

A19238

Zweck, Mittel und Organisation

des Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

Allgemeinen

Deutschen Arbeiter-Vereins.

P. 7248

Ein Leitfaden

an

die Agitatoren, Bediensteten und Mitglieder des Vereins

von

Carl Wilh. Tölske.

1. Aufl.

Berlin.

Druck von C. Döring. — Im Selbstverlage des Vereins.

1878.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek



Das Buch führt, es knüpft sich die Seiten
des neuen Lebens läßt aus der Kamen.
Zeller.

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands
Partei Vorstand
Bibliothek

Vorwort.

Die Endziele der in Deutschland von Ferdinand Lassalle hervorgerufenen Arbeiterbewegung können nur dann erreicht werden, wenn diese Endziele und die zu ihrer Erringung von Lassalle vorgeschlagenen Mittel zum vollen Verständniß des gesammten Arbeitervolkes gelangen, gleichsam in dessen Fleisch und Blut übergegangen sind. Daß dieses allgemeine Verständniß in der Arbeiterklasse Deutschlands noch keineswegs genügend vorhanden ist, liegt, abgesehen von den der Vereins-Agitation überhaupt entgegenstehenden Schwierigkeiten, hauptsächlich an dem Umstande, daß bis jetzt diese Agitation an vielen Orten nicht mit nachhaltigem Erfolge betrieben werden konnte, weil es an einer allgemein verständlichen planmäßigen Zusammenstellung der principiellen Lehren Lassalle's und an einer übersichtlichen Darstellung der Organisation des von ihm zur Durchführung seiner Vorschläge gegründeten Allgemeinen deutschen Arbeiter Vereins fehlte, an einem Werke, welches ein jedes Mitglied, besonders die Bevollmächtigten an neu-gewonnenen Orten, in den Stand setzt, über alle wesentlichen Punkte des Princips und der Organisation des Vereins stets vollständig im Klaren zu sein.

Die zahlreichen, auf die Arbeiterbewegung bezüglichen Schriften Lassalle's sind gewissermaßen Gelegenheitschriften,

welche aus einer bestimmten äußern Veranlassung erschienen, oder gedruckte Reden, welche ebenfalls aus besonderer Veranlassung gehalten wurden. Es gehört ein längeres fleißiges Studium und ein ziemlicher Grad von Scharfsinn dazu, die in den Schriften zerstreut liegenden social-politischen Wahrheiten zu einem **übersichtlich geordneten Ganzen** zu verbinden, überall die Perlen Laßalle'scher Weisheit aufzufinden und sie zu einem glänzenden Strahlenkranz aneinander zu reihen.

Hat ein tüchtiger Agitator sich die Quintessenz, den Kern des **Gesamtinhaltes** der Laßalle'schen Schriften angeeignet und versteht er es auch meisterhaft, in öffentlicher Arbeiter-versammlung die Zuhörer **augenblicklich** für seine eigene Ueberzeugung zu gewinnen und selbst eine neue Mitgliedschaft des Vereins zu gründen, dann geht diese Mitgliedschaft, wenn an dem betreffenden Orte nicht ein älteres Mitglied als Bevollmächtigter fungiren kann, erfahrungsmäßig in der Regel wieder zu Grunde, weil es, abgesehen von allen irdentlichen Anfeindungen von Seiten der Gegner, den jungen Mitgliedern kaum möglich ist, sämtliche Schriften anzuschaffen und sich das **unerläßliche Verständniß ihres Gesamtinhaltes** anzueignen.

Gerade deshalb wurde bisher die Vereinsleitung, besonders von neugewonnenen Orten aus, fortwährend mit der Forderung bestürmt, immer wieder Agitatoren zu senden, um durch Beieitigung noch bestehender Unklarheiten den Fortbestand der betreffenden Mitgliedschaften zu sichern. Selbst wenn es möglich gewesen wäre, allen solchen Wünschen zu genügen, dann wären aus dem bezeichneten Grunde in den meisten Fällen Mühe und Kosten erfahrungsmäßig vergeblich gewesen.

Die Generalversammlungen des Vereins haben sich fast

alljährlich mit dieser „brennenden Frage“ beschäftigt und zu ihrer Beieitigung Beschlüsse gefaßt, welche leider nicht zur Ausführung gelangt sind, aus Gründen, deren nähere Erörterung hier überflüssig ist.

Der Vorstand des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins hat mich mit dem Auftrage beehrt, dem bezeichneten Uebelstande abzuhelfen. Ich werde es versuchen, die mir gestellte Aufgabe nach besten Kräften zu lösen, was meiner Ueberzeugung nach der Zweckmäßigkeit wegen nur in **zwei getrennten** Abhandlungen geschehen kann, von welchen die Eine — die vorliegende — einen **geschichtlichen Ueberblick** über die Entstehung und Entwicklung des Vereins, ferner die Organisation desselben und eine Ueberrißt über die Literatur des Vereins enthält, die Andere aber sich lediglich auf eine planmäßige Zusammenstellung der social-politischen Lehren Laßalle's beschränkt. In Betreff der Nothwendigkeit einer solchen Zusammenstellung verweise ich auf die einleitenden Bemerkungen zum dritten Theile dieser Broschüre: „Die Literatur des Vereins“.

Ich habe mich zu der Erledigung meines Auftrages durch die Hoffnung bestimmen lassen, daß man mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Unternehmens allseitig den guten Willen als Entschuldigung für die etwa mangelhafte Ausführung gelten lassen werde.

Daß ich mich, soll der Zweck erreicht werden, überall auf **allgemeine Umrisse** beschränken mußte, versteht sich von selbst. Nur die fortgesetzten Bemühungen, den Verein an einem mächtigen Aufschwunge **planmäßig zu verhindern** und dadurch die Arbeiterbewegung in Deutschland **absichtlich niederzuhalten**, mußte ich ausführlicher schildern. Die Mitglieder erhalten dadurch auch allen Seiten hin völlige Klarheit, welche sie in

den Stand setzt, etwaige ähnliche Bestrebungen künftig sofort zu unterdrücken und vor den gefährlichsten Feinden des Vereins innerhalb desselben besser auf der Hut zu sein.

Der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung zu Frankfurt am Main habe ich über den Inhalt dieser Abhandlung ausführlichen Bericht erstattet. Die Generalversammlung, beziehentlich eine von derselben ernannte Commission, hat sich mit dem Inhalte durchaus einverstanden erklärt, weshalb dieses Werkchen gleichsam als ein amtlicher Erlaß der obersten Behörde des Vereins zu betrachten ist.

Hferlohn, am 31. Mgi 1873.

Carl Wiff. Fölke.

Erster Theil.

Geschichtlicher Ueberblick über die Entstehung und Entwicklung des Vereins.

Bis zum Jahre 1848 herrschte in Deutschland bekanntlich der nackte Absolutismus. Das Volk hatte durchaus keine politischen Rechte. Durch die Censur war die Presse geknebelt. Politische Vereine und Versammlungen waren verboten und von der Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung war außer in einigen süddeutschen Staaten erst recht keine Rede. Der Wille der Herrscher war Gesetz. — Eine natürliche Folge dieses Zustandes war die totale Unkenntniß der großen Masse des Volkes in politischen Dingen. Nur ein winziger Bruchtheil der Nation verstieg sich höchstens zu den „Freiheits“-Ideen der „Mannheimer Abendzeitung“, des Struve'schen „Zuschauers“, des „Dorfbarbier“ von Stalle und des Meyer'schen „Universums.“ Das Wort „Republik“ verursachte dem gesammten Spießbürgerthum eine gemeinsame Gänsehaut. — Da brachte das Revolutions-Jahr 1848 auch dem deutschen Volke plötzlich die volle politische Freiheit: Press-Freiheit, unbeschränktes Vereins- und Versammlungsgerecht und das allgemeine, gleiche, insofern aber beschränkte Wahlrecht, als die „Urwähler“ zunächst „Wahlmänner“ und diese die Abgeordneten in die gesetzgebenden Körper („National-Versammlungen“ u. s. w.) zu wählen hatten. Der „Segen“ kam zu plötzlich und zu rechtlich. Das Volk verstand es nicht, von den ihm über Nacht überkommenen Rechten den richtigen Gebrauch zu machen. — Die von der „Revolution“ ebenfalls überrumpelten Regierungen erkannten dies sehr bald, und während

die gesetzgebenden Versammlungen in endlosen Debatten die Zeit verschwendeten, das Volk aber durch Kinderpielerien in der Bürgerwehr und in unorganisirten Clubs und Vereinen, welche sich sogar gegenseitig befehdeten, den völligen Mangel an politischer Einsicht an den Tag legte, — bereiteten die Regierungen eine Reaktion vor, die in der gewaltsamen Auflösung der deutschen und preussischen National-Versammlungen, in der Unterdrückung der Volksversammlungen in Sachsen, Westphalen, am Rhein, in der Pfalz und in Baden, sowie in der Beseitigung der „März-Erregungsfactoren“ ihren Höhepunkt erreichte. An Stelle des allgemeinen Wahlrechts wurde das Dreiklassen-Wahlssystem octroyirt, durch welches das Wahlrecht des allergrößten Theiles der Nation völlig unwirksam wurde. Der „Deutsche Michel“ suchte seine alte Schlafmütze wieder hervor und zog sie lammfromm und mit aller Gemächlichkeit neuerdings über seine langen Ohren.

Besonders war es die durch die gewaltige Erhebung des Pariser Proletariats im Juni 1848 und durch reactionäre Zauberkräfte (Berliner Todtenbund, Prozeß Walder, Communisten-Bund u. s. w.) eingeschüchterte Bourgeoisie, welche sich durch die Preisgebung der Volksrechte und durch die Vetheiligung an den fürklichen Experimenten zur Wiederbelebung des verhassten Bundestages — durch das zum unauslöschlichen Spott für sie gewordene „Gothaertum“ — unsterblich blamierte. — Der „Deutsche Michel“ versiel abermals dem Spott und dem Hohn aller Nationen. Durch lärmende Freß- und Sauf-Gelage in Sängern, Schützen- und Turnervereinen und durch „patriotische“ Selbstveränderung in abgeschmackten Toailetten suchte das feige Spießbürgerthum die schändliche Preisgebung aller Volksrechte zu vertuschen, seine Schmach und seine Schande zu verbergen.

Obgleich der König von Preußen die ihm von der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main angetragene Kaiserkrone stolz zurückgewiesen hatte, gründete das deutsche Spießbürgerthum den „National-Verein“ zum Zweck der Agitation für die „Einheit Deutschlands mit der preussischen Spitze.“ — Alle Volks-Elemente, soweit sie sich am öffentlichen Leben beteiligten, schwammen lustig, munter und unbeforgt im Fahrwasser der fürklichen Reak-

tion. Erst als der König von Preußen auf der kostspieligen Durchführung seines Planes zur Reorganisation der preussischen Armee bestand, welche durch die dreijährige Dienstzeit dem fabri- zirenden Gelobüßerthum eine Menge Arbeitskräfte entzog, — verließen sich die Dreiklassenmänner im preussischen Abgeordneten- hause zu einer jämmerlichen Opposition, welche den bekannten traurigen „Conflict“ zwischen dem Abgeordnetenhaus und der preussischen Regierung zur Folge hatte.

In dieser „Conflicts-Periode“ war es, als ein Theil der deutschen Arbeiter sich entschloß, einen allgemeinen deutschen Arbeiter-Congress einzuberufen. Bei einer im Oktober 1862 in Berlin gepflogenen Vorberathung über den Congress traten zwei entgegengesetzte Ansichten hervor: die Eine ging dahin, daß sich die Arbeiter überhaupt um die politische Bewegung nicht zu bekümmern hätten, weil diese interessellos für sie sei; — die andere Ansicht ging dahin, daß die Arbeiter sich als den An- hänger der preussischen Fortschrittspartei zu betrachten hätten.

Das zur Berufung des Arbeiter-Congresses ernannte Central-Comite entsandte dann von Leipzig aus eine Deputation nach Berlin, um mit der Vorstandsmittgliedern des „National-Vereins“, den Herren Dr. Pöme-Colbe, Schulze-Delitzsch und von Unruh, über den Anschluß der Arbeiter an den Nationalverein zu unter- handeln. Die genannten Herren, welche zugleich zu den Haupt- sührern der Fortschrittspartei gehörten, wiesen den Anschluß der Arbeiter an den Verein zurück, lehnten die von der Deputation gewünschte Aufnahme des allgemeinen, gleichen und direkten Wahl- rechts in das Programm des Vereins entschieden ab und wider- riefen auch die Bildung einer besonderen Arbeiter-Partei, indem sie die Deputation mit Stolz darauf hinwiesen, daß trotz des Drei-Klassen-Wahl-Systems eine so mächtige Oppositionspartei (die „Fortschrittspartei“) sich im preussischen Abgeordnetenhaus befände, daß es weder einer Erweiterung des Wahlrechts, noch der Bildung einer besonderen Arbeiter-Partei bedürfe.

Von anderer Seite wurde die Deputation auf einen Vortrag aufmerksam gemacht, welchen Ferdinand Lassalle am 12. April 1862 im Berliner Handwerker-Verein der Draniensburger Vorstadt

gehalten hatte und der demnachst unter dem Titel „Arbeiter-Programm“ im Druck erschien. „Dieses Arbeiter-Programm“ wurde dann im Central-Comité zu Leipzig discutirt. Das Central-Comité wandte sich darauf in einer Zuschrift an Lassalle mit dem Ersuchen, dem Comité seine Ansichten über die Arbeiterbewegung und über die Mittel, deren sie sich zu bedienen habe, um die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes in politischer, materieller und geistiger Beziehung zu erreichen, sowie besonders auch über den Werth der Associationen für die ganz unbemittelte Volksklasse auszusprechen.

In Folge dessen erließ Lassalle am 1. März 1863 sein berühmtes „Offenes Antwortschreiben“ an das Central-Comité zur Vernehmung eines Allgemeinen deutschen Arbeiter-Congresses zu Leipzig.

Bis dahin war das Verhältniß, in welchem die Arbeiter in politischer und socialer Beziehung zu den anderen Gesellschaftsclassen standen, ein durchaus unwürdiges und schmachvolles gewesen. Die „liberale“ Bourgeoisie leitete selbstverständlich ein „sociales“ Interesse, die Arbeiter von der Theilnahme an der Gesetzgebung möglichst fern zu halten. Deshalb gaben ihre „Vertreter“ dem „von oben“ contrahirten Drei-Klassen-Wahl-Geiz Freßlich ihre Zustimmung; — deshalb lebten die Führer der „Fortschrittspartei“ und des „National Vereins“ den Anschluß der Arbeiter an diesen Verein und die Annahme des allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechts in das Programm deselben ab; — deshalb versuchten sie auch, die Leipziger Arbeiter-Deputation zu überzeugen, daß die Bildung einer besonderen Arbeiter-Partei durchaus überflüssig sei, und aus demselben Grunde durften die auf den Vorschlag Schulz-Delitsch's gegründeten Arbeiter-Bildungs-Vereine sich nicht mit Politil befassen, weshalb denn auch bei der Vorberathung über den Arbeiter-Congress die Ansicht von Seiten der Fortschrittspartei lebhaft verteidigt wurde, daß die Arbeiter sich überhaupt um die politische Bewegung nicht zu bekümmern hätten und diese ohne Interesse für sie sei. Das „liberale“, durch das Drei-Klassen-Wahl-System bevorzugte Geldbürgertum wollte offenbar die Arbeiter, wie in socialer, so auch in politischer

Beziehung in absoluter Abhängigkeit von sich erhalten, sie sollten nur „den selbstlosen Chor und Resonanzboden“ für die „Fortschrittspartei“ bilden, um dieser zur politischen Herrschaft zu verhelfen, welche die Bourgeoisie dazu mißbraucht haben würde, die sociale Anechtenschaft der Arbeiter zu verewigen, deren Lage sie durch die Schulz'schen Consum-Vereine u. s. w. in etwas zu erleichtern suchte.

Die Arbeiter selbst fühlten die Schmach, welche für sie in dem Ausschluß zum politischen Leben und in ihrer Bevormundung von Seiten der „liberalen“ Bourgeoisie lag, das beweist das geschilderte Vorgehen des Central-Comité in Leipzig zur Genüge.

Wie ein Feuerbrand im Pulverfaß, so zündete denn auch Lassalle's „Offenes Antwortschreiben“ in der Arbeiterklasse Deutschlands: für die privilegierten Classen, besonders für die Bourgeoisie, war es ein Blitz aus heiterem Himmel. Mit ohrzerreißendem Wuthgeschrei fiel die ganze Mute, namentlich die Fortschritts-Presse, über Lassalle her, der es gewagt hatte, den Arbeitern die jammervolle Stellung klar zu bezeichnen, welche ihnen die selbstthätigen, bevorzugten Classen angewiesen hatten, der es ferner gewagt hatte, den Arbeitern das Wesen des „ökonomischen Gesetzes“ zu verrathen, welches bei der jetzigen Productionsweise den Arbeitelohn durch Angebot und Nachfrage regelt; der es aber auch zugleich gewagt hatte, den Arbeitern die Mittel zur Beseitigung dieses grausamen „Gesetzes“ zu zeigen, durch welche an Stelle des Arbeitelohnes der volle Ertrag der Arbeit tritt.

Die in dem „Offenen Antwortschreiben“ ausführlich und unwiderlegbar begründeten Vorschläge Lassalle's ergeben sich aus folgenden Stellen desselben, und zwar

1) in politischer Beziehung:

„Es ist geradezu vollständig beschränkt, zu glauben, daß den Arbeitern die politische Bewegung und Entwicklung nicht zu kümmern habe!

Ganz im Gegentheil kann der Arbeiter die Erfüllung seiner legitimen Interessen nur von der politischen Freiheit erwarten.“

„Der Arbeiterstand muß sich als selbständige politische Partei konstituieren und das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht zu dem prinzipiellen Leitmotiv und Banner dieser Partei machen. Die Vertretung des Arbeiterstandes in den gesetzgebenden Körpern Deutschlands — dies ist es allein, was in politischer Hinsicht seine legitimen Interessen betrieblig kann. Eine friedliche und gesetzliche Agitation hilft mit allen gesetzlichen Mitteln zu eröffnen, das ist und muß in politischer Hinsicht das Programm der Arbeiterpartei sein.“

2) in sozialer Beziehung:

„Den Arbeiterstand zu seinem eignen Unternehmer machen — das ist das Mittel, durch welches — und durch welches allein — wie Sie jetzt sofort selbst sehen, jenes ehrene und grausame Geheiß beseitigt sein würde, das den Arbeitelohn bestimmt!“

„Wenn der Arbeiterstand sein eigener Unternehmer ist, so fällt jene Scheidung zwischen Arbeitelohn und Unternehmergehalt und mit ihr der bloße Arbeitelohn überhaupt fort, und an seine Stelle tritt als Vergeltung der Arbeit der Arbeitsertrag!“

„Noch einmal also, die freie individuelle Association der Arbeiter, aber die freie individuelle Association ermöglicht durch die stützende und fördernde Hand des Staates — das ist der einzige Weg aus der Wüste, der dem Arbeiterstand gegeben ist.“

3) Ueber die Mittel zur Erreichung dieser nächsten Ziele der Arbeiterbewegung heißt es:

„Wie aber den Staat zu dieser Intervention vermögen?

Und hier wird nun sofort sonnenhell die Antwort des Herrn Allers liegen sehen: dies wird nur durch das allgemeine und direkte Wahlrecht möglich sein. Wenn die gesetzgebenden Körper Deutschlands aus dem allgemeinen und direkten Wahlrecht hervorgehen — dann und nur dann werden Sie den Staat bestimmen können, sich dieser seiner Pflicht zu unterziehen.“

„Das allgemeine und direkte Wahlrecht ist also, wie sich jetzt ergeben hat, nicht nur Ihr politisches, es ist auch Ihr soziales Grundprinzip, die Grundbedingung aller sozialen Hilfe. Es ist das einzige Mittel, um die materielle Lage des Arbeiterstandes zu verbessern.“

4) In Betreff der Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts machte Vossler folgenden Vorschlag:

„Organisieren Sie sich als ein allgemeiner deutscher Arbeiterverein zu dem Zweck einer gesetzlichen und friedlichen, aber unermüdblichen, unablässigen Agitation für die Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts in allen deutschen Ländern. Von dem Augenblicke an, wo dieser Verein auch nur 100,000 deutscher Arbeiter umfaßt, wird er be-

reits eine Macht sein, mit welcher Jeder rechnen muß. Pflanzen Sie diesen Ruf fort in jede Werkstatt, in jedes Dorf, in jede Hütte. Mögen die städtischen Arbeiter ihre höhere Einsicht und Bildung auf die ländlichen Arbeiter überströmen lassen. Debattieren Sie überall, täglich, unabhängig, unaufhörlich, wie jene große englische Agitation gegen die Korngesetze, in friedlichen öffentlichen Versammlungen, wie in privaten Zusammenkünften die Nothwendigkeit des allgemeinen und direkten Wahlrechts. Je mehr das Echo Ihre Stimme millionenfach wiederholt, desto unwiderstehlicher wird der Druck derselben sein.“

Stützen Sie Cassin, zu welchen jeden Mitglied des deutschen Arbeitervereins Beiträge zahlen muß und zu denen Ihnen Organisationsentwürfe vorgelegt werden können.

Gründen Sie mit diesen Cassin, die trotz der Kleinheit der Beiträge eine für Agitationszwecke gewaltige finanzielle Macht bilden würden — bei einem wöchentlichen Beiträge von nur Einem Silbergroßen würde bei hunderttausend Mitgliedern der Verein jährlich über 100,000 Thaler verwenden können — öffentliche Blätter, welche täglich dieselbe Forderung erheben und die Begründung derselben aus den sozialen Zuständen nach weisen. Verbreiten Sie mit denselben Mitteln Flugblätter zu denselben Zweck. Besetzen Sie aus den Mitteln dieses Vereins Agenten, welche dieselbe Einsicht in jeden Winkel des Landes tragen, das Herr eines jeden Arbeiters, eines jeden Häusers und Ackerbaues mit demselben Ruf durchdringen. Entschädigen Sie aus den Mitteln dieses Vereins alle solche Arbeiter, welche wegen ihrer Thätigkeit für denselben Schaden und Verlosung erlitten haben.

Wiederholen Sie täglich, unermüdblich dasselbe, wieder dasselbe, immer dasselbe! Je mehr es wiederholt wird, desto mehr greift es um sich, desto gewaltiger wächst seine Macht.

Auf keine practische Erfolge besteht darin, alle Kraft zu jeder Zeit auf Einen Punkt — auf den wichtigsten Punkt — zu concentriren und nicht nach rechts noch nach links zu gehen. Wägen Sie nicht nach rechts noch links, kein Sie auch für alles, was nicht allgemeines und directes Wahlrecht heißt und damit im Zusammenhang steht und dazu führen kann!

Wenn Sie diesen Ruf — was Ihnen binnen wenigen Jahren gelingen kann — wirklich durch die 89 bis 96 Procent der Gesamtheit der Bevölkerung fortpflanzen haben werden, welche, wie ich Ihnen gezeigt habe, die armen und unbemittelten Classen der Gesellschaft bilden, dann wird man — seien Sie unbesorgt — Ihrem Wunsch nicht lange widerstehen! Man kann von Seiten der Regierung mit der Bourgeoisie aber politische Rechte schmollen und haben, man kann selbst Ihnen politische Rechte und somit auch das allgemeine Wahlrecht verweigern, bei der Lajheit, mit welcher politische Rechte aufgeschoben werden, aber

das allgemeine Wahlrecht von 80 bis 96 Procent der Bevölkerung als Magenfrage aufgefäht und daher auch mit der Magenwärme durch den ganzen nationalen Körper hinterbreitet — seien Sie ganz unbesorgt, meine Herren, es giebt keine Macht, die sich dem lange widersehen würde!

Dies ist das Zeichen, das Sie aufpflanzen müssen. Dies ist das Zeichen, in dem Sie siegen werden! Es giebt kein anderes für Sie!"

Ueberall in Deutschland erregte das „*Öffene Antwortschreiben*“ Lassalle's die größte Sensation. Große Arbeiter-Versammlungen in Hamburg, Solingen, Köln, Düsseldorf und Leipzig erklärten sich mit den Vorschlägen Lassalle's einverstanden, wogegen die Pressorgane der Bourgeoisie und deren Vertreter mit unerhörtem Ingrimm Lassalle persönlich durch handgreifliche Lügen und boshafteste Verleumdung bei den deutschen Arbeitern zu verdächtigen suchten und seine auf dem Granitgrunde der gesammten Wissenschaft beruhenden Behauptungen und Vorschläge mit schülerhafter Arroganz und in kümperhafter Weise belämpften, wobei sie vorzüglich auf die Unbefanntschaft der Arbeiter mit volkswirtschaftlichen Dingen, mit der sogenannten „National-Oekonomie,“ spezialisirten.

Die „*liberale*“ Bourgeoisie ließ in ihren Schulze-Deligsch'schen „*Arbeiter-Bildungs-Vereinen*“ deren Mitglieder gegen die Vorschläge Lassalle's abstimmen, ohne daß dieselben den Inhalt des „*Öffenen Antwortschreibens*“ kannten.

Schulze-Deligsch, der seine dem Princip der Selbsthülfe hulbigenden Credit- und Vorkauf-, Rohstoff- und Consum-Vereine gefährdet sah, wegen welcher er bis dahin von der Bourgeoisie selbst angefeindet worden war, bekämpfte in öffentlichen Versammlungen die Vorschläge Lassalle's, welche die Errichtung von Arbeiter-Productiv-Associationen mittelst Staats-hülfe verlangen. Jetzt erkannte die Bourgeoisie in Schulze-Deligsch ihren Feind, den Verfechter ihrer Ausbeuter-Interessen, und sofort „*betirte*“ sie ihn mit einem zum Theil sogar von Arbeitern aufgebrachten Geldgeschenke von 45,000 Thalern.

Auch die „*National-Oekonomen*“ Dr. Max Wirth, Raucher und Andere suchten durch Wort und Schrift Lassalle zu widerlegen.

Lassalle schmetterte mit gewaltigen geistigen „*Keulenschlägen*“ den ganzen Troß seiner unwissenden oder böswilligen Gegner zu Boden.

Zunächst geschah dies in einer am 16. April 1863 zu Leipzig gehaltenen Rede, welche unter dem Titel: „*Zur Arbeiterfrage*“ im Druck erschienen ist, in der Lassalle über die Bosheit seiner Gegner Folgendes bemerkte:

„Die Wuth meiner Feinde, nachdem meine Antwort an das Comité veröffentlicht worden war, ist grenzenlos gewesen. Daß ich Ihnen, meine Herren, das ökonomische Geis vertragen habe, welches den Arbeitslohn der arbeitenden Klassen regelt, an welches Ihre Existenz wie mit eisernen Klammern geknüpft ist. Das hat man mir nicht verziehen; es haben sich Stimmen des Unwillens gegen mich erhoben, wie im Alerthume etwa gegen einen Freisler, der die Geheimnisse der Ceres verrathen. Wären meine Feinde Römer, sie hätten mich niedergestochen auf offenem Markte, wie die Patrioten einst den Quacchos thaten. Meine Feinde sind aber keine Römer und so haben sie verüht, mich mit Verleumdungen niederzustoßen statt mit dem Schwerte. Es giebt keine Verhümpfung, die gegen mich nicht geschleudert worden ist, leidlich ich Ihnen meine Antwort zugehen ließ.“

In der thörichten Voraussetzung, daß Lassalle in einer Disputation mit Schulze-Deligsch unterliegen werde, hatte ein Comité: der „*Arbeiter-Bildungs-Vereine des Maingaues*“ Lassalle und Schulze-Deligsch nach Frankfurt am Main eingeladen. Lassalle erschien, nicht aber Herr Schulze. Wenn Lassalle bei den Abstimmungen in diesen Arbeiter-Versammlungen Niederlagen erlitt, dann konnte die Bourgeoisie triumphiren; der von Lassalle empfohlene Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein kam dann nicht zu Stande. Lassalle selbst sprach sich hierüber in einem Briefe vom 9. März an einen Freund in Düsseldorf wie folgt aus:

„Und wenn ich gleich augenblicklich moralisch todt wäre und selbst physisch in 77 Stücke zerrissen werden sollte, ich hätte dennoch nicht anders gethan! — Eine Arbeiteragitation ist da: es ist nöthig, ihr das theoretische Verständniß und das praktische Lösungswort zu geben — und wenn es 3mal den Kopf kostete!“

So wenig aber Schwanken in mir ist und war über Das, was ich zu thun hatte, so wenig überlege ich die möglichen Folgen. Die Bourgeoisie ist sich, wie jeder herrschende Stand, sehr klar über ihre Interessen, vollkommen klar, und wird mich gerade um so wüthender hassen, je praktischer und je leichter ausführbar das Lösungswort und je klarer das theoretische Verständniß ist, das ich den Arbeitern gegeben habe.

Der Arbeiterstand im Allgemeinen ist aber vielleicht noch nicht reif zur Klarheit, und ist dieß der Fall, so bin ich allerdings ein tochter Mann und die Fortschrittspartei kann insofern, daß ich mich gestürzt. Aber auch das soll mich dann nicht kränken! Ich ziehe mich dann in die reine Wissenschaft zurück und habe dann den entscheidenden Beweis erlangt, daß vorläufig die Zeit nur noch für Sumbug (Schwindel) reif ist. Dann kann ich der Politik mit gutem Gewissen den Rücken kehren und lebe still als tochter Mann bei den Todten. Aufgehen wird der Same schon, ten ich durch dieses Manifest geltend; gleichviel wann.

„Mit dem Erfolg der Schrift steht und fällt nun auch die Frage nach dem Arbeiterverein, dessen Plan ich in der Schrift entrollt habe. Das Manifest soll ihn zu Stande bringen! Ein solcher Verein, wie ich ihn daselbst geschildert: 100,000 Arbeiter in Deutschland umfassend mit 150,000 Thalern jährlichen Agitationsmitteln, und energisch geleitet — das wäre eine Macht!“

Um nun einer Niederlage Lassalle's in Frankfurt am Main von vornherein gewiß zu sein, hatte das einladende Comité nur Mitglieder der Arbeiter-Bildungs-Vereine zu der ersten Versammlung, welche am 17. Mai 1863 stattfand, zugelassen. Lassalle äußerte sich hierüber beim Beginn seiner berühmten Rede, wie folgt:

„Meine Herren! Ihr Comité hat mich eingeladen, vor Ihnen zu erscheinen und ich habe, wie Sie sehen, dieser Aufforderung entbrochen. Denn ich hoffe, daß man mit dieser Einladung nicht bloß eine leere Formalität erfüllen wollte; ich glaubte, daß man nicht schon im Voraus entschlossen sein werde, gegen mich zu entscheiden, und ich glaubte ebenjohals, daß man nicht sowohl gehen würde, diese Entscheidung gegen mich im Voraus zu organisieren! Es thut mir leid, meine Herren, sagen zu müssen, daß diese meine Hoffnung sich nicht erfüllt hat: ich sehe mich in ihr getauert. Ich frage Sie, ist es ehrliches Spiel, wenn man von diesem Saal ausgeschlossen hat die große Masse der Arbeiter und nur Mitglieder der Arbeiter-Bildungs-Vereine Eintritt und das Recht der Abstimmung gegeben? Welches ist denn das Interesse, das sich sowohl für mich, als für das Land an den heutigen Tag knüpft? Zu erfahren, wie die große Masse des Arbeiterstandes über diese Frage denkt. Und siehe da! diese Masse ist ausgeschlossen, und eine neue Aristokratie, die man plötzlich im Arbeitertha der zur Geltung bringt, die ausgelachte Kategorie der Arbeiter-Bildungs-Vereine allein ist zugelassen! Sie wissen, Frankfurt hat viele Tausende von Arbeitern; der Arbeiter-Bildungs-Verein von Frankfurt hat nur circa 300 Mitglieder. Dasselbe Zahlenverhältnis findet auch in allen anderen Städten statt. Man hat also bloß einer kleinen Anzahl das Red. gegeben, man hat eine aristokratische ausschließende Bestimmung getroffen! Ferner:

es ist doch bekannt, meine Herren, daß man, nicht überall freilich, nicht in Frankfurt, auch nicht in Mainz, aber in den meisten Orten des Rheingaus die Arbeiter-Bildungs-Vereine bereits gegen mich hat abstimmen lassen; freilich ohne daß sie meine Broschüre gelesen hätten! Was bedeutet es also, wenn man heute das Recht der Abstimmung auf Die beschränkt, die in ihrer großen Majorität bereits votirt haben? Ist das, frage ich nochmals, ehrliches Spiel, oder ist es ein Spiel mit im Voraus gemischten Karten?

Sie sehen, meine Herren, ich wäre sehr berechtigt gewesen, unter diesen Umständen die Discussion abzulehnen und den Saal zu verlassen; aber ich bin entschlossen, die Schmach anzunehmen, wo und wie man sie mir bietet! (Bravo!) Meine Herren! Mein Zutrauen zu der Macht der Wahrheit ist so groß, daß es mich nicht wundern würde, und wären Sie hieher gekommen, einstimmig entschlossen, gegen mich zu entscheiden, daß es mich nicht wundern würde, sage ich, wenn Sie ebenjo einstimmig für mich votirend den Saal verlassen.“

Und richtig! Das Zutrauen Lassalle's zu der Macht der Wahrheit bewährte sich glänzend. — Nachdem er am 17. und 19. Mai 1863 in seiner Rede, die als „Arbeiterlesebuch“ gedruckt wurde, den Inhalt des „Offenen Antwortschreibens“ in allen Punkten näher begründet und alle Einwendungen seiner Gegner meisterhaft widerlegt hatte, stimmten selbst die bis dahin absichtlich im Irrthum gehaltenen Mitglieder der „Arbeiter-Bildungs-Vereine“, mit Ausnahme von 40, die vor der Abstimmung den Saal verlassen, zu Gunsten Lassalle's. Damit war denn auch gleichzeitig die Gründung des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins entschieden.

Lassalle reiste nach Leipzig, wo der Verein am 23. Mai 1863 zu Stande kam.

Lassalle selbst wurde auf fünf Jahre zum Präsidenten gewählt.

Die Gründung des Vereins war der Uebergang eines Theiles der deutschen Arbeiter von der Theorie zur Praxis, — sie war der erste Schritt zur tatsächlichen Ausführung der aus der Discussion siegreich hervorgegangenen Ideen Lassalle's.

Wie Lassalle in wissenschaftlicher Beziehung anerkannt zu den größten Gelehrten Deutschlands gehörte, so entwickelte er auch auf dem practischen Gebiete ein Organisations- und

Agitations-Talent, dessen außer ihm kein anderer Mann der Wissenschaft sich rühmen kann.

Mit den Erfolgen Lassalle's stieg auch die grenzenlose Wuth seiner Gegner. Schlag auf Schlag aber parirte er alle Angriffe gegen ihn und sein Werk.

Im September 1863 hielt Lassalle als Präsident des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins eine „Heerschau“ am Rhein. Die von ihm bei derselben in Darmen, Solingen und Düsseldorf gehaltene Rede ist unter dem Titel: „Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag, drei Symptome des öffentlichen Geistes“ im Druck erschienen.

In Betreff der schamlosen Lügen, der Verdrehung und Entstellung offenkundiger Thatfachen, mit welchen die „liberale“ Bourgeoisie durch ihre gesammte Presse die großartigen Erfolge Lassalle's in das directe Gegentheil zu verwandeln suchte, — verweise ich auf die bezeichnete Broschüre und die züsüflichen Bemerkungen zu derselben, sowie auf die Ansprache Lassalle's: „An die Arbeiter Berlins“ vom 14. October 1863. Der Schluß dieser Ansprache lautet:

„Arbeiter Berlins! Der zu Euch spricht, führt vor Euch nicht seine Sache, sondern Eure eigene! Der zu Euch spricht, spricht nicht zu Euch als ein einzelner Mann, sondern als der Repräsentant vieler Tausende von Arbeitern und mit dem ganzen Ansehen, daß es ihm bei Euch geben muß, so viele Tausende Eurer Klasse vor Euch zu verkörpern!

Durch meinen Mund sprechen zu Euch Eure Väter vom Rhein und vom Main, von der Elbe und der Nordsee! Sie strecken Euch die schwierigen Hände hin und verlangen, daß Ihr einschlaert in ihre Brudrhand!

Sie rufen Euch zu: Erwocket aus Eurer Theilnahmlosigkeit und tretet ein in unsern Brudrband!

Sie rufen Euch zu: Wie konnt Ihr hinter den Fortschrittren einherlaufen, oder in trägem Indifferentismus verharren, hier wo es sich um die politische Freiheit, um die Wiedererhebung der Demokratie und um die materiellen Interessen Eurer Klasse um die Befreiung der Arbeit von dem Tribut an das Capital überhaupt handelt?

Sie rufen Euch zu: Denket Eurer großen Thaten vom März 1848! Wollt Ihr, die Söhne und Brüder Jenes, welche mit die

Ersten waren in der Bewegung von damals, die Letzten sein in der Bewegung von heute?

Und damals handelte es sich bloß um die politische Freiheit! heute handelt es sich um die politische Freiheit und um die Arbeiterinteressen zugleich.

Und damals handelte es sich darum Barricaden zu bauen — heute handelt es sich zunächst nur darum, durch den gesetzlich vollkommen erlaubten Eintritt in unsern Verein, durch eine imposante Entlastung unserer Zahl und Einmüthigkeit eine Stellung einzunehmen, welche einen immensen Druck auf Regierung wie Fortschrittler zugleich ausüben und eine neue Wendung in der Entwicklung unseres Volkes herbeiführen muß!

Auf also, Arbeiter Berlins! Rechnet Euch ein in die Listen des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins!

Bedenket, was ich Euch in meiner rheinischen Rede zurufe: Kein Arbeiter ist als ein voller Arbeiter zu betrachten, wenn er nicht in den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein eintritt. Denn es steht ihm entweder an Einfluß in das Vereinsinteresse seiner Klasse, oder an der Mächtigkeith, selbst für dieses Interesse wirken zu wollen.

Bedenket die Verantwortlichkeit, Arbeiter Berlins, die Ihr durch fortgesetztes Handeln vor Euren Brüdern, vor Euch selbst, vor der gesammten Gchichte auf Euch laden würdet! Die wichtigsten Centren Deutschlands sind gewonnen. Leipzig und die Fabriklegenden Sachsen sind für uns. Hamburg und Frankfurt am Main markieren unter unserer Fahne.

Das preussische Rheinland geht bereits im vollen Sturmschritt voraus! Mit Berlin wird die Bewegung unumiderstehlich!

Wollt Ihr, Arbeiter Berlins, die Verantwortung auf Euch laden, durch Eure Haltung diese große deutsche Bewegung, den Triumph Eurer gemeinsamen Sache zurückgeworfen zu haben?

Wollt Ihr, die Arbeiter der Hauptstadt, welche die Verpflichtung hätten, Allen voran zu marschiren, den Vorwurf auf Euch zu laden, die Letzren gewesen zu sein, die sich der Bewegung angeschlossen?

Bedenket die auseinander reichenden Folgen, die es für Euren eigenen Stand haben muß, wenn Ihr Euch feindlich oder theilnahmlos verhalten gegen eine Bewegung, welche den Arbeiterstand in so vielen deutschen Städten und Provinzen mit Begeisterung und Enthusiasmus ergriffen hat!

Die Uneinigkeit der deutschen Fürsten und Stämme, dieses traurige Charakterzug unserer biederigen Gschichte — soll sie sich sogar auch noch im deutschen Arbeiterstande wiederfinden und unsere nationale Entwicklung vereiteln?

Fern sei das von Euch! Fern von mir, es zu glauben!

Also, Arbeiter Bewußts, erwachet, und — die Besten von Euch voran, — zeichnet Euch ein in die Reihen unseres Vereins!"

Die Ueberzeugung Lassalle's: „Mit Berlin wird die Bewegung unwiderrücklich!" hat sich seitdem glänzend bewährt. — Wie sehr aber damals die Arbeiter Berlins noch im Schlepp-tan der „liberalen" Bourgeoisie hingen, das beweist die That-sache, daß, als Lassalle am 22. November 1863 während eines Vortrages in Saale des „Eborado" gerade in Folge seiner „Ansprache an die Arbeiter Berlins" wegen Hochverraths verhaftet wurde, — die anwesenden „Arbeiter Berlins" nicht nur in den hellen Jubel der an der Versammlung theilnehmenden Fortschrittler einstimmten, sondern auch Lassalle persönlich insultrirten.

Wohl hatte Jacob Audorf Recht, als er in seiner „Marschlied der deutschen Arbeiter" sang:

„Der Feind, den wir am tiefsten hassen,
Der uns umlagert schwarz und dicht,
Das ist der Unverstand der Massen,
Den nur des Geistes Schwert durchdricht.
In erst dies Volkswort überstiegen,
Wer will uns dann noch widerstehn?
Dann werden bald auf allen Höhen
Der wahren Freiheit Banner fliegen!"

Anfangs Mai 1864 trat Lassalle von Berlin aus zunächst eine Agitationstour an, nach deren Beendigung er sich einige Wochen im Bade Ems aufhielt, worauf er sich zu seiner Erholung nach der Schweiz begab. Für die Dauer seiner Abwesenheit übertrug er die Leitung des Vereins dem Vice-Präsidenten Dr. Otto Dammer.

Nach Berlin kehrte Lassalle nicht wieder zurück. — Seine Agitationstour gestaltete sich zu einem ununterbrochenen Triumphe-zuge. Am 9. Mai war er in Leipzig, am 13. in Düsseldorf, am 14. in Solingen und Warmen, am 15. in Köln, am 16. in Duisburg und am 18. in Barmen. Am 22. Mai fand in Ronneburg das erste Stiftungsfest des Vereins statt, bei welchem Lassalle seine berühmte Rede hielt, welche unter dem Titel: „Die Agitation des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins

und das Versprechen des Königs von Preußen" im Druck erschienen ist.

Unbeschreiblich ist die hohe Begeisterung, mit welcher Lassalle überall, besonders in den Orten des „Rheinischen Landes," welches noch jetzt den Namen „Lassalle'sches Gebirge" trägt, von den Arbeiter-Massen — Männern, Frauen und Kindern — empfangen wurde.

Es war der letzte große Triumph, welchen Lassalle vor seinem Tode feierte.

Am 3. Juli 1864 wohnte Lassalle in Frankfurt am Main einer Versammlung bei, worauf er nach Rigi-Kaltbad in der Schweiz abreiste. Von hier aus erließ er am 27. Juli 1864 ein Circulaire an die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins. Es war dies die letzte Arbeit Lassalle's für den Verein. Veranlassung zu derselben waren die fortgesetzten Versuche des früheren Vereinssecretärs Bahlteich, die Organisation des Vereins zu untergraben. In Beziehung hierauf heißt es in dem Circulaire:

„Die zweite Thatsache ist, daß Herr Bahlteich hierauf begaun, mündlich und brieflich, bis nach Leipzig und andernwärts bei den einzelnen Vereins-mitgliedern für den Vorschlag zu agitiren, die Centralisation des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins fallen zu lassen und ihn in lauter selbst-ständige einzelne Gemeinden aufzulösen — ein Vorschlag, der, abgesehen von allem Anderen, als gegen die Statuten gehend, nach § 7 derselben während der ersten drei Jahre garabzu verboten ist. Als Mitglieder in Leipzig Herrn Bahlteich hierauf aufmerksam machten, drückte er seine „Verwunderung" aus, daß man sich überhaupt durch die Statuten als gebunden erachte. Da Herr Bahlteich sehr in der Agitation für diesen Vorschlag sogar dann noch fort, nachdem ich ihn bereits schriftlich durch den Vereinssecretär auf die Statutenwidrigkeit desselben hatte aufmerksam machen lassen.

Da es keine größere Vereinträchtigung der Vereinszwecke geben kann als Statutenwidrige Unterwählung der Vereinsorganisation durch Privat-agitation bei einzelnen Mitgliedern des Vereins — zumal noch durch ein Vorstandsmitglied — hätte ich somit schon damals vollen Anlaß gehabt, beim Vorstand die Anwendung des § 6 der Statuten zu beantragen, nach welchem Mitglieder, „welche gegen die Vereinszwecke handeln", vom Vorstand ausgeschlossen sind. Ich unterließ dies gleichwohl, auf die Ehnmacht der Bestrebungen des Herrn Bahlteich rechnend und seine öffentliche Beförderung hoffend."

„Die Ueber einstimmung dieser vier Thatfachen zeigt, daß wir in

Herrn Bahleisch mit einem unverbesserlichen Vereinspieler zu thun haben, daß es thöricht wäre, länger auf seine Besserung zu hoffen, daß Herr Bahleisch systematisch und geistlich darauf ausgeht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Keibung und Zwietracht in den Verein zu bringen, seine Statuten zu untergraben, die ohnehin schon so äußerst schwierige Leitung des Vereins auf alle Weise noch mehr zu erschweren und unmöglich zu machen, die Einheit und Gesinnungsharmonie des Vereins zu zerstören, somit alle Vereinszwecke zu beeinträchtigen und daß er sich in diesem Streben nicht einmal durch irgend eine Rücksicht auf Reglement und Statut beirren läßt.

Unter diesen Umständen war es meine Pflicht, den Vorstand nämlich von dieser Lage der Dinge zu benachrichtigen. Die Pflicht des Vorstandes wird es sein, die geeigneten energischen Maßregeln dagegen zu treffen, um Verein und Bräutigam gegen die Fortdauer derartiger systematischer Keibungen zu schützen.“

Die „Decentralisations“-Ideen Bahleichs sind später, wie hier beiläufig bemerkt wird, in der „social-demokratischen Arbeiter-Partei“, deren Mitglied er ist, zur Anwendung gekommen, und zwar zur größten Schädigung der Arbeiterbewegung in Deutschland.

Im Jahre 1862 hatte Vossalle in Berlin die Tochter des bayerischen Gesandten in der Schweiz, eines Herrn v. Dönniges, oberflächlich kennen gelernt. Am 25. Juli 1861 suchte ihn die Dame, Helene von Dönniges, auf Rigi-Kaltdal auf, und es kam zwischen Beiden alsbald zur Verlobung. Standesvorurtheile bestimmten den Vater der Braut, nicht nur seine Einwilligung zu der Heirath zu verweigern, sondern Vossalle selbst den Eintritt in sein Haus zu verweigern und seine Tochter von seinem Wohnorte Genf zu entfernen. — Durch die feierlichsten Versicherungen von felsenfester Liebe und Treue verleitete, glaubte Vossalle, daß Helene v. Dönniges wider ihren Willen von ihrem Vater gefangen gehalten werde, weshalb er die größten Anstrengungen machte, sie zu befreien und ihr die freie Willenserklärung zu ermöglichen. Aber schon folgender Brief sollte ihn eines Anderen belehren:

„Er. Wohlgeborenen Herrn Vossalle!

Nachdem ich mich von ganzem Herzen und in tiefster Reue über die von mir unternommenen Schritte wieder mit meinem verlobten Bräutigam Herrn Janlo v. Kalowitj ausgesöhnt und dessen Liebe und Verzeihung wiedergewonnen habe; nachdem ich davon auch Ihrem Rechts-Anwalt Herrn Holtzhoff in Berlin Nachricht gegeben habe, bevor ich dessen

abmahnenden Brief erhielt, — erkläre ich Ihnen freiwillig und aus voller Ueberzeugung, daß von einer Verbindung zwischen uns nie die Rede sein kann, daß ich mich von Ihnen in jeder Beziehung lossage, und fest entschlossen bin, meinem verlobten Bräutigam ewige Liebe und Treue zu widmen.
Helene v. Doenniges.“

Nachdem Vossalle auch in anderer Weise sich davon überzeugt hatte, daß er von Helene v. Dönniges schmachlich hintergangen war, richtete er an deren Vater nachstehendes Schreiben:
„Genf, 26. August.

Herrn v. Dönniges Hochwohlgeboren.

Nachdem ich durch den Bericht des Herrn Küßow und des Dr. Häntle vernommen habe, daß Ihre Tochter Helene eine verworfene Diene ist und es folgeweise nicht länger meine Absicht sein kann, mich durch eine Heirath mit ihr zu entschuldigen, habe ich keinen Grund mehr, die Förderung der Satisfaction für die verheiratheten mit von Ihnen widerrechtlichen Anzügen und Verleumdungen länger zu verwickeln und fordere Sie daher auf, mit den beiden Freunden, die Ihnen diese Erklärung überbringen, die erforderlichen Verhandlungen zu treffen.
H. Vossalle.“

An den inzwischen in Genf angelangten Vater Janlo v. Kalowitj schrieb Vossalle Folgendes:

„Genf, 26. August.

Herrn v. Kalowitj Hochwohlgeboren.

Nachdem Sie durch den Herrn Küßow zum Theil über das zwischen mir und Fräulein Helene v. Dönniges bestehende Verhältniß unterrichtet worden sind, würde es Ihnen vielleicht auffallend scheinen können, nicht von mir angestrichelt und über die Uebnahme der eigenthümlichen Rolle, die man Ihnen zugetheilt hat, zur Rede gestellt zu werden. Zur Erklärung dessen überende ich Ihnen Abdrück der Sie interessirenden Stelle eines Briefes, den ich sorben an Herrn v. Dönniges zu richten mich genöthigt sah. Sie ersehen daraus, daß Sie in mir keineswegs mehr einen Rivalen haben, und daß ich Ihnen gern ein Stück von nun an ungetheilt gönne, auf das ich meinetheils nach den heute erlangten Ueberzeugungen freudig verzichte.

Mit anrühriger Theilnahme

H. Vossalle.“

Herr von Dönniges wick dem Duell durch seine sofortige Abreise nach Bern aus. Dagegen wurde Vossalle durch Herrn v. Kalowitj gefordert. Das Duell fand am 28. August 1864 früh 7 Uhr bei dem Städtchen Carouge bei Genf statt. Herr v. Kalowitj feuerte den ersten Schuß ab, der Vossalle tödtlich im Unterleib verletzete.

Lassalle starb in Genf am 31. August 1864 Morgens 5 Uhr.

Seine Leiche wurde einbalsamirt, nach seiner Vaterstadt Breslau übergeführt und in der Familiengruft auf dem dortigen jüdischen Kirchhofe beerdigt. Das Grab Lassalle's ziert ein Marmorstein mit der Inschrift:

„Hier ruhet was sterblich war
von Ferdinand Lassalle,
dem Denker und Kämpfer.“

Am Schluß seiner Konstabler Rede sagte Lassalle Folgendes:

„Wie stark aber auch Euer sei, einer gewissen Erbitterung gegenüber ist er verloren! Das kümmert mich wenig! Ich habe, wie Ihr denken könnt, dieses Panzer nicht ergriffen, ohne ganz genau voraus zu wissen, daß ich persönlich dabei zu Grunde gehen kann. Die Gefühle, die mich bei dem Gedanken, daß ich persönlich befeitigt werden kann durchdringen, kann ich nicht besser zusammenfassen, als in die Worte des römischen Dichters:

Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!

zu deutsch: Möge, wenn ich befeitigt werde, irgend ein Rächer und Nachfolger aus meinen Gebeinen auferstehen! Möge mit meiner Person diese gewaltige und nationale Kulturbewegung nicht zu Grunde gehen, sondern die Feuersbrunst, die ich entzündet, weiter und weiter freisen, so lange ein Einziger von Euch noch athmet!

Man hat hieraus das Aemmenmärchen herleiten wollen, Lassalle habe eine „Vorahnung“ von seinem nahen Tode gehabt. Lassalle kannte die grenzenlose Wuth seiner Gegner gegen ihn in ihrem ganzen Umfang. Der Gedanke an die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit seiner Befeitigung auf dem einen oder dem andern Wege lag sehr nahe.

Wer alle die Intriguen, Schliche, Ränke und Schwänke kennt, welche seit Lassalle's Tode bis zu dieser Stunde auf die Vernichtung des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins berechnet war n, der kann sich des Verdachtes unmöglich erwehren, daß die ganze Verlobungs- und Duell-Geschichte, welcher Lassalle zum Opfer fiel, planmäßig angelegt und durchgeführt wurde, in der Absicht, Lassalle zu befeitigen. — Man rechnete dabei auf das große Ehrgefühl und die Nizbarkeit Lassalle's. — Welche Kräfte dazu mitgewirkt haben, daß es einer

„verworfenen Dirne“ aus adeligen Geschlechte gelang, den Geistes-Riesen in ihrem Nege zu fangen, um ihn dann tödlich zu beleidigen und dadurch zum Duell zu treiben, damit er durch den „ersten Schuß“ eines Junkers aus der Balachei auf schweizerischem Gebiete sicher niedergestreckt wurde, — welche Hände die geheimen Fäden dieses Dramas gesponnen und geleitet haben, bis sie vom Blute des gefürchteten Arbeiter-Apostels geröthet waren, — darüber wird wohl etwig der dunkle Schleier des Geheimnisses ausgebreitet bleiben.

Was die gesammte Presse der Gegner Lassalle's bei der Nachricht von dessen Tode jubelndem Prophezei: das Ende der durch ihn hervorgerufenen Arbeiterbewegung und der schmählige Untergang des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, keins von Beiden ist eingetroffen; im Gegentheil entflammte der herbe Verlust die wirklichen und überzeugungstreuen Anhänger Lassalle's zur ausdauernden Thätigkeit und Agitation, um unverbrüchlichsten Festhalten an den Prinzipien und der Organisation des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Bei der alljährlichen Feier des Todestages Lassalle's von Seiten der Vereinsmitglieder tritt die Erkenntniß der Bedeutung seines Verlustes in ergreifender Weise hervor, zugleich aber auch die Ueberzeugung, daß alles Jammergeschrei den unvergesslichen Todten nicht zurückbringt und daß seine Andenten in wahrhaft würdiger Weise nur dadurch geehrt werden kann, daß seine Anhänger mit Aufwendung aller Kraft und mit unverwächtlicher Ausdauer bestrebt sind, auf dem von ihm gelegten Fundamente sein Werk bis zur Vollendung weiter zu bauen, trotz Mühe und Laß, trotz der Opfer aller Art, trotz maßloser Verfolgung durch mächtige Gegner, trotz deren Verlodungen Schlichen und Ränken und Intriguen.

Die überzeugungstreuen Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins haben stets die Mahnung Lassalle's in seinem „Offenen Antwortschreiben“ beherzigt:

„Alle Kunst praktischer Erfolge besteht darin, alle Kraft zu jeder Zeit auf Einen Punkt — auf den wichtigsten

Punkt — zu concentriren und nicht nach rechts noch links zu sehn."

Ferner haben und werden die überzeugungstreuen Mitglieder des Vereins niemals seinen testamentarischen Mahnruf vergessen:

"Haltet fest an der Organisation! Sie wird den Arbeiterstand zum Siege führen."

Die „Propheten“ unter den Gegnern Lassalle's hatten insofern Recht, als nach dem Tode Lassalle's für den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein allerdings eine wahre Leidensgeschichte begann; allein aus allen Stürmen und Gefahren, die der Verein seitdem zu bestehen hatte, ist derselbe bis zum heutigen Tage stets siegreich hervorgegangen.

Die meisten dieser Stürme und Gefahren rührten von „Ratten“ her, welche Lassalle gleichsam an seiner hochberzigen Brust großgezogen hatte.

Am Tage vor dem unglücklichen Daul bei Caroug, am 27. August 1864, verfaßte Lassalle sein Testament eigenhändig, welches wörtlich lautet, wie folgt:

„Dies ist mein Testament.

Durch Zeitmangel gedrängt, testire ich in Eile durch folgendes olographisches Testament, welches in jeder Form, in welcher es am besten Bestand haben kann, ansrecht erhalten werden soll.

Zur Erbin meiner Hinterlassenschaft, soweit über dieselbe nicht durch nachstehende Legate und Bestimmungen verfügt ist, setze ich meine Mutter ein, zu Testamentexecutoren die Herren Rechtsanwalt Holtzhoff und Lothar Bucher zu Berlin.

Ich vermache hierdurch der Gräfin Sophie von Hagsfeldt eine lebenslängliche Leibrente von Zwölfhundert Thalern jährlich, die ihr unter allen Umständen und primo loco aus meinem Vermögen ausgezahlt werden soll.

Ich vermache ferner dem Oberst Wilhelm Rüstow in Zürich eine jährliche Rente von achthundert Thalern. Diese soll ihm bis zum Jahre 1870 incl. ausgezahlt werden, wenn in diesem Jahre mein Antheil an der Dividende der Breslauer Gas-Actien-Gesellschaft erlöschen sollte. Sollte aber, wie ich nicht

zweifelt, im processualischen Wege die Fortdauer meines Anspruchs entschieden werden, oder im Wege des Vergleichs ein Äquivalent meinen Rechtsnachfolgern gezahlt werden, so soll diese Rente an Rüstow lebenslänglich gezahlt werden.

Mit den gleichen Bestimmungen vermache ich eine Rente von 566 Thlr. Herrn Lothar Bucher in Berlin und eine Rente von 200 Thlr. dem Herrn Candidat Alexi, Lehrer in Neu-Muppin.

Aus meiner Bibliothek soll sich Herr Lothar Bucher 200 Bände, dann Dr. v. Schweiger und Herr Candidat Alexi jeder 100 Bände auswählen dürfen. Der Rest der Bücher soll meistbietend zu Gunsten der Masse versteigert werden.

Ich bestimme ferner, daß während der Dauer von 5 Jahren jährlich 500 Thlr. dem Secretair des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins in Berlin, Herrn Eduard Wilms ausgezahlt werden, damit dieser sie nach seinem Belieben zur Agitation für den Verein bestens und gewissenhaft verwende. An Wilms selbst soll zum Lohn für seine Braubheit eine jährliche Rente von 150 Thlr. außerdem aus meinem Vermögen gezahlt werden.

Dem Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein empfehle ich zu meinem Nachfolger den Frankfurter Bevollmächtigten Bernhard Beder zu wählen. Er soll an der Organisation festhalten! Sie wird den Arbeiterstand zum Sieg führen.

Herrn von Hoffstein vermache ich meine sämtlichen Waffen, sowohl die auf den drei Wappenschilden, als die anderen. Dem Rechtsanwalt Holtzhoff vermache ich meine marmorne Minerva nebst Piedestal und eine Summe von 2000 Thlr.

Herrn Hans v. Bülow vermache ich meinen Appolloneß Unterfay, Lothar Bucher den Satyr, alle meine Malabaster-Statuen der Gräfin. Meine sämtlichen Briefschaften und Papiere vermache ich der Gräfin. Die gelehrten und schriftstellerischen Aufsätze und Notizen unter diesen Papieren soll sie an Bucher ausliefern. Das Eigenthum an meinen sämtlichen schriftstellerischen und gelehrten Werken vermache ich P. Bucher.

Mein sämtliches Silbergeschirr soll zwischen meiner Mutter und der Gräfin gleich getheilt werden. Alles Mobiliar, worüber

vorstehend nicht besonders verfügt ist, wird zu Gunsten der Masse verfügt.

Die Kosten einer Reise nach Genf und zurück nach Berlin sollen Herrn von Hoffstetten aus der Masse ersetzt werden. Dr. Gustav Schöneberg in Stettin soll sich noch nach den Obengenannten 100 Bände aus meiner Bibliothek wählen können.

An Georg Herwegh soll ein Legat von 100 Napoleons gezahlt werden.

In sehr großer Eile und durch den Zeitmangel an sorgfältigerer Ausarbeitung gehindert, habe ich dies Testament hier in Genf, wo der Code Napoleon gilt, als olographisches Testament aufgesetzt, wiederhole aber, daß es in jeder Form gelten soll, in der es am besten bestehen kann.

Eigehändig geschrieben und unterschrieben.

Genf, 27. August 1864.

Ferdinand Lassalle."

Inwiefern sämmtliche von Lassalle durch sein Testament in so freigebiger Weise bedachten Personen sein Werk, den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein, an dem seine ganze Seele hing, befördert oder sogar mit dem ihnen ausgesetzten Gelde geschädigt, oder aber um sein „Schicksal“ sich gar nicht gekümmert haben, — das muß und wird jedem Arbeiter, der seine fünf Sinne bei einander hat, bei dem weitern „geschichtlichen Ueberblick“ über die Entstehung und Entwicklung des Vereins sofort sonnenklar werden.

Die Personen, an die es sich hier hauptsächlich handelt, sind die Gräfin Sophie von Haysfeldt, der Baron Dr. v. Schweiger, der Bayerische Artillerie-Lieutenant a. D. von Hoffstetten, der damalige Vereinssecretair Eduard Wilms aus Solingen und der „Frankfurter Bevollmächtigte“ Bernhard Beder. — Die übrigen Legatäre Lassalle's: die Herren Lothar Bucher (jetzt Königlich Preussischer, oder vielmehr Kaiserlich Deutscher Wirklicher Geheimter Legationsrath), Candidat Alexi, Rechtsanwalt Holtzoff, Dr. Gustav Schöneberg, Oberst Wilrow, Hans von Bülow und Georg Herwegh, kommen nur insofern in Betracht, als sie sich die „Legate“ Lassalle's gefallen ließen, um sein

Herzenskind, den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein, aber entweder mindestens nicht förderlich bellümmerten, oder gar durch intriguannte Zänkerreien (Schweiger, Hoffstetten und Beder gegen Wilrow und Herwegh) sein Wachstum geradezu verhindern.

Um ein möglichst klares Gesamtbild über die weitere Entwicklung des Vereins zu geben, scheint es mir nöthig zu sein, mich hauptsächlich auf das Aneinanderreihen unbestreitbarer Thatfachen zu beschränken. Der Verein steht jetzt in einer solchen Kraftstufe da, daß die Veröffentlichung dieser Thatfachen ihn in keiner Weise mehr gefährden kann; ja diese Veröffentlichung ist jetzt, nachdem sich die früher scheinbar verfeindeten Elemente zur gemeinsamen planmäßigen Unterwählung des Vereins neuerdings verbunden haben, eine absolute Nothwendigkeit. Was früher ein unverzeihliches Verbrechen gegen den Verein gewesen sein würde, das ist jetzt eine unerlässliche Pflicht!

Mögen sich dies besonders die im Verein möglicherweise noch in wenigen Exemplaren vorhandenen Vertreter des „vergelunden Individualismus“ merken, die in ihrer bedauerlichen Beschränktheit kaum so weit sehen, als ihre Nase reicht. —

Zur Sache!

In seiner Nonsdorfer Rede hob Lassalle ein „höchst merkwürdiges Element des Erfolges“ des Vereins besonders hervor.

Es ist — sagte er — dieser geschlossene Geist strengster Einheit und Disciplin, welcher in unserem Vereine herrscht! Auch in dieser Hinsicht, und in dieser Hinsicht vor Allem, steht unser Verein Epoche machend, und als eine ganz neue Erscheinung in der Geschichte da! Dieser große Verein, sich erstreckend über fast alle deutschen Länder, regt sich und bewegt sich mit der geschlossenen Einheit eines Individuums! In den wenigsten Gemeinden bin ich persönlich bekannt oder jemals persönlich gewesen und dennoch habe ich vom Rhein bis zur Nordsee, und von der Elbe bis zur Donau noch niemals ein „Nein“ gehört und gleichwohl ist die Autorität, die Ihr mir anvertraut habt, eine durchaus auf Eurer sorgfältigsten höchsten Freiwilligkeit beruhend!

Der welches Zwangmittel hätte ich wohl gegen Euch! Ihr habt mir diese Autorität zwar aus 5 Jahre anvertraut, allein Ihr wißt, daß ich sie von selbst niederlegen würde, wenn irgend eine Unzufriedenheit

oder eine Mißstimmung ausbräche, und diese, auf höchster fortgesetzter Freiwilligkeit beruhende Autorität reicht hin, um Euch alle mitanamt handeln zu lassen, wie geleitet durch einen electricischen Funken! Wohin ich gekommen bin, überall habe ich von den Arbeitern Worte gehört, die sich in den Satz zusammenfassen: Wir müssen unsere Aller Willen in einen einzigen Hammer zusammenschmieden und diesen Hammer in die Hände eines Mannes legen, zu dessen Intelligenz, Charakter und guten Willen wir das nöthige Vertrauen haben, damit er aufschlagen könne mit diesem Hammer! Die beiden Gegenätze, die unsere Staatsmänner bisher für unvereinbar betrachteten, deren Vereinigung sie für den Stein der Weisen hielten, Freiheit und Autorität, — die höchsten Gegenätze, sie sind auf das Innigste vereinigt in unserem Vereine, welcher so nur das Vorbild im Kleinen unserer nächsten Gesellschaftsform im Großen darstellt! Nicht eine Spur ist in uns von jenem uralten Geiste des Liberalismus, von jener Krankheit des individuellen Meinens und Besserwissen-Wollens, von welcher der Körper unserer Bourgeoisie durchdrungen ist!

Gerade mehrere der von Lassalle in so hervorragender Weise ausgezeichneten Personen haben im Laufe der Zeit den „geschlossenen Geist strengster Einheit und Disciplin“ im Vereine in sein directes Gegentheil zu verkehren gesucht, in den Geist des persönlichen Krachels, der gegenseitigen Beschimpfung und Bekämpfung zu theils selbstthätigen Zwecken, theils in der böswilligen Absicht, den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein an den von Lassalle vorausgesetzten und bestimmt erhofften großartigen Erfolgen durchaus zu verhindern. Noch jetzt sind sie bestrebt, das wesentlichste Element der Organisation des Vereins, die in demselben „auf's Innigste vereinigten höchsten Gegenätze Freiheit und Autorität“, — „den einzigen Hammer, in welchem unser aller Wille zusammengeschmiedet ist“, zu beseitigen und damit die Organisation des Vereins selbst über den Haufen zu werfen.

Inwiefern sie ihre Zwecke erreicht haben oder nicht, das wird sich aus nachstehender Aufzählung der wichtigeren späteren Vorgänge im Vereine ergeben.

1) Der von Lassalle testamentarisch zu seinem Nachfolger empfohlene Frankfurter Bevollmächtigte Bernhard Becker wurde zum Präsidenten des Vereins gewählt.

Die erste General-Versammlung des Vereins fand vom 27. bis 30. December 1864 in Düsseldorf statt. Es waren 34 Ortschaften durch 20 Delegirte vertreten.

Die General-Versammlung setzte auf den Antrag des sächsischen Delegirten, Cigarrenarbeiters Frigische aus Leipzig, einen Beschluß, durch welchen das Amt des besoldeten Secretairs mit dem des unbesoldeten Präsidenten vereinigt und das Gehalt des Secretairs von 400 auf 500 Thlr. erhöht wurde, um dem unbemittelten Präsidenten die Existenz zu ermöglichen. Bis zur Düsseldorfer General-Versammlung war der Arbeiter Eduard Wilms aus Solingen der mit 400 Thlr. jährlich besoldete Secretair des Vereins. Lassalle hatte in seinem Testament bestimmt, daß derselbe Eduard Wilms „für seine Bravheit“ eine jährliche Rente von 150 Thlr. und während der Dauer von fünf Jahren jährlich 500 Thlr. empfangen solle, — diese 500 Thlr., damit er sie „nach seinem Belieben“ zur Agitation für den Verein bestens und gewissenhaft verwende. — Der Secretair Eduard Wilms hatte also zur Zeit der Düsseldorfer General-Versammlung über eine jährliche Einnahme von 1050 Thlr. zu verfügen. Durch den Beschluß der Vereinigung des Secretariats mit dem Präsidium verlor Eduard Wilms seinen Posten und sein Gehalt als Secretair, dadurch zugleich das Verfügungsrecht über die jährliche Agitationssumme von 500 Thlr., so daß er lediglich auf die Rente von 150 Thlr. jährlich beschränkt war. — „In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf“.

Schon auf der General-Versammlung zu Düsseldorf trat Eduard Wilms in Opposition gegen den erwähnten Beschluß. — Er verband sich dann mit der Gräfin von Hapsfeldt zur planmäßigen Bekämpfung des Präsidenten Bernhard Becker, dem sie einen Bruch der Statuten vorwarfen. Die Gräfin von Hapsfeldt verbandte nicht nur die Jahresrente von 1200 Thlr., welche sie aus dem von Lassalle nachgelassenen Vermögen bezog, sondern noch bedeutendere Summen zu einer reglaren Agitation, sondern noch Zersplitterung in den von Ferdinand Lassalle gegründeten Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein zu bringen. Die Agenten der Gräfin reisten in Deutsch-

land umher, um überall Mitglieder vom Vereine loszureißen und zum Anschluß an die sogenannte „Opposition“ zu verleiten. Der in Hamburg unter der Redaction eines gewissen Bruhn erscheinene „Nordstern“ leistete der Gräfin in der Unterwühlung des Vereins wesentliche Dienste. Der Präsident des Vereins, Bernhard Becker, verwandte seinerseits die Gelder und agitatorischen Kräfte des Vereins zur Abwehr der Angriffe und Bestrebungen der gräflichen „Opposition“. Statt zur Ausdehnung des Vereins nach Außen wurden bedeutende Geldmittel und Agitationskräfte auf die Zerwürfnisse und die ekelhaften persönlichen Zänkereien im Innern des Vereins verwendet. —

Inzwischen wurden Ende Dezember 1864 von den Herren Dr. Jean Baptist von Schweiger und Jean Baptist von Hoffstetten in Berlin die ersten Nummern des Vereins-Organs „Social-Demokrat“ herausgegeben.

Gleich nach der Düsseldorfser General-Versammlung fand eine Zusammenkunft des Herrn von Schweiger, der Gräfin von Hagsfeldt und des Literaten Wilhelm Liebknecht, welcher schon in dem Kölner Communisten-Proceß im Jahre 1850 eine höchst verdächtige Rolle gespielt hatte, — in der Absicht statt, die Lassalle'sche Organisation dahin abzuändern, daß schon damals an Stelle des Präsidenten des Vereins ein dreiköpfiges Directorium (Marx, von Schweiger und Liebknecht) treten sollte. — Die Unterhandlung blieb in Folge des vielfach und unzweideutig kundgegebenen Willens der Vereinsmitglieder, an der Lassalle'schen Organisation unverbrüchlich festhalten zu wollen, resultatlos. — Sofort nahm nun die Redaction des „Social-Demokrat“ in dem Streite zwischen der Gräfin von Hagsfeldt und dem Präsidenten Becker zunächst Partei für den Letztern. — In Versammlungen und in der Presse („Nordstern“ und „Social-Demokrat“) wurden die Streitigkeiten zwischen den beiden genannten Personen öffentlich ausgefochten. Am 22. März 1865 hielt Bernhard Becker in einer Versammlung zu Hamburg eine Rede, in welcher er die Gräfin von Hagsfeldt bekämpfte, wegen deren Anhänger in Berlin in öffentlichen Versammlungen am 27. und 30. März 1865 eine Resolution annahmen, in welcher es heißt:

Bernhard Becker, der sich seines Amtes unfähig und unwürdig gezeigt, den Verein beschimpft und dem Spott seiner Gelinde preisgegeben hat, ist nicht mehr Präsident des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins. Bernhard Becker, Herr von Schweiger, Herr von Hoffstetten sind als Gegner, Verläumber und Verräther aus dem Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein ausgeschlossen.

In diesen Versammlungen bekämpfte besonders Wilhelm Liebknecht den Präsidenten Becker, wogegen er die Gräfin von Hagsfeldt verteidigte. Bei dieser Gelegenheit äußerte Liebknecht wörtlich:

Ich habe dazumal (kurz nach Lassalle's Tode) wiederholt den Plan ausgestellt und verteidigt, daß es am besten sein würde, da Ferdinand Lassalle todt und Niemand da sei, der diesen bedeutenden Mann ersetzen könne, anstatt eines Präsidenten ein Directorium zu ernennen, welchem auch in der Redaction des Partei-Organs, des „Social-Demokrat“, die Leitung zugeben würde.

Wie später Liebknecht diesen „Plan“ theilweise ausgeführt hat und wie jetzt auch von Schweiger denselben auszuführen versucht, das werde ich an geeigneter Stelle noch näher nachweisen.

Mit vollem Recht jubilierte die gesammte Presse der Gegner Lassalle's über diese scandalösen Zerwürfnisse unter seinen „Anhängern“. Die deutschen Arbeiter, welche Mitglieder des Vereins waren, rieben ihre Kräfte in unnützen Zänkereien gegenseitig auf, und die dem Vereine noch fernstehenden Arbeiter konnten selbstverständlich wenig Neigung haben, sich an einem Vereine zu betheiligen, der durch die Niederträchtigkeit seiner Leiter dem Spott seiner Organe preisgegeben war. — Das war aber gerade der Zweck jener Personen, welchen sie fortwährend und bis zu dieser Stunde durch Anwendung der raffiniertesten Mittel zu erreichen bestrbt waren. Die Vereinigung der deutschen Arbeiter im Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein, das „Zusammenschmieden des Willens Aller in einen einzigen Hammer“, — sollte und mußte unter allen Umständen, wenn auch durch die verächtlichsten Mittel, verhindert werden.

Doch mit unverwüthlicher Andauer haben die treuen älteren Vereinsmitglieder, welche das ganze „hochverrätherische“ Getriebe

der gefährlichsten Feinde des Vereins innerhalb desselben klar erkannten, alle Pläne" vereitelt, durch welche der Verein vernichtet werden sollte. — Und gerade dem jetzigen Vereinspräsidenten Herrn Hasenclever, sowie mir — mit voller Berechtigung kann ich dies behaupten — ist es mit zu verdanken, daß der Verein nicht längst in Trümmer ging. Niemand weiß es besser, als wir, welche unsäglichen Mühen; welche bedeutenden Opfer an Zeit und Geld aufgewendet werden mußten, um die während voller acht Jahre unter den verschiedensten Formen stets wiederkehrenden Wirren im Innern des Vereins und in der deutschen Arbeiterbewegung überhaupt zu beseitigen und unschädlich zu machen, — wie groß und mächtig dagegen die Arbeiterpartei jetzt im Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine dastehen würde, wenn man dessen kräftigen Aufschwung nicht immer wieder durch erneuerten Scandal zu vereiteln gesucht hätte. — Und heute noch sind es dieselben Personen, welche — jetzt freilich aus versteckten Schlupfwinkeln — neuerdings die Fackel der Zwietracht unter die Arbeiter zu schleudern versuchen. Es ist deshalb eine unerläßliche Pflicht, den gefährlichsten Feinden der Arbeiterfrage die Hauptermasse vom fragehaften Schelmen-gesichte herunter zu reißen. —

Also weiter!

2) Das Organ des Vereins „Der Social-Demokrat“ wurde in den ersten Jahren seines Erscheinens, wie gesagt, von den Herren Jean Baptiste von Schweiger und Jean Baptiste von Hofstetten redigirt. An der Spitze der Probe-Nummern und der ersten Nummer des Jahrgangs 1865 befand sich folgende Bemerkung:

Ihre Mitwirkung zu diesem Organe haben zugesagt unter Andern die Herren Bernhard Becker, Präsident des Allgemeinen deutschen Arbeiter Vereins, Johann Phil. Becker zu Gens, F. Engels zu Rauhstr. Georg Herwegh zu Altrich, W. Hess zu Paris, W. Liebknecht zu Berlin, Carl Marx zu London, Oberst-Brigadier W. Rüstow zu Zürich und Professor H. Wuttke zu Leipzig.

Bald jedoch, schon im Februar und März 1865, traten principielle und persönliche Differenzen zwischen diesen „Mitarbeitern“ und der Redaction ein, welche den in öffentlichen Er-

klärungen ausgesprochenen Rücktritt der Herren Marx, Engels, Liebknecht, Rüstow und Herwegh von der Theilnehmung am „Social-Demokrat“ zur Folge hatten. Als Grund führten die Herren unter anderem Folgendes an:

Sie (die Unterzeichneten) forderten aber wiederholt, daß dem Ministerium und der feudal-absolutistischen Partei gegenüber eine wenigstens eben so kluge Sprache geführt werde, wie gegenüber den Fortschrittlichen. Die von dem „Social-Demokrat“ befolgte Taktik schloß ihre weitere Theilnehmung an denselben aus. —

Die Redaction des „Social-Demokrat“ bemerkte dagegen:

Die Gründe, warum die gedachten Herren den „Social-Demokrat“ verläugnen, liegen übrigens — dächten wir — auf der Hand: man zog sich zurück, sobald man eingesehen hatte, daß man nicht — wie man nach dem Tode Vassalle's gehofft — die erste Rolle bei der Partei spielen könne. —

Daß der ganze Vorgang die Arbeiterbewegung in Deutschland, besonders den Allg. deutschen Arbeiter-Verein, nur schädigen konnte, ist sennentlar. Warum verhängigte man sich nicht vorher über die „Taktik“, an der man dann auch festhalten mußte?! — Man wollte den Allg. deutschen Arbeiter-Verein bei den Arbeitern durch den öffentlichen Scandal in Mißkredit bringen, zu welchem Zweck die Gräfin von Hatzfeld und deren Anhänger denselben dann auch eifrig benutzten. —

Die Herren Joh. Ph. Becker, Wuttke und Hess traten ebenfalls von der Redaction zurück, Hess jedoch erst im Jahre 1867 nach der General-Versammlung zu Erfurt, und zwar ebenfalls aus principielleu Gründen. —

3) Auch zwischen dem Präsidenten Bernhard Becker und der Redaction des „Social-Demokrat“ stellten sich alsbald erhebliche Differenzen ein, welche schließlich ebenfalls in einen öffentlichen Scandal ausarteten, der die Auflösung des Vereins unsehbar zur Folge gehabt haben würde, wenn nicht die Vereinsmitglieder energisch eingeschritten wären, namentlich der jetzige Vereinspräsident, Herr Hasenclever, und ich. Daß es auf die Vernichtung des Vereins geradezu abgesehen war, wird sich aus folgender Darstellung der Vorgänge ergeben.

Äußere Veranlassung zu dem Scandal bot die Einberufung

der ordentlichen General-Versammlung für das Jahr 1865 durch den Präsidenten Becker auf den 27. November 1865 nach Frankfurt am Main. Die Redaction bekämpfte diese statutenmäßige Anordnung Becker's öffentlich im Organ, indem sie die Abhaltung der General-Versammlung in Leipzig verlangte. Dadurch mußte nothwendigerweise die ärgste Confusion unter den Mitgliedern entstehen.

Der Streit hatte zur Folge, daß Becker am 21. November 1865 das Präsidium niederlegte, die Vicepräsidentur an Frisische in Leipzig übertrug und die General-Versammlung auf unbestimmte Zeit vertagte.

Frisische begab sich nach vorheriger Rücksprache mit den Redactoren des „Social-Demokrat“ am 26. November nach Frankfurt, um die Vereins-Akten in Empfang zu nehmen. Dort sprach er — nach Becker's Behauptung in Gegenwart von Zeugen —, indem er das Wort „Direktorium“ fallen ließ, seinen Entschluß aus, keine Präsidentenwahl auszuschreiben und keine General-Versammlung einzuberufen. Er sagte, daß die Statuten nichts taugten, daß sie das Unglück jedes Präsidenten wären, und daß er deshalb die General-Versammlung hinausschieben wollte bis zum Mai 1866, damit alsdann die Statuten abgeändert würden. — Dadurch wäre dann jede Thätigkeit des Vereins vollständig gelähmt worden. Weitere Thatsachen machten es fast zur Gewißheit, daß die Redaction des „Social-Demokrat“ schon damals mit der Gräfin von Hagelsberg einerseits und mit den „Marxianern“ (Liebknecht u. s. w.) andererseits zum Zweck der Beseitigung des Allg. deutschen Arbeiter-Vereins in Verbindung stand. —

Der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich begann bekanntlich im Juni 1866! — —

Durch das energische Einschreiten der Mitglieder zu Frankfurt und der dort bereits eingetroffenen Delegirten zur General-Versammlung, sowie durch Zuschriften der Rheinisch-Westphälischen Bevollmächtigten, wurde Frisische veranlaßt, die General-Versammlung auf den 30. November 1865 nach Frankfurt am Main einzuberufen.

Auf derselben waren 9421 Mitglieder in 58 Ortschaften durch 30 Delegirte vertreten.

Frisische legte gleich beim Beginn der General-Versammlung die Vicepräsidentur nieder und übertrug dieselbe an Hillmann aus Elberfeld. Die General-Versammlung nahm darauf, freilich unter oft stürmischen Debatten, einen ordnungsmäßigen Verlauf. Sämmtliche Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt. Die General-Versammlung wählte mich zum Präsidenten des Vereins, welche Wahl auf meinen Antrag der nachträglichen Abstimmung der Vereinsmitglieder unterworfen und von diesen genehmigt wurde. Die General-Versammlung beauftragte Hillmann, die Vicepräsidentur bis zur Abstimmung über die Präsidentenwahl beizubehalten.

Es muß hier besonders hervorgehoben werden, daß Frisische schon damals mit der Gründung des Korporations-Vereins der Cigarren- und Tabak-Arbeiter sich beschäftigte, welcher Verein denn auch kurz nachher zu Stande kam, sowie später die bekannte Genossenschafts-Fabrik in Berlin nach dem Schulze'schen Prinzip der Selbsthilfe, welche Fabrik leider zum Nachtheil vieler Cigarren-Arbeiter, aber zur Strafe für die frivole Verläugnung des Pallas'schen Prinzips, im ungleichen Kampfe gegen die Konkurrenz des Großkapitals bekanntlich Bankerott machen mußte.

4) Bevor ich am 1. Januar 1866 das Präsidenten-Amt antrat, wurden von der Redaction des „Social-Demokrat“ alle Artikel bereitwilligst aufgenommen, welche die Rechtmäßigkeit der Frankfurter General-Versammlung bestritten. Dies veranlaßte den Vicepräsidenten Hillmann, dem „Social-Demokrat“ den Titel: „Organ des Allg. deutschen Arbeiter-Vereins“ zu entziehen, obschon die General-Versammlung beschlossen hatte, daß das Präsidium mit der Redaction einen neuen Vertrag abzuschließen versuchen sollte. Der Redaction war das Vorgehen Hillmann's grade erwünscht und die letzte Nummer des „Social-Demokrat“ im Jahre 1865 erschien mit der Bezeichnung: „Organ der social-demokratischen Partei.“ —

Schon früher hatte Herr von Schweiger gegen den damaligen Vereins-Bevollmächtigten in Berlin die Drohung ausgesprochen,

daß er den Verein sprengen und die Zeitung für die „Partei“ erhalten werde. — Auf der General-Versammlung zu Frankfurt sprach sich der Präsident Becker in dieser Beziehung wie folgt aus:

Somit ist das Zerwürfniß wegen der Ansetzung der General-Versammlung Nebenache; es ist nur der Anlaß, das schon lange vorwaltende Gegenstreben des „Social-Demokrat“ gegen das Vereins-Interesse zur Kriftis zu bringen; es ist mit einem Worte nur der Abschluß des seit langer Zeit gegen den Verein unter verhäßlicher Form gesponnenen Verraths. Darin fallen über dieses Zerwürfniß alle Diejenigen ein flaches Urtheil, welche von der Ansicht ausgehen, als ob es sich lediglich um einen Kompetenzstreit bezüglich der Ansetzung der General-Versammlung gehandelt habe.

Nach und nach zeigt der „Social-Demokrat“ unverschämte den Pferdefuß. Darum druckte er mit sichtlich frischer Hand den Artikel aus der Duisburger Zeitung ab, worin der Verein verächtlich mit dem Ausdruck „Eckste“ bezeichnet wird, und worin gelagt ist, der „Social-Demokrat“ wolle eine social-demokratische Partei. — Aus dem nämlichen Grunde erhielt der wegen Vereinsunthätigkeit gegen Passfälle ausgefallene Kahlstein das Wort, um gegen die strenge Aufrechterhaltung der Disziplin zu Felde zu ziehen, während die Einsendungen treuer Vereinsmitglieder ungedruckt gelassen werden, gleichwie die Angriffe auf die Organisation sich wiederholen. Der „Social-Demokrat“ weiß recht gut, was er thut. Ein Verein ohne Organisation gleich dem bekannten Pfeffer ohne Klinge, woran der Stiel fehlt. Man nehme unserm Verein die Organisation, und es bleibt Nichts übrig, als die Partei der Zeitungslieser, über welche der „Social-Demokrat“ gebietet. —

Die wahren An- und Absichten der Redaction des „Social-Demokrat“ in Betreff des Vereins ergeben sich aus folgenden Stellen eines Briefes, welchen Herr von Hoffstetten am 1. Januar 1866 an mich richtete:

Die Dinge, die in der letzten Zeit geschehen sind, müssen nothwendig die ganze Partei zu Grunde richten, in der öffentlichen Meinung verbitternmaßen herabziehen und zum gänzlichen Ruin der Partei und, vorläufig, der ganzen Bewegung führen, die, wie Sie sehen werden, politisch im Sande verläuft und eine rein materielle Richtung nimmt, in der Weise, daß, ähnlich wie die Cigar-en-Arbeiter und Buchdrucker, die einzelnen Gewerke sich zu centralisiren und ihre korporativen Interessen zu fördern suchen. Politische Bedeutung oder vielmehr politischen Einfluß wird diese Bewegung vorläufig nicht haben, und die Folge davon, das Abstreifen einer Social-Demokratie vom politischen Schauplatz, wird höchstens der entscheidenden (aber rein bürgerlichen) De-

monstration, der sogenannten „Wolfspartei“ und ähnlichen Elementen zu Gute kommen.

Verhindert könnte dies nur werden durch ein energisches Aufstehen aller social-demokratischen Elemente in letzter Stunde, bezwecken des erhaltenen persönlichen Habens, kurz durch eine neue, echt demokratische Parteibildung, wobei, meiner Ansicht nach, das Hauptaugenmerk auf eine allerdings höchst wichtige, aber vernünftiger Centralisation zu richten wäre.

Was mich betrifft oder vielmehr das Fortbestehen des selbsterigen Vereinsorgans und Parteiorgans, so muß ich dasselbe lediglich davon abhängig machen, ob man dies versuchen will. —

Eine andere Stelle des Briefes lautet:

Wie die Dinge jetzt stehen, sind, wenn die social-demokratische Partei überhaupt als Partei, politisch, fortbestehen soll, nur zwei Fälle möglich: entweder der Allg. deutsche Arbeiter-Verein theilhaftig sich thaträtig, nicht so lau und schwach wie bisher, an der social-demokratischen Bewegung als korporatives Mitglied der social-demokratischen Partei, die sich gleichfalls eine passende Organisation geben muß, — oder der Verein reorganisirt sich zu einer social-demokratischen Partei, wobei natürlich gleichfalls auf möglichste Centralisation zu sehen sein würde. Dieses halte ich für das Geeignete.

Die Elemente, welche jetzt im Verein sind, sind für sich zu schwach, um eine Partei zu repräsentiren und die dazu erforderlichen Mittel anzubringen und der Verein für sich erscheint mir nicht lebenskräftig genug, um. Angesichts der vielen Schläppen, welche er leider sich selbst (?) beigeträgt, und gegenüber der geschäftstüchtigen verurtheilenden Meinung der übrigen Parteien, politisch bedeutend zu wirken.

Daß das Parteiorgan, wenn sich der Verein als korporatives Mitglied theilhaftig, andere Aufgaben hat, als das Vereinsorgan, liegt auf der Hand, d. h. es würde z. B. keine Polemik in Betreff der Vereinsorganisation zu führen haben und dergleichen mehr.

Hieraus folgt unzweifelhaft, daß der Verein mit seiner Organisation in der Redaction eine entschiedene Gegnerin hatte, welche sich bereits mit dem Gedanken daran vertraut gemacht hatte, daß die ganze Bewegung eine rein materielle Richtung nehmen werde, in welche man sie später in der That hinein zu drängen versuchte, und welche schon damals die Reorganisation des Vereins zu einer „social-demokratischen Partei“ mit einer „vernünftigeren Centralisation“ für das Geeignete hielt. Daß der Verein und dessen Zeitung von dieser Redaction keinerlei Unterstützung und Beförderung der Vereins-Interessen zu

erwarten hatte, lag auf der Hand. Eine solche Unterstützung würde freilich mit den Plänen jener Herren unvereinbar gewesen sein; die Arbeiterbewegung sollte und mußte ja ohnmächtig bleiben. — Der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich stand bevor.

So stand die Sache, als ich am 1. Januar 1866 das Präsidium übernahm. Im Innern zerrissen, nach Außen gelähmt, ohne Geld (die Kasse enthielt einen Bestand von 6 Thalern — Sgr. — Pf.) und ohne Organ — so wurde mir der Verein überliefert. Ich setzte mich sofort mit dem Vorstande in Verbindung, dem ich eine Reihe von Vorschlägen zur Kräftigung des Vereins und zur Beförderung der Agitation unterbreitete, und welche vom Vorstande einstimmig genehmigt wurden.

Die Gräfin von Hayfeld hatte inzwischen ihre „Opposition“ gegen den Verein unablässig betrieben. Am 12. März 1866 hatte ich in Bohwinkel bei Ebersfeld mit der Gräfin von Hayfeld eine längere Unterredung, um eine Verständigung mit der „Opposition“ zu versuchen. Die Gräfin stellte an mich das Ansuchen, durch einen Wachtspruch Alles, was seit dem Zusammentritt der Düsseldorfer General-Versammlung im Verein beschloffen worden, für null und nichtig zu erklären, den Zustand des Vereins bei Lassalle's Tode wieder herzustellen und mich selbst als den unmittelbaren Nachfolger Lassalle's zu proklamiren, wogegen sie sofort jede Opposition gegen den Verein einstellen und die Polizeibehörde in Leipzig (der Verein hatte dort seinen Sitz) zur Anerkennung meiner Präsidenschaft bestimmen werde. — Selbstverständlich konnte ich mich auf diesen „rettenden Staatsstreich“ nicht einlassen. Um indeß der Gräfin von Hayfeld und ihren Anhängern jeden vernünftigen Grund zur weitem Opposition zu benehmen, erließ ich am 29. März 1866 eine Verordnung, durch welche das Sekretariat vom Präsidium wieder getrennt und W. Hasenclever zum Vereinssekretär ernannt wurde. Während die übrigen Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Anordnung gaben, machte dagegen nunmehr zunächst der frühere Vicepräsident Hillmann „Opposition“, während die Gräfin von Hayfeld nicht nur ihre „Opposition“ fortsetzte,

sondern auch im Geheimen gegen mich intriguirte. In Beziehung hierauf schrieb Herr von Hoffstetten an mich:

Wie mir jedoch scheint, waren Sie überhaupt zu ehrlich und offen gegenüber der intriguanen Gräfin. Nichts desto weniger behauptet sie, sie hätten sie betrogen und verrathen, Klagen gestraft, angelogen und weiß Gott, was noch Alles. In Summa Summarum hat aber die ganze Geschichte keine weitere Bedeutung. Wenn ich mit Ihnen sprechen könnte, würde ich Ihnen noch ganz andere Aufklärungen zu ertheilen vermögen, was schriftlich nicht gut geht, da das Schicksal eines Briefes, bis er nur in die Hand des Adressaten gelangt, unberechenbar ist.

Ferner:

Zur Nachricht, daß die Gräfin noch immer auf Reisen, um in innerer und auswärtiger Politik (!) zu machen. Doch habe ich kein Aviso, wo sie sich jetzt aufhält; vermuthlich am Rhein und möglichen incognito.

Die Leipziger Polizeibehörde weigerte sich, mich als dem Präsidenten des Vereins anzuerkennen, weil ich — in Folge einer Bestrafung im Jahre 1851 mit einer Geldbuße von 225 Thlern., wegen welcher ich in Nr. 48 des „Social-Demokrat“ vom Jahre 1865 mich öffentlich gerechtfertigt hatte — nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sei, obgleich ich das Gegentheil durch ein Erkenntniß des königlich preussischen Appellationsgerichts zu Hamm nachgewiesen hatte. — Mit Genehmigung des Vorstandes hatte ich Herrn A. Peil in Hamburg zum Vicepräsidenten ernannt. Auch dieser wurde von der Leipziger Polizeibehörde als solcher nicht anerkannt, vielmehr Herr Hillmann, dem von der General-Versammlung zu Frankfurt a. M. nur bis zur Abstimmung der Mitglieder über die Präsidentenwahl die Vicepräsidentur übertragen war, als der allein berechtigte Leiter des Vereins bezeichnet, obgleich Herr Hillmann zudem noch im Fallituzustande sich befand, also nicht „dispositionsfähig“ war und deshalb nach dem sächsischen Vereinsgesetze nicht einmal einfaches Mitglied des Vereins, wie viel weniger dessen „Vorsitzender“ sein konnte. —

Die Redaktion des „Social-Demokrat“ trieb in der Angelegenheit ein durchaus zweideutiges Spiel. Herr von Hoffstetten schrieb unter anderem an die Gräfin von Hayfeld:

Im Uebd habe ich heute gleichfalls in der Ihnen bereits bekannten Weise geschrieben, daß er sich an Sie wenden möge. Es gilt jetzt, besonnen und energisch zu handeln. — Bitte um strengste Discretion (Verhewigenheit) gegen Uebd.

In einem Briefe von Hoffstetten's an mich heißt es:

Wenn Sie ihr (der Gräfin) schreiben oder mit ihr sprechen, so erwähnen Sie gefälligst vorläufig des Punktes in Betreff des Blattes (Titel „Vereins-Organ“) mit seinem Worte.

Ende April 1866 schrieb mir von Hoffstetten:

Ich sage bei, daß ich die Vernehmung hege, daß die Gräfin Hasfeldt in Leipzig und Dresden war. Sie ist seit drei Tagen fort und noch nicht hier.

Ferner:

Frigide und Fretsch glaube ich nicht im Spiele. Es ist sicher die Gräfin. Ja, habe verschiedene Anzeichen.

Die Leipziger Polizeibehörde verlangte von dem „berechtigten Vertreter“ des Vereins, Hillmann, die Einberufung einer General-Versammlung zur Wahl eines andern Präsidenten, und zwar bis zum 13. Mai.

Inzwischen hatten die Gräfin von Hasfeldt und deren Anhänger einen besondern Verein gegründet unter dem Namen: „Lassalle'scher Allgemeinen deutscher Arbeiter-Verein.“ Zum Präsidenten desselben wurde ein Herr Klein aus Solingen gewählt. Es unterliegt jetzt keinem Zweifel mehr, daß es sich damals, wo die großen politischen Ereignisse in Deutschland nahe bevorstehen, lediglich darum handelte, den Allg. deutsch. Arb.-Verein völlig lahm zu legen und unter die Vormüßigkeit von Personen zu bringen, auf welche die Regierungen sich vollständig verlassen konnten, und daß darin die Redaction des „Social-Demokrat“ mit der Gräfin von Hasfeldt, trotz deren zum Zweck der Täufchung der Arbeiter in der Öffentlichkeit absichtlich zur Schau getragenen Vereindung, Hand in Hand gingen. Die entscheidenden Vorgänge in Betreff des Vereins drängten sich nun in rascher Reihenfolge.

Am 6. Mai 1866 raisonnirte die Redaction des „Social-Demokrat“ (Nr. 91) gewaltig gegen die Gräfin von Hasfeldt und deren „politische Thätigkeit.“ —

Am 7. Mai reiste der „berechtigte Vertreter“ Hillmann

mit dem Präsidenten des Hasfeldt'schen Vereins, Klein aus Solingen, nach Leipzig.

Am 9. Mai wurde Herr von Schweiger, der eine längere Strafhaft zu verbüßen hatte, „auf seinen Antrag wegen dringlicher Gesundheitsrückichten“ zeitweilig aus der Haft entlassen. —

Am 10. Mai erließ Hillmann von Leipzig aus ein Circular, durch welches er die Präsidentenwahl in allen Gemeinden auf den 20. Mai anordnete und eine außerordentliche General-Versammlung auf den 3. Juni nach Barmen einberief, gleichzeitig auch Eduard Wilms aus Solingen zum Vereinssecretär ernannte, obshon derselbe weder Vereins- noch Vorstandes-Mitglied war. — Was ich der Gräfin von Hasfeldt in Bohwinkel entschieden abgeschlagen hatte, dazu ließ Herr Hillmann sich gebrauchen.

Die Redaction des „Social-Demokrat“ nahm das Circular bereitwilligst auf, wobei sie in eckter Jesuitenweise gleichnißlich bemerzte:

Obgleich unserm Grundsatze, den dauerlichen Organisations- und Verwaltungszweckheiten innerhalb des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins unparteiisch (?) gegenüber stehen zu wollen, haben wir die Aufnahme zugelassen. — Die gleichen Gesichtspunkte werden uns auch in Zukunft leiten: alle Richtungen und Strömungen, welche in dem Vereine bestehen, können in unserem Platte zu Worte kommen.

Sowohl. Die Absicht, der Zerplitterung der Arbeiter allen möglichen Vorschub zu leisten, trat hier offen hervor. Von Seiten des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins wurde gegen das Vorgehen Hillmann's energisch protestirt.

In einer Reihe phrasenreicher Artikel: „Habsburg, Hohenzollern und die deutsche Demokratie“ wollte die Redaction des „Social-Demokrat“ nachweisen, wie die Arbeiterpartei sich den bevorstehenden Ereignissen gegenüber zu verhalten habe. In dem dritten Artikel vom 20. Mai 1866 heißt es:

Es wäre also keinertei Hoffnung, daß die Sache des Volkes bei diesem Konflikt gewönne?

Wenig Hoffnung in der That, aber Hoffnung dennoch! Und wäre diese Hoffnung auch noch so gering, immermehr dürften wir uns zu thätigen Zusuchen verurtheilen. Die sociale Demokratie Deutschlands

— eine andere ist nicht mehr möglich! — die sociale Demokratie, die einzige ächte Volkspartei Deutschlands, würde sich selbst ihre Todesurtheil sprechen, wenn sie in tief bewegter, in entscheidender Zeit sich verzweifelnd vom Schauplatz juristischen wolle.

Wenn Gutes auch nimmermehr kommen kann durch das, was die Mächthaber wollen, so kann Gutes doch kommen durch das, was sie nicht wollen.

Wie viele Wechselfälle, wie viele Complicationen sind möglich in diesem Konflikt — und wenn wir schlagfertig auf der Pauer stehen, sollte sich niemals für uns ein Vortheil erwingen lassen?

Dies muß unsere Politik sein: daß wir dastehen, kampfgerechtfertigt und thätbereit, jedem mißtrauend, uns selbst aber vertrauend.

Kerner:

Tarun muß unsere Parole sein. Wir wählen!

Wir wählen nicht, weil Niemand dieses Parlament brechen hat; wir wählen aber auch ebenso wenig, obgleich er es brechen hat. Sondern wir wählen darum, weil wir die ohnmächtige Politik des thatenlosen Auflebens verwirren; weil wir uns beteiligen wollen an Allem, was in öffentlichen Angelegenheiten geschieht und weil nur wir, die Arbeiterpartei, es zu hindern vermögen, daß der feige Bourgeois-Liberalismus neuerdings die Sache des Volks an die Mächthaber verrathe.

Also noch einmal: wir wählen.

Aber ist dies Alles?

Das wäre klutwenig! Wir müssen mehr, weit mehr thun.

Mit Recht war alle Welt, besonders die Arbeiterpartei, im höchsten Grade gespannt darauf, zu erfahren, was dieselbe dann noch außer dem „blutmenigen“ Wählen „mehr, weit mehr thun müsse.“ — Nachdem die Redaktion die harrende Menschheit volle vierzehn Tage lang auf die Antwort hatte warten lassen, schrieb sie endlich am 3. Juni Folgendes:

In unsern Artikeln „Habsburg, Hohenzollern und die deutsche Demokratie“ haben wir einen beachtenswerten Blick auf die gegenwärtige Lage geworfen; wir hatten vor, im weiteren Verlauf dieser Artikel der socialdemokratischen Partei zu zeigen, in welcher Weise sie, in Ermäßigkeit ihrer Prinzipien und ihres Strebens, jetzt mit positiver socialpolitischer Thätigkeit aufzutreten habe. Wir sind jedoch leider nicht in der Lage, jene Artikel fortzusetzen. Der Allgem. deutsch. Arb.-Berein, welcher den Grundstock der socialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschlands bildet, befindet sich in diesem Augenblick in so traurigen Verhältnissen, hat so sehr seine Aufmerksamkeit von den großen socialpolitischen Verhältnissen hinweg seinen inneren Formfragen zugewandt,

daß es lächerlich wäre, unter solchen Umständen von kräftigem socialpolitischem Auftreten sprechen zu wollen. Wir mögen die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß es bei Gelegenheit der am 17. d. muthmaßlich stattfindenden Generalversammlung gelingen werde, den Allg. deutsch. Arb.-Berein wieder aus einem Spiel- und Bankverein zu einem ernsthaften und geachteten socialpolitischen Verein zu machen, und behalten uns daher vor, zu jener Zeit die socialpolitische Frage in Anregung zu bringen. Daß wir in einer Zeit, wo vierzehn Tage mehr sind als sonst vierzehn Wochen oder Monate, auf weitere vierzehn Tage zu politischer Unthätigkeit verdammt sind, ist traurig, aber nicht unsere Schuld. Einstweilen kann es dem Allg. deutsch. Arb.-Berein nicht schaden, wenn er erkennt, daß er bis auf Weiteres (bis zu einer kräftigen Wiedergeburt) in socialpolitischer Beziehung unfähig ist, irgend etwas zu leisten.

Eine schmachlichere Heuchelei ist nicht denkbar.

Erst schaffte man hinterlistigerweise den bedauerlichen Zustand, um sich dann hinter denselben verstecken und die alleinige Absicht, den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Berein einzig und allein zur Agitation für die Bismarck'schen Pläne, speziell für dessen selbster „Wahlrecht“, mißbrauchen zu wollen, — verheimlichen zu können. — Schamlos und Schande noch heute über die vollverräterischen Vorfälle!

Uebrigens verstand die Redaktion unter „einer kräftigen Wiedergeburt des Vereins“ schon damals nichts Anderes, als die Präsidentschaft Schweiger's. — Die Leitung des Vereins mußte in die Hände eines „zuverlässigen“ Mannes gebracht werden. —

Am 16. Mai 1866 berief ich eine Vorstandssitzung auf den 21. Mai nach Hamburg. Der „trankte“ Herr von Schweiger und die Gräfin von Hagsfeld reisten ebenfalls nach Hamburg. Was wollten sie dort? — Es wurde verhindert, daß mir die Hamburger Mitglieder das mir versprochene Reisegeld sandten. Ich konnte deshalb nicht nach Hamburg kommen, was der „unparteiischen“ Redaktion Veranlassung gab, mir mein Nichterscheinen öffentlich zum Vorwurf zu machen. — Recht jesuitisch! —

Die in Hamburg anwesenden Vorstandsmitglieder beschloßen, daß die auf den 3. Juni nach Barmen einberufene General-Versammlung besucht werden sollte.

Die „unparteiische“ Redaktion sprach sich ebenfalls dafür aus und raiſonnirte nebenbei aber „die Intriguen der Gräfin von Haſfeldt“.

Die Herr von Schweiger, der in der ganzen Arbeiterwelt geradezu verhaßt war, damals ſchon begann, beſonders die Hamburger Vereinsmitglieder mit ſammeltüberzogenen Raſenpfoten zu ſtreicheln, beweiſt folgende Erklärung:

Am Abende 7) des 21. traf ich in Hamburg ein, um für unſere Redaktion von dem Stand der Vereinskangelegenheiten Kenntniß zu nehmen. Dem Wunſche der Hambu'gr Mitglieder, an den Verhandlungen des Arbeitertages Theil zu nehmen, konnte ich meiner noch allzulezt angegriffenen Geſundheit wegen zu meinem Bedauern nicht nachkommen. Allein ich fühle mich gedrungen, den Hamburger Mitgliedern für ihren freundlichen und herzlich empfänglichen wärmſten Dank, ſo wie auch meine Bewunderung der Kraft und Willige, die unſer Verein in Hamburg unter der Leitung bewährter Führer erreicht hat, hiermit auszusprechen. Möchte es überall mit unſerer Sache ſoeben wie in Hamburg! N. v. Schweiger.

Was die Gräfin von Haſfeldt in Hamburg wollte, ergibt folgende Notiz, welche die „Staatsbürger Zeitung“ brachte:

Freie Städte. Die Gräfin Haſfeldt, die vertraute Freundin des verſtorbenen Poſtalleiſt in Ham'urg eingetroffen und hat am 22. Mai ganz in der Stille den Vorſtand des Allgem. deutſchen Arb. Vereins um ſich im „Hotel de Soze“ verſammelt. Die Verſammlung währte von 11 bis 2 Uhr Nachmittags. Die ſahrende Gräfin erklärte den Verſammelten, daß ſie reich genug wäre, einen Präſidenten und einen Sekretär zu beſolden und daß ſie dies auch thun wolle, falls man ihr wiſſſahre und für den Präſidenten Löhle ſofort den Vicepräſidenten Hugo Hillmann zu Darmſtadt (Eibersfeld) zum Präſidenten ernenne. Die Antwort der Verſammelten gielte in den Worten Kienel's:

„Madame, geht nur nach Hans zurück! Wir wollen Mit guten Waſſern, nicht mit Weibern ſiegen!“

In mehreren Artikeln voller Variationen über das Thema: „Das Präſidium muß in kräftige und zuverläſſige Hände gelegt werden“ — arbeitete die Redaktion der künftigen Wohl Schweigers zum Präſidenten vor.

Am 28. Mai forderte auch ich zur Beſcheidung der General-Verſammlung am 3. Juni in Barmen auf.

Am 30. Mai verſtagte Herr Hillmann die Generalver-

ſammlung vom 3. auf den 17. Juni, obſchon die vom Polizei-amt in Leipzig beſtimmte Friſt am 3. Juni abließ.

Die „unparteiische“ Redaktion gerieth darüber in eine ſchredliche Boſheit. Sie beſah!:

Mache ſich alſo jeder reſſertig: die Generalverſammlung wird unter allen Umſtänden ganz beſtimmt am 3. Juni in Barmen abgehalten.

Am 1. Juni ordnete Herr Perl an, ſich der Vertagung der General-Verſammlung durch Hillmann zu fügen. — Die „unparteiische“ Redaktion bemerkte dazu:

Herr Perl hat unſerer Meinung nicht zugeſtimmt; er hat, wider Erwarten, der göttlich Hillmann'schen Laune ſich gefügt. Wir geſtehen daß wir Augesichts dieſes neuen Beweiſes, wie wenig ſelbſtſtändige Kraft den Polizeiſchwierigkeiten und den Privatintriguen gegenüber der Vereſin zu entſalten weiß, mit welcher philiſtröher Kriſtlichkeit die Form über das Weſen gelehrt wird, kaum mehr einige Hoffnung hegen, daß es dem Allgem. Arb. Verein gelingen werde, ſich aufzuraffen. Durch die Bekanntmachung des Herrn Perl iſt von dem Poſtenſpiel, welches der Allgem. deutſche Arb. Verein in der Eſſentialität ausführt und das wir durch einen rathſchen Schlag zu Ende zu bringen geſtoßt hatten, ein zweiter Akt eröffnet worden Möge die Poſte fortſpielen — wir ſpielen jedenfalls nicht mehr mit. Mögen die Herren Perl, Löhle, Hillmann u. ſ. w. mit ihrem Aufſehen und Bekanntmachungen, mögen die Andern mit ihren Proteſten, Erklärungen u. ſ. w. wo anders hingehen; in unſerem Blatte findet von heute an dergleichen keine Aufnahme mehr.

In der Vorausſetzung, daß die General-Verſammlung am 17. Juni in Barmen ſtattfinden werde, kündigte der „frank“ Herr von Schweiger, der ſich „populär“ machen wollte und — mußte, — folgendes an:

In einer öffentlichen Arbeiterverſammlung zu Barmen; einberufen von A. Großenbach, dertigem Bevollmächtigten des Allgem. deutſchen Arb. Vereins, wird Dr. von Schweiger am 16. d. M. einen Vortrag „Ueber die gegenwärtige Aufgabe der ſocial-demokratiſchen Partei“ halten.

Vorher (am 11. Juni) wollte der „frank“ Herr von Schweiger zu demſelben Zwecke in Erfurt einen Vortrag über „den Socialismus und das Privateigenthum am Grund und Boden“ halten.

Am 7. Juni verlegte Hillmann die General-Verſammlung von Barmen nach Leipzig.

Am 11. Juni übernahm ich das Präsidium wieder und forderte zur Beschickung der General-Versammlung in Darmen am 17. Juni auf. Perl und die „unparteiische“ Redaktion waren dagegen und verlangten den Zusammentritt der General-Versammlung in Leipzig. Daß es sich überhaupt nur darum handelte, mich unter allen Umständen von der Leitung des Vereins zu entfernen, ergibt sich aus folgender Auslassung der „unparteiischen“ Redaktion:

Nachdem man bisher in der abschwebenden Vereinsangelegenheit sich allerseits von der — von uns keineswegs vollständig gebilligten — Erwägung leiten ließ, vor Allem den Anforderungen und Weisungen der betreffenden polizeilichen Behörde entsprechen zu müssen, und nachdem man neuerdings aus dem gleichen Grunde die Vertagung der General-Versammlung gutgeheißen hat, ist, bei der Zeitpunkt, eine andere Auffassungsweise zur Richtschnur seines Handelns zu machen, vorbei, und daher jedes Abweichen von der bisher beobachteten Rücksicht nur schädlich, weshalb auch jetzt, wenn nicht jeglicher Zweck der Generalversammlung vereitelt werden soll, die Weisung des von der Behörde anerkannten Vereinsvertreters befolgt werden, die von ihm auf Sonntag, den 17. d. M., in Leipzig anberaumte Generalversammlung und nur diese besucht werden muß.

Darauf dekretirte die „neutrale“ Redaktion:

Die Generalversammlung des Allg. deutsch. Arb.-Vereins findet also nicht in Darmen, sondern in Leipzig statt.

Neder, dem die Erhaltung und Zukunft des Vereins am Herzen liegt, gehe nach Leipzig!

Jetzt also, nachdem der Zeitpunkt, eine andere Auffassungsweise zur Richtschnur seines Handelns zu machen, vorbei war, erkannte die Redaktion an, daß es keineswegs nöthig gewesen wäre, „vor Allem den Anforderungen und Weisungen der betreffenden polizeilichen Behörde zu entsprechen.“ —

Heuchelei über Heuchelei! Doch es galt ja, die Leitung des Vereins in die „kräftigen“ und „zuverlässigen“ Hände — des Herrn von Schweiger zu bringen, — und das gelang denn auch vollständig! — Der „ranke“, neben der Gesundheit besonders der Popularität sehr bedürftige Herr von Schweiger sagte seinen wissenschaftlichen Vortrag in Darmen ab, kündigte dagegen einen solchen auf den 16. Juni in Leipzig

an, und zwar über „die gegenwärtige Aufgabe der social-demokratischen Partei.“ —

Ich schrieb am 16. Juni, an welchem Tage in Folge der bereits begonnenen kriegerischen Operationen zwischen Preußen und Hannover die Reise aus dem Westen nach Leipzig unmöglich war, an Herrn Perl von Darmen aus unter anderem Folgendes:

Was, Herr Perl, gedenken Sie anzufangen, wenn es etwa dem „berechtigten Vertreter“ einfällt, noch in letzter Stunde die Generalversammlung abzurufen zu vertagen und zu versagen, sobald er sieht, daß er nicht zum Ziele kommt? Wollen Sie ihm nachlaufen durch ganz Deutschland, wohin und bis wann es dem „berechtigten Vertreter“ beliebt? Kann der Verein sich solche Erbarmlichkeiten wiederholt gefallen lassen? —

Ferner:

Und eine solche handgreiflich ungerichte Polizei-Balküre bezeichnet man selbst von Seiten des Vereins als „human“? — Doch das Alles ist jetzt ziemlich gleichgültig.

Ich konstatire nur die haarsträubende Erscheinung, daß ein Verein, der sich das große Ziel gesetzt hat, die politischen und socialen Verhältnisse Deutschlands umzugestalten, mit philisterhafter Aengstlichkeit sich sogar ungeschicklichen Polizei-Blatereien fügt, um sich, wie es scheint, schließlic auch noch der Supremacie eines alten Weibes unterzuordnen.

Doch genug hiervon!

Die Absicht allein, Vektres zu verhindern, hat mich bisher bestimmt, das Präsidium nicht niederzulegen. Ich erlaube und ermähnte Sie, den in Leipzig versammelten Delegirten, wenn sie die Majorität des Vereins vertreten, in meinem Namen zu erklären, daß ich die mir von der Frankfurter General-Versammlung, beziehentlich vom Vereine übertragenen Präsidial-Befugnisse, unter der Bedingung in die Hände der Delegirten niederlege, daß dieselben ein Vorstandsmittglied zum Präsidenten wählen, welches nicht zu den bekannten Anhängern der Gräfin von Pöschel gehört. Andernfalls behalte ich mir meine weiteren Entscheidungsvorgänge vor, indem ich die nach Darmen bezogene General-Versammlung auf unbestimmte Zeit vertage.

Die General-Versammlung fand am 17. und 18. Juni 1866 in Leipzig statt. Herr A. Perl aus Hamburg wurde mit 6,082 Stimmen gegen 3,340, welche auf Herrn Hillmann fielen, zum Präsidenten gewählt, so daß also überhaupt 9422 Mitglieder vertreten waren.

Ich habe diese Vorgänge deshalb so ausführlich geschildert,

well sie die Grundlage bilden zur Beurtheilung aller ferneren Schicksale des Vereins. Sie waren leider traurig genug. Aus dem „Agitations“-Vereine machte die Firma Schweiger-Hagfeldt einen Stagnations-(Stillstands)-Verein.

Am 19. Juni 1866 folgten die Delegirten zur General-Versammlung in Leipzig folgende „Resolution“, für welche sie Schweigers Vortrag am 16. Juni begeistert hatte:

Heute Nachmittag nahm die Versammlung der Delegirten des Allgem. deutsch. Arbeiter-Vereins auf Antrag des neugewählten Vereinspräsidenten A. Perl nachstehende Resolution einstimmig an:

In Erwägung,

1) daß die social-demokratische Partei die Erriugung des allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechts als die unerlässliche Grundlage zur Förderung der social-demokratischen Volksfrage erkannt und daher als das erste und zunächst zu erstrebende Ziel in ihre Programm gesetzt hat:

In Erwägung,

2) daß der gegenwärtige Augenblick als günstig zur Erreichung dieses ersten Zieles betrachtet werden muß:

beschließen wir:

ungehindert mit allen Kräften die Agitation für das allgemeine Stimmrecht zu erneuern und insbesondere mit Nachdruck dahin zu wirken, daß ein deutsches Parlament nach allgemeinem Stimmrecht einberufen, sowie, daß das allgemeine Stimmrecht auch für die Kammer in Preußen, dem Vorschlag gebenden Staate des deutschen Nordens, sofort eingeführt werde, indem, wenn Preußen in die'm Sinne vorgegangen ist, die andern deutschen Staaten unserer Ueberzeugung nach der Einführung des allgemeinen Stimmrechts sich nicht länger entschlagen können.

Seitdem sind sieben Jahre verlaufen und das Dreiklassen-Wahlssystem besteht in Preußen, „dem Ausschlag gebenden Staate,“ noch heute mit der Abänderung jedoch, daß die Diäten der Abgeordneten von täglich 3 Thlr. auf 5 Thlr. erhöht worden sind. —

Am 24. Juni 1866 erließ die Redaction des „Social Demokrat“ in Betreff „der Agitation für das allgemeine Stimmrecht“ einen Ufss, in dem es hieß:

In Betreff der beschlossenen Agitation für das allgemeine Stimmrecht haben wir unseren Genossen vom Allg. deutsch. Arb. Verein einige vorläufige Bemerkungen zu machen.

Da es sich von selbst versteht und überdies bei Gelehrtheit der Köhner Festsache sich auch praktisch gezeigt hat, wie wichtig es ist, daß in Zeiten besonderer agitatorischer Thätigkeit des Vereins der Präsident und das Organ an ein und demselben Platze beisammen seien, so hat Herr Perl sich entschlossen, schon Montag, den 25. d. M., hier in Berlin einzutreffen, um bis auf Weiteres dabier zu verweilen und von hier aus die Bewegung zu leiten.

Von da ab war Herr von Schweiger thatsächlich, seit der im nächsten Jahre 1867 in Braunshweig abgehaltenen General-Versammlung auch formell Präsident des Vereins, und zwar bis nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1871, nach welchem von der Arbeiterbewegung in Deutschland keine „Gefahr“ mehr zu befürchten war, der das neue „deutsche Reich“ nicht vollständig gewachsen wäre. — Herr von Schweiger legte im Jahre 1871 das Präsidium nieder mit der bestimmten Erklärung, eine etwaige Wiederwahl nicht annehmen zu wollen. —

Auch die Gräfin von Hagfeldt hat seitdem ihre „social-politische Thätigkeit“ eingestellt; ihr Verein existirt nicht mehr. —

Wie meisterhaft Herr von Schweiger es verstand, in Gemeinschaft mit der Gräfin von Hagfeldt, so wie später mit seinem Collegen im projectirten „Directorium“ — Wilhelm Liebknecht, — die Arbeiterbewegung in Deutschland niederzuhalten, und wie er noch jetzt durch neue Zersplitterung der Arbeiter daselbe versucht, — das beweisen handgreiflich die späteren Vorgänge in der „social-demokratischen Partei,“ deren „Organ“ der „Social-Demokrat“ war und blieb, bis zu seinem „seligen Ende,“ — welches ebenfalls mit dem „ewigen Frieden“ zwischen „Deutschland“ und Frankreich ziemlich genau zusammenfiel. —

Leider bin ich mit der traurigen, zur völligen Aufklärung aber unumgänglich nothwendigen Schilderung der fernern Leidensgeschichte des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins nicht ebenfalls zu Ende, doch kann ich mich von nun ab auf das Wesentlichste beschränken.

5) Seit der Leipziger General-Versammlung betrieben die

beiden „Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine“ der Gräfin von Sayfeldt und des Baron von Schweiger die „Lassalle'sche Agitation“ zur Gewinnung der deutschen Arbeiter so friedlich neben einander, wie Katzen und Hunde, Hyänen und Löwen.

Ende 1866 hielt zunächst die Gräfin ihre General-Versammlung ab. Diese stellte ein Programm auf, dessen erster Artikel lautet:

Gänzliche Beilegung jeder Föderation, jedes Staatenbundes, unter welcher Form es auch sei. Vereinigung aller deutschen Stämme zu einer innerlich und organisch durchaus verschmolzenen Staatseinheit, durch welche allein das deutsche Volk einer glorreichen nationalen Zukunft fähig werden kann: Durch Einheit zur Freiheit!

„Durch Einheit zur Freiheit“, — erst das „deutsche Reich“ und dann die — preussische „Freiheit“, das war des Pabels Kern.

Um dasselbe „Programm“ auch der General-Versammlung des Vereins des Herrn von Schweiger annehmbar zu machen — wozu dieser sich der Gräfin gegenüber vorher schriftlich verpflichtet hatte — wurde die Komödie des Versuchs einer Einigung beider Vereine aufgeführt. Zu diesem Zweck erschien die Gräfin mit einigen „Delegirten“ ihres Vereins in Erfurt. Herr von Schweiger war selbstverständlich auch da. — Bevor aber die formelle „Einigung“ zur Sprache kommen konnte, mußte natürlich erst durch die Annahme des gräflichen „Programms“ die prinzipielle Uebereinstimmung konstatiert werden. — Und richtig! Wenn auch mit schwerem Herzen, so gaben doch die Delegirten des Allg. deutsch. Arb.-Vereins dem gräflichen Programm „um des lieben Friedens willen“ ihre Zustimmung. Sobald der Beschluß gefaßt war — der „Präsident“ Herr Perl führte während der Verhandlung den Vorsitz — ging es an die formelle „Vereinigung“. Jetzt übernahm Herr von Schweiger die Leitung der General-Versammlung, weil es sich um die definitive Wahl des Präsidenten handelte und Herr Perl aus üblicher Bescheidenheit „anstandshalber“ den Vorsitz nicht beibehalten konnte. — Und siehe da! Aus der Vereinigung der beiden Vereine wurde nichts! — Herr

Baron von Schweiger regalkrte die Herren Delegirten mit einem Faß Bier, stattete der Frau Gräfin am nächsten Tage in ihrem Hotel einen Besuch ab und — schimpfte dann auf dieselbe im „Social-Demokrat“ weiblich! — Das Programm: „durch Einheit zur Freiheit“ war gerettet. — Weiter hatte die General-Versammlung in Erfurt ja keinen Zweck; allerdings wurde auch Herr Perl nebenbei wieder zum „Präsidenten“ gewählt.

Der „älteste Socialist Deutschlands“, Herr M. Heß in Paris, trat in Folge des samosen „social-politischen Programms“ von der Mitarbeiterschaft am „Social-Demokrat“ zurück. Mit ihm war der letzte der so pomphaft angeklündigten Mitarbeiter am „Social-Demokrat“ verschwunden, oder vielmehr — glücklich befeitigt.

6) Außerordentliche General-Versammlung des Vereins zu Braunschweig am 19. und 20. Mai 1867. Es waren 2508 Mitglieder durch 18 Delegirte vertreten. Seit Jahresfrist war die Mitgliederzahl also auf fast den vierten Theil zusammengeschrumpft. Herr v. Schweiger erklärte den Delegirten frank und frei, daß die General-Versammlung entscheidend sei für den Bestand des Vereins, — daß wenn er nicht zum Präsidenten gewählt werde, ein Artikel, den er bereits fertig in der Tasche habe, sofort nach Berlin abgehen werde, in welchem Artikel die Erklärung enthalten sei, daß die nächste Nummer des „Social-Demokrat“ die letzte sei, daß das Blatt aufhören zu erscheinen. — Dem Präsidenten Perl, der doch in allen wichtigeren Dingen nur auf die Anweisung und mit der Zustimmung Schweigers gehandelt hatte, — machte dieser Vorwürfe in Betreff der Verwaltung des Vereins.

Herr von Schweiger wurde zum Präsidenten gewählt. Er reiste nach Hamburg zum Stiftungsfeste und hielt dort die Festsrede: „Und sie bewegt sich doch.“ Seine „Popularität“ sagte jetzt die erste Wurzel und die Leitung des Vereins ruhte in „kräftigen“ und „zuverlässigen“ Händen.

7) General-Versammlung des Vereins in Berlin vom 23. bis 25. September 1867. Herr von Schweiger Prä-

findent. Vertreten waren 3102 Mitglieder durch 20 Delegirte. Die Jahres-Einnahme des Vereins betrug 520 Thaler 20 Silberggr. 9 Pfennige.

8) General-Versammlung des Vereins in Hamburg vom 22. bis 26. August 1868. Herr von Schweizer Präsi- dent: Vertreten waren 8192 Mitglieder durch 36 Delegirte. Zunächst fand auf den Wunsch Schweizer's eine „vertrauliche“ Conferenz der Delegirten statt, zu welcher den Hamburger Mit- gliedern der Zutritt nicht gestattet war.

Der wichtigste Gegenstand, welcher in der Generalversam- lung selbst zur Verhandlung kam, war das Project der Herren von Schweizer und Frigische (beide waren inzwischen durch die un- erhörtesten Anstrengungen der Arbeiter in den Wahlkreisen Gar- men-Ebersfeld und Lennep-Mettmann zu Reichstagsabgeordneten gewählt), — einen allgemeinen deutschen Arbeiter-Congress nach Berlin einzuberufen, um eine Organisation der Arbeiter zum Zwecke der Arbeitseinstellungen oder Streikes (sprich Streiks) ins Leben zu rufen.

Die Ansichten darüber, welche Absichten Herrn von Schweizer geleitet haben, sind verschiedener Art; ich persönlich dachte sofort an die „Prophezeiungen“ des Herrn von Hoffstätten.

Keuherst stürmisch waren die Debatten, welche das Project hervorrief. — Die Rebatation des „Social-Democrat“ Herr von Schweizer stellte den Vorgang, wie folgt, dar:

Dies (die Einberufung des Arbeiter-Congresses durch von Schweizer und Frigische) giebt zu einer ganzen Reihe von Fragen Veranlassung, die wir zusammenhängend nach einander behandeln wollen. Es ist dies um so mehr nöthig, als auf der General-Versammlung des Allg. deutsch. Arb. Vereins (in den geschlossenen Sitzungen) erhebliche Meinungsverschiedenheiten in Betreff mancher damit zusammenhängenden Fragen aufgetaucht sind.

Die erste Frage, die sich Angesichts des erwähnten Antrages auf- drängt, ist wohl diese: Rügt eine solche Organisation des Streikwesens im Geiste des socialistischen Prinzips und insbesondere des Lassalle'schen Vorschlages?

Diese Frage werden wir zunächst behandeln. Bevor wir jedoch zur

Erledigung der einzelnen Fragen überhaupt schreiten, müssen wir einen Vorgang aus der erwähnten Generalversammlung mittheilen, da sonst — besonders bei der verzögerten Veröffentlichung des Protokolls und des Berichts — irrige Darstellungen in den Kreisen der Vereinsmitglieder in Umlauf kommen könnten.

Als auf Antrag der Braunschweiger Mitglieder die Frage der Streikes zur Verhandlung kam, ohne daß von Braunschweig ein bestimmter Antrag gestellt war, brachte Frigische folgenden Antrag ein, dessen erster Theil die theoretische, dessen zweiter Theil die praktische Seite der Sache behandelte:

1) Die Generalversammlung erklärt: Die Streikes sind kein Mittel, die Grundlagen der heutigen Production zu ändern und somit die Lage der Arbeiterklasse durchgreifend zu verbessern; allein sie sind ein Mittel, das Massenbewußtsein der Arbeiter zu fördern, die Folgebeurkundung zu durchbrechen und unter Voraussetzung richtiger Organisation einzelne sociale Mißstände drückender Art, z. B. übermäßig lange Arbeits- zeit, Kinderarbeit u. dgl. aus der heutigen Gesellschaft zu entfernen.

2) Die Generalversammlung beauftragt den Vereinspräsidenten, einen allgemeinen deutschen Arbeitercongress zur Begründung von allge- meinen Gewerkschaften zu berufen, die in diesem Sinne wirken.

Ueber den ersten Theil dieses Antrages wurde wenig debattirt; desto heftiger und andauernder war die Debatte über den zweiten Theil. Das Ergebnis war, daß der erste Theil ohne Widerspruch angenommen, der zweite Theil mit sehr schwacher Mehrheit verworfen wurde. Nachdem der Vereinspräsident, der den Vorschlag führte, das Ergebnis der Abstimmung verkündet hatte, fügte er die Mittheilung hinzu, daß er und Frigische beabsichtigten, als Reichstagsabgeordnete einen Congress der gedachten Art zu berufen. — Diese Mittheilung führte jedoch atemlos die heftige Debatte herbei, indem behauptet wurde, diese Erklärung verstoße gegen den Geist des Beschlusses, durch welchen ein deraartiger Congress überhaupt verworfen sei. Die Partei- discipline verbot dem Präsidenten und jedem Mitglied die Einberufung eines solchen Cong- resses. Von anderer Seite wurde behauptet, die Generalversammlung habe dem Vereinspräsidenten und den Mitgliedern nur in dieser Eigenschaft etwas zu verbieten; hingegen könne dieselbe den Genannten nicht verbieten, in anderer Eigenschaft (z. B. als Reichstags- mitglieder) etwas zu thun. Hierauf der Vereinspräsident: Dies sei keine richtige Auffassung von Parteidiscipline. Allerdings könne die Partei jedem ihrer Mitglieder, also auch dem Vereinspräsidenten, Alles unterlagen, wa- sie für die Partei derdeutlich erachte. Wer sich solchen Verböten nicht fügen wolle, habe aus der Partei auszutreten; so lange aber einer zur Partei gehöre, habe er sich zu fügen. Allein seine (des Vereinspräsi- den) Behauptung gehe dahin, daß in dem Beschlusse der

General-Versammlung kein Verbot lege; dieselbe habe es abgelehnt, von Berlin wegen diese Sache in die Hand zu nehmen, und daran habe sie vielleicht wohl gethan; sie habe also dem Präsidenten keine Verpflichtung auferlegen wollen; allein andererseits — wie aus dem angenommenen ersten Theil des Antrages hervorgeht — habe sie durchaus nicht der Streibewegung sich f.ä.lich entgegen stellen, somit auch kein Verbot erlassen wollen. Jedertfalls müsse die Frage, ob die Generalversammlung durch die Ablehnung des zweiten Theiles des Freisch'schen Antrages ein Verbot beabsichtigt habe, zur Debatte gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Er erkläre aber im Voraus, daß, wenn die General-Versammlung ihm die Einberufung des Congresses verbiete, er sofort sein Amt niederlegen und aus dem Verein ausscheiden müsse. Denn er halte es für durchaus nötig, daß die social-demokratische Partei, als das vordringlichste Element unter den Arbeitern, die Streibewegung in die Hand nehme. Er sehe an der Spitze der Agitation, auf gefährlichem Posten, allen Angriffen ausgeht; er könne auf diesem Posten nicht stehen, wenn er das Bewußtsein habe, daß in Folge einer wesentlichen Versäumnis die Agitation innerlich lebendunfähig werden könne. Diese Erklärung löste abermals eine Debatte herbei, indem behauptet wurde, der Präsident habe einen unvorstehenden Druck auf die General-Versammlung aus, wogegen dieser erklärte, es sei ihm mit dem Rücktritt voller Ernst, und es sei sonnenklar, daß es seine Pflicht sei, dies vorher zu sagen, damit bei der Debatte und Abstimmung dieser Umstand mit in Berücksichtigung gezogen werden könne. Im Laufe der nun folgenden Debatte wurde von vielen Seiten beantragt, daß der Reichspräsident nicht bei der Debatte über den Freisch'schen Antrag sich betheiligte und seine Gründe für denselben entwickelt habe; alsdann würde vielleicht das Ergebnis der Abstimmung ein anderes gewesen sein. Der Vereinspräsident gab vollständig zu, daß hierin ein Fehler liege; allerdings hätte er, obgleich man dann vielleicht auch über Druck sich beschwert haben würde, seine Ansicht vorher entwickeln sollen. Allein wenn er auch zugeben müsse, hierin gefehlt zu haben, so müßte er um so entschuldiger anrecht erhalten, daß er jetzt einen dringlichsten Rücktritt vor entscheidendem Beschluß der Versammlung mittheilen müsse, damit nachher keine Unordnung entstehe. Dies wurde denn auch im Laufe der Debatte von den meisten Rednern als richtig anerkannt. Die ganze Debatte endete schließlich damit, daß die Generalversammlung fast einstimmig (nur zwei oder drei Delegirte stimmten dagegen) ausdrücklich erklärte, mit ihrer Bewerzung des zweiten Theiles des Freisch'schen Antrages kein Verbot beabsichtigt zu haben; daß es somit den Herren v. Schweizer und Freische freische, in ihrer Eigenschaft als Reichstagsmitglieder oder in sonstiger Eigenschaft den Congress zu berufen. Nachdem die General-

versammlung sich in dieser Weise ausgesprochen, erklärten privatim sämtliche Anwesende, die genannten Herren in Sachen des Congresses auf's Kräftigste unterstützen zu wollen. Dies in Kürze der Vorgang der Sache!

Daß in diesem Artikel der Vorgang in einer den Antragstellern von Schweizer und Freische möglichst günstigen Weise geschildert wurde, ist begreiflich. Die Majorität der General-Versammlung sprach unumwunden ihre Ueberzeugung aus, daß durch den Congress der Allg. deutsch. Arbeiter-Verein im höchsten Grade geschädigt, wenn nicht ganz und gar beseitigt werde. Herr Perl aus Hamburg hatte folgenden Gegenantrag gestellt:

In Erwägung, daß die Streikes abgesehen von ihrem Werth oder Unwerth nicht zur speciellen Thätigkeit des Vereins gehören, und in Erwägung, daß die Mittel des Vereins in keiner Weise auch nur annähernd ausreichen, um die in solchen Fällen nöthige Unterstützung zu gewähren, geht die Generalversammlung über die Frage der Streikes zur Tagesordnung über.

Dieser Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 3417 gegen 2583 Stimmen verworfen, der erste Theil des Freisch'schen Antrages mit gleichem Stimmenverhältniß angenommen, dagegen der zweite Theil mit 3255 gegen 3044 Stimmen abgelehnt.

1) Bevor der Congress in Berlin zusammentrat wurde der Allg. deutsche Arb.-Verein von der Polizeibehörde zu Leipzig, wo der Verein seinen Sitz hatte, aufgelöst, und zwar angeblich wegen der örtlichen Kassenerwaltung, welche bereits seit fünf Jahren unangefochten bestanden hatte. — Am 19. September 1868 machte Herr von Schweizer die Auflösung des Vereins bekannt. In seinem Erlaß heißt es:

Sachen ist kein selbstständiger, es ist ein von der preussischen Regierung abhängiger Staat.

Mögen unsere Parteigenossen aus dem ganzen Vorgange auf's Neue erleben, wie Recht die Generalversammlung unseres Vereines und der Congress der Internationalen Assoziation hatten, als sie erklärten, daß ohne politische Freiheit in socialer Beziehung nichts gefördert werden kann.

Unter den obwaltenden Umständen wäre es vergeblich, irgend ein Rechtsmittel gegen die Verfüzung der Leipziger Polizei zu ergreifen. Denn die Auflösung ist nicht wegen dieses oder jenes nebensächlichen

Punkte, sie ist wegen der Bedeutung der Arbeiterbewegung eingetreten. Alles Klammern oder Recurriten würde also gar nichts helfen. Zu allem Ueberflus aber hat die Leipziger Polizei die Einlegung des Rekurses mit auffchiebender Wirkung auch ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Unter solchen Umständen bleibt nichts übrig, als sich zu fügen. Wir fügen uns nicht darum, weil wir die Entscheidung für gerecht halten, wir halten sie vielmehr für ungerecht; wir fügen uns auch nicht darum, weil wir glauben, wir seien „der Ehrigkeit Gehorsam schuldig“; wir wissen vielmehr, daß es Fälle giebt, wo es demokratische Pflicht ist, der Ehrigkeit nicht gehorsam zu sein. Wir fügen uns ein so sehr darum, weil es nach Lage der Dinge das Vernünftigste ist, was wir thun können. — — —

Daher erkläre auch ich andurch:

Der Allg. deutsch. Arb.-Verein hat sich aufzulösen.

Ferner bemerkte Herr von Schweiger:

Inbessen bei all dem hat uns die Auflösung nicht überrascht. Auf der Hamburger Generalversammlung habe ich gesagt: „Dies wird unsere letzte Generalversammlung sein. Die Feindseligkeit der preussischen Regierung wird immer mehr hervortreten. Der Verein wird aufgelöst werden.“

Hieraus geht handgreiflich hervor, daß Herr v. Schweiger schon zur Zeit der Hamburger General-Versammlung wußte, daß der Verein aufgelöst werden sollte. — Er konnte dies nur von der preussischen oder von der sächsischen Polizeibehörde erfahren haben, mit denen er also in Verbindung stand. — Herr von Schweiger verheimlichte demnach der General-Versammlung seine nähere Kenntniß von der beabsichtigten Auflösung. Hätte er die Gründe, welche ihn zu der Annahme bestimmten, daß der Verein aufgelöst werden würde, der General-Versammlung mitgetheilt, dann konnte diese, um wenigstens der Auflösung durch die Leipziger Polizeibehörde vorzubeugen, den Sitz des Vereins auf Grund des § 3 des Vereinsstatuts außerhalb Sachsens verlegen, allein Herr von Schweiger schwieg, weil er, behufs Schwächung der Arbeiterbewegung in politischer Beziehung, Schwiegen mußte, und deshalb natürlich auch mit der Auflösung des Vereins vollständig einverstanden war. —

Am 23. September 1868 machte Herr von Schweiger im

„Social-Demokrat“ Vorschläge zur Gründung eines neuen Vereins. In dem Artikel heißt es:

Verschiedene Wege stehen uns offen, von denen es hauptsächlich zwei sind, die sich empfehlen dürften.

Wir können einen über ganz Deutschland sich erstreckenden Verein begründen, der in seinen Einrichtungen Alles vermeidet, was auch nur im Entferntesten als ein Anzeichen vom Vorhandensein von „Zweigvereinen“ gedeutet werden könnte. Es wird dies bei der Geschicklichkeit deutscher und insbesondere preussischer Polizisten, Staatsanwälte u. s. w. allerdings schwer sein — aber es gilt den Versuch zu machen.

Es giebt noch einen andern Weg. Da es vorzugsweise darauf ankommt, den Verein in Preußen, dem größten Staate Deutschlands, möglich zu erhalten, so könnte man genau die Organisation des reactionären „Preussischen Volksvereins“ nachmachen; denn auch diese Organisation ist von der Art, daß sie eine einheitliche ist, die sich über die verschiedenen Orte erstreckt. Freilich ist diese Organisation andererseits von der Art, daß sie an den einzelnen Orten nicht wirksam genug ist, da der Verein an den einzelnen Orten keine Versammlungen abhält. Es wäre also, wie bei der reactionären Partei, die Bildung von Lokalvereinen nöthig. — Die reactionäre Lokalvereine in ihren Statuten die Bestimmung haben, daß nur „gute Konservative“ aufnahmsfähig sind, so müssen die social-demokratischen Lokalvereine in ihre Statuten aufnehmen, daß nur gute Social-Demokraten aufgenommen werden können. Wahrscheinlich würden die meisten social-demokratischen Lokalvereine der Ansicht sein, daß keiner ein guter Social-Demokrat ist, der nicht zum allgemeinen social-demokratischen Verein gehört, ebenso wie reactionäre Lokalvereine der Ansicht sind, daß keiner ein „guter Konservative“ ist, wenn er nicht zum „Preussischen Volksverein“ gehört. Dieser zweite Weg würde den Vortheil bieten, daß man in Preußen im Falle einer Auflösung anstandslos halber den reactionären „Preussischen Volksverein“ mitauflösen müßte.

Mit unabwärtsefflicher jesuitischer Unverschämtheit, welche seinen Lehrmeistern alle Ehre macht, leistete Herr von Schweiger dann noch folgende Heuchelei:

Ob nun zum Zweck der Wiederherstellung eines äußeren Bandes unserer Partei der erste oder der zweite Weg eingeschlagen wird oder auch ein dritter, wird sich in der ersten Hälfte des Octobers entscheiden. Jedenfalls wird dafür gesorgt werden, daß die Einheitlichkeit der Partei durch ganz Deutschland gewahrt werde. — Denn diese Einheitlichkeit ist unser bestes Kleinod — sie ist der Grundgebante der Lassalle'schen Organisation, und von dieser werden wir niemals abgehen. — —

Werkwürdig ist es, daß die später von Herrn Liebknecht gegründete „social-demokratische Arbeiter-Partei“ den zweiten Vorschlag von Schweiger's, die Organisation des reactionären „Preussischen Volksvereins“ nachzumachen, — genau befolgt hat.

Während der Wahlagitation in Barmen-Elsfeld (1867) äußerte Herr von Schweiger einmal zu mir: „Ja, ja; in der höheren Politik kommen oft Dinge vor, von welchen ein Laie (Lüneburger) keine Ahnung hat.“ —

Von einer Menge kleiner Mittel, die Arbeiter von den social-politischen Bestrebungen des Allgem. deutsch. Arb.-Vereins immer mehr abzulenkten auf das Gebiet der rein materiellen korporativen Bewegung, will ich nur einige hervorheben. Nach der Auflösung des Vereins und vor dem Berliner Kongresse enthielt der „Social-Demokrat“ folgende Notizen:

a. Die Vollmächtigten des Allg. deutsch. Arbeitervereins werden darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie nicht in Gemäßheit der heutigen Ansprache des bisherigen Vereinspräsidenten zur thatsächlichen Aufhebung der Mitgliedschaften schritten, sie sich leicht unnötigen Folgeunannehmlichkeiten aussetzen würden. Jede Aufhebung gegen die Auflösung des Vereins wäre ganz zwecklos. Eine neue Organisation der Partei im Geiste der Einheitslichkeit wird in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden. Die Partei wird dann erneut in der Lage sein, auf gleichem Boden zu agitieren.

b. Diejenigen, welche meinen, es handle sich nur um die Auflösung des Allg. deutsch. Arb.-Vereins durch die Leipziger Polizei, sind schlechte Politiker. Es handelt sich nicht minder um die totale „Auflösung“ an mehreren wichtigen Punkten Preußens, vor Allem in Berlin. Der Verein wäre selbst ohne die formelle Gesamt-Auflösung durch die Leipziger Polizei nicht mehr lange in seinem bisherigen Zustande in Preußen haltbar gewesen. — Das Bestreben muß darnach gehen, die Partei in einer Weise zu organisieren, daß sie in Preußen, besonders in Berlin, offen auftreten kann. Die Leipziger Auflösung war nur der letzte Akt des Drama's, nachdem verschiedene Akte vorher abgespielt hatten. — Wir glauben aber, wenn wir uns etwas mehr Unbequemlichkeit aufreizen, wird es möglich sein, die Einrichtung des neu zu gründenden Vereins so zu treffen, daß selbst die preussische Polizei anerkennen muß: es liegt ein einheitslicher Verein, keine Zweigvereine vor.

c. lieber die Verhandlungen des bevorstehenden Kongresses werden

wir ausführlich berichten. Da wegen der mit demselben zusammenhängenden Angelegenheiten der Raum unseres Blattes derzeit überhaupt im höchsten Grade in Anspruch genommen ist, so eruchen wir die Parteigenossen auf's Dringendste, in den nächsten 14 Tagen nur ganz kurze Einlassungen über andere Angelegenheiten an uns richten zu wollen.

d. Ich bin durch Angelegenheiten, welche die wichtigsten Interessen des Allg. deutschen Arb.-Vereins betreffen, sowie durch die Arbeiten und Vorbereitungen zum bevorstehenden Kongresse so sehr in Anspruch genommen, daß ich bitten muß, man wolle sich in den nächsten Wochen nur in wichtigen Dingen, nicht in untergeordneten Angelegenheiten, an mich wenden.

Es ist klar, daß Herr von Schweiger über die auffällige Auflösung des Vereins zu keiner Weise behelligt und interpellirt werden wollte.

Am Vorabend des Kongresses, am 26. September 1868, fand in Berlin unter dem Vorsitze des Herrn von Schweiger eine Besprechung der Delegirten statt, welche Mitglieder des Vereins gewesen waren, um zu überlegen, wie die „Partei“ in politischer Beziehung neu zu organisieren sei. Allgemein verlangte man die Neubegründung des Allg. deutsch. Arb.-Vereins mit der Lassalle'schen Organisation, indem die Delegirten von einer Nachaffung der unentwickelten Organisation des reactionären „Preussischen Volksvereins“ energisch protestirten. Die Versammlung war polizeilich nicht angemeldet, weshalb die sofortige Constatirung des Vereins — wie Herr von Schweiger meinte — nicht möglich sei; man möge ihm das Weitere überlassen. — Als man hiergegen remonstrirte, stürzte plötzlich Jemand in das Zimmer mit dem Rufe: „Die Polizei kommt!“ Sofort wurden die Gasflammen ausgelöscht und die Herren Delegirten eilten hinaus, um — von der Polizei keine Spur entdecken zu können.

Am nächsten Tage begann der Kongreß, welcher bekanntlich den „Allg. deutsch. Arbeiterschafts-Berband“ gründete, der unter dem veränderten Namen „Allg. deutsch. Arb.-Unterf.-Berband“ noch jetzt besteht.

Beiläufig sei hier bemerkt, daß auf dem Kongresse zu Berlin 150,000 Arbeiter durch 206 Delegirte vertreten waren.

Auf der General-Versammlung des Verbandes zu Cassel vom 22. Mai 1869 ab waren 100 Delegirte mit 35,232 Stimmen, auf der zu Berlin vom 12. Januar 1870 ab 89 Delegirte mit 20,674 Stimmen anwesend, während auf der Verbands-General-Versammlung zu Berlin vom 25. Mai 1871 ab nur 4257 Mitglieder durch 19 Delegirte vertreten waren. Die Verbands-General-Versammlung zu Berlin am 27. und 28. Mai 1872 war von 18 Delegirten mit 8337 Stimmen besetzt. Jetzt zählt der Verband etwa 9000 Mitglieder.

10) Am 10. Oktober 1868 gründete Herr von Schweiger in Berlin in Gemeinschaft mit vier oder fünf anderen Personen einen neuen Allgem. deutsch. Arb.-Verein mit dem Sitze in Berlin.

Anfangs September 1868 war von den Herren Liebknecht und Bebel in Nürnberg die sogenannte „social-demokratische Arbeiter-Partei“ gegründet worden.

Die Arbeiter Deutschlands waren also in drei „social-demokratische“ Fraktionen gespalten, die sich gegenseitig auf's Äußerste bekämpften. Dies geschah auch auf dem Gebiete der Corporativ-Bewegung.

Daß dadurch die Arbeiterbewegung im Allgemeinen im höchsten Grade beeinträchtigt wurde, ist selbstverständlich. — Das war gerade die Absicht der leitenden Personen.

11) Vom 28. März 1869 ab fand die General-Versammlung des Vereins in Barmen statt. Vertreten waren 12,035 Mitglieder in 126 Orten durch 57 Delegirte.

Von den 12 General-Versammlungen des Vereins, welche bis jetzt stattgefunden haben, gehört die General-Versammlung zu Barmen unstreitig zu den merkwürdigsten. Herr von Schweiger hat trotzdem derselben in seiner „Geschichte des „Allg. deutsch. Arb.-Vereins“ im „Arbeiterkalender für 1871“ ebenso wenig erwähnt, wie der Auflösung und Neubegründung des Vereins.

Seit der General-Versammlung in Hamburg war das Vertrauen sehr erschüttert, welches Herr von Schweiger mühsam und besonders dadurch errangen hatte, daß er mit Hilfe des „Social-Demokrat“ bei jeder Gelegenheit seine Person im günstigsten

Punkte in den Vordergrund zu stellen wußte, selbst mit auffälliger Hintansetzung der Verdienste Lassalle's. — Herr Liebknecht wollte diesen Umstand benutzen, weniger um die Stellung des Herrn von Schweiger als Präsident des Vereins zu untergraben, als vielmehr um die Organisation und damit den Verein selbst zu beseitigen.

Mit Bewilligung des Herrn von Schweiger erschienen die Herren Liebknecht und Bebel in der General-Versammlung, angeblich um eine Verständigung zwischen dem „Allg. deutsch. Arb.-Verein“ und der „social-demokratischen Arbeiter-Partei“ zu versuchen und um zu beweisen, daß Herr von Schweiger die Bismarck'sche Politik unterstützt und die Vereinigung der social-demokratischen Arbeiter-Partei gesüßentlich verhindert habe. — Der Hauptzweck der Anwesenheit beider Herren in Barmen war jedoch der, mehrere Delegirte, mit welchen sie persönlich verkehrten, dazu zu verleiten, auf wesentliche Aenderungen der Organisation des Vereins hinzuwirken. Sie erreichten ihren Zweck um so leichter, als sie von jenen Delegirten wußten, daß deren maßloser Eigendünkel es ihnen unmöglich machte, sich mit Unterordnung des eigenen Willens unter den Willen der Gesamtheit der strengen Organisation des „Allg. deutsch. Arb.-Vereins“ zu fügen.

Jenen Delegirten gelang es in Folge der jahrelangen, aber sinnlichen Vernachlässigung der Vereins-Agitation durch Herrn von Schweiger, so viele unklare Köpfe unter den übrigen Delegirten für ihre Aenderungs-Vorschläge zu gewinnen, daß diese von der Majorität der auf der General-Versammlung vertretenen Stimmen angenommen wurden.

Lassalle's Mahnwort: „Lasset fest an der Organisation, sie wird den Arbeiterstand zum Siege führen“, wurde von den betreffenden Delegirten unbeachtet gelassen, obschon sie von mehreren Delegirten, besonders von mir in meiner damaligen Eigenschaft als Vicepräsident, dringend daran erinnert wurden. Freilich hatte Herr von Schweiger selbst dieser Verläugnung des Stifter's des Vereins bereits früher das Wort geredet. Vor dem Berliner Kongress schrieb Herr von Schweiger im „Social-Demokrat“:

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht vergessen, vor einem großen

Rißverständnis zu warnen. Diejenigen verstehen Vorfälle falsch, die da meinen, es könne und dürfe nichts gemacht werden, was nicht er selbst bereits gemacht habe. Die so denken, vergessen, daß Vorfälle mitten aus seiner Agitation durch jähren Tod abberufen wurde und daß, hätte er diese letzten Jahre erlebt, er noch manches Neue gemacht haben würde, wozu den Gegnern geglaubt hätte. Jede praktische Agitation ist an die obwaltenden Verhältnisse gebunden und so auch die unsere. Wenn Vorfälle selbst nicht mehr die begonnene Agitation durch neue Einrichtungen weiter fördern kann, so haben wir es in seinem Geiste zu thun.

„In seinem Geiste!“ Man wirft die Organisation Vorfalles durch „neue Einrichtungen“ über den Haufen und schwindelt dann den Arbeitern vor, es geschähe „in seinem Geiste“.

In der General-Versammlung gab Herr von Schweiger eine „Erklärung“ ab, worin er sagte:

Vor Allem ist es meine Pflicht, die bewährte Organisation der Partei rein und unverletzt zu erhalten. Die Herren Liebknecht und Bebel, statt sich, wenn sie ein Anliegen hatten, an mich zu wenden, haben jederzeit versucht, den Boden selbst, auf dem ich trauet des Willens der Partei stehe, die Organisation zu untergraben. Eine Verschmelzung, eine Vereiniigung mit der „Volkepartei“ ist unmöglich; wer Social-Demokrat sein will, hat sich einfach unserer Organisation anzuschließen und einzufügen; eine andere „Vereiniigung“ oder „Verschmelzung“ kennen wir nicht. — Die „Vereiniigung“ wird übrigens von selbst kommen; denn alle andern Organisationen werden sich als lebensunfähig erweisen, werden mit der Zeit auseinanderfallen und nur die unsrige wird bestehen bleiben. Es ist nur nöthig, daß wir festhalten, daß wir keinen Finger breit weichen. Dann wird und muß die Vereiniigung mit der Zeit von selbst dadurch sich vollziehen, daß Alles genöthigt ist, sich uns anzuschließen.

Diese Erklärung ist, worauf ich schon hier aufmerksam mache, sehr bezeichnend, für das je zige Zusammenwirken des Herrn von Schweiger mit den Führern der „social-demokratischen Arbeiter-Partei“ zum Zweck der gemeinsamen „Untergrabung“ der Organisation des Vereins.

Nachdem die Majorität der General-Versammlung trotz der Erklärung des Herrn von Schweiger erhebliche Aenderungen der Organisation beschlossen hatte (z. B. statt 25 Vorstandsmitgliedern, welche in den verschiedensten Gegenden Deutschlands wohnen, nur 15 Vorstandsmitglieder in eine m Orte u. s. w.), wußte

Herr von Schweiger diesen „neuen Einrichtungen“ abzuwickeln schuldigt zu sagen. Er schrieb im „Social-Demokrat“:

Die beste Gewähr für unser Fortwärtkommen liegt nicht in einzelnen Einrichtungen, sie liegt in dem Geiste, der uns alle durchdringt. Kögen einzelne Mißthaten, einzelne Störungen in unserer Kreise vorgekommen sein — die politische Welt wird sich sehr bald überzeugen, daß unsere innere Einheit fest und ungetroffen steht. Es ist nöthig in einem demokratischen Gemeinwesen, daß hier und da die Schritte auf einander plagen, aber eben so nöthig ist es, daß dann Jeder rückhaltlos sich dem Willen der großen Mehrheit füge. Der Vereinspräsident wird mit gutem Beispiel vorangehen; er wird zeigen, daß er sich die Kraft zu traut, auch vermittelst der neuen Einrichtungen, die nicht einmal eine erhebliche Aenderung des bisherigen Zustandes in sich schließen, mit Ausbau und Entschiedenheit für die Arbeitersache zu wirken. Von allen denen, welche Neuerungen beantragten und durchsetzten, ist öffentlich bekundet worden, daß diese Neuerungen keine Aenderung unserer Organisation sein sollten; in der That, verständig gehandhabt sind sie es auch nicht; nur durch Mißbrauch könnten sie eine solche Aenderung herbeiführen und gegen einen solchen Mißbrauch würde sich sofort das ganze souveräne Volk des Allg. deutsch. Arb.-Vereins erheben. Nicht nur also frohen Muthes und mit Siegeszuversicht in die Zukunft. Freund und Feind werden bald sich überzeugen, daß wir mit ungeschmälerter, vielleicht mit erhöhter Macht dastehen; denn wir selbst im Innern unseres Vereins werden einig sein und brüderlich zusammenstehen wie bisher.

Wir werden bald sehen, wie lange die „brüderliche Einigkeit im Innern des Vereins“ dauerte.

Nachdem die Herren Liebknecht und Bebel ihre Anklagen gegen Herrn von Schweiger vorgebracht hatten, gab die Majorität der General-Versammlung diesem ein Vertrauensvotum, weil „in den Ausführungen der Herren Liebknecht und Bebel nichts Neues und Erhebliches enthalten gewesen sei.“ Bierzehn Delegirte enthielten sich, wie sie erklärten, aus formellen Gründen der Abstimmung. — Dies gab der gesammten Presse der Gegner des Vereins Veranlassung zu Auslassungen, welche das Ansehen des Vereins bei den deutschen Arbeitern notwendig herabsetzen mußten. Der „Social-Demokrat“ zog in geharnischten Artikeln gegen die Herren Liebknecht und Bebel, sowie gegen die „Ver-

schwächer im Verein" los. Da erschien plötzlich in der Nr. 45 des „Social-Demokrat" vom 16. April 1869 folgender Artikel:

Wir werden von jetzt ab gegen die Herren Liebknecht und Bebel sowie gegen die sächsische Volkspartei überhaupt keine Angriffe mehr bringen. Wir haben diese Angriffe überhaupt nur zu unireer Berechtigung für nötig erachtet und dieser Grund ist jetzt weggefallen; ja, wir bedauern sogar, daß noch in voriger Nummer Angriffe standen, da an demselben Tage eine Versöhnung dahin stattgefunden, daß von nun an die gegenseitigen Angriffe unterbleiben sollen. Wir legen den Wunsch hinzu, daß auch in den Versammlungen Angriffe auf die sächsische Volkspartei möglichst vermieden werden.

Jetzt war also auf einmal Alles wieder ein Herz und eine Seele. Der „ewige Friede" war geschlossen, um — wie gewöhnlich — recht bald wieder dem „Kriege bis auf's Messer" zu weichen.

Mit Rücksicht auf alle Vorgänge in der Arbeiterbewegung Deutschlands seit Lassalle's Tode bis zur General-Versammlung in Darmen und besonders nach derselben, bei welchen Vorgängen Herr v. Schweiger, die Gräfin von Hognfeldt und Herr Liebknecht die Hauptrollen spielten, — nehme ich keinen Anstand, zu behaupten, daß die ganze Skandalgeschichte auf der General-Versammlung in Darmen im völligen Einverständniß der Herren von Schweiger und Liebknecht angeführt worden ist, einzig und allein in der Absicht, die Arbeiterbewegung im Allgemeinen durch dieselbe zu schwächen, — wie überhaupt die Herren v. Schweiger und Liebknecht mit der Gräfin v. Hognfeldt ein richtiges „dreiköpfiges Directorium" bildeten zum Zweck der Zerspaltung der Arbeiter. —

Zank, Streit, Skandal und gegenseitige Verhöhnung und Verfeindung, das war es, womit die Arbeiter an Stelle einer geregelten Agitation, die systematisch vernachlässigt und sogar hintertreiben wurde, — sich jezt belästigen mußten, um sich selbst und ihren noch fernstehenden Brüdern die Bewegung gründlich zu verleiden. —

12) Gleichsam zur Jokersfeier der Schlacht bei Belle-Mance trafen am 18. Juni 1869 die Präsidenten der beiden Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine, die Herren von

Schweiger und Mendel, unter selbstverständlicher Zustimmung der Gräfin von Hognfeldt, plötzlich einen Aufruf zur „Wiederherstellung der Einheit der Lassalle'schen Partei." — Aus dem phrasenreichen Schriftstücke mögen einige Stellen hier Platz finden:

Seit dem Tode Ferdinand Lassalle's, des unvergeßlichen Stifter der deutschen Arbeiterpartei hat die Entwicklung derselben, dem Willen des Stifter's und dem Wille seines Werkes zuwider, zu einer Spaltung in zwei besondere Vereine geführt.

Anstatt mit vereinter Macht die gemeinsamen Gegner niederzuwerfen, haben wir selbstmörderlich, in unnatürlichem Kampfe, unsere Kräfte gegen einander aufgebracht und während wir einander Bundes schlingen, überhäufeln uns unsere Feinde mit Schmähdungen; während in unserer Partei der Ruhesturm tobt, feiern unsere Gegner in gemeinsamem Jubel unsere Freundschaft.

Aber der Tag ist gekommen, wo diese Schmach und dieses Elend vorüber sind.

Schüler desselben Lehres, Träger desselben Idee, groß geworden auf demselben Boden, haben wir gemeinsame Pflichten.

Unser Lehrsatz ist Ferdinand Lassalle; unser gemeinsames Ziel: die Bewirklichung dessen, was er uns verlehrt; unser Boden: die Lassalle'sche Organisation, von welcher ihr Schöpfer uns zurief: „Ihr sollt sie aufrecht halt'n — sie wird Euch zum Siege führen."

Die erwähnten Führer der beiden Vereine sind von dieser Erkenntniß durchdrungen; mit gehobenem G. S. traten sie heute vor die Mitglieder der beiden Vereine und forderten sie auf, ein stolzes Werk ihnen bauen zu helfen!

Uns geziemen keine Halbheiten. Ganz und voll muß gehandelt werden.

Die volle Kraft des Handeins war immer der Vorzug unserer Partei — auch diesmal muß dieser Vorzug sich bewähren.

Nicht ein Frieheverzugswort zwischen den beiden Vereinen ist es, den wir statt des biederigen Kriegszustandes vor schlagen — nein, das Interesse der deutschen Arbeiterpartei und das Ansehen Ferdinand Lassalle's verlangen, daß aus den beiden getrennten Vereinen ein einziger Verein werde — ein wohlbekannt „Allgemeiner deutscher Arbeiter Verein," mächtig aber ganz Deutschland.

Feiner:

Wir haben Alles reiflich erwogen, und wir glauben, daß in uns der Geist Lassalle's grade darin sich bewährt hat, daß wir die beiden Vereinen eine Union vor schlagen. Wir hätten in Offiz. Parker Männer wählend, müßten wir das Uebel mit der Wurzel ausreißten.

Ein so bedauerndes, als für die Partei so unendlich wichtiges Werk, wie die beabsichtigte Wiedervereinigung der verloren gegangenen Einheit kann nicht vollendet werden, ohne daß man, lebendig den Geist unserer Sache im Auge behaltend, augenblicklich über alles Formenwesen, über alle etwa entgegenstehenden formellen Hindernisse rückstandslos hinwegtritt. Es hiesse, dem geschriebenen Buchstaben den Geist der gemeinsamen Sache opfern, wollte man um irgend welcher Formelmäßigkeiten willen das große Werk der Wiedervereinigung auch nur einen Tag lang unendlich verzögern.

Es gilt, nicht nur entschieden und durchgezielt, sondern auch rasch zu handeln. Binnen wenigen Wochen müssen wir mit vereinten Kräften in schlagkräftiger Organisation, mit einträglicher Ordnung, das thun.

Unsern Vorschlag unterstützen wir den gemeinsamen Mitgliedschaften beider Vereine, d. h. dem inneren Zweck selbst unmittelbar aus so fortwährender Entschiedenheit. Es wird die Wiedervereinigung dem vortrefflichen auf die am meisten demokratische Grundlage, die überhaupt möglich ist, gestellt.

Daß überhaupt trotz so vieler Wirren, trotz so vieler erbitterten Klänge eine Wiedervereinigung der beiden Vereine möglich ist — wir verdanken es dem göttlichen Umstande, daß in allen Ecken von uns insofern festgehalten wurde an der Organisationsüber Ferdinand Lassalle's.

Demit ist uns der Weg vorgezeichnet, den wir zu beschreiten haben. Nur dadurch ist die Wiedervereinigung möglich, daß die bisherige Sonderentwicklung aufgegeben und auf den gemeinsamen Boden zurückgeführt werde.

Das alte Lassalle'sche Statut ist es, unter dem wir vereint eingetretten sind und zu dem wir zurückkehren müssen, um, die Einheit in einheitlicher Entwicklung, von diesem Boden aus gemeinsam voranzuschreiten.

Nach in diesem Jahre soll zur Weiterbefestigung der Einheit und zur Ausbildung unserer Thätigkeiten eine General-Versammlung stattfinden.

Die Herren „Präsidenten“ bestimmen eine Frist bis zum 22. Juni, also von drei Tagen, innerhalb welcher die Mitglieder beider Vereine mit Ja oder mit Nein über die Hauptfrage abstimmen sollten: ob beide Vereine aufgelöst werden sollten, und ob in diesem Falle ein neuer Verein auf Grund des ursprünglichen Lassalle'schen Statuts gegründet werden solle oder nicht.

Der „Social-Demokrat“ half seinen Vereinsmitgliedern über deren etwaige Bedenken mit nachstehendem Herzergergüsse hinweg:

Die begonnene Wiedervereinigung ist der wichtigste Vorgang in der Partei seit Lassalle's Tode.

Wie oft haben wir diesen Tag herbeigesehnt — wie freuen wir uns, daß er endlich gekommen ist!

Das ist das größte Verdienst des Vereinigungsvorschlages, daß er nicht etwa nur zu einem Frieden zwischen beiden Vereinen führen soll — das wäre leicht, aber es wäre gegen den Geist unserer Sache gewesen. Das größte Verdienst dieses Vorschlages ist, daß er die unbedingte Einheit der Partei herstellen wird.

Man unterthut nicht die Wirkungen! Die großen Industriepunkte Barmen-Elberfeld und Chemnitz, die Hauptstädte der bisherigen beiden Vereine, ganz Rheinland und Sachsen, diese großen volkreichen Orte werden einander die Hände reichen; nicht langer werden die Arbeiter der großen Seestädte Hamburg und Bremen in feindlicher Trennung einander gegenüberstehen; überall im weiten Deutschland, in Nord und Süd und Ost und West, werden die Arbeiter in vereinten Bataillonen marschieren. Ineinanderströmen wird allerwärts die große Arbeiterbewegung zu höher, immer gewaltiger anschwellender Fluth.

Ja, es ist ein gutes und ein großes Werk, das da begonnen wurde. Möge es sicher, rasch und glücklich vollendet werden! —

Die Abstimmung fiel denn auch zu Gunsten des Vorschlages der Herren von Schweitzer und Wendt aus. Beide „Präsidenten“ erklärten am 24. Juni ihre Vereine für aufgelöst. An demselben Tage wurde der neue Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein in Berlin gegründet. Bis zur Wahl des neuen Präsidenten führte Herr Wendt das Präsidium. Dann wurde Herr von Schweitzer zum Präsidenten des neuen Vereins gewählt und am 6. Juli 1869 trat derselbe das Amt an. —

An sich war die Wiedervereinigung der beiden Vereine, die sich seit Lassalle's Tode zu dem größten Nachtheile der Arbeiterbewegung in unablässiger, heftiger Fehde gegenüber gestanden hatten, gewiß ein verdienstliches Werk; deshalb wurde die Wiedervereinigung denn auch fast allgemein mit lebhafter Freude begrüßt. — Und doch war, wie sich herausstellte, das ganze Verhältniß nicht so einfach, als es in der That kaum zu glauben — nichts als Schwandel, ein Experiment zu dem Zweck, neuerdings einen größeren Zwiespalt unter den socialistischen Arbeitern Deutschlands hervorzurufen, als er je zuvor bestanden hatte. —

Von den Thatsachen, welche diese Behauptung unwiderleglich beweisen, muß und will ich hier nur Eine anführen.

Einige Mitgliedschaften des Vereins, sowie der Vorstand desselben in Hamburg, gaben hauptsächlich deshalb eine Abweisung gegen die Vereinigung zu erkennen, weil sie die dreitägige Frist als eine Pflöcken betrachteten und irgend eine Verbindung mit der Gräfin von Hofseidt unter allen Umständen entschieden zurückwiesen. Herr von Schweiger sandte mich zunächst nach Hamburg, um dem Vorstände nähere Aufklärung zu geben, und demnächst auch zu demselben Zwecke nach Gießen, Frankfurt a. M. und Mainz. Die kurze Abstimmungsfrist von drei Tagen rechtfertigte sich einfach aus den Bestimmungen des preussischen und des sächsischen Vereinsgesetzes, nach welchen politische Vereine zur Vermeidung der Auflösung derselben mit einander nicht in Verbindung treten dürfen. — In Betreff der Gräfin von Hofseidt ermächtigte mich Herr v. Schweiger zu der bestimmten Erklärung, daß dieselbe sich fortan jeder Einwirkung auf die Arbeitssache, jeder social-politischen Thätigkeit enthalten werde. — Meine Mitteilungen bestimmten sowohl den Vorstand in Hamburg, wie auch die Mitglieder an den bezeichneten Orten, dem Einigungswerke rückhaltlos ihre Zustimmung zu geben. —

In derselben Nr. 73 des „Social Demokrat“ vom 25. Juni 1869, in welcher die Herren von Schweiger und Wende das ihrem Vereinigungs-Vorstellung günstige Abstimmungs-Resultat, die Auflösung der beiden Vereine und die Gründung des neuen „einheitlichen Vereins“, bekannt machten, veröffentlichte Herr von Schweiger Folgendes:

Wir wollen bei dieser Gelegenheit einen Irrthum beginnen, der wir in einigen Blättern gefunden haben. Es wird ausgesagt, die Vereinigung sei zu Stande gekommen, weil die Frau Gräfin sich zurückgezogen habe. Dies ist nicht richtig. Die Frau Gräfin hatte allerdings vor, sich zurückzuziehen; allein gerade ihre letzte Thätigkeit war auf Herstellung der Einheit der Lassalle'schen Partei gerichtet. Sie wie wir alle hatte durch die Ereignisse gelernt, daß die Partei nicht länger sich innerlich bekämpfen dürfe, sondern ein zusammenhalten müsse. Ihr gebührt ein guter Theil des Verdienstes am Verein-

igungswerke. Unter solchen Umständen und nachdem, durch die Erfahrung belehrt, alle Theile sich die Hände reichten, wäre es nicht wünschenswerth, daß die Frau Gräfin sich zurückzöge. — Unzweifelhaft ist, daß sie in der Thätigkeit, die sie nach ihrem Sinn und in ihrer Weise für die Hochhaltung des Ansehens Lassalle's entfaltet, erstaunliche Ausdauer und Aufopferung an den Tag gelegt hat. — Die Richtung der Partei wird selbstverständlich lediglich dem nach allgemeinem Stimmrecht zu wählenden Präsesen zuleh'n; aber die Vereinigung der Partei wäre nicht vollständig gewesen, wenn die langjährige Freundin Lassalle's davon ausgeschlossen wurde. —

Auch dieser offenbare Wortbruch war nur ein jüdisch-bürokratisches Experiment zur Erweiterung der Kluft innerhalb der gesamten social-demokratischen Arbeiterpartei Deutschlands.

13) In Folge dieses Wortbruchs und weil durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Lassalle'schen Statuts die von der Generalversammlung in Barmen beschlossenen Aenderungen desselben wieder beseitigt wurden, traten mehrere Mitglieder des alten Vereins dem neuen Verein nicht bei, hierauf vielmehr in Gemeinschaft mit den Führern der in Nürnberg gegründeten „social-demokratischen Arbeiterpartei“ einen Kongreß auf den 7. August 1869 nach Eisenach, um für die gesamte social-demokratische Arbeiter-Partei eine neue Organisation und ein neues Programm ausfindig zu machen und festzustellen.

Herr von Schweiger trat eine kurze Gefängnißhaft, die er noch zu verbüßen hatte, an und beauftragte mich, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit der Kongreß auch von Delegationen der Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins und des Unterstützungsbundes zahlreich besucht werde. Es war überhaupt eine beliebte Manier des Herrn von Schweiger, überallhin, wo es galt, in heiligem Kampfe einen Streuß aufzufucken, Andere zu senden und diesen die Verantwortlichkeit der Partei gegenüber für ein etwaiges Mißlingen aufzubürden.

Auf dem Kongreß bildeten die Delegirten des Vereins und des Verbandes die Majorität. Sie erklärten mit Entschiedenheit, an der Lassalle'schen Organisation des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins unverbrüchlich festhalten zu wollen, worauf die

Minorität einen Sonder-Kongress abhielt und sich als „social-demokratische Arbeiterpartei“ konstituirte.

In Betreff der Entstehungsgeschichte dieser „Partei“, deren Programm und Organisation verweise ich auf meine Abhandlungen: „Der Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein und die Eisenacher Ehrlichen“, welche in den Monaten November und Dezember 1872 im „Neuen Social-Demokrat“ erschienen, sowie auf meinen Artikel: „Zur weiteren Aufklärung“ in der diesjährigen Nr. 2 desselben. (Die Einberufer des Kongresses hatten in ihren Aufrufen von den Mitgliedern des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins behauptet, daß sie keine ehrlichen Social-Demokraten seien; seitdem wurden von diesen die Mitglieder der „Partei“ spottweise die „Ehrlichen“ genannt.)

In den bezeichneten Abhandlungen habe ich nachgewiesen, daß ein Literat Carl Firsich, der sich vergebens um die Stelle eines Mitredakteurs des „Social-Demokrat“ beworben hatte, durch eine bereits im März 1869 herausgegebene Broschüre: „Die Organisation der deutschen Arbeiterpartei“ Veranlassung zur Gründung der „Partei“ mit ihrem Programm und ihrer Organisation gegeben hatte. In Beziehung auf diese Broschüre schrieb Herr von Schweiger an mich in den ersten Tagen des Monats August 1869 von Kummelsburg aus, wo er seine Strafe verbüßte, Folgendes:

Ueber die Broschüre von Firsich darf im Blatt ohne meine Ermächtigung nichts gebracht werden.

Anstatt zur Aufklärung der Arbeiter den absurden und von Widersprüchen wimmelnden Inhalt der Broschüre im „Social-Demokrat“ gründlich zu widerlegen und die in derselben enthaltenen völlig unbegründeten Angriffe auf die Organisation des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins zurückzuweisen, erwähnte der „Social-Demokrat“ der Broschüre mit keinem Worte. — Die Wirkung der Broschüre sollte nicht im geringsten beeinträchtigt werden, damit die „Partei“ durch neuer Zerspaltung der Arbeiter zu Stande kam. — Daß dies mit den Plänen, oder vielmehr mit der einzigen Aufgabe des Herrn von Schweiger, die Arbeiterbewegung in Deutschland niederzuhalten, in vollem Einklange stand, ist jetzt außer Zweifel-

14) Am 22. Dezember 1869, nachdem gerade sechs Monate seit der feierlichen „Wiederherstellung der Einheit der Lassalle'schen Partei“ verstrichen waren, veröffentlichte Herr von Schweiger durch eine versteckte Note im „Social-Demokrat“ plötzlich Folgendes:

Die Anhänger der Gräfin Hagfeldt haben sich wieder vom Verein getrennt und einen besondern Verein gebildet, der zu Ende dieses Monats seine erste Generalversammlung in Halle abhalten wird. Auf Strelitzigkeiten mit jenem Verein werden wir uns in keiner Weise einlassen. —

Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir, daß eben nur die wenigen Anhänger der Gräfin Hagfeldt sich losgetrennt haben, während die übrige (?!), Mehrzahl des früher zu Dresden domicilirt gewesenen Vereins am Vereinigungswort festhält, so daß letzteres durchaus nicht gefährdet ist. Dies unser erstes und letztes Wort in vorliegender Angelegenheit. —

In einer pomphaften Ansprache des gräflichen Präsidenten Herrn Rende vom 24. Juni 1869 hatte derselbe gesagt:

Wir sind Eins! wie jene Alten Blutränkerei schlossen, indem sie ihre Aeren öffneten und ihr Blut tauschten: so haben wir gethan! Wir mischten unser Blut. Aber diese Einheit, welche wir geschaffen, wäre keine Einheit, sie wäre nur Verleugung des Kampfes der Befreiung zweier Nationen unter ein Dach, wenn wir nicht einzig wären im Princip — im Recht.

Wohlan, Versailleser, — wir sind es! Mit heftigster Energie habt Ihr alle kleinen Bedenken erbarmungslos vernichtet und darin Eure Größe bewiesen.

Bewahrt Euch diese Größe. Laßt nie in Euren Reihen den Zweifel wuchern; wachtet eierlichst darüber, daß diese — schwer erungene — Einheit, wie eine heilige Flamme bewahrt werde, die von jedem Verleugungsversuch retzlich löscht.

Jetzt war also der „Zwiespalt“ schon wieder da; das „dreitöpfige Directorium“ zur Verheugung und Verfeindung der socialistischen Arbeiter Deutschlands war neuerdings in voller Thätigkeit. —

Die „Vereinigung“ hatte offenbar nur den Zweck gehabt, die Zustandekunft der Liebkecht-Firsich'schen „Partei“ („Ich sei, gewährt mir die Bitte, in Eurem Bund der Drittel“) durch das Hinausdrängen unselbstsamer Elemente aus dem Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine zu befördern.

Jant, Streit und Scandal bildeten nun wieder die Stereotype „Tagesordnung“ der „drei Fractionen.“ —

Und die Lassalle'sche Agitation? Jawohl — „Agitation!“ —

15) Vom 5. Januar 1870 ab fand die jährliche General-Versammlung des Vereins in Berlin statt. Vertreten waren 8062 Stimmen durch 39 Delegirte. Herr von Schweiger war noch immer Präsident.

Auch diese General-Versammlung mußte sich hauptsächlich mit den Differenzen zwischen den drei social-demokratischen Fractionen, speziell mit den Ursachen und Folgen der Wiederabtrennung des gräflichen Vereins vom Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein beschäftigen.

Ein früheres Mitglied des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, Herr Scheil aus Breslau, war damals Anhänger der Gräfin von Doyfeldt; demnach ging er zu den „Ehrlichen“ über, deren Agitator er jetzt ist. Dieser Herr Scheil erschien in der General-Versammlung, angeblich um im Auftrage der General-Versammlung des gräflichen Vereins zu erklären, daß Herr von Schweiger einen von ihm im Juni 1869 mit der Gräfin von Doyfeldt abgeschlossenen Vertrag gebrochen habe; daß deshalb Herr von Schweiger als Präsident abgesetzt worden und, daß somit diese, in Berlin zusammengetretene, von einem abgesetzten Präsidenten einberufene Generalversammlung nicht kompetent sei, aber Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Nachdem Herr von Schweiger bekräftigt hatte, einen Vertrag mit der Gräfin von Doyfeldt abgeschlossen zu haben, und nachdem die General-Versammlung über die Angelegenheit in einem ganzen Tag debattirt hatte, schloß dieselbe auf Antrag des jetzigen Vereinspräsidenten Herrn Hofenlevere folgenden Beschluß:

„In Erwägung, daß es lächerlich sein würde, wenn wir, nachdem die Anhänger der Gräfin von Doyfeldt Beschlüsse gegen uns gefaßt haben, nunmehr Beschlüsse gegen die Anhänger der Gräfin Doyfeldt treffen würden, beschließt die Generalversammlung: nach der thätlichen Abtrennung der zu Halle verlammt gewesenen Personen über alle Anträge, die in der Doyfeldt'schen Angelegenheit gestellt werden, zur Tagesordnung überzugehen.“

Merkwürdig ist es, daß beide Vereine nebeneinander bestehen konnten, von welchen jeder behauptete, der im Juni 1869 bei der Polizeibehörde in Berlin angemeldet zu sein. — Die Polizeibehörde betrachtete beide Vereine als zwei verschiedene, selbstständige Vereine; und doch war nur Einer bei ihr angemeldet. — Aber freilich, da es sich um eine neue Spaltung der Arbeiter handelte, kam es der Behörde auf eine formelle Zugehörigkeit durchaus nicht an.

16) In der Rede, mit welcher Herr von Schweiger die General-Versammlung zu Darmen am 28. März 1869 eröffnete, hob derselbe besonders hervor, daß die besoldete Agitation nach utlich in Süddeutschland in so fern von großer Wichtigkeit sei, weil das social-demokratische Element ein unsichtbares Mittel sei, die Mainlinie zu befeitigen. — Gleichwohl vernachlässigte Herr von Schweiger die Agitation, wie überhaupt, gerade in Süddeutschland in auffallender Weise, als läme es darauf an, bei der Arbeiterklasse Süddeutschlands die Sehnsucht zum Anschluß an den bevorzugten Norden ebenso zu steigern, wie es in politischer Beziehung durch möglichste Isolirung der Gesamtbevölkerung des „Südens“ von dem Genusse der „nationalen“ und „freihheitlichen“ Erregungschäften des „Nordbundes“ versucht wurde.

Anzweife halt suchte Herr von Schweiger seine „social-demokratische Taktik“ der „nationalen Diplomatie“ Bismarck's anzupassen, mit dem wesentlichen Unterschiede, daß Herr v. Schweiger eine dauernde social-demokratische „Mainlinie“ — zum Zweck der Schwächung der Arbeiterbewegung — herrichten und befestigen, — Bismarck dagegen die politische „Mainlinie“ befeitigen wollte.

Beide haben ihre Absicht erreicht.

Zu den tüchtigsten Mitgliedern des Vereins in ganz Deutschland gehörten bis zum Jahre 1869 unstreitig die Mitglieder in Augsburg und München. Alles Gescheh nach einer wirksamen Agitation auf dem günstigen Boden Süddeutschlands, welches sich auf j der General-Versammlung wiederholte, war vergebens. Es geschah zur Ausbreitung des Vereins im Süden gar nichts. Ein

eifriges Vereinsmitglied, Herr Reichardt, wendete aus eigenem Antriebe von Hamburg nach Stuttgart, wo er mit andauernder Travouur eine Mitgliedschaft gründete und aufrecht erhielt, obgleich er von der Vereinsleitung in keiner Weise unterstützt wurde. So war und blieb der ganze Süden auf sich selbst angewiesen. Eine natürliche Folge davon war, daß der Eifer der süddeutschen Mitglieder, welche sich zurückgesetzt und isolirt sahen, allmählig erkalte, daß die „Ehrlichen“ in Süddeutschland für ihre Agitationen freien Spielraum gewonnen und daß die besonders vernachlässigten Mitglieder in Bayern sich schließlich als eine partikuläristisch-bayerische Arbeiter-Partei mit einem besondern Organ: „Der Proletarier“ konstituirte.

Jetzt existirten also in Deutschland vier „sozial-demokratische“ Fraktionen, die sich feindlich gegenüberstanden und sich gegenseitig bekämpften.

Die völlige Absonderung der süddeutschen Arbeiter von ihren Brüdern im Norden sahen indeß um so weniger mit der „hohen Politik“ des „Nordbundes“ zu harmoniren, als um jene Zeit die süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg, Baden und der südliche Theil von Hessen-Darmstadt, ernstlich mit dem Gedanken umgingen, einen süddeutschen Bund zu bilden, für welchen die „Verfassung“ bereits entworfen war. Die Zustandekunft dieses Bundes hätte die „Mainlinie“ unzweifelhaft erheblich befestigt.

Da faßte Herr von Schweiger im März 1869 den sonderbaren Entschluß, den bayerischen „Proletarier“ durch ein außerst billiges „Massenblatt“ zu erdrücken. Er ließ, aller Abmachung ungeachtet, am 1. April das Wochenblatt „Agitator“ erscheinen, dessen Abonnementspreis in Süddeutschland vierteljährlich nur 2 Sgr. betrug. — Tausende von Exemplaren des „Agitator“ wurden in Bayern durch besondere Colporteurs zunächst unentgeltlich verbreitet. — Herr von Schweiger sprach die Ansicht aus, daß das Blatt bei 50,000 Abonnements seine Kosten decken werde, wozugen Sachverständige der Meinung waren, daß die Kosten durch das Abonnement niemals gedeckt werden könnten, daß vielmehr unter allen Umständen ein Zuschuß

geleistet werden müsse, der sich mit der Zunahme der Abonnentenzahl immer mehr steigere. — Gleichwohl bestand Herr von Schweiger auf der Herausgabe und Verschleuderung des „Agitator“, der indeß in Süddeutschland, besonders in Bayern, keinerlei Einfluß gehabt und zur schließlichlichen Beseitigung der „Mainlinie“ durchaus nicht beigetragen hat.

Bemerkenswerth ist noch, daß Herr von Schweiger bei Gelegenheit der Gründung des „Agitator“ zu dem Vorstandsmitgliede Herrn Koss in Berlin äußerte, es müsse verhindert werden, daß der „Sozial-Demokrat“ 10,000 Abonnenten erlange, weil die Partei sonst von oben her als zu mächtig angesehen werde.

Nachdem im Januar 1871 das „deutsche Reich“ zu Stande gekommen war und der König von Preußen am 17. Januar die ihm von den „deutschen Fürsten und freien Städten“ (vom deutschen „Volke“ war keine Rede) angetragene Kaiserwürde angenommen hatte, und nachdem Ende Januar 1871 zwischen Deutschland und Frankreich ein Waffenstillstand vereinbart war, dem Ende Februar der Friedensschluß folgte, machte Herr von Schweiger am 8. Februar 1871 im „Sozial-Demokrat“ Folgendes bekannt:

„Während des Krieges (!) wird der „Sozial-Demokrat“ hier und da eine Nummer in halbröm Bogen ausgehen, wie dies andere auf Arbeiterkreise berechnete Blätter bereits seit einem halben Jahre regelmäßig zu thun gewohnt waren. Nach dem Friedensschlusse wird dies nicht mehr geschehen.“

Schon im Januar hatte die Partei-Agitation für die auf den 3. März anberaumten Reichswahlen begonnen. Die Beschränkung des „Sozial-Demokrat“ auf „die und da einen halben Bogen“ mußte in Verbindung mit dem Umstande, daß das gesammte Redaktionspersonal von Berlin abwesend war (die Herren von Schweiger und Hasselmann befanden sich in ihren Wahlkreisen und Herr Hasencleber als Soldat bei der Armee in Frankreich), nothwendigerweise auf die Wahlagitation nachtheilig einwirken. Obgleich trotz des Krieges in mehreren rheinischen Wahlkreisen die größte Aussicht auf den abermaligen Sieg der Arbeiter-Kandidaten vorhanden war, unterlagen dieselben überall.

Der „Friede“ war ja geschlossen.

Am 24. März 1871 — genau drei Wochen (früher des deutsch-französischen „Waffenstillstandes“) nach der traurigen „Wahlkatastrophe“ — veröffentlichte Herr von Schweiger im „Sozial-Demokrat“ eine Ansprache: „An die Partei,“ aus welcher ich einige Stellen hervorhebe:

„Seit Jahren hat die Partei mir das große Vertrauen erwiesen, mich zu ihrem Leiter zu berufen, mich an die Spitze der deutschen Arbeiterbewegung zu stellen.

Ich weiß die hohe Ehre zu schätzen, die mir dadurch erzeigt wurde, und ich war bestrebt, mich solchen Vertrauens würdig zu erweisen. Allein ich muß heute mit der Erklärung vor die Partei treten: daß ich fortan die Leitung nicht befehlen kann.

Vorur ich den Grund dieses festen und unwiderstehlichen Entschlusses angebe, habe ich ein m mabeligendes Mißverständniß vorzulegen.“

Nachdem dann Herr von Schweiger der „Partei“ in diplomatischen Redekünsten begrifflich zu machen sucht, daß der schlechte Ausfall der Wahlen durchaus nicht der Grund seines Rücktritts sei, daß er aber nicht zurücktreten werde, wenn er gewählt worden wäre, — fährt er fort:

„Recht aber kann ich ohne Fälschung (!) mein Amt an die Partei zurückgeben.

Die Verwaltung, insbesondere das Finanzwesen werden geordnet aus meinen Händen entgegengenommen werden können. Die beiden Zeitungen, bisher Privat Eigentum, werden an die Partei übergehen.

Die Partei zählt Mitglieder, welche ebenso gut wie ich fähig sind, den allerdings schweren Posten eines Präsidenten des Allg. deutsch. Arb. Ver. anzunehmen. Ich würde meiner langjährigen Wirksamkeit ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn ich nicht annehme, daß ich zur Veranlassung tüchtiger Kräfte beitragen. (?) Wenn ich auch weiß, daß es vorzugsweise Noturgaten sind, die zu solchem Amte befähigen, so bin ich doch auch überzeugt, daß in meiner Schule (!) die politischen Eigenschaften der von Natur begabten Mitglieder zur Entwicklung und Entfaltung gebracht wurden.“

Ich will über die Schweiger'sche „Schule“ kein Wort verlieren. Herr von Schweiger erklärt sich noch in eben so anmaßlicher Weise bereit, der bevorstehenden General-Versammlung seine Ansicht und seinen Rath darüber mitzutheilen, was die Partei künftig zu thun und zu lassen habe, und sagt dann zum Schluß:

„Ich gehe dazu über, den Grund meines Rücktritts mitzutheilen.

Dieser Grund ist sehr einfacher Natur.

Lange Jahre hindurch habe ich Zeit, Arbeitskraft, Seelenruhe und Geld (?) für die Arbeiterpartei geopfert. Niemand kann mir zumuthen, diese Opfer weiter fortzusetzen.

Defriedigung finde ich in dem Bewußtsein, eine große Sache mit aller Kraft, die mir gegeben ist, höher gefördert zu haben, in dem schönen, ehrenvollen Vertrauen, welches die Arbeiter überall, ganz besonders in meinem geliebten Wuppenthal mit seinen treuen, flammenden Herzen, mir jederzeit trotz aller Beschränkungen der Organe bewahrt haben. Aber so ergebend jenes Bewußtsein, so anerkennend dieses Vertrauen ist — ich kann keine weiteren Opfer bringen, kann nicht länger an der Spitze der Arbeiterbewegung stehen. Ich habe das Meinige gethan, (!) habe lang genug auf dem Posten gestanden, um verlangen zu dürfen, daß Ablösung stattfindet.

Ich wiederhole aber: Ich werde, wie es die Pflicht gebietet, so lange im Amte bleiben, bis die Partei in aller Ordnung die künftige Leitung eingeklebt hat. Die Verwaltung wird bis dahin ihren geregelten Gang gehen und sollten politische Maßnahmen erforderlich sein, so kann die Partei auf mich zählen. —

Wären nun die Parteigenossen das für sorgen, daß die bevorstehende wichtige Central-Versammlung ein genauer Ausdruck des Willens der Gesamtheit werde. Von ihren Beschlüssen, ihren Anordnungen wird die nächste Zukunft der Arbeiterbewegung in Deutschland abhängen.“

Am 26. April 1871 veröffentlichte Herr von Schweiger an der Spitze des „Sozial-Demokrat“ Folgendes:

„Aus Gründen, die mit der Parteileitung zusammenhängen, muß die Freitagnummer ausfallen.“

Am 1. Mai 1871 befand sich an der Spitze des „Agitator“ eine Ansprache der Redaktion des „Sozial-Demokrat“ an dessen Abonnenten, in welcher es heißt:

„Wir zeigen an, daß der „Sozial-Demokrat“ in diesem Quartal nicht weiter erscheinen kann. — Diejenigen, welche für das laufende Quartal den Abonnementsbetrag bei der Post einrichtet haben, erhalten in etwa 14 Tagen den Betrag für die zwei ausfallenden Monate, Mai und Juni, von der Post zurück. Die Berliner Abonnenten erhalten zu einem näher zu bestimmenden Tage gleichfalls den Betrag für Mai und Juni zurück.

Der Grund, warum in diesem Quartal das Blatt nicht weiter erscheinen kann, ist einfach folgender: Soll der „Sozial-Demokrat“ weiter herausgegeben werden, so müssen sofort Kosten im Betrag von mehr denn hundert Thalern Der bisherige Eigentümer will keine weiteren ethischen Opfer bringen, die Partei aber hat derzeit noch nicht die Einrichtungen ge-

troffen, welche zur Zahlung einer solchen Summe zu solchen Zwecken erforderlich sein würden. Wäre die Generalversammlung des Ag. demsch. Arb.-Vereins, wie der Vereinspräsident es beabsichtigt hatte, zu Ende April zusammengetreten, so wäre die Krise nicht entstanden, weil die Generalversammlung Komrad der Partei hätte eingreifen können. Nachdem aber auf die wichtigsten Beschlüssen jährlicher Mitgliedschaften die Generalversammlung bis Mitte Mai verschoben werden mußte, konnte diese Krise nicht abgewandt werden.

Die Beschlüssen mit dem Verbandsauschuß haben zu dem Beschluß geführt, vorläufig und bis zur Entscheidung der Generalversammlung den „Agitator“ als Parteiblatt herauszugeben. So bedauerlich es ist, daß die Partei zwei Monate lang (bis zum Beginn des neuen Quartals) nur ein Wochenblatt haben wird, so kann man sich doch bei gutem Willen zur Noth mit demselben behelfen. (1) Es kann dies um so mehr geschehen, als der „Agitator“ je nach Bedürfnis mit Beilagen erscheinen wird. Die Generalversammlung wird zu beschließen haben, was vom 1. Juli ab geschehen soll und es wird Vorfrage getroffen werden, daß dieselbe nach allen Seiten hin freie Hand hat. — (2)

Die Sache ist minder schlimm, als sie aussieht. Wenn die Generalversammlung, wie man jetzt voraussetzen darf, Einrichtungen trifft, welche vom 1. Juli ab das regelmäßige Erscheinen eines Parteiorgans sichern, so wird die vorübergehende Noth bald vergessen sein. (3)

Wir bedauern, daß kein anderer Ausweg möglich war; allein der Verbandsauschuß wird auf der Generalversammlung bezeugen können, daß der bisherige Eigentümer des „Sozial-Demokrat“ zu jeder Vereinbarung bereit war, welche ohne übermäßige neue Opfer das Forterkennen des Blattes auch in diesem Quartal gesichert hätte. Erneute große Opfer aber konnten billiger Weise nicht verlangt und erwartet werden.

Wenn die Partei nämlich ihr ganzes Augenmerk darauf richtet, für die Zukunft das regelmäßige Erscheinen eines Parteiorgans zu sichern, so wird, wie gesagt, auch diese Krise wie alle früheren bald überwunden sein. (4) Immer hat es sich gezeigt, daß die Partei am meisten Thatkraft und Opferwilligkeit zeigt, wenn Gefahr für ihre Fortentwicklung vorhanden war. (5) Eine große Gefahr würde allerdings darin liegen, wenn es nicht gelänge, die Frage des Parteiorgans schleunigst zu regeln. Ebendeshalb aber wird sich die Partei mit gewohnter Thatkraft aufraffen, alle Schwierigkeiten überwinden und nach der Krise kräftiger dastehen als zuvor. — — —

Allerdings hatte die „Schule“ des Herrn von Schweiger dafür gesorgt, daß eine „Krise“ der andern folgte, damit die Partei fortwährend mit deren „thatkräftiger Ueberwindung“ vollkann zu thun hatte. —

Bis zum 1. Juli 1871 war das Wochenblättchen „Agitator“ das Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Dahin also hatte es die Präsidenten-Herrschaft und die Experimentierkunst des Herrn von Schweiger gebracht, daß der Verein nach fast achtjährigem Bestehen und im fünften Jahre der Präsidentschaft Schweiger's nicht einmal im Stande war, ein einziges Blatt aufrecht zu erhalten.

Dhne allen Zweifel glaubte Herr von Schweiger, daß in Folge des Eingehens des „Social-Demokrat“ und weil bei der jämmerlichen Finanzlage des Vereins die Gründung eines neuen Organs schon allein wegen der mit 2500 Thirn. zu bestellenden Cantion unmöglich schien, — der Verein bei seinem Rücktritt vom Präsidium nicht mehr existenzfähig und seine Selbstauflösung unvermeidlich sein würde. Diese jesuitisch-diplomatische Combination (Voransberechnung) erwies sich jedoch alsbald als eine irrthümliche, und das mag denn auch der Grund sein, daß Herr von Schweiger trotz seiner späteren preussisch-patriotischen und die socialistische Arbeiterbewegung geradezu verhöhnenden Theaterstücke nicht bereits neben oder unter Herrn Lothar Bucher als Legations-Rath oder Secretär im königlich preussischen oder kaiserlich deutschen Ministerium des „Auswärtigen“ sitzt. — Doch — was nicht ist, das kann noch werden. — Hat doch auch der Mitbegründer und der Mitredakteur des „Social-Demokrat“, Herr Jean Baptist von Postetten, schon längst eine „nützliche Verwendung“ im preussischen Polizei-Präsidium zu Berlin gefunden. —

17) Die nächste General-Versammlung des Vereins fand vom 19. Mai 1871 ab abermals in Berlin statt. Es waren 5356 Mitglieder durch 34 Delegirte vertreten.

Seit der General-Versammlung zu Frankfurt a. M. Ende November 1865, also während des Zeitraumes von fünf einhalb Jahren war die Mitgliederzahl fast auf die Hälfte zusammengeschmolzen. —

Herr von Schweiger trat vom Präsidenten-Amte zurück und die General-Versammlung empfahl den Mitgliedern die Wahl des Herrn Wilhelm Hasenclever zum Präsidenten

bis zu welcher Wahl Herr von Schweiger die Präsidial-Geschäfte noch weiterführte.

18) Nachdem Herr Hasenclever von den Mitgliedern des Vereins fast einstimmig zum Präsidenten gewählt war, trat derselbe am 1. Juli 1871 das Amt an.

An demselben Tage erschien, den Beschlüssen der General-Versammlung gemäß, der „Neue Social-Demokrat“ als „Organ und Eigenthum des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.“

Der Umsicht und Thätigkeit des Herrn Hasenclever und mehrerer Vorstands- und Vereins-Mitglieder in Berlin ist es zu verdanken, daß alle Schwierigkeiten, welche der Herstellung des neuen Vereins-Organs entgegenstanden, überwunden wurden.

Seit dem Amtsantritt des neuen Präsidenten entwickelte sich im Verein ein frisches, reges Leben. Der Verein war von dem „Bann“, welcher viele Jahre hindurch auf ihn lastete und welcher seine Wirksamkeit völlig lähmte, plötzlich erlöst. — Mit frischem Muth, mit freudiger Zuversicht auf die Zukunft, scharten sich alle überzeugungstreuen Pöfalleaner neuerdings um das Banner des unsterblichen Meisters.

Eine bis dahin planmäßig vernachlässigte, ausgedehntere und geordnete Agitation konnte leider erst dann beginnen, nachdem der Verein in finanzieller Beziehung getrübt war.

Herr von Schweiger hatte es verstanden, die General-Versammlung zu bestimmen, 1500 Thlr. von seinen persönlichen Schulden auf die Vereinskasse zu übernehmen. Zur Tilgung derselben mußten alle verfügbaren Ueberschüsse des ersten und zweiten Quartals des neuen Vereinsjahres (von einer Generalversammlung zur andern) verwendet werden; trotzdem setzten die beiden letzten Quartale den Präsidenten Hasenclever in den Stand, circa 600 Thlr. auf die Vereins-Agitation zu verwenden. — Allerdings war dies nur dadurch möglich, daß in Folge des Vertrauens zur neuen Vereinsleitung die Mitgliederzahl bedeutend stieg und die Finanzkraft des Vereins durch freiwillige Beiträge der Mitglieder erheblich verstärkt wurde.

Der Ausspruch Lassalle's in seinem letzten Circular vom

27. Juli 1864 an die Vorstandsmitglieder: „Wir sind ein Agitations-Verein, kein Verein zur Parlaments- und Vereins-Spielerei! Die Soldaten spielen vom wirklichen Kriegsführen, ebenso unterscheidet sich Vereins-Spielerei vom Agitiren!“ — gelangte im Verein nach fünfjähriger Verleugnung endlich wieder zur Anerkennung und Befolgung. —

19) Vom 22. Mai 1872 ab fand die ordentliche Generalversammlung des Vereins abermals in Berlin statt. Vertreten waren 8209 Mitglieder durch 43 Delegirte.

Diese Generalversammlung war in mehrfacher Beziehung merkwürdig.

Um die Arbeiterbewegung vom rein materiellen Gebiete wieder mehr auf das social-politische Gebiet zurückzuführen, das heißt die Agitation für den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein gegenüber den Bestrebungen der Strike- und Unterstützungvereine neuerdings entschieden in den Vordergrund zu stellen, hatte ich an die Generalversammlungen aller Verbindungen innerhalb unserer Partei, speciell auch an die Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, einen Antrag „zum Zweck der anderweiten Organisation der social-demokratischen Arbeiter-Partei Deutschlands“ gerichtet. Die in dem Antrage enthaltenen Vorschläge konnten also erst dann zur Ausführung gelangen, wenn sämmtliche Generalversammlungen aller zur Partei gehörenden Verbindungen nach Vorchrift ihrer Statuten sich für denselben aussprachen. — Der Antrag ist jedoch nur in der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins zur Berathung und Beschlußfassung gelangt. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß der „Antrag“ für die gewerkschaftlichen Verbindungen, deren Mitglied ich gar nicht war, nur ein Vorschlag sein konnte und sollte. —

Zum nähern Verständniß lasse ich den Eingang des Antrages hier folgen:

Die General-Versammlungen wollen beschließen:

1. Alle innerhalb unserer Partei neben dem Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine bestehenden Verbindungen, namentlich der

„Allgemeine deutsche Arbeiter-Unterstützungs-Verein“, der „Oeffentlicher Arbeiterbund“, der „Allgemeine deutsche Maurer-Berein“, der „Allgemeine deutsche Zimmerer-Berein“ und sämtliche zu denselben gehörigen „Mitgliedschaften“ u. s. w. sind aufgelöst.

2) Der Allgemeine deutsche Arbeiter-Berein ist fortan die einzige Verbindung der social-demokratischen Arbeiterpartei Deutschlands zum gemeinsamen prinzipiellen (agitativen) und materiellen Wirken.

3) Die Bestände und beziehungsweise Schulden der unter 1. bezeichneten Arbeiterverbindungen werden der Kasse des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Bereins überwiesen, beziehentlich sofort an dieselbe abgeführt.

4) Die Organisation des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Bereins wird mit Rücksicht auf die seit seiner Eintragung eingetretenen Veränderungen der social-politischen Verhältnisse im Allgemeinen, so wie mit Rücksicht auf die inzwischen hervorgetretene Nothwendigkeit weiterer materielle Agitationsmittel im Besonderen festgelegt durch nachstehendes

Statut des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Bereins.

Mit wenigen Ausnahmen erklärten sich die Delegirten in prinzipieller Beziehung mit dem Antrage einverstanden, die Majorität der Generalversammlung hielt aber die Durchführung des Antrages zur Zeit für schädlich, weshalb ich den Antrag in seiner ursprünglichen Form zurückzog und statt desselben folgenden Antrag stellte:

Die Generalversammlung erklärt sich mit der guten Absicht des Antrages Einverstanden, lehnt jedoch den Antrag in seinem Umfange und besonders die Verbindung der Striktes mit dem Allg. deutsch. Arb.-Berein ab, fordert aber die Parteigenossen auf, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß bis zur nächsten Generalversammlung der Allgem. deutsche Arb.-Unterstützungs-Verein aufgelöst wird. Die Generalversammlung billigt es, daß in Städten, in welchen es zum Zwecke der Agitation für den Allg. deutsch. Arb.-Berein nach der Ansicht des Präsidenten nöthig erscheint, gewerkschaftliche Vereinigungen, wie der Berliner Arbeiter-Bund, gebildet werden, so daß überall, wo dies geschieht, Mitglieder des Allg. deutsch. Arb.-Bereins die Leitung solcher Verbindungen in die Hand zu bekommen suchen.

Dieser Antrag wurde in zwei Theilen zur Abstimmung gebracht. Der erste Theil:

Die Generalversammlung erklärt sich mit der guten Absicht des Antrages von Töde einverstanden, lehnt jedoch den Antrag in seinem

Umfange und besonders die Verbindung der Striktes mit dem Allgem. deutsch. Arb.-Berein ab, wurde angenommen, der zweite Theil aber mit 5772 gegen 2131 Stimmen (306 enthielten sich der Abstimmung) abgelehnt. Dagegen wurde nachstehender Antrag des Delegirten Seelig aus Essen mit 4731 gegen 3446 Stimmen angenommen:

Die Generalversammlung möge den Wunsch aussprechen, daß so bald wie möglich alle innerhalb unserer Partei bestehenden gewerkschaftlichen Verbindungen aufgelöst, und die Mitglieder dem Allg. deutsch. Arb.-Berein zugeführt werden, und Pflicht der Mitglieder des Allgem. deutsch. Arb.-Bereins ist es, in diesem Sinne zu wirken. Eine weitere Ausdehnung der Strite-Kassen ist als eine Störung der Centralisation der Arbeiter nicht praktisch.

Die diesjährige General-Versammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins hat in der Angelegenheit ebenfalls eine Entscheidung getroffen, wegen welcher ich auf den Abschnitt unter Nr. 22 verweise.

Mein ursprünglicher Antrag war aus meiner persönlichen Ueberzeugung hervorgegangen, daß Herr von Schweiger unmittelbar nach der Generalversammlung zu Hamburg im Jahre 1868 die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland hervorgerufen habe (Congreß in Berlin u. s. w.), um die Arbeiterbewegung überhaupt durch Abtöten derselben von den social-politischen Bestrebungen des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins in verschiedene Kanäle zu schwächen. Mein Antrag war darauf berechnet, daß von Herrn von Schweiger künstlich geschaffene System zur fortwährenden Zersplitterung der Arbeiter wenigstens theilweise über den Haufen zu werfen. — Die Redaction des „Neuen Social-Demokrat“ trug Bedenken, den Antrag — wie ich gewünscht hatte — im Vereins-Organ zu veröffentlichen. Sie veranlaßte ohne Weiteres eine Entscheidung der Preß-Commission in Berlin und der dortigen Vorstandsmitglieder, welche gegen die Veröffentlichung des Antrages im Vereins-Organ ausrief, so daß mir von vornherein die Möglichkeit benommen war, im geordneten Instanzenwege meinen Antrag zu verteidigen. — Dieses ungebührliche Verfahren führte mich zu der Vermuthung, daß Herr von Schweiger seine Hand dabei im Spiele habe. Ich

richtete deshalb eine Beschwerde an den Vorstand des Vereins, welche zu einer Versammlung desselben am 3. März 1872 in Hannover führte, über deren Verlauf das Protokoll der Generalversammlung vom Jahre 1872 einen aus ungenauen (?) Notizen bestehenden Bericht enthält. —

Dieser Bericht veranlaßte nach längerer Debatte die Generalversammlung, eine Commission, bestehend aus den Herren Hartmann, Bräuer, Pingner, Richter, Kießling, Dörenberg und Zielowsky, zu ernennen, welche die Angelegenheit, besonders meine in Hannover gegen Herrn von Schweiger erhobene Beschuldigung und meine Beschwerde gegen die Redaction des „Neuen Social-Demokrat“ zu prüfen und der Generalversammlung dar über Bericht zu erstatten hatte.

Die Commission wählte Herrn Bräuer aus Hamburg zu ihrem Vorsitzenden. Gleich nach Beginn der Verhandlungen stellte es sich heraus, daß Herr Bräuer vollständig unfähig war, die Verhandlungen zu leiten. Die Commission entzog deshalb einstimmig dem Herrn Bräuer den Vorsitz und übertrug denselben Herrn Richter, worauf Herr Bräuer sich in einen Winkel schloß und zurückzog, ohne sich an den Verhandlungen weiter zu betheiligen. —

Der Referent der Commission, Herr Hartmann, erstattete der Generalversammlung Bericht, welcher in folgendem Urtheile der Commission zusammengefaßt war:

In dem vorliegenden Beweismaterial sind Beschuldigungen gegen Dr. von Schweiger enthalten, welche aber durch ganz bestimmte Thatfachen nicht bewiesen werden können. Große, gewichtige Gründe, gegen Dr. von Schweiger Mißtrauen zu haben, liegen jedoch unfreilich vor. — Den Herrn Poffelmann jedoch kann kein Vorwurf treffen, da er sich von jedem Verdachte freisetzt hat. Im Uebrigen haben sich Tölde und Poffelmann auch verständigt, mithin sind die Anträge, welche auf Ausstoßung hindeuten, unbegründet. Tölde hingegen habe früher nicht anders handeln können, da er keine genügende Beweise gehabt habe. Wir, die Generalversammlung, müssen unsre Vertrauen Poffelmann und Tölde wieder zuwenden.

Die General-Versammlung erklärte sich mit der Entscheidung der Kommission mit allen gegen eine Stimme einverstanden.

Nach längerer Debatte wurde mit 5595 gegen 1177 Stimmen bei 1209 Stimmenthaltung der Antrag des Delegirten Pingner angenommen:

„Daß Herr von Schweiger nicht mehr in den Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Verein aufgenommen werden kann.“

Für diesen Antrag stimmte namentlich auch der Delegirte Herr E. A. Bräuer aus Hamburg mit 870 Stimmen! —

Herr von Schweiger hatte, ohne Zweifel mit Rücksicht darauf, daß es im Interesse der Partei bis dahin vermieden worden war, energisch gegen ihn vorzugehen, schon am ersten Tage der General-Versammlung sich eingefunden, um die Verhandlungen mit anzuhören, obschon er längst nicht mehr Mitglied des Vereins war. — Als er auch am zweiten Tage (23. Mai) sich abermals einfand, war die ganze General-Versammlung — vielleicht mit Ausnahme von 2 oder 3 unklaren Köpfen — über eine solche Anmaßung im höchsten Grade entkräftet. Nach dem Protokolle der General-Versammlung ereignete sich nun Folgendes:

Richter (zur Geschäftsordnung): Er bemerkte die Anwesenheit Dr. Schweigers und fragte an, ob auch Nichtmitglieder Zutritt zu den Verhandlungen haben. Nach seiner Ansicht sei nur Mitgliedern des Vereins und außerdem den dazu kommandirten Polizeioffizieren der Zutritt gestattet. Konnte sich Schweiger weder als Mitglied noch als überwachender Polizeibeamter legitimiren, so habe er ohne Weiteres das Lokal zu verlassen.

Kost konstatiert, daß vor 2 Wochen der Vertragsammler Renz erklärt habe, Schweiger habe seit seinem Rücktritt nicht einen Pfennig Beitrag gezahlt, sei also kein Mitglied des Vereins mehr; Redner habe es gestern höchst unangenehm berührt, daß ein Mann wie Schweiger es nach den stattgehabten Vorgängen noch wagen konnte, auf der G. V. zu erscheinen. — Redner verlange deshalb die Entfernung Schweigers.

Dickmann konstatiert, daß Schweiger nicht im Besitz einer Mitgliedskarte sei.

Zielowsky erklärt: Jedes Nichtmitglied müsse das Lokal verlassen. Zielowsky: Wenn Schweiger nicht Mitglied sei, so müsse er den Saal verlassen, denn Redner wolle nicht, daß unsere Verhandlungen noch weiter überwacht würden. —

Dr. Schweiger hat inzwischen das Lokal verlassen.

Dietmann erklärt, daß Dr. Schweiger ihm zuvor gesagt habe: Er werde nicht fortgehen, wenn man ihn nicht hinauswerfe. Er habe sich aber jetzt gleichwohl entfernt. — —

Gleich nach der General-Versammlung ordnete der Vereinspräsident Herr Hasenclever eine längere ausgedehnte Agitation an. Anfangs Juni begannen elf Agitatoren eine mehrwöchentliche Agitation in verschiedenen Theilen Deutschlands. Im August und September 1872 unternahm der Vereins-Präsident selbst, unterstützt von mehreren Agitatoren, eine Agitationsreise durch Mitteldeutschland, Rheinland und Westphalen.

Ueberall nahm die Bewegung einen großartigen Aufschwung; die Zahl der Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins und der Abonnenten des „Neuen Sozial-Demokrat“ stieg von Woche zu Woche, von Tag zu Tag, worin ein weiterer tatsächlicher Beweis liegt, daß während der Präsidentschaft des Herrn von Schweiger durch absichtliche Vernachlässigung der Agitation, abgesehen von allen übrigen nachtheiligen Experimenten des Herrn von Schweiger, die Arbeiterbewegung in unverantwortlicher Weise geschädigt worden ist. Wenn in einigen Schwachköpfen noch der leiseste Zweifel hierüber bestehen sollte, dann muß und wird er schwinden vor den glänzenden Resultaten des letzten Vereinsjahres, welche aus der diesjährigen General-Versammlung zu Frankfurt am Main festgestellt worden sind.

20) Herr von Schweiger mußte sich bald überzeugen, daß seine Hoffnung jämmerlich zu Schanden werden sollte; der Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein, welchen er seinem Nachfolger im kläglichsten Zustande überliefert hatte, werde unter dessen Verwaltung alsbald ganz und gar zu Grunde gehen. In dieser festen Voraussicht und um seine künftige Verwendung im Staatsdienst auch noch nach einer andern Seite hin anzubahnen, scheute sich Herr von Schweiger nicht, das demokratische Prinzip dadurch öffentlich zu verläugnen, daß er mehrere preussisch-patriotische Theaterstücke verfasste und für ein hochkonservatives Blatt, die „Berliner Revue“, Material zu Artikeln gegen den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein und dessen jetzige Leitung lieferte. Ja,

noch mehr! Herr von Schweiger entblödete sich nicht, durch ein Bühnenstück: „Unser großer Mitbürger“ die sozialistische Arbeiterbewegung geradezu zu verhöhnen. — Selbst Zeitungen der Gegner der Sozial-Demokratie sahen sich veranlaßt, die grenzenlose Gemeinheit des Herrn von Schweiger scharf zu tadeln. So schrieb die Berliner „Staatsbürger-Zeitung“:

„Unser großer Mitbürger“ nennt sich die neueste Originalposse mit Gesang in drei Akten (sieben Bildern) des Herrn J. B. v. Schweiger, welche am Sonnabend bei Woltersdorf aufgeführt und ausgetrommelt wurde. Wir finden das einstimrige Urtheil des Publikums doppelt gerecht deshalb, weil die Tendenz des Stückes, „Verpöchtung sozial-demokratischer Arbeiter Agitationen“, aus der Feder des ehemaligen Präsidenten des Allg. deutsh. Arb. Vereins unbedingt verwerflich erscheinen muß, während außerdem Form und Sprache fast als Hohn auf den guten Geschmack anzusehen waren.

Die „Elberfelder Zeitung“ bemerkte:

Herr von Schweiger hat auf den Brettern, welche die Welt bedeuten, nicht mehr Glück als auf der politischen Schaubühne. Er tritt auf einem hiesigen Vorsaltbühner eine so totale Niederlage, daß er sich auch von der dramatischen Muse für immer zurückziehen gedenkt. Das wäre gut für ihn und uns. Schlimm würde es ihm jedoch ergehen, wenn er daran denken sollte, wieder zum sozial-demokratischen Selbstherrnstab greifen zu wollen. In der besagten durchgefallenen Posse geisterte er so unbarmherzig seine früheren politischen Freunde, die Kauttel- und Petroleumpolitik, die rüde Korruption der Passalcaner, daß ihm ein Rücktritt in die Reihe seiner ehemaligen Gesinnungsgenossen abgehakt werden erscheint.

Selbst die preussisch-ministerielle „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ fällt ein verdammenbes Urtheil über die erstaunliche Charakterlosigkeit des Herrn von Schweiger.

Ohne Zweifel hat dieses Urtheil den Herrn von Schweiger zu dem verwegenen Versuche bestimmt, der Reaktion den Beweis zu liefern, daß er, Dank seiner „Schule“ und trotz seiner unzähligen gegen die Arbeiterbewegung verübten Schandtthaten, im Vereine noch immer über eine hinreichende Anzahl unklarer Köpfe gebiete, um durch dieselbe an einem der Hauptpunkte des Vereins eine freilich nur unbedeutende und vorübergehende Verwirrung hervorzurufen. Zu diesem Zwecke verband sich Herr von Schweiger nunmehr öffentlich mit den

„Freunden“, mit welchen er seit Lassalle's Tode im Geheimen die Zerspaltung der deutschen Arbeiter fortwährend systematisch betrieben hatte. — Außer der Gräfin von Hofefeld, welche nach der Begründung des „deutschen Reiches“ („durch Einheit zur Freiheit!“) mit ihrer „widmigen Beredsamkeit“, mit ihrer „Freien Zeitung“, mit ihrem „Präsidenten“ Fritz Wende und mit ihrem „Vereine“ von der sozial-politischen Schaubühne spurlos verschwand, — begegnet wir neuerdings wieder denselben Namen, deren Träger sich seit dem mythenhaften und verhängnisvollen Duell bei Carouge gleichsam verschworen hatten, den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein nicht aufkommen zu lassen, ihn vielmehr in den kleinlichsten Verhältnissen, in den engsten Grenzen zu halten. Es sind die Herren von Schweiger, Wilhelm Liebknecht, von Hoffetten, Bernhard Beder, Wahlreich und — Theodor York, der im Jahre 1863 bei der Wahl Lassalle's zum Vereinspräsidenten in Folge seiner aus grenzenlosem Eigendünkel entsprungene Oppositionslust einen weißen Zettel in die Wahlurne warf. — Sie Alle haben sich nunmehr in der sogenannten „sozial-demokratischen Arbeiter-Partei“ zusammengefunden, um an der Vernichtung des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins „brüderlich“ zu arbeiten. —

Die Blätter der „Ehrlichen“ füllten und füllen noch jetzt fast jede ihrer Nummern mit Schimpereien gegen den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein und gegen Lassalle, sowie mit Angriffen, Verdächtigungen und Verleumdungen gegen die jetzige Vereinsleitung.

Im Dezember 1872 ließ Herr von Schweiger von Hamburg aus in 10,000 Exemplaren eine Flugchrift gratis verbreiten, durch welche er angeblich zum Zweck der Vereinigung des „Vereins“ und der „Partei“ die Vernichtung der Lassalle'schen Organisation und die Auflösung des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins empfahl. Ich darf voraussetzen, daß der Inhalt jener Schmähschrift gegen den Verein allgemein bekannt ist.

Herr von Schweiger setzte durch dieses Machwerk allen seinen Unternehmungen zur Zerspaltung der deutschen Arbeiter

die Krone auf. Jetzt, nachdem er seine Heuschreckmaske selbst abgelegt hatte, wurde sein ganzes früheres Getriebe zur Niederhaltung der Arbeiterbewegung jedem denkenden Arbeiter sofort vollständig klar. Nur einige beschränkte Köpfe unter den Vereinsmitgliedern in Hamburg ließen sich von Herrn von Schweiger betören. Darauf hatte es dieser gerade abgesehen. Die Hamburger Mitgliedschaft war von jeher eine Hauptstütze des Vereins, sowohl in agitatorischer, wie auch in finanzieller Beziehung. Letzteres mußte Herr von Schweiger ganz besonders zu schätzen und deshalb hatte er gerade die Hamburger Mitglieder bei jeder Gelegenheit gehätschelt und stets äußerst zärtlich behandelt. — Dadurch verschaffte sich Herr von Schweiger in Hamburg einige „persönliche Freunde“, auf deren fanatische Anhänglichkeit er bei seinem neuesten Unternehmen gegen die Arbeiterfrage sicher rechnete.

Herr von Schweiger mußte recht gut, daß seine „Einigungs-Vorschläge sowohl von den Mitgliedern des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, als auch von den zur „Partei“ gehörigen Arbeitern entschieden zurückgewiesen werden würden; er setzte aber voraus, daß wenigstens ein Theil seiner „persönlichen Freunde“ ihn den Gesallen ergeigen würde, dem Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein abzufallen und wiederum eine dritte, eine „sozial-demokratische Versöhnungs-Fraktion“ zu bilden. —

In solcher Weise suchte Herr von Schweiger einen Ersatz für den Verein der Gräfin von Hofefeld zu schaffen, zum Zweck einer neuen Zerspaltung und Verhinderung der sozialistischen Arbeiter-Deutschlands. Es ist ein wahrer Jammer, daß Herr von Schweiger nach allen früheren Vorgängen und nachdem er selbst auf der Bühne die Sozial-Despotie vor aller Welt verhöhnt und verspottet hatte, einen solchen Versuch überhaupt nur wagen durfte. —

Allerdings hat sich die Hoffnung des Herrn von Schweiger nicht erfüllt, daß ein irgendwie nennenswerther Theil der Vereinsmitglieder auf seine Zerspaltungs-Vorschläge eingehen würde; nur wenige unklare Köpfe in Hamburg, bei welchen zudem noch verschiedene örtliche Verhältnisse (Wirtschafts-Cliquen u. s. w.)

bestimmend einwirken, seien vom Verein ab, um nach den Vorschlägen ihres Herrn und Meisters für die „Verföhnung“ zu wirken, wozu sie das sondersbare Mittel anwenden, in Gemeinschaft mit den Blättern und Führern der „Ehrlichen“ den gesammten Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein, seine sämtlichen Behörden, Beamten und Agitatoren in wirklich pöbelhaft-schmutziger Weise zu beleidigen, zu verläumdern und zu beschimpfen.

Zum Danke für diese jämmerliche Thätigkeit werden die „persönlichen Freunde“ des Herrn von Schweiger von diesem selbst noch verhöhnt und verspottet.

So bemerkt Herr von Schweiger im Eingange seines Flugblattes Folgendes:

Schon seit der letzten Generalversammlung des Vereins erhalte ich ab und zu Briefe mit Anfragen und Aufforderungen; ich habe dieselben immer mit dem Bemerkten beantwortet, daß ich mich in sozial-demokratische Angelegenheiten nicht mehr einmischen wolle. Ebenso habe ich einige Aufforderungen zu persönlichem Erscheinen abgelehnt.

Seitdem nun aber vor kurzem durch einen Zufall (Abdruck eines in Theater-Angelegenheiten an die Elberfelder Zeitung von mir gerichteten Briefes im „Neuen Sozial-Demokrat“) meine Adresse bekannt geworden ist, kommen Briefe der gedachten Art, insbesondere in Betreff der Einigung der Partei, so zahlreich an mich, daß mir eine Beantwortung im Einzelnen unmöglich wird. Da ich aber auch nicht gegen diejenigen, welche mir trotz der von allen Seiten wider mich gerichteten Verläumdungen ihr Vertrauen bewahrt haben, eine Unhöflichkeit begehen möchte, so diene diese öffentliche Ansprache ein für allemal als Antwort.

Sowohl die erwähnten Briefe darauf hinanzulaufen, mich zum Wiedertritt in die praktische Agitation aufzuordern, muß ich dieselben vollständig und entschieden zurückweisen; denn so sehr auch fortwährend die soziale Frage mein wissenschaftlich theoretisches Interesse erregt, so würde ich doch nach den gemachten Erfahrungen lieber Solz haben und Steine klopfen, als noch einmal sozial-demokratische Partei Angelegenheiten betreiben. —

Am Schluß sagt Herr von Schweiger:

Ich verbinde mit dieser Auseinandersetzung das dringende Gesuchen, dieselbe als abgeschlossene Arbeit hinzunehmen und mich daher nicht mit weiteren Anfragen beschren (soll selbstverständlich „betätigen“ heißen) zu wollen.

Ich habe einer Pflicht (!) genügt, aber ich wünsche, daß diese — wie ich hoffe, in meiner social-demokratischen Laufbahn letzte — Pflichterfüllung nicht mit weiteren Mühen für mich verbunden sein möge. Insbesondere müßte ich jeden Versuch, mich irgendwie zu praktischem Eingreifen in diese Angelegenheit zu veranlassen, als eine Tölpelheit zurückweisen. —

Dennoch waren die „persönlichen Freunde“ des Herrn von Schweiger in der That so „toll“, den Versuch, „ihn irgendwie zu praktischem Eingreifen in diese Angelegenheit zu veranlassen“ — zu wagen. — Sie ließen in Hamburg ein Sudelblatt drucken, in welchem sie allen Unflath ablagerten, den sie zum Zweck der Beschmutzung des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins bei sich angeammelt hatten. In einem Exemplare desselben, mit der Nr. 7. bezeichnet, ist ein Schreiben des Herrn von Schweiger abgedruckt, in welchem derselbe bemerkt, daß er in Folge einer Aufforderung des betreffenden Comité's, das neue Blatt literarisch, insbesondere durch Leitartikel zu unterstützen, diese Mitwirkung abgelehnt habe, welche Ablehnung mehrfach mißverstanden und übelgenommen worden sei. —

Darin hatte Herr von Schweiger allerdings Recht, daß seine Ablehnung von seinen „persönlichen Freunden“ mehrfach mißverstanden sei; — hatte er doch schon längst vorher „jeden Versuch, ihn irgendwie zu praktischem Eingreifen in diese Angelegenheit zu veranlassen,“ ausdrücklich als eine „Tölpelheit“ bezeichnet. — Zum Uebelsuß bemerkt Herr von Schweiger am Schluß seines Schreibens noch Folgendes:

Ich meinerseits, obwohl meinen Hamburger Freunden für so fortwährendes Vertrauen (!) durch das sie mich ehren, zum wärmsten und aufrichtigsten Danke verpflichtet, muß es mir aus dem oben angeführten Grunde doch verlagern, irgendwie praktisch bei jenen Verabredungen mitzuwirken. —

Es war ja nur die Absicht des Herrn von Schweiger, abermals einen Zankapfel in den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein zu werfen, um den Aufschwung zu hemmen, welchen der Verein unter dem Präsidium des Herrn Fassenleber in erfreulicher Weise genommen hatte. Die Verantwortlichkeit für dieses neue Uebelsuß zum Zweck der Schädigung der Arbeiterbewegung

überließ Herr von Schweiger gern seinen „tollen“ und „persönlichen Freunden.“ —

Herr von Schweiger hatte noch einen zweiten, persönlichen Grund zu seinem Vorgehen. Der Verein gewann unter der Leitung Hasencleer's in kurzer Zeit eine Ausdehnung, deren er sich nie zuvor zu erfreuen hatte, und zwar trotz des kläglichsten Zustandes, in welchem sich der Verein beim Rücktritt des Herrn von Schweiger befand. Der grelle Abstieg zwischen den Erfolgen der jetzigen Vereinsleitung und den der früheren mußte selbst dem blödesten Auge auffallen. Um nun die Vereinsmitglieder vom Nachdenken über die Ursachen dieser auffälligen Erscheinung abzulenken und dem jedenfalls zu seinen Ungunsten ausfallenden Urtheile vorzubeugen, — warf Herr von Schweiger plötzlich die Brandfackel der „Versöhnung“ in die social-demokratische Gesamtpartei. — Es ist einleuchtend, daß er dabei die jetzige Vereinsleitung herabwürdigten und auf deren Beseitigung hinwirken, sowie die erzielten großen Erfolge lediglich der „naturgemäß fortschreitenden Entwicklung der Arbeiterbewegung“ zuschreiben mußte. — Daß nebenbei die unverkennbare Pflückerarbeit des Herrn von Schweiger nach den jetzt „fetten Fleischstücken“ (gefüllten Käffen) der Partei-Verbindungen deutlich hervortrat, ist mit Rücksicht auf die vielen „aristokratischen Bedürfnisse“ des „edeln Herrn“ durchaus nicht zu verwundern.

Die stets wiederholten Versicherungen des Herrn v. Schweiger sich in keiner Weise mehr in die Parteiangelegenheiten einmischen zu wollen, sind offenbar nur Floskeln. Dies ergibt sich aus den Schriftstücken selbst, in welchen jene Versicherungen ausgesprochen sind; ihr Hauptinhalt ist eben nichts Anderes, als eine wiederholte Einmischung in die Angelegenheiten der Partei. — Ohne Zweifel speluliert Herr von Schweiger trotz alledem und alledem immer noch auf das jetzt sichtbare „dreilöcherige Directorium“, in welchem er selbstverständlich den Vorrück zu führen hätte. —

In Betreff der Beseitigung der jetzigen Vereinsleitung bemerkt Herr von Schweiger Folgendes:

Aber hier entsteht für die Mitglieder des Allg. deutsch. Arbeiter-

Bereins die Frage, ob sie die mit Recht hochgehaltene Lassalle'sche Organisation nicht nur formell, sondern auch materiell preisgeben dürfen.

Antwort: Nein!

Aber worin besteht im Wesentlichen diese Organisation? In der Centralisation!

Nicht wesentlich aber ist dieser Organisation das bei der jetzigen Entwicklung der Partei inhaltlos gewordene persönliche Regiment.

Der Schlüssel muß also sein: Aufrechterhaltung der Centralisation unter Aufhebung des persönlichen Regiments; überhaupt Aufrechterhaltung der wesentlichen Elemente der Lassalle'schen Organisation, unter Beseitigung veralteter, oder durch die jetzige Handhabung verberblich gewordener Einrichtungen. Auf dieser Grundlage wird man sich verständigen können.

Hat die vorige Generalversammlung, was sehr zu beachten ist, eine andere Einrichtung des Vorstandes eingeführt, warum sollte nicht ebenso gut eine zeitgemäße Aenderung der Centralleitung überhaupt beschlossen werden können?

Die Lassalle'sche Organisation ist in ihrem innersten Kern verletzt worden durch die Gründung eines lokalen Sonderbundes (des Berliner Arbeiterbundes); nicht aber würde sie verletzt werden durch die Beseitigung eines persönlichen Präsidiums, das zu einem der Absicht Lassalle's geradezu entgegengesetzten Zerribild ausgeartet ist. (!!!) Thatsächlich herrscht jetzt im „Allg. deutsch. Arb. Verein“ eine bestimmte Anzahl in Berlin befristeter Personen unter bloß äußerlicher Vorschreibung des Präsidenten, wodurch auch allein die Gründung eines Berliner Sonderbundes erklärlich wird, zu welcher ein wirklicher Vereinspräsident, der sich im Lassalle'schen Geiste als Ausdruck und Führer der Gesamtheit fühlte, nie sich hergeben hätte.

Der heutige Zustand trägt in sich alle Nachtseite einer persönlichen Diktatur ohne deren Vortheile für die Gesamtheit. Wenn man diese Präsidentur abschafft, beseitigt man nicht eine lebenskräftige und beitragende, sondern eine verrottete und zum Stützpunkte von Mißbräuchen gewordene Einrichtung.

Es gehört wahrlich die reiche Stirn eines Herrn von Schweiger dazu, deutschen Arbeitern so etwas zu bieten.

Wem hier nicht die Hornader schmilzt bis zum Plagen, der muß Fischblut im Leibe haben.

Dieser Mensch behandelt offenbar die Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins als eine einzige, vollständig

blödsinnige, zu jedem logischen Denken durchaus unfähige Masse. —

Ober ist es etwa nicht eine Verhöhnung des gesunden Menschenverstandes, wenn behauptet wird, daß durch die Beseitigung des „persönlichen Regiments“, des „persönlichen Präsidiums“ die Lassall'sche Organisation, deren Kernpunkt gerade die strengste Centralisation ist, — durchaus nicht wesentlich verletzt werde?! — Ist es nicht handgreiflich eine „Tollheit“, zu behaupten, daß nach Beseitigung des „persönlichen Präsidiums“ die Centralisation nach wie vor ungeschwächt bestehen bleibe?! —

Daß dieser Herr von Schweiger es wagte, den Mitgliedern des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins zuzumuthen, solchen jämmerlichen Unflath als besondere Weisheit zu betrachten, war geradezu eine höhrende Beleidigung. — Freilich ist dies nicht die erste Beleidigung, welche Herr von Schweiger den Vereinsmitgliedern öffentlich zufügte. Nach seiner Ausweisung aus der Generalversammlung vom Jahre 1872 richtete derselbe an mehrere Zeitungen eine Zuschrift, in welcher er heißt:

„Allerdings war ich zum Erscheinen formell nicht berechtigt, allein ich hatte geglaubt, daß man Angesichts dessen was ich früher in der Arbeiterbewegung geleistet, über den formellen Mangel hinwegsehen werde. Ich stimme Ihnen daher vollständig zu, wenn Sie sagen, daß der Vorgang bezeichnend sei. Die Formfrage war diesen versammelten „Führern“ und „Agitatoren“ nur Vorwand. Derartige immer wiederkehrende Beweise von Unaufrichtigkeit sind jedoch sehr erklärlich bei Leuten, von denen leider nur ein kleiner Theil durch die Begierstung für eine neue Idee bewegt wird, während weitaus die Meisten, wie ich zu meiner Verärgerung beobachtet mußte, nur durch den Reiz gegen die höheren Gesellschaftsklassen oder durch andere unshöne Motive angetrieben werden. Nehme man dazu den beschränkten Horizont und man wird sich über Erscheinungen des Unaufrichtigen oder des Blödsinnigen nicht weiter wundern.“

Das eigentliche „Motiv“ seiner Ausweisung aus der Generalversammlung und seiner Ausschließung vom Allgemeinen deutschen Arbeiterverein, nämlich, daß die Generalversammlung ihn als ein Werkzeug der Reaction erkannt hatte, verschwieg Herr von Schweiger selbstverständlich.

Es sei hier schon bemerkt, daß auch die diesjährige General-

versammlung den Herrn von Schweiger ebenfalls als ein Werkzeug der Reaction bezeichnet und für immer gebrandmarkt hat. —

Die Blätter der „Ehrlichen“ begrüßten das Nachwort ihres würdigen Bundesgenossen als das Morgenroth einer bessern Zukunft für all' das Literaten-Gesindel, welches sich in die Social-Demokratie eingeschlichen hat, selbstverständlich mit hellem Jubel; sie ließen jedoch bei der Veröffentlichung des Flugblattes die absurden Angriffe gegen den jetzigen Vereinspräsidenten wohlweislich fort, weil sie mit den großartigen Erfolgen des Vereins handgreiflich im grellsten Widerspruche standen. — Der Erfolg ist eben der beste Probirstein für eine Partei und — deren Leitung. Herr von Schweiger mißt diese Erfolge freilich der „naturgemäß fortschreitenden Entwicklung der Arbeiterbewegung“ zu, er vergißt es aber absichtlich, seinen „persönlichen Freunden“ zu sagen, aus welchen Gründen denn diese Entwicklung gerade dem Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine zu Gute gekommen ist und nicht auch seinen neuen Freunden, den „Ehrlichen.“ —

Ueber das rührende Einverständnis zwischen diesen und dem Herrn von Schweiger bemerkt dieser in seinem Briefe Folgendes:

Sie bemerken noch in Ihrem Briefe, die von den Hamburgern angestrebte Vereinigung werde dadurch erschwert, daß die Eisenacher noch fortwährend mich verdächtigen. Ich bitte Sie jedoch, von meiner Person um so mehr vollständig abzulassen, als es mir in meinem jetzigen Beruf über alle Maßen gleichgültig sein kann, ob irgend eine politische Fraktion mich lobt oder tadelt. Ueberdies aber thun Sie, wie ich glaube, den „Eisenachern“ Unrecht. — Es kommt nicht darauf an, was dieses oder jenes Mitglied äußert, sondern die Haltung des betreffenden Parteiorgans entscheidet. (1)

Der „Volksstaat“, der mich früher in jeder Nummer verdächtigte, hat, seitdem durch das Austrreten der Hamburger die Frage der Vereinigung zu einer brennenden geworden ist, jene Verdächtigungen fast gänzlich eingestellt. (2)

Dies beweist durchaus nicht, daß er seine Ansicht über mich geändert hat, (es ist zum Lachen!), wohl aber beweist es, daß er die Vereinigung will und dabei von der richtigen Erkenntniß ausgeht, daß dieselbe unumgänglich ist, wenn man befähigt auf die Vergangenheit und ihre Hinterlassenschaften zurückkommt. —

Jawohl! Das beständige Zurückkommen „auf die Vergangenheit“ ist besonders den Herren von Schweiger und Lieblnecht (der „Seele“ des „Volksstaat“) höchst unangenehm. —

Doch genug!

Welche Stellung die Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins dem gesamteten „Einigungs-“ und „Versöhnungs-Schwindel gegenüber einnehmen, das ergeben die folgenden Abschnitte.

21) Am 5. und 6. Januar 1873 fand in Hamburg eine Sitzung des Vereins-Vorstandes statt.

Die Berathung betraf außer den Vereins-Angelegenheiten im Allgemeinen hauptsächlich drei Punkte: die Agitation überhaupt, die Agitation in Betreff der nächsten Reichstagswahlen und das Verhalten der Vereinsmitglieder bei engeren Wahlen, sowie die Einigungs-Vorschläge der Eisenacher Partei.

Der Vorstand stellte einen Agitationsplan fest und bestimmte die Kreise, in welchen vorzugsweise die Agitation durch ange stellte oder sonstige selbstständige aus der Vereinskasse unterstützte Agitatoren im laufenden Vereinsjahre betrieben werden soll. Der Vorstand beschloß ferner die zweckmäßige Verbindung der stabilen mit der sogenannten fliegenden Agitation.

Nach eingehender Berathung der Wahlagitation und nach Feststellung eines dieselbe regelnden Operationsplanes sagte der Vorstand über das Verhalten der Vereinsmitglieder bei engeren Wahlen zwischen den Kandidaten anderer Parteien nachstehenden Beschluß:

Der Vorstand erklärt, daß die im Allg. deutsch. Arb.-Verein konzentrierte sozial-demokratische Arbeiterpartei Deutschlands bei den nächsten Reichstagswahlen durchaus selbstständig vorgehen muß und bei engeren Wahlen nur mit der in politischer Beziehung radikalsten Partei zu stimmen hat. Der Vorstand aber erklärt ferner, daß die ultramontanen, nationalliberalen, freiservativen und konservativen Parteien vollständig identisch und politisch-reaktionär sind, denen unter keinen Umständen ein Mitglied des Allg. deutsch. Arb.-Vereins die Stimme geben darf.

Hauptsächlich der Vereinigung des Allgemeinen deutschen

Arbeiter-Vereins mit der „Partei“ beschloß der Vorstand Folgendes:

In Erwägung, daß für die Mitglieder des Allg. deutsch. Arb.-Vereins in prinzipieller und formeller Beziehung durchaus keine Veranlassung vorliegt, an der Organisation des Allg. deutsch. Arb.-Vereins zum Zweck einer Vereinigung mit der Eisenacher Partei eine Aenderung vorzunehmen, — in fernerer Erwägung, daß es den Mitgliedern jener Partei freisteht, in Gemäßheit des Statuts des Allg. deutsch. Arb.-Vereins in diesen einzutreten, welcher eben durch seine starke Organisation, sowie durch seine viel bedeutendere Mitgliederzahl die beste Grundlage zur Einigkeit der Arbeiter bietet, — geht der Vorstand über die sogenannten Einigungsvorschläge der Eisenacher Partei zur Tagesordnung über.

Bei der Erörterung aller Fragen trat das volle Einverständnis zwischen dem Vorstande und dem Präsidium, zwischen der Aufsichts- und beschließenden und der ausführenden Behörde des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, in erfreulicher Weise hervor. Daß einzelne, aus der „Schule“ des Herrn von Schweiger mit dem Zeugniß der „Reife“ hervorgegangene verschrobene Köpfe diese Uebereinstimmung der leitenden Behörden sogar zu einem Angriffspunkte auf die Organisation des Vereins zu machen versuchten, ist weniger zu verwundern, als zu bedauern. Es war ja stets der Hauptzweck des Herrn von Schweiger, die sozialistischen Bestrebungen der deutschen Arbeiter dadurch an wirklichen Erfolgen zu verhindern, daß er in Verbindung mit Herrn Lieblnecht und der Gräfin von Habsfeld fortwährend eine Spaltung der sozialistischen Arbeiter in mehrere Fraktionen herbeizuführen wußte, die sich gegenseitig belämpften, und daß er speziell im Innern des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins den „Kraakel“, die Zank- und Streitsucht, sowie gegenseitiges Mißtrauen förmlich großzog und unterhielt, oft sogar in echt jesuitischer Weise mit Blossstellung seiner eigenen Person. —

Bei solcher „Schule“ konnte es, wie gesagt, nicht an „Opponenten“ und Krahelkern fehlen, welche selbst das völlige Einverständnis der leitenden Behörden und Beamten des Vereins als ein Verbrechen derselben und nebenbei

als eine schädliche Folge der Lassalle'schen Organisation bezeichneten. — Daher entstand denn auch die Sucht Einzelner zur „Opposition unter allen Umständen“, welche auf den meisten General-Versammlungen zu endlosen Debatten um meist untergeordnete, unwesentliche Dinge führte, wodurch die General-Versammlungen oft um mehrere Tage nutzlos verlängert wurden und in die von Lassalle so sehr gepöbelte „Parlamentsspielerei“, in die liberale Schwärmerei, anarteten. —

Doch auch die Folgen dieser künstlichen Verhöhnung der Vereinsmitglieder unter sich verschwinden immer mehr und mehr und unverbesserliche Kräfte und Negerler werden durch die verdiente Verachtung Aller beseitigt werden, so daß es künftig unter sämtlichen Behörden, Beamten und Mitgliedern des Vereins nur einen „Kampf“ mehr geben wird: den edeln Wettkampf, durch einmütiges unverbrüchliches Zusammenwirken und unablässige Agitation den Verein nach der Absicht Lassalle's „zu der Macht zu erheben, mit welcher Jeder rechnen muß“. —

Den Beweis für die erfreuliche Thatsache, daß der Verein unter seiner neuen Leitung den Weg zu diesem Ziele mit kräftigen Schritten verfolgt, lieferte die diesjährige ordentliche General-Versammlung.

22) Dieselbe tagte zu Frankfurt am Main vom 19. bis 24. Mai 1873. Vertreten waren 16,010 Mitglieder in 180 Orten durch 66 Delegirte.

Bei der Prüfung der Mandate blente der betreffenden Kommission behufs Feststellung der Zahl der Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegen die Vereinsklasse nachgekommen und also stimmberechtigt waren, die Abrechnung des Vereins-Cassiers zur Richtschnur. Die Prüfung ergab das obige glänzende Resultat, außerdem aber auch, daß noch 3672 weitere Mitglieder in 41 Orten ihre Beiträge gezahlt hatten, auf der General-Versammlung aber wegen polizeilicher Hindernisse oder aus lokalen Ursachen nicht vertreten waren, so daß die Gesamtstärke des Vereins gegenwärtig aus 19,682 zahlenden Mitgliedern in 221 Orten besteht.

Um eine Vergleichung der Resultate der Vereinsthätigkeit zu erleichtern, welche die verschiedenen General-Versammlungen des Vereins ergaben, lasse ich hier, soweit mir das Material zu Gebote steht, nachstehende statistische Uebersicht folgen:

Der General-Versammlung		Präsident.	Zahl der			
Nr.	Jahr.	Ort.	Mitglied.	Orte.	Wg.	
1.	1864.	Düsseldorf.	Becker.	?	34	20
2.	1865.	Frankfurt a./M.	Vice-Präsib. Frisöse.	9421	58	20
3.	1866.	Leipzig.	Töde.	9422	34	12
4.	1866.	Erfurt.	Perl.	?	26	12
5.	1867.	Braunschweig.	(Schweiger). Perl.	2508	40	18
6.	1867.	Berlin.	Schweiger.	3102	?	20
7.	1868.	Hamburg.	Schweiger.	8192	88	36
8.	1869.	Barmen.	Schweiger.	12,035	126	57
9.	1870.	Berlin.	Schweiger.	8062	?	39
10.	1871.	Berlin.	Schweiger.	5356	74	34
11.	1872.	Berlin.	Hafenclöver.	8209	94	43
12.	1873.	Frankfurt a./M.	Hafenclöver.	19,682	221	66

Beim Rücktritt des Herrn von Schweiger vom Präsidium (Mai 1871) betrug die Abonnentenzahl des Vereins-Organs 2700; unter dem Präsidium des Herrn Hafenclöver (seit 1. Juli 1871), also in einem Zeitraum von nicht ganz zwei Jahren, ist dieselbe auf fast 11,000 gestiegen.

Sowohl die Zahl der Abonnenten, als auch die der Vereinsmitglieder hat sich mithin seit dem Rücktritt des Herrn von Schweiger vierfach vermehrt. —

Diese Zahlen widerlegen am treffendsten alle die sophistischen, hinterlistigen Schreingründe, welche von offenkundigen Verräthern der Arbeitersache ausgeheckt und unter den Arbeitern verbreitet werden, angeblich um die Nothwendigkeit einer Aenderung der Organisation und der Taktik des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins zu beweisen, in Wirklichkeit aber, um neue Verwir-

rung in die Bewegung zu bringen und die sozialistischen Arbeiter neuerdings gegen einander zu hegen.

Deshalb wurde denn auch, wie von früheren General-Versammlungen und vom Vereins-Vorstande in seiner Sitzung zu Hamburg, von der diesjährigen General-Versammlung ein wiederholter Antrag auf Anbahnung einer Vereinigung mit der „Partei“ durch den nachstehenden Beschluß entschieden zurückgewiesen, und zwar — wie ich ausdrücklich hervorheben zu müssen glaube — bevor ich der General-Versammlung über die Grundzüge dieser Abhandlung Vortrag gehalten hatte. —

Der Beschluß der General-Versammlung lautet:

In Erwägung.

1) daß die sogenannte „sozial-demokratische Arbeiterpartei“ ursprünglich auf dem Verbandstage der Schularbeitervereine in Nürnberg im Jahre 1868, beziehentlich auf dem Kongress zu Eisenach im Jahre 1869, lediglich in der Absicht gegründet worden ist, die Arbeiterbewegung in Deutschland zu schädigen dadurch, daß neben dem Allg. deutsch. Arb. Verein eine zweite, angeblich sozial-demokratische Fraktion geschaffen wurde, welche nur deshalb ein aufsteigend mehr politisch-revolutionäres Programm aufstellte, um durch dasselbe die Arbeiter anzuziehen und so die Spaltung der deutschen Arbeiter herbeizuführen: —

in Erwägung.

2) daß das jetzige Zusammenwirken des Herrn von Schweiger mit den Führern der sogenannten „sozial-demokratischen Arbeiterpartei“ zum gemeinsamen Unterwühlen und zur Beilegung der Organisation des Allgem. deutsch. Arb. Vereins den schlagendsten Beweis liefert, daß die Vereinigung des Allg. deutsch. Arb. Vereins der Hauptzweck der Führer der „sozial-demokratischen Arbeiterpartei“ ist, die sich nicht scheuen, sich zur Erreichung dieses Zweckes mit unfeindlich reaktionären Elementen zu verbinden: —

in Erwägung.

3) daß das Programm, die Organisation und die Taktik der „sozial-demokratischen Arbeiterpartei“ durchaus unvereinbar sind mit dem Programm und der Organisation des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins.

tritt die General-Versammlung dem Beschlusse des Vorstandes des Allg. deutsch. Arb. Vereins vom 5. Januar dieses Jahres bei, welcher also lautet:

In Erwägung, daß für die Mitglieder des Allg. deutsch. Arbeitervereins in prinzipieller und formeller Beziehung durchaus keine Veran-

lassung vorliegt, an der Organisation des Allg. deutschen Arb. Vereins zum Zweck einer Vereinigung mit der Eisenacher Partei eine Aenderung vorzunehmen, — in fernerer Erwägung, daß es den Mitgliedern jener Partei freisteht, in Gemäßheit des Statuts des Allg. deutsch. Arbeitervereins in diesen einzutreten, welcher eben durch seine starke Organisation, sowie durch seine viel bedeutendere Mitgliederzahl die beste Grundlage zur Einigkeit der Arbeiter bietet, — geht der Vorstand über die sogenannten Einigungsvorschläge der Eisenacher Partei zur Tagesordnung über.

Es versteht sich von selbst, daß Jeder, der es diesen wiederholten, bestimmten und unzweideutigen Entscheidungen des Vereins und seiner Behörden gegenüber noch weiter versucht, durch sogenannte „Versöhnungs“- oder „Vereinigungs“-Vorschläge die Wirksamkeit des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu benachteiligen, als ein Verräther der Arbeiterfrage betrachtet und — behandelt werden muß. —

Von den weiteren Beschlüssen der Generalversammlung, welche besonders in prinzipieller und agitatorischer Beziehung von Bedeutung sind, glaube ich hier noch die nachstehenden anzuführen zu müssen. Die auf die Organisation bezüglichen Beschlüsse werden im zweiten Theile Platz finden.

Rücksichtlich des Verhaltens der Vereinsmitglieder bei den Reichstagswahlen, insbesondere bei engeren Wahlen zwischen den Kandidaten anderer Parteien nahm die Generalversammlung den unter dem vorigen Abschnitt 21 verzeichneten Beschluß des Vorstandes vom 6. Januar 1873 an.

In Betreff des Verhältnisses des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu der Streik-Bewegung und den Corporativvereinen nahm die Generalversammlung nachstehenden Antrag der Berliner Mitglieder einstimmig an:

Die Generalversammlung möge erklären:

a) Die gegenwärtige Streikbewegung in Deutschland ist die naturgemäße Folge des Drucks der Kapitalmacht auf die Arbeiterklasse: die Streiks sind somit berechtigt, als ein, wenn auch unzureichender Akt der Nothwehr von Seiten der Arbeiterklasse, innerhalb des heutigen Gesellschaftszustandes, während die einseitige Befreiung der Arbeit vom Druck des Kapitals nur durch den Socialismus erreicht werden kann, also durch die politische Agitation und die feste Organisation des Allg. deutschen Arbeitervereins.

b) Die Durchführung von Streikes hat vielfach das Entstehen von Korporativvereinen zur Folge gehabt, welche die Unterstützung Streifen-der bezwecken. Andererseits hat sich durch die Erfahrung herausgestellt, daß nur dort entscheidende Siege durch Streikes erzielt werden können, wo bereits der drückendste sozialistische Geist alle Arbeiter fest vereint. Auf alle Fälle kann somit eine Korporativbewegung, welche sich von den sozialistischen Ideen entfernt und die Kasse'sche Organisationsidee schädigt, nur schädlich auf die Arbeiterklasse wirken.

c) Die deutsche Korporativbewegung findet somit ihren inneren Haß ganz allein durch die Organisation des Allg. deutsch. Arb.-Vereins, und es ist deshalb Pflicht der Korporativvereine und ihrer Vorstände, zu veranlassen, daß die Mitglieder derselben auch Mitglieder des Allg. deutsch. Arb.-Vereins werden, um in diesem den unbedingt zur schließlichen Befreiung der Arbeiterklasse nötigen organisierten social-politischen Kampf zu führen.

d) Die Mitglieder des Allg. deutsch. Arb.-Vereins, welche innerhalb irgend welcher Korporativbewegung und hauptsächlich an der Spitze stehen, sind verpflichtet, im obigen Sinne zu handeln und verhalten durch Verschämniß dessen unbedingt ihre Pflicht gegen den Allgem. deutschen Arbeiterverein.

Wegen der Agitation trat die Generalversammlung den Ansichten und Anordnungen des Vorstandes durch nachstehenden einstimmigen Beschluß bei:

In Ermägung, daß die Befestigung des Allg. deutsch. Arb.-Vereins und die Verbreitung seines Prinzips hauptsächlich nur durch eine stabile Agitation geschehen kann, beauftragt die Generalversammlung den Vorstand und das Präsidium, nach Maßgabe der Verhältnisse und nach den auf der jetzigen Generalversammlung ausgesprochenen Wünschen so viel wie möglich stabile Agitatoren einzustellen, dieselben entweder vollständig zu besolden oder ihnen Agitationszuschüsse zukommen zu lassen, die sogenannte fliegende Agitation, welche allerdings dazu angethan ist, das gemeinsame Band um die Arbeiter sämtlicher Gauen Deutschlands fester zu schließen, hauptsächlich nach den Gegenden zu richten, wo die Lehre Kasse's die noch weniger verbreitet ist, damit überall das Proletariat aus dem langen Traume aufgerüttelt werde.

Auch in der Generalversammlung gab sich das völlige Einverständnis derselben mit dem Vorstande und der Vereinsleitung in erfreulicher Weise zu erkennen. Die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung lasse ich deshalb hier folgen, um zu beweisen, daß alle von außerhalb des Vereins stehenden Personen ausgehenden Angriffe gegen die Vereinsleitung nichts

anderes sind, als fortwährende vollverräterische Versuche, immer wieder Zwiespalt und Verwirrung in die Arbeiterbewegung zu bringen. Die einstimmigen Beschlüsse der Generalversammlung lauten:

In Ermägung, daß der Vereinspräsident, der Vorstand und die Redaktion des Vereinsorgans im verflochtenen Jahre ihre volle Schuldigkeit gethan haben für die Ausbreitung des Allg. deutsch. Arbeitervereins und die prächtige Föhrung der Geschäfte innerhalb desselben, erklärt die Generalversammlung, daß sie sich um den Allg. deutsch. Arbeiterverein und die Proletarier aller Länder verdient gemacht haben und das volle Vertrauen der Delegirten der Generalversammlung besitzen.

Ferner:

Die Kommission zur Prüfung der Abrechnung beantragt und die Generalversammlung beschließt: daß die umfangreichen Geschäfte des Secretärs Deroff und des Kassiers Brämel von denselben prächtig geführt worden, weshalb die Generalversammlung beiden Beamten ihre volle Anerkennung einstimmig ausdrückt.

Während ich eben diese Zusammenstellung mache, trifft die Nachricht ein, daß Herr Hafencleber mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität zum Präsidenten wiedergewählt ist.

Ich bin mit der Darstellung der Entscheidung und der geschichtlichen Entwicklung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu Ende. Durchgehends beruht dieselbe auf unbestreitbaren Thatfachen und auf unanfechtbaren Beweisen. Es war nothwendig, überall die volle nackte Wahrheit unverhüllt und ungeschminkt hervortreten zu lassen, damit in jeder Beziehung völlige Klarheit Platz greife und damit die deutschen Arbeiter einen klaren Einblick in das Getriebe erlangen, durch welches bezweckt wurde, die sozialistische Arbeiterbewegung an geheimen Fäden zu lenken und zu leiten und dadurch wirkungslos zu machen.

Doch die Verräther haben sich selbst entlarvt; die geheimen Feinde der Arbeiterfrage sind erkannt, gebrandmarkt und unschädlich gemacht.

Mit verjüngter, gestählter und vermehrter Kraft steht der Allgemeine deutsche Arbeiterverein, stehen die in ihm vereinigten sozialistischen Arbeiter Deutschlands, jetzt den offenen Feinden der Arbeiterfrage: der Reaction, der Kapitalmacht und dem Pfaf-

feindlich gegenüber, um mit vollem Siegesbewußtsein den Kampf auf friedlichem und gesetzlichem Wege gegen sie weiter zu führen.

Die Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins rufen ihren noch fern stehenden Arbeitsbrüdern zu:

Tretet ein in unsere Reihen, um mit uns gemeinsam unser Endziel zu erkämpfen und zu erreichen: die socialistische Production im freien Staate!

Somit ist der erste Theil der Broschüre, die Geschichte des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, beendet.

Wir haben vorgezogen, jeden Theil der Broschüre einzeln herauszugeben, damit die Parteigenossen dieselbe sich leichter anzuschaffen vermögen. Später können dieselben sich beide Theile doch zusammen einbinden lassen.

Ende des ersten Theiles.

Verichtigung.

Auf Seite 52, Zeile 23, hinter den Worten: „in Erfurt“ muß folgen: „wofelbst am 27. und 28. Dezember 1866 die Generalversammlung des Allgem. deutschen Arbeiter-Vereins stattfand, auf welcher 26 Orte durch 12 Delegirte vertreten waren.“

Zweck, Mittel und Organisation

des

Allgemeinen

Deutschen Arbeiter-Vereins.

Ein Leitfaden

für

die Agitatoren, Bevollmächtigten und Mitglieder des Vereins

von

Carl Wihl. Tölke.

Zweiter Theil.

Berlin.

Druck von G. Jhring. — Im Selbstverlage des Vereins:
1873.

Zweiter Theil.

Zweck, Organisation und Verwaltung des Vereins.

Erster Abschnitt.

Zweck und Organisation.

Im § 1 des Statuts dieses Grundgesetzes des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, ist der im Allgemeinen bereits im ersten Theile (Seite 11 ff.) ausführlich auseinandergesetzte Zweck des Vereins in übersichtlicher Kürze bezeichnet.

Das Statut ist auch die Grundlage der Organisation und Verwaltung des Vereins. Nach der ursprünglichen Feststellung und den späteren ordnungsmäßigen Abänderungen ist jetzt der Wortlaut des Statuts folgender:

Statut

des

Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

1. Zweck des Vereins.

§ 1. Der unter dem Namen:

„Allgemeiner deutscher Arbeiter-Verein“

für die „deutschen Bundesstaaten“ begründete Verein verfolgt den Zweck:

- 1) Von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen der deutschen Arbeiterklasse und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegenstände in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann,

auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des unbeschränkten allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts aller dispositionsfähigen Staatsbürger, soweit es für alle öffentlichen Wahlen noch nicht errungen ist, zu wirken;

2) durch fortwährende, geordnete Agitation auf feilslichem und gesetzlichem Wege dahin zu wirken, daß das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht dazu benutzt wird, nur solche Abgeordnete in die gesetzgebenden und administrativen Körper zu senden, welche die Erringung voller politischer Freiheit und sodann die Errichtung von Produktiv-Assoziationen mit Staatsbülfen nach den Vorschlägen Ferdinand Lassalle's zu ihrer Hauptaufgabe machen.

II. Sitz (Domizil) des Vereines.

§ 2. Der Sitz des Vereines, der keine Zweigvereine haben kann, dem vielmehr alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Wohnort unmittelbar angehören, ist Berlin.

Der Sitz kann durch einfachen Majoritätsbeschluß des Vorstandes an jeden andern Ort des § 1 gedachten Gebietes verlegt werden.

Er bleibt unverändert derselbe, wenn der Vorstand es für gut finden sollte, sich ein oder das andere Mal an einem andern Ort behufs seiner Verhandlungen zu versammeln.

III. Mitgliedschaft.

§ 3. Jeder Arbeiter wird durch einfache Beitrittserklärung Mitglied des Vereines mit vollem, gleichem Stimmrecht und kann jederzeit austreten.

Ueber die Frage, ob Jemand ein Arbeiter im Sinne des Vereines sei, entscheidet der Vorstand. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, auch Nichtarbeiter, welche dem Vereine beitreten wollen, und mit den Grundzügen und Zwecken desselben einverstanden sind, als Mitglieder aufzunehmen.

§ 4. Beim Eintritt hat jedes Mitglied zwei Silbergroschen zu zahlen, von da ab sechs Pfennige wöchentlich. Durch die Nichtzahlung des Beitrags in vier aufeinander folgenden Wochen wird die Mitgliedschaft verwehrt.

§ 5. Mitglieder, welche gegen die Vereinszwecke handeln oder die Würde der Arbeiterklasse durch ihre Haltung in sittlicher oder politischer Hinsicht beeinträchtigen, können vom Vorstande ausgeschlossen werden.

Gegen eine solche Verurteilung des Vorstandes kann von dem Betroffenen ein Rekurs an die nächste Generalversammlung eingelegt werden, wenn derselbe von sechszig Mitgliedern unterzeichnet ist.

IV. Verwaltung.

§ 6. Die Angelegenheiten des Vereines werden verwaltet durch den Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und 24 Mitgliedern, unter welchen ein Kassier und ein Sekretär, welche sämtlich in dem § 1 gedachten Gebiete wohnen müssen.

Ihre Wahl erfolgt in der Generalversammlung auf ein Jahr nach abfolgender Majorität*.)

*) Die Generalversammlung zu Berlin hat am 10 Januar 1870 beschlossen, wie folgt:

Der Präsident ist berechtigt, für Behinderungsfälle seine sämtlichen Befugnisse auf einen von ihm aus den Vorstandsmitgliedern zu ernennenden Vicepräsidenten zu übertragen.

§ 7. Ueber die innere Organisation, den Geschäftsgang, die Förderungsmittele auf den § 1 gedachten Wegen, Schreib- und Kassenwesen befindet nach einfacher Majorität der Vorstand.

Wenn der Präsident es für dringlich hält, so kann er, vorbehaltlich der in 3 Monaten einzuholenden Genehmigung des Vorstandes, alle Ausordnungen treffen.

Die eventuelle Verantwortlichkeit des Präsidenten in solchen Fällen wird durch die Genehmigung des Vorstandes und, wenn diese nicht erfolgt, durch die Genehmigung der Generalversammlung gebüßt.

Der Präsident leitet Generalversammlungen und Vorstandsbearbeitungen sowie den Ort derselben an.

Jährlich muß eine Generalversammlung abgehalten werden.

Der Präsident ist übrigens verpflichtet, jederzeit eine Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen, wenn unter Angabe des bestimmten Grundes entweder die Majorität des Vorstandes oder ein Sechstel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich bei ihm darauf anträgt.

Vorländebehandlungen müssen vom Präsidenten jederzeit innerhalb vier Wochen einberufen werden, wenn die Majorität des Vorstandes darauf anträgt.

Alle im Namen des Vereines zu erlassenden Veröffentlichungen werden vom Präsidenten unterzeichnet.

V. Dauer des Vereines.

§ 8. Die Dauer des Vereines ist vorläufig auf dreißig Jahre bestimmt, kann aber durch Beschluß der Generalversammlung beliebig ausgedehnt werden.

VI. Statuten-Änderung.

§ 9. Die Generalversammlung kann mit einem Antrag auf Statutenänderung nur befaßt werden, wenn ein solcher Antrag von sechszig Mitgliedern des Vereines unterzeichnet, drei Monate vor der Generalversammlung beim Vorstande eingereicht worden ist, welcher diesen Antrag sofort sämtlichen Mitgliedern bekannt machen muß.

§ 10. Die Änderung der Statuten kann in der betreffenden Generalversammlung nur mit wenigstens zwei Dritteln der in der Generalversammlung durch Delegirte vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Vereinigung der beiden Vereine ist das Statut so aufgestellt, daß der Präsident nach dem allgemeinen direkten und gleichen Wahlrecht zu wählen ist, und dabei hat es um so mehr zu bleiben, als diese Auffassung durch die erfolgte Abstimmung des Vereines als richtig anerkannt ist.

Die Organisation des Vereins ist eine durchaus demokratische.

Die Gesetzgebung für den Verein beruht in der Souveränität (Selbstbestimmungsrecht) der Vereinsmitglieder, welche zur Ausübung derselben zu den alljährlich stattfindenden ordentlichen, sowie zu den außerordentlichen Generalversammlungen unter Anwendung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts Delegierte (Abgeordnete) wählen, welche an die Instruktionen der Auftraggeber gebunden sind.

Auch die Beamten des Vereins werden, und zwar nur für die Dauer eines Jahres, durch die Mitglieder gewählt, zum Theil direkt, zum Theil durch die Generalversammlung, mit Ausnahme des Vicepräsidenten, welchen der Präsident aus den Vorstandsmitgliedern zu ernennen und ihn für Behinderungsfälle seine sämtlichen Befugnisse zu übertragen berechtigt ist. Ferner ist dem Präsidenten das Recht eingeräumt, an Stelle eines im Laufe eines Vereinsjahres ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein anderes Mitglied zu ernennen.

Ein Vereins- oder Verwaltungsjahr reicht von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern. Jedes Jahr muß eine solche stattfinden.

Die Generalversammlung setzt die Grundsätze fest, nach welchen die Verwaltung im folgenden neuen Jahre erfolgen soll, und sie prüft und entscheidet darüber, ob die Verwaltung im verfloffenen Jahre eine ordnungsmäßige gewesen ist.

Innerhalb eines Vereinsjahres haben die Verwaltungsbehörden und Beamten in ihrem Wirkungskreise, selbstredend unter Beachtung der bestehenden Vorschriften, freie Hand. Es bestehen jedoch die nöthigen Einrichtungen, um Unregelmäßigkeiten zu verhüten, beziehentlich zu beseitigen. Dahin gehört zufolge § 7 des Statuts das Recht der Vereinsmitglieder und des Vorstandes, zu jeder Zeit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

Der *Amia*: deutsche Arbeiterverein ist ein Agitationsverein. Er steht, seiner Bestimmung gemäß, im unablässigen

agitorischen Kampfe mit den herrschenden Gewalten auf politischem, sozialem und religiösem Gebiete.

Der Kampf ist ungleich: Eins gegen Drei; — er ist ferner ungleich, weil auf Seiten der Gegner alle materiellen Kampfmittel vorhanden sind (Kanonen, Geld und — „Bund der“), auf Seiten des Vereins nur die „Macht“ der Wahrheit; — der Kampf würde dann für den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein sogar ein völlig hoffnungsloser sein, wenn dessen Organisation dem „demokratischen Prinzip“ vollständig angepaßt wäre, so daß über jeden Schritt und Tritt, welchen der Verein zu thun hat, um seinen mächtigen streng centralisirten und wohl disciplinirten Gegnern gegenüber Boden zu gewinnen, — zuvor sämtliche Vereinsmitglieder in „demokratischen Uroersammlungen“ abstimmen müßten. —

Während also die Gesetzgebung des Vereins auf durchaus demokratischen Grundsätzen beruht, muß seine Leitung eine streng centralisirte sein, damit der Verein stets schlagfertig und im Stande ist, seine Thätigkeit zu jeder Zeit auf einen bestimmten Punkt zu richten, oder zu Zwecken eintreten zu lassen, welche ein sofortiges Handeln erfordern.

Deshalb ist denn auch mit vollem Recht dem obersten Leiter des Vereins, dem Präsidenten, im § 7 des Statuts in agitatorischer und geschäftlicher Beziehung eine bedingungsweise dictatorische Gewalt eingeräumt.

Das Wesen der Organisation des Vereins hat Lassalle selbst in seiner Ronsdorfer Rede in trefflicher Weise geschildert — die betreffende Stelle ist im ersten Theile bereits mitgetheilt, — indem er als ein höchst merkwürdiges Element des Erfolges des Vereins den geschlossenen Geist strengster Einheit und Disciplin bezeichnet, welcher im Verein herrscht, sowie die innigste Vereinigung der höchsten Gegensätze: Freiheit und Autorität, welche Vereinigung alle anderen Gesellschaftsklassen vergebens erstreben. —

Im Allgemeinen deutschen Arbeiterverein ist also die Freiheit der Mitglieder, das souveräne Recht der Gesetzgebung, der Wahl und Beaufsichtigung der ausführenden Behörden und

Beamten auf's Innigste vereinigt mit der Autorität des Präsidenten und des Vorstandes, welche darin besteht, daß alle Mitglieder sich freiwillig der Vereins-Disciplin unterwerfen: allen Anordnungen der Vereinsleitung in agitativer und geschäftlicher Beziehung unweigerlich und prompt Folge zu leisten.

Nächst der mächtigen Anziehungskraft, welche der Idee, dem Prinzip, dem Zweck des Vereins innewohnt, hat derselbe gerade dieser Organisation seine großen Erfolge zu verdanken. Alle anderen Parteien beneiden ihn um dieselbe vergebens. Das Prinzip der Selbstsucht, auf welchem ihre Bestrebungen beruhen, macht es ihnen unmöglich, diese Organisation einzuführen. — Deshalb scheiden auch, freiwillig oder gezwungen, alle Elemente aus dem Verein aus, welche durch persönlichen Ehrgeiz oder durch andere „unlautere Motive“ verhindert werden, sich dieser Organisation zu unterwerfen und der Vereins-Disciplin zu fügen.

Daher rühren denn auch die fortwährenden Versuche der Gegner des Vereins, diesen zu der Thorheit zu verleiten, seine ausgezeichnete Organisation selbst zu vernichten.

Doch der Verein bleibt des testamentarischen Mahnrufs seines großen Stifters stets eingedenk:

„Haltet fest an der Organisation!
Sie wird den Arbeiterstand zum Siege führen.“

Zweiter Abschnitt.

Verwaltung.

Die Verwaltung aller Angelegenheiten des Vereins ist durch das Statut und durch Beschlüsse der General-Versammlungen und des Vorstandes geregelt.

Die Behörden und Beamten des Vereins sind folgende:

- 1) die General-Versammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Präsident und Vicepräsident,
- 4) der Secretär,
- 5) der Kassirer,

- 6) die Bevollmächtigten,
- 7) die Beitragsammler,
- 8) die Revisoren,
- 9) der Redakteur des Vereins-Organs,
- 10) der Expedient des Vereins-Organs,
- 11) die Revisions-Kommission,
- 12) die Beschwerde-Kommission.

Die durch das Statut und die bisher gefaßten General-versammlungs- und Vorstandes-Beschlüsse festgestellten Befugnisse und Pflichten dieser Behörden und Beamten sind nachstehend übersichtlich bezeichnet.

1. Die Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist die oberste Behörde des Vereins. Sie entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten desselben, soweit diese Entscheidung nicht dem Vorstande oder dem Präsidenten übertragen ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung, welchen sich sämtliche Vereinsmitglieder zu fügen haben, behalten so lange verbindliche Kraft, bis sie durch eine spätere Generalversammlung aufgehoben werden.

Die Generalversammlung erläßt die Gesetze für den Verein und entscheidet über die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten im letzten Vereinsjahre durch die Beamten des Vereins, beziehentlich durch den Vorstand, insbesondere über die Geschäftsführung des Präsidenten, Secretairs und Kassirers.

Ein jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in Vereinsangelegenheiten Anträge an die Generalversammlung zu richten. Dieselben sind vor dem Zusammentritt der Generalversammlung, und zwar bis zu einem vom Präsidenten zu bestimmenden Tage, an den Vereinssecretär einzusenden. Sämtliche eingegangene Anträge werden, übersichtlich zusammengestellt, gedruckt und vom Präsidenten sämtlichen Bevollmächtigten zurgestellt, welche dieselben zur Berathung der Mitglieder zu bringen haben, damit diese ihren Delegirten in Betreff solcher Anträge mit der nöthigen Anweisung versehen können, an welche die Delegirten gebunden sind.

Anträge auf Abänderung des Vereins-Statuts müssen von mindestens sechzig Mitgliedern unterzeichnet sein und drei Monate vor der Generalversammlung beim Vorstande (Präsidenten) eingereicht werden, welcher sie sofort sämmtlichen Mitgliedern zur Berathung und Unterweisung der Delegirten bekannt machen muß.

Außer den vorstehend im Allgemeinen berührten Befugnissen und Obliegenheiten stehen der Generalversammlung im Besonderen folgende zu:

- 1) Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausschluß des Präsidenten.
- 2) Entlastung des Präsidenten in den Fällen, in welchen derselbe von der ihm nach § 7 des Statuts zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht hat, wenn der Vorstand seine nachträgliche Zustimmung verweigert.
- 3) Entscheidung über den Recurs ausgesetzener Mitglieder nach § 5 des Statuts.
- 4) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts-Berichts des Secretairs und des Passen-Berichts des Kassirers.
- 5) Bestimmung der Gehälter der besoldeten Vereins-Beamten, sowie der Diäten und Reisekosten der Agitatoren.

Jedes Jahr muß eine Generalversammlung stattfinden.

Zeit und Ort derselben bestimmt der Präsident.

Wenn ein Sechstel der Mitglieder oder die Majorität des Vorstandes unter Angabe des bestimmten Grundes darauf anträgt, dann ist der Präsident verpflichtet, innerhalb sechs Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche sich dann selbstverständlich nur mit den Angelegenheiten zu beschäftigen hat, welche die Veranlassung zu ihrer Einberufung waren.

An dem Laufe der jährlichen (ordentlichen) Generalversammlungen ändert eine außerordentliche Generalversammlung nichts.

Die Generalversammlung besteht aus den Delegirten (Abgeordneten), welche von den in der betreffenden Versammlung erschienenen Vereinsmitgliedern unter Anwendung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden.

Seit der Generalversammlung zu Hamburg (1868) ist die

ursprüngliche Bestimmung, daß die Mitglieder des Ortes, an welchem die Generalversammlung stattfindet, in derselben an der Abstimmung, und zwar nach Köpfen, theilnehmen könnten, nicht mehr zur Anwendung gekommen; vielmehr waren seitdem die Mitglieder der bezeichneten Orte ebenfalls durch Delegirte vertreten. Selbstverständlich dürfen die Vereinsmitglieder den Verhandlungen der Generalversammlung beiwohnen.

Die Delegirten müssen mit einer Vollmacht ihrer Auftraggeber versehen sein, deren Form der Präsident bei der Anordnung der Delegirtenwahlen vorschreibt.

Die Reisekosten und Diäten der Delegirten sind von den betreffenden Mitgliedern selbst aufzubringen.

Orte, welche aus irgend einem Grunde einen eigenen Delegirten nicht senden können, setzen sich mit den Mitgliedern anderer Orte behufs Absendung eines gemeinsamen Delegirten in Verbindung.

Wähler zum Delegirten ist jedes Vereinsmitglied.

Jeder Delegirte hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, als die Gesamtzahl der Mitglieder in den von ihm vertretenen Orten beträgt.

Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der durch die Delegirten vertretenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Präsident führt in den Generalversammlungen unter Assistenz des Vicepräsidenten den Vorsitz. Derselbe ist berechtigt, behufs Aufklärung eines Gegenstandes, wenn er dieselbe zur Abkürzung der die Versammlung unnötig ausdehnenden Debatte für nötig hält, zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen.

Im Uebrigen stellt jede Generalversammlung die Ordnung fest, in welcher sie ihre Geschäfte erledigen will.

Im Laufe der Zeit hat sich folgender Geschäftsgang als Regel gebildet:

Nach der Eröffnung der Generalversammlung durch den Präsidenten und nachdem derselbe die Thätigkeit und Erfolge des Vereins im letzten Jahre und die Lage desselben im Allgemeinen dargestellt hat, ernennt die Generalversammlung die Protokollführ-

ver, sowie Kommissionen zur Prüfung der Mandate (Vollmachten) und des Rechnungswesens.

Demnächst beginnt die General-Debatte, bei welcher die Delegirten ihre Ansichten über alle Vereinsangelegenheiten aussprechen. Darauf bezügliche Anträge kommen erst bei der Spezial-Debatte zur Erledigung.

Nach Beendigung der General-Debatte erfolgt die Prüfung des Rechnungswesens. Nach § 6 der bei der Gründung des Vereins festgestellten „Provisorischen Grundzüge des Geschäfts- und Verwaltungs-Reglements“ (vom 23. Mai 1863) soll die an den Kassirer jährlich einmal zu ertheilende Entlastung lediglich Sache des Vorstandes sein, und zwar „nach vorausgängiger Prüfung des Rechnungswesens durch drei vom Vorstande zu ernennende Revisoren.“ Nach dem Cirkular: Passalle's vom 27. Juli 1864 an den Vorstand soll die Generalversammlung selbst sich mit der speziellen Prüfung der einzelnen Posten der Abrechnung des Kassirers nicht befassen, vielmehr nur den Finanzbericht des Kassirers entgegennehmen und über die vom Vorstande gegen das Rechnungswesen etwa erhobenen Bedenken entscheiden. — Daß bei dieser offenbar die möglichste Verkürzung der Dauer der Generalversammlung bezweckenden Einrichtung der Generalversammlung das Recht zusteht, selbst die vom Vorstande nicht bemängelten Posten der Abrechnung zu beanstanden, ist selbstverständlich, eben weil die Generalversammlung die über alle Angelegenheiten des Vereins endgültig entscheidende höchste Behörde desselben ist. —

Der vorige Präsident, Herr von Schweizer, hatte es verstanden, dem Vereins-Vorstande fast alle seine Befugnisse zu entziehen, besonders die Kontrolle über das Kassenwesen, um von einer Generalversammlung zur andern, also ein ganzes Jahr hindurch ohne jede Einrede über die eingehenden Gelder frei schalten und walten zu können. Den Generalversammlungen legte jener Präsident dann schließlich eine sogenannte „Abrechnung“ vor, welche an Künstlichkeit manchem Staats-Budget nicht nachstand. — Die Generalversammlungen mußten dann „Posten für Posten“ diklatiren, ohne daß Schluß der Debatte beantragt wer-

den durfte, wodurch die größte Gewissenhaftigkeit und Ordnung im Finanzwesen an den Tag gelegt werden sollte. Schließlich stand dann in gesprachter Schrift im Protokoll und im Vereins-Organ, daß die Generalversammlung das Kassenwesen in schönster Ordnung gefunden habe. —

Wie unpraktisch es ist, wenn die Generalversammlung selbst sich der Prüfung der einzelnen Posten der Abrechnung unterzieht, das beweist ein Vorgang in der diesjährigen Generalversammlung. Ein Ausgabenposten von 6 Thlrn. rief wiederholt Debatten von solcher Ausdehnung hervor, daß dieselben nach genauer Berechnung den Vereinsmitgliedern an Diäten der Delegirten eine Ausgabe von gegen 120 Thlrn. verursachte. — Der Posten wurde mit allen gegen die Stimmen eines Delegirten genehmigt. —

Es wird nöthig sein, auch rücksichtlich der Prüfung des Kassenwesens von der Schweizer'schen wieder zu der Passalle'schen Organisation zurückzukehren. Ein Anfang hierzu ist bereits durch einen Beschluß der diesjährigen Generalversammlung gemacht, durch welchen eine Kommission zur vierteljährlichen Prüfung der gesammten Kassenverwaltung eingesetzt und angeordnet ist, daß der Vereinskassirer vierteljährlich eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben an alle Vorstandsmitglieder und Bevollmächtigten einzuliefern hat.

Nach der Prüfung des Rechnungswesens (bezieht sich nach der Entgegennahme des Finanzberichtes des Kassirers) schreitet die Generalversammlung zur Erledigung der eingegangenen und von den Delegirten selbstständig gestellten Anträge, wobei alle denselben Gegenstand betreffenden Anträge zugleich erledigt werden.

Demnächst erfolgt die Wahl der Vorstandemitglieder, des Redakteurs und Exponenten des Vereins Organs, sowie der Mitglieder der Russen-Kommission- und der Beschwerde-Kommissionen.

In Betreff der Abstimmungen in der Generalversammlung hat sich die K. gel. gebildet, daß bei Geschäfts-Darstellungs-Fragen nach R. ö. p. n. abgestimmt wird, wogegen bei anderen Angelegen-

heiten, wenn das Resultat der Abstimmung nach Köpfen zweifelhaft ist, namentliche Abstimmung erfolgen muß.

Die Aenderung des Statuts kann nur mit wenigstens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Das von den ernannten Schriftführern geführte Protokoll über die Verhandlungen erscheint nach seiner Genehmigung durch die Generalversammlung im Druck und kann von den Mitgliedern von dem Vereinssekretair bezogen werden.

II. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht einschließlich des Präsidenten, Sekretairs und Kassirers aus 25 Mitgliedern, welche über ganz Deutschland zerstreut wohnen, um unter Berücksichtigung der in manchen Theilen Deutschlands verschiedenen Verhältnisse und Bedürfnisse der Arbeiterklasse durch geeignete Vorschläge und Anträge an den Gesamtvorstand die Interessen des Vereins wirksam fördern zu können.

Der Vorstand ist diejenige Behörde, welche während eines Vereinsjahres — von einer Generalversammlung zur andern — die Vereinsangelegenheiten verwaltet und die Geschäftsführung des Präsidenten, Sekretairs und Kassirers, sowie des Redakteurs und des Expedienten des Vereinsorgans beaufsichtigt. Ferner hat derselbe über Beschwerden gegen die Vereinsleitung zu entscheiden, welche Beschwerden eine von der Generalversammlung aus den Vorstandsmitgliedern zu ernennende Kommission entgegennimmt. (Absatz XII.)

Die besonderen Pflichten und Rechte des Vorstandes sind noch folgende:

- 1) Nach § 7 des Statuts hat der Vorstand über die innere Organisation, den Geschäftsgang und über die Mittel zur Beförderung des Vereinszweckes, sowie über das Schreib- und Kassenwesen zu entscheiden. Der Vorstand stellt in allen diesen Beziehungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Generalversammlungen die Grundsätze fest, welche den ausführenden Beamten (Präsident, Sekretair,

Kassirer, Redakteur u. s. w.) zur Richtschnur dienen und deren Befolgung der Vorstand zu überwachen hat.

Die dem Präsidenten zustehenden besonderen Vorrechte (diktatorischen Befugnisse) sind in folgendem Absatz III. näher bezeichnet.

- 2) In zweifelhaften Fällen hat der Vorstand darüber zu entscheiden, ob Jemand, der dem Vereine als Mitglied beitreten will, als Arbeiter im Sinne des Vereins zu betrachten ist oder nicht; — ferner darüber, ob ein Nichtarbeiter, der sich zum Beitritt meldet, als Mitglied aufgenommen werden darf.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, den Sitz des Vereins an einen andern Ort zu verlegen. Er kann
- 4) vom Präsidenten die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung innerhalb sechs Wochen und die Einberufung einer Vorstandssitzung binnen vier Wochen verlangen. Ihm steht
- 5) das Recht der Ausschließung von Mitgliedern zu, welche gegen die Vereinszwecke handeln oder die Würde der Arbeiterklasse durch ihrer Haltung in politischer oder sittlicher Hinsicht beeinträchtigen, — mit dem Vorbehalt, daß den betreffenden Mitgliedern der Recurs an die nächste Generalversammlung nach § 5 des Statuts freisteht.
- 6) Der Vorstand empfängt vierteljährlich vom Kassirer eine gedruckte Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Die ursprünglich dem Vorstande übertragene jährliche Entlastung des Kassirers nach vorläufiger, durch drei vom Vorstande zu ernennende Revisoren vorgenommenen Prüfung des Rechnungswesens, ist — wie im Absatz I. näher auseinandergesetzt worden — seit mehreren Jahren durch die Generalversammlung selbst erfolgt.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausschluß des Präsidenten alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Alle durch den Vorstand zu entscheidenden Angelegenheiten,

welche nicht ein persönliches Zusammentreten desselben unbedingt erfordern, müssen auf schriftlichem Wege erledigt werden. Zur Gältigkeit der auf diesem Wege zu Stande kommenden Beschlüsse ist die absolute Majorität des Vorstandes (mindestens 13 Stimmen) erforderlich.

Ist ein persönliches Zusammentreten zu einer Vorstandssitzung notwendig, dann ist diese beschlussfähig, wenn mindestens die Majorität der Vorstandsmitglieder versammelt ist. In Vorstandssitzungen wird nach Köpfen abgestimmt, so daß zur Gältigkeit der Beschlüsse die Majorität der Erschienenen genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsidenten).

Die Vorstandsmitglieder empfangen Reisetkosten und Diäten aus der Vereinskasse.

Die Vorstandssitzungen beruft der Präsident, welcher auch den Ort derselben zu bestimmen hat.

Damit die Vorstandsmitglieder über die wichtigeren Vorgänge im Vereine, soweit solche aus dem Vereins-Organen nicht ersichtlich sind, Kenntniß erhalten, theilt der Präsident, beziehentlich der Sekretair, dieselben den Vorstandsmitgliedern durch besondere Circulare mit, und zwar allmonatlich, wenn Veranlassung dazu vorliegt.

III. Der Präsident.

Der Präsident ist der oberste Leiter der gesammten Vereinsthätigkeit und der Verwaltung aller Angelegenheiten desselben. Die durch des Statut und durch die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes festgestellten Verwaltungs-Grundsätze dienen ihm zur Richtschnur.

In geschäftlicher und agitatorischer Beziehung kann der Präsident, wenn er es für dringlich hält, alle Anordnungen treffen. Weichen diese von den festgestellten Grundsätzen ab, dann muß er binnen drei Monaten die Genehmigung des Vorstandes einholen und, wenn diese nicht erfolgt, sich vor der Generalversammlung verantworten und deren nachträgliche Genehmigung nachsuchen.

Diese sogenannte „diktatorische Gewalt“ des Präsidenten ist durch wiederholte Generalversammlungs-Beschlüsse dadurch erweitert, daß dem Präsidenten die selbstständige Leitung der Agitation übertragen ist, wobei er allerdings die vom Vorstande und den Generalversammlungen in Betreff derselben aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat.

Nach einem Beschlusse der Berliner Generalversammlung vom Jahre 1871 sollen dem Präsidenten überall da, wo er eine Agitation für nöthig hält, alle Einrichtungen der Partei, wie Wahl-Komitee's etc., unbedingt zur Verfügung stehen.

Dieselbe Generalversammlung hat es für selbstverständlich erklärt, daß dem Präsidenten auch die Oberleitung des Vereins-Organs zustehe.

Kassale selbst bezeichnete in seiner Ronsdorfer Rede den Präsidenten des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins als „den einzigen Hammer, in welchem unser aller Wille zusammen geschmiedet ist“, um mit ihm zur gehörigen Zeit und an richtiger Stelle kräftig aufzuschlagen zu können. Diese bildliche Schilderung der Stellung und Machtbefugnisse des Präsidenten im Vereine ist treffend. „Der Wille Aller“ ist genau ausgedrückt im Statut des Vereins und in den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Präsident hat diesen Willen zur Ausführung zu bringen. — Dies ist überhaupt nur dann möglich, wenn der „Hammer“ die zu seinen „Schlägen“ nöthige Hülfskraft besitzt, — mit anderen Worten: wenn den Anordnungen des Präsidenten Folge geleistet wird. —

Von den Gegnern des Vereins ist gerade diese Centralisation der Leitung der Vereinsthätigkeit als eine undemokratische Einrichtung bezeichnet und deshalb die Vereins-Organisation bekämpft, wobei hauptsächlich die Möglichkeit des Mißbrauchs seiner Amtsgewalt von Seiten des Präsidenten hervorgehoben wird. Die Möglichkeit eines solchen Mißbrauchs ist allerdings vorhanden, das beweist die Präsidentenwirthschaft des Herrn von Schweizer hinlänglich; sie ist aber auch bei jeder andern Organisation vorhanden, das beweist das jahrelange erfolgreiche

Einverständnis und planmäßige Zusammenwirken des Herrn Viehnecht, dieses Hauptführers der „Partei“, und des Herrn von Schweiger zum Zweck der Zersplitterung und Verhütung der Arbeiter klar und deutlich. — Die Gefahr eines Mißbrauchs liegt nicht in der Organisation, sondern in dem Mangel der nöthigen Erkenntniß, klarer Auffassung und richtiger Beurtheilung auf Seiten der Arbeiter. Dieser Mangel wird eben durch Erfahrungen, wie sie der Allgemeine Deutsche Arbeiter-Verein mit dem Herrn von Schweiger gemacht hat, gründlich beseitigt. —

Angenommen, es stände an der Spitze des Vereins an Stelle eines Präsidenten ein dreiköpfiges Directorium. Abgesehen von der Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit einer solchen Einrichtung, würde dieselbe die Möglichkeit eines Mißbrauchs der Amtsgewalt durchaus nicht ausschließen. Jeder der „Directoren“ könnte und würde sich bei der Verantwortung wegen der Handlungen des Directoriums hinter die Majoritäts-Beschlüsse seiner beiden Kollegen verkrühen und verschützen. Bei den meisten Beschlüssen des Directoriums würde die Majorität eine verschiedene sein; einmal würde Dieser ein „Uebereinstimmte“ sein, das aubdermal ein Anderer. Es würde kaum möglich sein, bei der Verantwortung des Directoriums zu ermitteln, wer in der „heiligen Dreifaltigkeit“ der mehr oder weniger Schuldige sein würde. Wollte man das Gesammt Directorium für Mißbräuche oder sonstige Fehler verantwortlich machen, ohne daß feststände, daß die drei Directoren stets einmützig beschlossen und gehandelt haben, — was bei den Deutschen bekanntlich unadenbar ist, — dann würde man eine höchst undemokratische Ungerechtigkei begehen, indem man den Unschuldigen für die Sünden Anderer büßen ließe.

Ganz anders ist die Sachlage bei dem Präsidenten. Er ist für alle seine Handlungen und Unterlassungen allein und persönlich verantwortlich. Wenn er kein Schweiger ist und nur einen Funken von Ehrgefühl besitzt, dann wird er sich hüten, Handlungen zu begehen, die er nicht vollständig verantworten kann. Die Organisation des Vereins ist eine solche, daß ein schlechter oder unfähiger Präsident zu jeder Zeit beseitigt werden kann.

Wenn z. B. die Vereinskleitung des Präsidenten im Allgemeinen in der Generalversammlung erheblichen Tadel erfahren würde, was durch das Protokoll zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gelangt, dann würde die unausbleibliche Folge davon sein, daß der Präsident nicht wieder gewählt würde.

Ließe sich der Präsident Vergehen zu Schulden kommen, die ein sofortiges Einschreiten oder gar seine schleunige Entsetzung vom Amte nothwendig machten, dann würde die Organisation des Vereins die Majorität des Vorstandes oder die Mitglieder selbst in den Stand setzen, zu den bezeichneten Zwecken den sofortigen Zusammentritt einer außerordentlichen Generalversammlung zu bewirken.

Es ist somit klar, daß die Vortheile des „persönlichen Regiments“ dessen Nachtheile bedeutend überwiegen, was in jeder Beziehung bei einer mehrköpfigen Regierung umgekehrt der Fall ist.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Vereinsmitglieder mit Anwendung des allgemeinen, directen und geheimen Wahlrechts. Die Wahl muß innerhalb sechs Wochen nach jeder ordentlichen Generalversammlung und nachdem das Protokoll derselben drei Wochen im Besitze der Mitglieder ist, stattfinden. Der fungirende Präsident ordnet die Wahl an, deren Resultat von den Bevollmächtigten dem Vereinssecretair mitgetheilt wird, welcher das Gesamteresultat zusammenstellt und im Vereins-Organe bekannt macht, worauf der neue Präsident sein Amt antritt.

Bei der Wahl ist ein Wahlreglement zu beachten, welches bei Anordnung der Wahl vom Präsidenten durch das Vereins-Organe veröffentlicht wird.

Die weiteren besonderen Obliegenheiten und Befugnisse des Präsidenten sind nachstehende:

- 1) Alle im Namen des Vereins zu erlassenden Veröffentlichungen werden vom Präsidenten unterzeichnet.
- 2) Der Präsident hat zu seiner Vertretung in Behinderungsfällen aus den Vorstandes-Mitgliedern einen Vicepräsidenten zu ernennen.

- 3) Der Präsident beruft die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und bestimmt den Ort derselben. Er hat darin:
- 4) den Vorsitz zu führen und bei den Abstimmungen bei Stimmengleichheit zu entscheiden.
- 5) Auch in allen geschlossenen und öffentlichen Mitglieder-Versammlungen, in welchen der Präsident anwesend ist, hat er darüber zu entscheiden, ob er selbst den Vorsitz führen, oder denselben dem Bevollmächtigten überlassen will.
- 6) Der Präsident ernannt nach den in den Absätzen VI., VII., VIII. enthaltenen näheren Bestimmungen für die Orte, in welchen der Verein Mitglieder hat, einen Bevollmächtigten, einen Beitragsammler und drei Revisoren. Er ist berechtigt, diese Beamten, oder Einzelne derselben, zu jeder Zeit ihres Amtes zu entsetzen.
- 7) Wenn im Laufe eines Vereinsjahres ein Vorstandsmitglied ausscheidet, dann ist der Präsident berechtigt, an dessen Stelle ein anderes Vorstandsmitglied zu ernennen.
- 8) Die Ernennung und Absetzung von Beamten hat der Präsident durch das Vereinsorgan bekannt zu machen.
- 9) Der Präsident ist befugt, Ausgaben aus der Kasse zu verfügen, welche der Kassier überhaupt nur auf Anweisung des Präsidenten zu leisten hat.
Der Präsident ist von der Kontrolle des Rechnungswesens ausgeschlossen.
- 10) Der Präsident ist berechtigt, aus den Vorstands- oder Vereinsmitgliedern zu bestimmten Zwecken einen Commissar zu ernennen, dessen Anordnungen in Gemäßheit der ihm vom Präsidenten zu erteilenden Vollmacht jedes Vereinsmitglied Folge zu leisten hat.
- 11) Der Präsident hat dem Vorstande alle dessen Entscheidung unterliegenden Angelegenheiten mitzutheilen, denselben auch durch Circulare des Secretairs von der Lage des Vereins und den wichtigeren Vorgängen in demselben in stetiger Kenntniß zu erhalten.

IV. Der Secretair.

Der Secretair führt die sogenannte „laufende Verwaltung“ des Vereins. An ihn sind alle Zuschriften in allen inneren Verwaltungs-Angelegenheiten zu richten, welche nicht das Kassene-wesen und die Geschäfte der Redaction des Vereins-Organs betreffen.

Beispielsweise sind demnach an den Secretair zu richten:

- 1) Alle Briefe, durch welche Auskunft oder Aufklärung über die Organisation des Vereins gewünscht wird.
- 2) Anfragen über die Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten, Beitragsammler und Revisoren.
- 3) Anfragen über das Verhalten der Bevollmächtigten und Mitglieder bei etwaigen sogenannten Polizei-Schwierigkeiten.
- 4) Anträge auf Berücksichtigung bei Ausfendung von Agitatoren.
- 5) Anträge auf Zusendung von sogenannten Vereins-Utensilien, nämlich Mitgliederverzeichnisse, Karten, Statuten, Stempel, Abrechnungs-Formulare u. s. w.
- 6) An den Secretair sind nach der im Absatz VI. enthaltenen näheren Anweisung Abschriften der Mitgliederlisten zur Einreichung an die Polizeibehörde zu Berlin einzusenden, ferner
- 7) die Vorschläge zu Bevollmächtigten, Beitragsammlern und Revisoren, sowie die Resultate aller vom Präsidenten angeordneten Abstimmungen, z. B. über die Präsidentenwahl u. s. w.
- 8) Zu den Obliegenheiten des Secretairs gehört überhaupt die Führung der ganzen Correspondenz der Vereinsleitung mit dem Vorstande, mit dem Bevollmächtigten und den Mitgliedern (mit Ausschluß der Kassenangelegenheiten und der Redaktionsgeschäfte), sowie
- 9) die Erstattung des jährlichen Geschäftsberichts an die Generalversammlung über die gesammte innere Lage des Vereins, Mitgliederzahl, Thätigkeit der Bevollmächtigten u. s. w.

Der Secretair wird jedes Jahr in der ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Die Adresse des jetzigen Secretairs ist folgende: Herrn E. Derossi in Berlin, S. Dresdenerstraße Nr. 63.

Es ist nöthig, auch hier darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges zweckmäßig ist, daß alle Briefe genau an diejenigen Beamten gerichtet und adressirt werden, welche die betreffenden Angelegenheiten zu verwalten haben, — also in den oben bezeichneten Angelegenheiten an den Secretair, in allen Kassenangelegenheiten an den Kassirer (jetzt Herr W. Grüwel) und alle Berichte u. s. w., welche im Vereinsorgan veröffentlicht werden sollen, an die Redaction des „Neuen Social-Demokrat.“

Hat der Absender zugleich über mehrere Angelegenheiten zu schreiben, z. B. über solche, welche den Secretair, den Kassirer und die Redaction angehen, und will er hierzu der Porto-Ersparnisse wegen nur ein Brief-Couvert benutzen, dann muß jede der drei Angelegenheiten auf ein besonderes Blatt Papier geschrieben werden. So müssen auch Berichte und Annoncen welche für das Vereinsorgan bestimmt sind, getrennt geschrieben werden, weil die Berichte der Redakteur, die Annoncen aber der Expedient des Blattes bekommt.

V. Der Kassirer.

Der Kassirer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat alle Gelder, welche zur Kasse fließen, zu vereinnahmen und sämtliche Ausgaben zu leisten, diese jedoch nur auf besondere Anweisung des Präsidenten.

Der Kassirer hat über alle Einnahmen und Ausgaben gehörig Buch zu führen und jeden Ausgabeposten mit der Anweisung des Präsidenten und mit der Quittung des Empfängers zu belegen.

Die Kassenverwaltung des Vereins zerfällt in mehrere Abtheilungen:

A. Vereinskasse.

Die Einnahmen derselben bestehen:

- a) aus den statutenmäßig an die Kasse einzusendenden Ein-

schreibegeldern und Beiträgen der Mitglieder (zu vergleichen Art. VII.);

- b) aus freiwilligen Beiträgen für den Betrieb der Agitation;
- c) aus den Ueberschüssen der Neben-Kassen und aus Zuwendungen von Ueberschüssen bei Parteifeften.

Die Ausgaben bestehen in

- a) den Gehältern der besoldeten Beamten, außer dem Redakteur und Expedienten des Vereins-Organs;
- b) den Diäten und Reisekosten der Agitatoren und beziehentlich der Vorstandsmitglieder;
- c) den Druckkosten der Karten, Statuten, Mitgliederlisten, Abrechnungs-Formulare u. s. w.;
- d) den Kosten der Vereins-Stempel;
- e) den Zuschüssen zur Bureau-Miethe u. s. w.;
- f) den Auslagen an Porto, für Schreibmaterialien und sonstigen Verwaltungs-Ausgaben.

B. Broschüren-Fond.

Dieser Fond wird gebildet aus den Einnahmen für verkaufte Schriften, nämlich die Schriften Lassalle's, Protokolle der Generalversammlung u. s. w.

Die Ausgaben bestehen in den Herstellungskosten (für Druck und Buchbinderei), sowie in den Versandkosten (Porto, Verpackung u. s. w.).

Einige Ueberschüsse fließen in die Hauptkasse.

C. Fond für Gemahregelte.

Die Einnahmen bestehen lediglich aus den freiwilligen Beiträgen der Vereinsmitglieder, sowie aus Zuwendungen aus Ueberschüssen bei Parteifeften.

Die Ausgaben sind Unterstützungen, welche auf Anweisung des Präsidenten an die wegen ihrer Thätigkeit für die Vereinswerke Gemahregelten oder an deren Familien gezahlt werden.

D. Preß-Fond.

Die Einnahmen bestehen

- a) aus den Abonnementsgeldern für das Vereinsorgan „Neuer Social-Demokrat“;

- b) aus den Gebühren für Aufnahme von Annoncen;
- c) aus dem Erlöse für verkaufte (fremde) Zeitungen aus dem letzten Jahrgange;
- d) aus einem etwaigen Ueberschusse der „Social-politischen Blätter“, welcher nach der Bestimmung der Herausgeber zur Wahl-Agitation verwendet werden soll.

Die Ausgaben sind

- a) die Gehälter des Redakteurs und des Expedienten, die Befoldung der Mitarbeiter und die Löhne der in der Redaktion und Expedition beschäftigten Laufburthen;
- b) die Kosten für Druck, Satz und Papier des Organs;
- c) die Kosten des Abonnements auf verschiedene Zeitungen für die Redaktion und den Präsidenten;
- d) die Zeitungs-Stempel-Steuer.

Die Ueberschüsse des Preß-Fonds werden, weil der „Neue Social-Demokrat“ Eigentum des Vereins ist, an die Hauptkasse abgeführt, wogegen diese auch einen etwaigen Ausfall würde decken müssen, welcher „Fall“ hoffentlich niemals eintreten wird.

In Betreff der Vereinigung des gesammten Kassenwesens in der Hand des Vereinskassirers, sowie in Betreff der Revision desselben und der Rechnungslegung des Kassirers im Laufe des Vereinsjahres, hat die diesjährige Generalversammlung nachstehenden Beschluß gefaßt:

- 1) Die Gelder für Agitation, Gemahregelte u. s. w. dürfen nur vom Kassirer des Vereins vereinnahmt werden.
- 2) Der Vereinskassirer hat vierteljährlich eine gedruckte Abrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern, so wie den Bevollmächtigten zu übermitteln.
- 3) Es sollen drei Revisoren gewählt werden, welche das Gesamtkassenwesen alle drei Monate vor dem Drucke der Abrechnung zu revidiren haben.

Die Pflichten und Rechte der Kassen-Revision-Commission sind im Absatz XI. angedeutet.

Der Präsident ist von jeder Controlle des Rechnungswesens ausgeschlossen. Dagegen ist es selbstverständlich, daß der

Präsident berechtigt ist, zum Zweck seiner Dispositionen zu jeder Zeit vom Kassirer Auskunft über die Höhe der Baarbestände der Vereinskasse zu verlangen.

Der Kassirer veröffentlicht monatlich durch das Vereins-Organ diejenigen Orte, deren Mitglieder ihren Verpflichtungen gegen die Vereinskasse nachgekommen sind oder nicht, sowie die eingegangenen freiwilligen Beiträge für die Agitation und für Gemahregelte.

Der Kassirer hat der ordentlichen Generalversammlung einen umfassenden Finanzbericht zu erstatten (Circular Cassalle's vom 27. Juli 1864), und zwar auf Grund einer von ihm aufzustellenden Generalabrechnung, in welcher sämmtliche Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind. Vor der Generalversammlung wird die gedruckte Generalabrechnung sämmtlichen Vorstandsmitgliedern und Bevollmächtigten zugestellt, damit die Mitglieder wegen etwaiger Reclamationen ihren Delegirten mit Anweisung versehen können.

Aus den an den Kassirer monatlich einzusendenden Abrechnungen der Beitragsammler (Absatz VII.) fertigt der Kassirer jährlich eine summarische Zusammenstellung der Ausgaben für die lokale Agitation an, deren Resultat er in seinen jährlichen Finanzbericht an die Generalversammlung aufnimmt.

Der Kassirer wird jährlich in der General-Versammlung gewählt.

Die Adresse des jetzigen Kassirers ist folgende: Herr Wilhelm Gräwel in Berlin, S., Dresdenerstraße No. 63.

Alle Geldsendungen an die Vereinskasse sind ohne jede Ausnahme an den Kassirer zu richten. Es ist zweckmäßig, wenn die Absender sich dabei der Post-Anweisungen bedienen. Auf den Coupons ist außer dem Namen und Wohnort des Absenders auch der Betrag des Geldes und der Zweck genau anzugeben, für welchen das Geld bestimmt ist.

Auch alle Briefe, welche die obenbezeichneten Kassenangelegenheiten betreffen, (z. B. Bestellungen von Broschüren) sind an den Kassirer zu richten, — Anträge auf Unterstützung

Gemäßregelter aber an den Secretair, weil über dieselben zunächst der Präsident entscheiden muß.

VI. Die Bevollmächtigten.

1. Vorbemerkung.

Der Allgemeine deutsche Arbeiterverein ist nach seiner gesammten Organisation ein durchaus einheitlicher Verein, welchem alle in ganz Deutschland zerstreut wohnenden Mitglieder unmittelbar angehören. Im § 2 des Vereins-Statuts ist denn auch die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Verein keine Zweigvereine haben kann.

Es ist bemerkenswerth, wie verschieden diese Organisation des Vereins von den Gegnern desselben aufgefaßt und beurtheilt, bekämpft und — verurtheilt wird. —

Zunächst behaupten die „Eisenacher Ehrlichen“, welche trotz ihrer prahlerischen „Internationalität“ dem kleinlichsten Föderalismus huldigen, daß die strenge, „diktatorische“ Centralisation der Vereinsleitung undemokratisch und deshalb verwerflich sei.

Herr von Schweiger, dieser junkelhagelneue Bundesgenosse der „Ehrlichen“, bezeichnet die Beseitigung des „persönlichen Regiments“, der „persönlichen Diktatur“ des Präsidenten, jetzt als eine „wesentliche“ Verbesserung der Lassalle'schen Organisation des Vereins. —

Verschiedene Polizei- und Gerichts-Behörden im „deutschen Reiche Bismard'scher Nation“, besonders im „Rechtsstaate“ Preußen, halten entgegen den Rechtsansichten der „Ehrlichen“ und ihres neu „eingefangenen“ „Doctors beider Rechte“, des Herrn von Schweiger, — die in den betreffenden Orten wohnenden Mitglieder des Vereins für „Local-Vereine“, die miteinander in unerlaubte Verbindung treten, — lösen diese „Vereine“ auf und verbieten ihnen das Wiedervereinen bei Vermeidung empfindlicher Geld- und Freiheitsstrafen. — Und das Alles sogar provinzenweise! —

Ferner: In Leipzig wurde der Verein gegründet. In Leipzig war der Sitz des Vereins, weshalb dieser dem sächsischen Vereins-

Gesetze unterworfen war. Fünf Jahre lang fand die Organisation des Vereins Gnade vor den Augen der „humanen“ Leipziger Polizei-Direction, bis diese endlich im September 1868 (zwischen der Hamburger Generalversammlung und dem Berliner Arbeiter-Congress) plötzlich entdeckte, daß in der „localen Kasernenverwaltung“ des Vereins eine Spur von verpönten „Local-Vereinen“ enthalten sei, — und sie (die „humane“ Leipziger Polizei-Direction), „verschritt“ in Folge dieser nach fünf Jahren erst erlangter Erkenntniß der „Ungefährlichkeit“ der Organisation des Vereins — zu seiner Auflösung. —

Weiter: Im übrigen „Deutschland“ bestand der Verein, mit kurzer Unterbrechung auch in Berlin, mit denselben Grundformen unangefochten von Polizei und Justiz, volle zehn Jahre hindurch bis zum heutigen Tage! —

Endlich fällt der höchste Gerichtshof in Preußen, das Ober-Tribunal in Berlin, am 9. Juni 1870 ein für alle Gerichtsbehörden des preussischen Staates maßgebendes Urtheil, in welchem es heißt:

Gehören die Mitglieder eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, verschiedenen Ortspolizeibezirken an, so müssen der Ortspolizeibehörde jedes Ortes, wo der Verein Mitglieder hat, ein Verzeichniß der Letzteren und die Statuten des Vereins mitgetheilt werden: die Mittheilung an die Behörde des Ortes, in welchem der Gesamtverein seinen „Sitz“ hat, genügt nicht.

Und jetzt appellire ich an den gesunden Menschenverstand der Arbeiter mit der Frage:

Wer von allen diesen Beurtheilern der Gesekmäßigkeit der Organisation des Vereins hat Recht? — —

Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein:

Niemal haben die „Ehrlichen“, Herr von Schweiger, das preussische Ober-Tribunal und diejenigen zahlreichen Behörden in ganz Deutschland Recht, welche zehn Jahre lang die Rechtmäßigkeit der Existenz des Vereins anerkannt haben! — Der Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein ist in Wirklichkeit ein streng centralisirter, einheitlicher Verein, welcher seine ganze Organisation vernichten würde, wenn er es

duldete, daß seine Mitglieder an den einzelnen Orten sich als Local-Vereine constituirten und Einrichtungen trafen, wie die „social-demokratischen Arbeiter-Vereine“ der „Ehrlichen“, durch welche nothwendigerweise eine Localwirtschaft entstehen müßte, über welcher man schließlich das Ganze aus dem Auge verlieren würde. —

Da der Vereins-Präsident sich eben so wenig an die einzelnen Orte begeben kann, um Mitglieder-Versammlungen einzuberufen und denselben zu präsidiren, wie der Vereins-Kassirer, um die Beiträge direct in Empfang zu nehmen, so war eine Einrichtung nötig, welche es den Mitgliedern außerhalb Berlin's ermöglicht, sich an der Thätigkeit des Vereins zu beteiligen, welche es zugleich aber auch selbst dem scharfsinnigsten Staatsanwalte unmöglich macht, ohne offenbare tendenziöse Rechtsverdringung die Mitglieder eines Ortes als besondere politische, oder als „Zweig-Vereine“ zu bezeichnen.

Diese Einrichtung besteht darin, daß der Präsident für die Orte, an welchen sich Mitglieder befinden, für sich und den Kassirer Vertreter ernannt, nämlich einen Bevollmächtigten, einen Beitragssammler und zur Controlirung der Geschäfte des Letzteren drei Revisoren.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der bezeichneten Vertreter sind nachstehend und in den Absätzen VII. und VIII. in der Form von „Instructionen“ für dieselben näher auseinander gesetzt, wobei die Beschlüsse der früheren General-Versammlungen berücksichtigt sind.

Der Instruction für die Bevollmächtigten füge ich als Anlagen einige Anweisungen und Formulare bei, welche denselben ihren Geschäftsbetrieb wesentlich erleichtern werden.

2) Instruction für die Bevollmächtigten.

§ 1. Der Präsident ernannt für diejenigen Orte, in welchen der Verein Mitglieder hat, oder wo demselben Mitglieder beitreten wollen, einen Bevollmächtigten. Derselbe hat den Auftrag vom Präsidenten, in dessen Namen Einzeichnungen in die Vereinslisten vorzunehmen. Der Präsident ernannt seine Bevollmächtigten immer nur für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung des Vereins. Jedoch setzt jeder Bevollmächtigte bis

zur Ernennung eines neuen Bevollmächtigten seine Function fort, auch in dem Falle, wenn der Bevollmächtigte freiwillig zurücktritt, wovon er dem Präsidenten ungesäumt Anzeige zu machen hat.

Bei der Ernennung der Bevollmächtigten wird der Präsident die Wünsche und Vorschläge der betreffenden Mitglieder möglichst berücksichtigen.

§ 2. Der Präsident ist berechtigt, seine dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit zu widerrufen und den Bevollmächtigten seines Amtes zu entsetzen.

§ 3. Der Präsident hat die Namen der von ihm ernannten oder entlassenen Bevollmächtigten durch das Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 4. Der Bevollmächtigte muß vor allen Dingen klar darthun, daß der Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein ein Agitations-Verein ist, der sowohl das richtige Verhältniß über ihre Klassenlage in die Arbeiter zu bringen hat, wie auch die Vereingung aller Arbeiter bezweckt, sowie daß es nicht genügt, Anhänger der Principien des Vereins zu sein, sondern, daß es für den Erfolg wesentlich darauf ankommt, daß die Anhänger des Principis auch stets fest und unerschütterlich zum Verein halten, dessen Bedeutung einzig und allein in der Zahl seiner Mitglieder liegt. Der Bevollmächtigte hat Vorstehendes den Mitgliedern fortwährend einzuprägen.

§ 5. Da der Bevollmächtigte an seinem Orte den Verein, resp. den Präsidenten vertritt, so hat er dem entsprechend den Circularen und Verfügungen des Präsidenten Folge zu leisten und für strenge Einhaltung der Statuten und der sonstigen Bestimmungen auf Seiten der Mitglieder Sorge zu tragen. Alle vom Präsidenten ergangenen Circulare an die Mitglieder, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes sind vom Bevollmächtigten nach Empfang den Mitgliedern in einer Versammlung zur Kenntniß zu bringen. Die Wahrnehmung und Vertretung der sonstigen Interessen der Mitglieder an seinem Ort liegt dem Bevollmächtigten erst in zweiter Linie ob.

§ 6. Da die Mitglieder an einem Ort nur einen Theil des Vereins bilden, so können sie folgerichtig keine selbstständigen,

gültigen Beschlüsse für den Verein fassen, und für ihren speciellen Ort solche nur, insoweit sie äußerliche, lokale Angelegenheiten betreffen. Dagegen steht den Mitgliedern das Recht zu, in Form von Anträgen ihre Ansichten und Wünsche beim Präsidium, beim Vorstande, oder bei der General-Versammlung zur Geltung zu bringen, so weit die Statuten dies gestatten. Werden solche Anträge von dem Verein im großen Ganzen nicht angenommen, so haben sich die Antragsteller unweigerlich zu fügen. Es muß überhaupt das Interesse der Mitglieder an einem Ort stets dem Interesse des ganzen Vereins untergeordnet werden. Die Pflicht der Bevollmächtigten ist es, vor Allem hierauf genau zu achten, da hiervon das Bestehen des Vereins abhängig ist.

§ 7. Alle Versammlungen der Mitglieder eines Ortes hat im Auftrage des Vereinspräsidenten nur der Bevollmächtigte einzuberufen.

Die Versammlungen der Mitglieder eines Ortes sind entweder „geschlossene“, zur Erledigung von Vereins Angelegenheiten, zu welchen nur Vereinsmitglieder gegen Vorzeigung ihrer Karten Zutritt haben, — oder „öffentliche“, zum Zweck der Agitation, zu welchen außer Frauenspersonen, Schülern und Lehrlingen, Jedem der freie Zutritt zuliehet.

In diesen Mitglieder-Versammlungen führt, weil der Präsident nicht überall anwesend sein kann, der Bevollmächtigte als Vertreter des Präsidenten den Vorsitz. Ist der Präsident in einer solchen Versammlung anwesend, dann hat derselbe darüber zu entscheiden, ob er den Vorsitz selbst führen, oder denselben dem Bevollmächtigten überlassen will.

An Abstimmungen in allen Mitglieder-Versammlungen dürfen nur Mitglieder theilnehmen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Im Uebrigen hat sich der Bevollmächtigte in Betreff der Leitungen der Versammlungen im Allgemeinen nach der in der Anlage B. enthaltenen Anweisung zu richten.

§. 8 Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, unstatthafte, den Gesetzen entgegenstehende Anträge der Mitglieder, und wenn sie auch von allen Mitgliedern seines Ortes einstimmig befürwortet

würden, ohne Weiteres zurückzuweisen; eine Abstimmung über solche Anträge darf unter keinen Umständen stattfinden. — Dazu gehören alle Anträge, welche zum Beispiel auf eine vorsätzliche Verletzung der in den Anlagen C. und D. auszugewiesenen mitgetheilten Gesetze abzielen würden.

§ 9. In Betreff der Geschäftsleitung in allen von Vereinsmitgliedern ausgehenden allgemeinen öffentlichen Volks- oder Arbeiter-Versammlungen, in welcher jeder Anwesende an den Abstimmungen theilnehmen darf, ist genau nach der in der Anlage B. enthaltenen Anweisung zu verfahren.

In solchen öffentlichen Volks- und Arbeiter-Versammlungen dürfen in Preußen auch Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge anwesend sein. Es ist dies nach dem preussischen Vereins- und Versammlungs-Gesetz unzweifelhaft, zudem aber auch in einer Entscheidung des preussischen Ministeriums des Innern auf eine Beschwerde ausgesprochen, welche darüber geführt wurde, daß ein Polizeibeamter öffentliche Versammlungen aufgelöst hatte, weil in denselben Frauenspersonen anwesend waren. Der Beschwerdeführer empfing vom Polizeipräsidium in Berlin einen Bescheid, in welchem es heißt:

Em. Wohlgebornen haben über die Anweisung der Versammlungen vom 26. Januar, 2. Februar und 27. Februar cc. Beschwerde geführt. In Folge dessen ist das Polizeipräsidium von dem Herrn Minister des Innern beauftragt worden, Ihnen zu eröffnen, daß die Auflösung der beiden ergebenden Versammlungen, welche vor der definitiven Konstituierung des Reichstages Vereins abgehalten wurden, nach dem § 8 des Vereinsgesetzes nicht zu rechtfertigen ist cc.

§ 10. Nach den §§ 7 und 9 unterscheiden sich die Versammlungen in folgender Weise:

- a) In geschlossenen Mitglieder-Versammlungen dürfen nur Mitglieder anwesend sein;
- b) in öffentlichen Mitglieder-Versammlungen dürfen nur Mitglieder an den Abstimmungen sich betheiligen; als Zuhörer dürfen auch Nichtmitglieder anwesend sein, jedoch nicht Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge;
- c) in öffentlichen Volks- und Arbeiter-Versammlungen

darf Jedermann ohne Ausnahme anwesend sein und abstimmen.

In den von Mitgliedern als solchen veranstalteten Versammlungen zu a. und b. führt der Bevollmächtigte (resp. der Präsident) von Amtswegen den Vorsitz; in den Versammlungen zu c. wird der Vorsitzende und das Bureau gewählt.

§ 11. Falls der Bevollmächtigte verhindert ist, die Mitglieder-Versammlungen zu leiten, hat er einen Stellvertreter zu bestimmen. Dieser muß im Besitze der polizeilichen Bescheinigung über die Anmeldung der Versammlung sein. In Beziehung hierauf ist auf eine Beschwerte über Auflösung einer Versammlung in Berlin, welche deshalb erfolgte, weil wohl die polizeiliche Bescheinigung, nicht aber der Anmelder der Versammlung zur Stelle war, folgender, für die preussischen Polizeibehörden maßgebender Bescheid erlassen:

Berlin, den 20. Sept. 1872. Euer Wohlgebornen benachrichtigt das Polizei-Präsidium auf die Vorstellung vom 17. d. M., daß der Polizei-Vizeutnant Schuppe die von Ihnen rechtzeitig angemeldete Versammlung der Mitglieder des Allg. deutsch. Arb. Vereins am 14. d. M. in der Gieselerstr. 16 zu Unrecht aufgelöst hat und daß derselbe bereits in entsprechender Weise rectificirt worden ist.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

§ 12. Formulare zu Versammlungs-Anmeldungen sind in der Anlage A. enthalten nebst einer Entscheidung des preussischen Ministeriums des Innern über die Form derselben.

Es ist hierbei zu beachten, daß die Mitglieder außerhalb Berlin's, wo der Sitz des Vereins ist, sich immer nur auf Grund der Bestimmungen des Versammlungs-Gesetzes der betreffenden Länder versammeln dürfen.

Das preussische Vereins- und Versammlungs-Gesetz ist in der Anlage C. abgedruckt. Denselben sind in Folge einer vom früheren „Deutschen Bundestage“, glorreichen Andenkens, aufgestellten Schablone die fraglichen Gesetze der übrigen deutschen Staaten im Wesentlichen gleich. Einige Abweichungen sind in Randnoten zu dem Abdruck bemerkt.

§ 13. Da die Mitglieder an den einzelnen Orten keine Zweigvereine bilden, so haben sie sich auch aller Maßnahmen und

Einrichtungen zu enthalten, welche den Schein erregen könnten, als ob ein Zweigverein vorliege. Sie haben also insbesondere keine lokalen Vorstände oder Beamte irgend welcher Art einzusetzen und keine lokale Kassenverwaltung einzurichten.

Der Bevollmächtigte hat seine Bekanntmachungen und Anzeigen in öffentlichen Blättern zu unterzeichnen, wie folgt:

Im Auftrage des Präsidenten des Vereins,
(Namensunterschrift.)

Bevollmächtigter für (Ort).

§ 14. Der Bevollmächtigte und sämtliche Mitglieder haben mit Eifer für die Verbreitung des Vereins-Organs „Neuer Social Demokrat“ und der Vereinschriften überhaupt (zu vergleichen dritter Theil) zu wirken. Dadurch werden die Vereins-Interessen in doppelter Beziehung gefördert, indem durch das Lesen des Organs und der Schriften das Princip des Vereins immer weiter unter die Arbeiter dringt, zugleich aber auch durch die zur Hauptkasse fließenden Ueberschüsse des Preßfonds die Mittel des Vereins zum Betriebe der Agitation erheblich vermehrt werden.

§ 15. Den neuereintretenden Mitgliedern sind Mitglieds-Karten und Statuten einzuhändigen. Auf den Karten sind die gezahlten Beiträge vom Beitragssammler mit dem Vereinsstempel statt Quittung abzustempeln.

Die erforderliche Anzahl Karten, Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse, sowie die erforderlichen Abrechnungs-Bogen und Quittungs-Stempel für den Beitragssammler sind durch den Bevollmächtigten vom Vereins-Secretär zu beziehen. Es muß darauf Bedacht genommen werden, daß diese Sachen nicht über den wirklichen Bedarf hinaus bestellt werden, damit der Vereinskasse keine unnötigen Kosten erwachsen.

§ 16. Das Mitglieder-Verzeichniß enthält folgende Rubriken, welche beispielsweise ausgefüllt sind:

Nr.	Vor- u. Zunamen.	Beruf.	Wohnort.	Datum des Eintritts.	Bemerkungen.
1.	Theodor Schulze,	Tischler.	Berlin.	1873.	
2.	Wilhelm Menze,	Schuster.	"	12. April	
3.	Franz Meyer,	Kabr. Arb.	"	16. Mai	Abgerufen am 10. Juni 73.
4.	Ferdinand Koch,	Kärber.	"	23. Juli	

Das Mitglieder-Verzeichniß führt der Bevollmächtigte. Die Einzelnungen neuer Mitglieder in dasselbe während der Versammlungen kann er unter seiner Verantwortlichkeit einem andern Mitgliede übertragen.

§ 17. Der Bevollmächtigte hat für die regelmäßige Einzahlung der Mitgliederbeiträge an den Beitragssammler zu sorgen, ebenso für die monatliche Abrechnung desselben nach den Bestimmungen der Instruction für die Beitragssammler (Absatz VII.).

Von den eingehenden Geldern dürfen nur die baaren Auslagen an Porto, Insertionsgebühren und für Schreibmaterial in Abzug gebracht werden; der Ueberfluß muß allmonatlich unverkürzt an die Vereinskasse eingesandt werden. Der Präsident ist jedoch berechtigt, die Bevollmächtigten anzuweisen, die eingehenden Gelder bis zur Hälfte der Beiträge zur Agitation zu verwenden; die Eintrittsgelder und die zweite Hälfte der Beiträge müssen auch in diesem Falle und unter allen Umständen an die Kasse abgeliefert werden. Die näheren Bestimmungen sind in der Instruction für die Beitragssammler enthalten.

§ 18. Da der Verein seinen Sitz in Berlin hat, so wird vom Präsidenten in Gemäßheit des preussischen Vereinsgesetzes der Berliner Polizei das Verzeichniß der Mitglieder aller Orte eingereicht. Der Präsident wird seine Bevollmächtigten anweisen, die Verzeichnisse dertart an den Vereinssecretair einzusenden, daß er der Berliner Polizeibehörde die vom Gesetz vorgeschriebenen Einrichtungen fortlaufend machen kann. Eine Vernachlässigung der Pflicht, die Verzeichnisse an den Vereinssecretair in Gemäßheit der dem Bevollmächtigten erteilten Weisung einzusenden, zieht die sofortige Absetzung desselben nach sich.

Außerdem haben die Bevollmächtigten in Preußen in Gemäßheit des Eingangs mitgetheilten Ober-Tribunals-Erkenntnisses ein Mitglieder-Verzeichniß unter Rechtsverwahrung an die Polizeibehörde ihres Ortes einzurichten, und zwar unter Beachtung des § 2 des preussischen Vereinsgesetzes (Anlage C.) Ein Formular zu der betreffenden Eingabe befindet sich in der Anlage A. Ueber die erfolgte Einreichung hat die Polizeibehörde eine Bescheinigung zu erteilen, welche sorgfältig aufzubewahren ist.

Die Einreichung der Mitgliederlisten an den Vereinssecretair kann der Portoersparniß wegen in demselben Briefe erfolgen, in welchem die monatliche Abrechnung (Absatz VII.) an den Vereinskassirer eingesandt wird. (Zu vergleichen Absatz IV. u. V.)

§ 19. Wenn eine Polizei- resp. Gerichts-Behörde den Mitgliedern eines Ortes die Theilnehmung an Vereinen dadurch unmöglich zu machen sucht, daß unter der Behauptung, die Mitglieder bildeten einen besondern politischen, oder einen „Zweig-Verein“, — dieser sogenannte „Verein“ aufgelöst oder geschlossen wird, dann müssen sich die Mitglieder sofort an einen tüchtigen Rechtsanwalt wenden und demselben ein Exemplar dieser Broschüre unter besonderer Hinweisung auf diesen Absatz VI. eingehändigen, serner ein Vereins-Statut und die polizeiliche Bescheinigung über die Einreichung der Mitgliederliste bei der Orts-Polizei-Behörde. Dann besitzt der Verteidiger hinreichendes Material und vollständige Information, um die Verteidigung durch alle Instanzen siegreich führen zu können.

Es würde ein Zeichen von Beschränktheit sein, wenn man in solchen Fällen von der Vereinsleitung oder gar von der Generalversammlung Hülfe fordern wollte, welche gesetzlich und thatsächlich außer Stande sind, Abhülfe zu schaffen.

Ubrigens ist in solchen Fällen der Präsident selbstverständlich sofort zu benachrichtigen.

§ 20. Zur Aufklärung der Mitglieder über Dinge, von welchen sie noch kein richtiges Verständniß haben — sei es in Vereinsangelegenheiten oder im Allgemeinen — dient neben den

von Rednern gehaltenen Vorträgen hauptsächlich eine Einrichtung, welche sich im Vereine, besonders in den größeren Mitgliedschaften, im Laufe der Zeit eingebürgert hat; — es ist der sogenannte „Fragekasten“. Dieser wird in den geschlossenen Mitgliederversammlungen aufgestellt. Jedes Mitglied, welches aus irgend einem Grunde Bedenken trägt, persönlich Aufklärung über irgend einen Gegenstand zu verlangen, schreibt seine „Frage“ auf ein Stück Papier und wirft dasselbe in den „Fragekasten“. Am Schluß der betreffenden Versammlung wird dieser vom Bevollmächtigten geöffnet. Die einzeln herausgehobenen „Fragen“ werden vertlesen und beantwortet. — Betreffen sie Dinge — namentlich in social-politischer Beziehung — über welche weder der Bevollmächtigte, noch ein Mitglied genügende Auskunft zu geben vermag, dann wird die Beantwortung der „Frage“ vertagt bis der Bevollmächtigte die nöthige Aufklärung dem Vereinssekretair oder vom Präsidenten nachgeschickt und erhalten hat.

§ 21. Der Bevollmächtigte muß es sich überhaupt angelegen sein lassen, besonders in den geschlossenen Mitglieder-Versammlungen die Mitglieder zur Theilnahme an Diskussionen zu ermuntern, um dadurch immer mehr Rednerkräfte und Agitatoren heranzubilden. Dies ist um so nöthiger, als die Vereinsleitung nicht im Stande ist, allen Anforderungen um wiederholte Zufindung von Agitatoren und Rednern nachzukommen. Gerade die Mitglieder-Versammlungen sind besonders dazu geeignet, durch allseitiges ernstes und ausdauerndes Bestreben zu wirklichen „Agitatoren-Schulen“ erhoben zu werden, wenn die Mitglieder sich hauptsächlich und mit Ausschluß aller Kleinlichen Nebenbänge nur über die principiellen Bestrebungen und die Organisation des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins gegenseitig betheilen.

Leider haben an manchen Orten persönliche Meinungen und Streitigkeiten unter einzelnen Mitgliedern, die in den Versammlungen zum Austrag kamen, der Vereinsache sehr geschadet. Die Mitglieder selbst müssen mit aller Energie darauf dringen, daß solche einseitige Dinge, welche fast stets nur aus

der Eitelkeit aufgeblasener Narren entspringen, oder von böswilligen Intriguanten vorgebracht werden, aus den Mitglieder-Versammlungen absolut verboten werden. — Wollen unverbesserliche Zänker sich dem desfalls ausgesprochenen Willen der Mitglieder nicht fügen, dann sind dieselben dem Präsidenten behufs Verhinderung ihrer Ausschließung aus dem Vereine anzuzeigen.

Zweckmäßig ist es ferner, wenn sich die Mitglieder in den geschlossenen Versammlungen durch häufige Uebung an die in der Anlage B. bezeichneten parlamentarischen Regeln gewöhnen, damit in öffentlichen Versammlungen jedes Mitglied weiß, wie es sich zu verhalten hat, um zerräubernde und unerquickliche Debatten zu vermeiden, dem Vorstehenden sein Amt zu erleichtern und dadurch zu einem geordneten und würdigen Verlaufe der Versammlungen beizutragen.

Die Mitglieder, besonders die Bevollmächtigten, müssen stets beherzigen, daß die Arbeiterklasse in dem ungleichen Kampfe gegen ihre mächtigen und gut organisirten Gegner ohne männlichen Ernst und ohne die unverwundliche Ausdauer in jeder Beziehung — nimmermehr zum Siege gelangen kann. —

§ 22. Durch die Annahme seines Amtes verpflichtet sich der Bevollmächtigte ausdrücklich, diese Instruktion in allen Theilen zu befolgen. Er hat dieselbe bei seinem Amtsantritt den Mitgliedern vorzulesen. Ein Ueberhandeln des Bevollmächtigten gegen diese Instruktion zieht dessen Amtsentsetzung nach sich.

Etwaige Beschwerden gegen die Amtsführung des Bevollmächtigten haben die Mitglieder unter Angabe bestimmter Thatfachen und Beweismittel an den Präsidenten zu richten. Der Entscheidung desselben haben sich sowohl die Mitglieder, als auch der Bevollmächtigte unweigerlich zu fügen.

Der Jahresbericht des Vereinssecretairs an die Generalversammlung soll sich auch über die Thätigkeit und Erfolge der Bevollmächtigten verbreiten. — Mögen alle Bevollmächtigte darnach streben, im edeln „Concurrenz-Kampfe“ den höchsten Ehrenpreis zu erringen: die Anerkennung ihrer Ver-

dienste um die Arbeiterfrage durch die Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins!—

3. Anlagen.

A. Formulare zu Eingaben an Behörden.

1. Versammlungs-Anzeigen von:

a. geschlossenen Mitglieder-Versammlungen:

An die Orts-Polizei-Behörde

zu

Neustadt.

Am Montag, den 28. Juli dieses Jahres, Abends 8^{1/2} Uhr, werden sich die hiesigen Mitglieder des zu Berlin domicilirten Allgemeinen deutschen Arbeiter Vereins in dem Lokale des Schenkwirthes Bernhard Hinte, Burgstraße Nr. 36 hieselbst, versammeln, um innere Vereins-, sowie öffentliche Angelegenheiten zu erörtern und zu beraten.

Neustadt, 27. Juli 1873.

Im Auftrage des Präsidenten des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Peter Molitor,

Bevollmächtigter für Neustadt.

b. für öffentliche Mitglieder-Versammlungen:

(Adresse, wie bei a.)

Die hiesigen Mitglieder des zu Berlin domicilirten Allgemeinen deutschen Arbeiter Vereins werden am Sonntag, den 27. dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Schenkwirths Bernhard Hinte, Burgstraße Nr. 36 hieselbst, eine öffentliche Versammlung zur Erörterung und Beratung öffentlicher Angelegenheiten abhalten.

Neustadt, 26. Juli 1873.

(Unterschrift, wie bei a.)

c. für öffentliche Volks- (oder Arbeiter-) Versammlungen.

(Adresse, wie bei a.)

Am Sonnabend, den 26. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, wird im Lokale des Schenkwirths Bernhard Hinte, Burgstraße Nr. 36 hieselbst, eine öffentliche Volks- (Arbeiter-) Versammlung stattfinden, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollen.

Neustadt, 25. Juli 1873.

Peter Molitor.

(Hier müssen die Aufsätze: „Im Auftrage“ u. s. w. und „Bevollmächtigter“ u. s. w. weggelassen.)

Anmerkungen:

1. In einigen Staaten (z. B. Sachsen und Hamburg) muß

der Anzeige auch die Tagesordnung beigelegt werden. Die Eingabe muß in jenen Staaten demnach folgenden Zusatz erhalten: Die zur Erörterung und Beratung kommenden Angelegenheiten sind folgende:

- 1.
2. („Tagesordnung“ einzurücken!)
- 3.

Die Polizeiverwaltung zu Husum (Schleswig-Holstein) wollte die hierauf bezüglichen Bestimmungen der in Hamburg und Sachsen geltenden Gesetze auch in Husum in Anwendung bringen. Auf die desfallige Beschwerde erhielt das betreffende Vereinsmitglied folgenden Bescheid:

Berlin, 9. Nov. 1872.

Auf Ihre an das Reichsanzleramt gerichtete, von Letzterem an mich zur Berichtigung abgegebene Vorstellung vom 18. August d. J. eröffne ich Ihnen, daß zur Anmeldung einer Versammlung nach § 1 des Vereins- und Versammlungsgesetzes vom 11. März 1850, hinsichtlich des Zweckes derselben, die Angabe genügt, daß öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollen, und daß eine spezielle Bezeichnung dieser Angelegenheiten nicht erforderlich ist. Die Polizeiverwaltung zu Husum ist angewiesen, sich hiernach künftig zu richten, und ist auch bedeuert worden, daß, nachdem Sie erklärt, selbst als Mittheilnehmer der Versammlung aufzutreten zu wollen, Ihnen die im § 1 l. c. vorgesehene Bescheinigung nicht vorzuenthalten gewesen wäre u.

Der Minister des Innern.

93. Graf Eulenburg.

2. In der Bourgeois-Republik Hamburg muß außerdem auch für jede Versammlung (wie in allen Staaten bei Versammlungen unter freiem Himmel) die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden (Formular 2a.), in Mecklenburg sogar beim dortigen Staatsministerium.

3. Die Versammlungs-Anzeigen müssen 24 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Polizeibehörde des betreffenden Ortes eingereicht sein, worüber dieselbe sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat. Falls dieselbe ohne gesetzlichen Grund verweigert wird, muß bei der höhern Behörde nach Formular 3a. Beschwerde erhoben werden.

4. Im Königreich Bayern ist nur ein bayrischer Staatsbürger und im Königreich Sachsen nur ein Gemeindeglied desjenigen

Ortes, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung stattfinden soll, zur Berufung und Anzeige der Versammlung berechtigt.

Im Herzogthum Anhalt (Dessau) darf kein „Ausländer“ als Redner auftreten.

Und trotzdem singt, jubelt und prahlt das liberale Bourgeois-Pad über das „einige Deutschland“! —

2. Antrag auf Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß

a. zu einer Versammlung unter freiem Himmel:

An die Orts-Polizei-Behörde

zu

Hierlohn.

Unterzeichneter beabsichtigt, am nächsten Sonntage, den 20. Juli dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, auf der Wiese des Dr. Hübemann im Thranengarten hieselbst eine öffentliche Volks-Versammlung abzuhalten, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollen. Ich trage darauf an:

die Abhaltung der Versammlung polizeilich zu genehmigen.

Hierlohn, 18. Juli 1873.

Fermann Friedrichs.

b. zu öffentlichen Aufzügen:

An die Orts-Polizei-Behörde

zu

Eiberfeld.

Die hiesigen Mitglieder des zu Berlin domicilirten Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins beabsichtigen, am nächsten Sonntage, den 10. August d. J., von Nachmittags 3 Uhr an, einen öffentlichen Umzug mit 3 Musikchören durch die nachstehend bezeichneten Straßen der Stadt Eiberfeld zu halten. Der Sammelplatz ist das Lokal des Wirthes Keuter auf der Kluse hieselbst. Der Umzug soll von diesem Lokale aus durch folgende Straßen: (diese sind genau zu bezeichnen!) bis zum Landgerichtsgebäude an der Hosppler Brücke und von diesem zueist durch folgende Straßen: (genau zu bezeichnen!) bis zum Ausgangspunkte aus der Kluse, stattfinden.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß trage ich darauf an:

den Umzug polizeilich zu genehmigen.

Eiberfeld, 8. August 1873.

Im Auftrage des Präsidenten des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins:

Max Körner,

Bevollmächtigter für Eiberfeld.

Anmerkungen:

1. Wird der Umzug nicht gerade von Vereinsmitgliedern beabsichtigt, sondern vielleicht von den Mitgliedern mehrerer Corporationen, Vereine etc., dann muß selbstredend der Eingang des Antrags anders lauten, etwa wie folgt: „Eine Anzahl Einwohner hiesiger Stadt beabsichtigt, am“ u. s. w. Bei der Unterschrift müssen in diesem Falle die Zusätze: „Im Auftrage“ u. s. w. und „Bevollmächtigter“ etc. weggelassen; die einfache Namensunterschrift des Antragstellers genügt.

2. Derartige Anträge (2a. und b.) müssen 48 Stunden vor Beginn der Versammlung resp. des Umzuges bei der Orts-Polizei-Behörde eingereicht werden.

Wenn die Genehmigung ohne genügenden Grund verweigert wird, dann muß bei der höhern Behörde Beschwerde geführt werden, wozu das Formular 3b. und die Bemerkung zu 3c. als Anhaltspunkte dienen können.

3. Dem Antrage zu 2a. muß in Sachsen und Hamburg die „Tagesordnung“ hinzugefügt werden.

3. Beschwerden:

a. wegen Verweigerung der Bescheinigung über Anmeldung einer Versammlung:

An das königl. preussische Landrathsammt

zu

Neustadt.

Am 27. dts. Mts. habe ich der hiesigen Orts-Polizei-Behörde schriftlich angezeigt, daß die hiesigen Mitglieder des zu Berlin domicilirten Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins am 28. dts. Mts., Abends 8½ Uhr, im Lokale des Schenkwirths Bernhard Hinkel, Burgstraße Nr. 36 hieselbst, sich versammeln würden, um innere Vereins- und öffentliche Angelegenheiten zu erörtern und zu beraten. Die Orts-Polizei-Behörde verweigert die gesetzlich vorgeschriebene Ertheilung der Bescheinigung über die Anzeige der Versammlung, weshalb ich darauf antrage:

die Orts-Polizei-Behörde sofort anzuweisen, mir jene Bescheinigung unverzüglich zu bezähigen.

Neustadt, 27. Juli 1873.

Peter Molitor.

b. Wegen Verweigerung der Genehmigung einer Versammlung unter freiem Himmel:

An das Königlich preussische Landrathsamt
zu

Sierlohn.

Bei der hiesigen Orts-Polizei-Behörde habe ich gestern darauf angetragen, zu der von mir beabsichtigten Abhaltung einer öffentlichen Volksoberversammlung auf der Wiese des Dr. Hötemann, im Thronengarten hieselbst, am 20. des. Mts., Nachmittags 3 Uhr, die polizeiliche Genehmigung zu erteilen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann verweigert werden darf, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. Ausweis der anliegenden Verfügung hat die hiesige Orts-Polizei-Behörde die Abhaltung der Versammlung nicht genehmigt, weil sie der Ansicht ist, daß durch die der Versammlung voraussichtlich zustromende Menschenmenge der allgemeine Verkehr gehemmt und dadurch die „öffentliche Ordnung“ gefährdet werde. — Die Befürchtung ist durchaus unbegründet, weil der zu der Versammlung bestimmte Platz in einem Theile des Reichbildes der Stadt Sierlohn belegen ist, in welchem der Verkehr überhaupt ein äußerst geringer ist, von einem solchen aber besonders an Sonntagen, erst recht nicht die Rede sein kann, wie königlichem Landraths Amte ohne Zweifel bekannt ist. Ich bitte dreehelt:

die hiesige Orts-Polizei-Behörde anzuweisen, die polizeiliche Erlaubniß zur Abhaltung der Versammlung sofort zu erteilen.
Sierlohn, 19. Juli 1873.

Hermann Friedrichs.

c. Wegen Verweigerung der Genehmigung eines öffentlichen Umzuges muß in ähnlicher Weise bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde geführt werden, selbstverständlich nur dann, wenn die Weigerungsgründe der Orts-Polizei-Behörde erweislich nicht stichhaltig sind.

d. Wegen ungesetzlicher Auflösung einer Versammlung durch die dieselbe überwachenden Polizeibeamten muß ebenfalls bei der vorgesetzten Behörde derselben Beschwerde geführt werden. Es ist geradezu unmöglich, für alle solche Fälle zutreffende Formulare zu entwerfen. — Die Mitglieder, besonders die Bevollmächtigten, müssen die betreffenden Gesetze (Anlage C.) fleißig studiren und in Fällen der Verletzung derselben von Seiten der Beamten oder Behörden zur Beschwerde

schreiten, wobei ihnen die vorstehenden Formulare im Allgemeinen nur zur Richtschnur dienen können.

4. Eingaben zu der in Preußen erforderlichen Einreichung des Mitglieder-Verzeichnisses an die Orts-Polizei-Behörde und zwar a. des ersten Verzeichnisses:

An die Orts-Polizei-Behörde
zu

Merseburg.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte des Präsidenten des zu Berlin domicilirten Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins reicht hiermit das Verzeichniß derjenigen Personen ein, welche sich am hiesigen Orte dem genannten Vereine als Mitglieder angeschlossen haben, sowie ein Exemplar des Statuts des Vereins. Der Unterzeichnete ist zwar der Ansicht, daß er nach dem bestehenden Recht hierzu nicht verpflichtet ist, daß vielmehr die gesetzliche Einreichung des Verzeichnisses und Statuts bei der Polizei-Behörde in Berlin genügt; um indessen nicht gegen den Beschluß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 9. Juni 1870 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1870 Nr. 28) zu verstoßen, erfolgt hiermit unter Rechtsverwahrung die Einreichung.

Merseburg, 1. August 1873.

Im Auftrage des Präsidenten
des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins:
August Fröhlich,
Bevollmächtigter für Merseburg.

b. Der Nachtrags-Verzeichnisse:

(Adresse, wie bei a.)

Unter Bezugnahme auf meine Eingabe vom 1. August d. J. und unter Wiederholung der in derselben ausgesprochenen Rechtsverwahrung überreiche ich hiermit ein Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Personen, welche am hiesigen Orte seitdem dem zu Berlin domicilirten Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine weiter als Mitglieder beigetreten sind.

Merseburg, 9. September 1873.

(Unterschrift, wie bei a.)

Anmerkung: Bei der Einreichung der Nachtrags-Verzeichnisse (auch an den Vereinssecretair) brauchen die in den früher eingereichten Verzeichnissen aufgeführten Mitglieder nicht mit verzeichnet zu werden, vielmehr nur die später beigetretenen Mitglieder.

5. Anträge in Untersuchungs-Sachen:

a. auf Vorladung von Entlastungs-Zeugen:

Untersuchungssache
gegen:

den Fabrikarbeiter Robert Wohlgemuth zu Straßhausen.

Nr. 123 — 1873.

Die gegen mich erhobene Anklage stützt sich lediglich auf die Behauptung, daß ich am 8. Juni d. J. in meiner in der Kollsvorlesung zu Heringsdorf gehaltenen Rede geäußert hätte, die Umgestaltung der jetzigen Productionsmethode in Arbeiter-Productiv-Associationen nach den Vorschlägen Lassalle's müsse und werde nur durch eine gewaltthame Revolution bewirkt werden. — Diese Auffassung der fraglichen Stelle meiner Rede ist eine durchaus irrig; ich habe nämlich gesagt, daß jene Umgestaltung durch die Gesetzgebung zu bewirken sei, welche die Arbeiterklasse durch den vernünftigen Gebrauch des allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechts in die Hand zu bekommen suchen müsse; daß aber, wenn diese freiwillige Entwicklung von den herrschenden Klassen mit Erfolg dauernd verhindert werde, aus den socialen Zuständen selbst die gewaltthame sociale Revolution hervorgehen werde. — Darüber, daß ich mich in dieser Weise ausgesprochen habe, und nicht, wie in der Anklage dargestellt ist, benenne ich folgende Personen als Schutzzeugen, deren Vorladung zu dem anberaumten Termine ich beantrage:

- 1) den Cigarrenmacher Georg Deebitz zu Straßhausen.
- 2) den Schneider Gottlieb Hiltz zu Heringsdorf.
- 3) den Tuchmacher Adolph Weber do. d. d.

Straßhausen, 2. Juli 1873.

Robert Wohlgemuth.

b. Appellations-Anmeldung:

Untersuchungssache
(u. s. w. wie bei a.)

Gegen das Erkenntniß vom 9. Juli d. J. melde ich hierdurch das Rechtsmittel der Appellation an mit dem Antrage, mir eine Abschrift des Erkenntnisses zu erteilen und eine angemessene Frist zur Einreichung der Appellations-Rechtsfertigungsschrift zu bewilligen.

Straßhausen, 18. Juli 1873.

Robert Wohlgemuth.

c. Antrag auf Aussetzung der Strafvollstreckung:

Untersuchungssache
(u. s. w. wie bei a.)

Zufolge ansehender Bescheinigung des Herrn Schüder, Factor in der Fabrik der Herren Reichenheim und Compagnie hieselbst, bin ich gegenwärtig mit der Anfertigung einer Parthie Waaren beschäftigt, welche ich

innerhalb vier Wochen fertig stellen muß, widrigenfalls meine Entlassung aus der Fabrik erfolgen wird. Ausweis derselben Bescheinigung habe ich dagegen, wenn ich die Waaren in der bestimmten Frist abgeliefere, sichere Aussicht, nach Verbüßung der gegen mich erkannten dreimonatlichen Gefängnißstrafe sofort wieder Beschäftigung in der genannten Fabrik zu finden.

Unter diesen Umständen würden für mich und meine zahlreiche Familie in doppelter Beziehung erhebliche Nachtheile daraus entstehen, wenn ich jetzt der an mich ergangenen Aufforderung gemäß, die Gefängnißstrafe antreten müßte. Ich beantrage deshalb, mir zur Verbüßung der Strafe einen Ausfluß von vier Wochen zu bewilligen.

Straßhausen, 12. September 1873.

Robert Wohlgemuth.

Anmerkungen:

1) Es muß jedes Vereinsmitglied, besonders ein Agitator, darauf bedacht sein, die Verwidelung in eine Untersuchung möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist es zweckmäßig, sich die gesetzlichen Bestimmungen (Anlagen C. und D.) einzuprägen, gegen welche häufig nur aus Unkenntniß derselben gesündigt wird. Ferner ist es für die Redner empfehlenswerth, sich der lediglich auf unnütze Effekthascherei berechneten überschwenglichen Phrasenmacherei zu enthalten.

Das „politische Märtyrertum“ ist in jeder Beziehung von höchst zweifelhaftem Werthe; die Nachtheile, welche eine Verurtheilung für den Einzelnen und direct oder indirect auch für den Verein zur Folge hat, sind in allen Fällen durchgängig erheblich größer, als die mögliche agitatorische Wirkung derselben.

Uebrigens beruhen die meisten Anklagen gegen die Redner des Vereins auf einer falschen Auffassung der angeklagten Stellen der Vorträge auf Seiten der Denuncianten. In diesen Fällen — wie überhaupt — ist es

2) Pflicht des Angeklagten, für seine Freisprechung zu sorgen. Dazu dient vorzugsweise die Entkräftung der Anklage durch Schutz- oder Entlastungs-Zeugen. Diese müssen mit bestimmter Angabe der Thatfachen, über welche sie vernommen worden sollen, dem Untersuchungsgerichte so zeitig vor dem angeetzten Termine namhaft gemacht werden, daß sie zu demselben noch vorgeladen werden können. Ist dem Angeklagten die Vorla-

dung so spät gestellt, daß dies nicht mehr möglich ist, dann muß er zunächst auf Verlegung des Termins antragen.

Zu dem Antrage auf Vorladung von Schutzzeugen dient das Formular 5a. als Anhaltspunkt.

3) In politischen Prozessen ist es — wenn der Angeklagte nicht verhaftet ist — aus mehreren Gründen zweckmäßig, die Rechtskräftigkeit und somit die Vollstreckung eines Straf-Erkenntnisses so weit als möglich hinauszuschieben. — Dies kann zunächst durch die Appellation gegen das Erkenntniß erster Instanz geschehen. Diese muß selbstverständlich in allen Fällen erfolgen, in welchen der Angeklagte durch neue Thatsachen und Beweismittel die Feststellungen des ersten Richters entkräften kann.

Zur Anmeldung der Appellation dient das Formular 5b.

Jeder der vielen Staaten des „einigen Deutschlands“ besitzt neben vielen Andern als eine „besondere Eigenthümlichkeit“ auch eine „eigenthümliche“ Criminal-Prozess-Ordnung, — eine „eigenthümliche“ Organisation der Civil- und Criminal-Gerichte, sowie der „Verwaltungs“-Machinerye. —

Das Alles kann die Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins indess nur insofern bekümmern, als jedem derselben die Sorge überlassen bleiben muß, sich in dem Gesamt-Organismus des „Staates“ zurecht zu finden, welchem es augenblicklich durch „Geburt“, „Naturalisation“, oder in Folge der „Freizügigkeit ohne Paß“ anzugehören die Ehre hat. — Darin ist, worauf es hier allein ankommt, „Gesamt-Deutschland“ ziemlich einig, daß ein in erster Instanz verurtheilter Staatsbürger zehn Tage Frist zur Anmeldung der Appellation gegen das Straf-Erkenntniß hat, welche Anmeldung bei dem Gerichte erster Instanz erfolgen muß. Wenn der Angeklagte in dem Termine anwesend war, in welchem der Urtheilspruch erfolgte, dann beginnt in Preußen die zehntägige Frist zur Anmeldung der Appellation mit dem nächsten Tage; war der Angeklagte bei seiner Verurtheilung nicht anwesend, dann beginnt die zehntägige Frist erst nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem

ihm das Contumazial-Erkenntniß zugestellt (insinuirt) wurde. Die Rechtfertigung der Appellation (Angabe neuer Thatsachen und Beweismittel für die Unschuld des Angeklagten) muß in der Regel innerhalb weiterer zehn Tage nach dem Tage erfolgen, an welchem die Appellation angemeldet ist. In Preußen wird zur Rechtfertigung der Appellation auf den Antrag des Angeklagten (Formular 5b.) gewöhnlich eine besondere Frist bewilligt.

4) Wenn ein Angeklagter trotz alledem die Strafe am Halse behält, d. h. wenn das erste Erkenntniß in zweiter Instanz bestätigt wird, dann kann er die Vollstreckung des Straf-Erkenntnisses noch verzögern, wenn er nachzuweisen vermag, daß die sofortige Vollstreckung desselben für ihn und seine Familie erhebliche Nachtheile herbeiführen würde, welche durch einen Aufschub der Strafvollstreckung vermieden werden. Die preussischen Gerichte erster Instanz können nur einen Ausstand von vier Wochen bewilligen; ein ausgedehnterer Ausstand muß bei den Gerichten zweiter Instanz (Appellations-Gerichte) unter Bescheinigung der vorzuführenden Thatsachen nachgesucht werden.

Das Formular 5c. enthält den Entwurf eines Antrages auf Strafaufsehung.

Zu vorstehenden Formularen ist im Allgemeinen noch Folgendes zu bemerken:

Alle Beschwerden gegen Polizeibeamte, z. B. wegen Verweigerung der Bescheinigung über Anmeldung einer Versammlung oder über Einreichung eines Mitglieder-Verzeichnisses, — wegen Auflösung einer Versammlung, — wegen widerrechtlicher Verhaftung (insofern der Beamte nicht gegen den § 341 des deutschen Strafgesetzbuches gestiftet hat, in welchem Falle derselbe bei der Staatsanwaltschaft zu denunciren ist), — finden auf dem Verwaltungswege ihre Erledigung. In Preußen wird man sich also zuerst an die nächstvorgesetzte Behörde des Beamten (Bürgermeister u. s. w.) wenden müssen. Kann man sich bei dem Bescheide nicht beruhigen, dann muß die Beschwerde im Instanzenwege an die höheren Behörden (in Preußen zunächst an

des Landrathsamt, dann an die Regierung und endlich an das Ministerium des Innern) gerichtet werden.

Wenn eine Polizeibehörde die Mitglieder eines Ortes für einen besondern, oder Zweig-Verein erklärt und diesen „Verein“ auflöst, dann gelangt in Preußen und einigen anderen Staaten die Untersuchung an die Gerichte, gegen deren Entscheidung nur die Appellation an die höheren Gerichts-Behörden (Appellations-Gerichte etc. — in Berlin an das Kammergericht) wie in jeder anderen Untersuchungssache zulässig ist, — in Preußen in geeigneten Fällen in letzter Instanz noch die Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Tribunal in Berlin. — In solchen Fällen werden sich die Mitglieder nach § 19 der Instruktion für die Bevollmächtigten richten müssen.

In anderen Ländern (z. B. Königreich Sachsen) erfolgt die endliche Entscheidung über Schlichtung von „Vereinen“ ebenfalls durch die Verwaltungs- (Polizei)-Behörden, also nicht auf dem gerichtlichen Untersuchungs-, sondern auf dem Wege der Beschwerde bei den höheren Polizei-Behörden.

In fast allen Staaten des „einigen Deutschlands“ ist sowohl der Instanzenzug, wie auch die Benennung der Justiz- und Verwaltungs-Behörden verschieden, — in Preußen sogar in mehreren Provinzen, wie in Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Rheinprovinz u. s. w.

Es muß den Mitgliedern scharfbedingtes überlassen bleiben, sich in den Vorgängen der „Justiz“- und „Polizei“-Labirynthe ihrer geliebten „Heimath“ so weit zurecht zu finden, als es ihnen möglich ist, und nöthigenfalls sich eines zuverlässigen Rechtsverständigen als Hantwenders zu bedienen. —

Vorsiehende Formulare sind, worauf ich wiederholt aufmerksam mache, eben nur „Formulare“, nach welchen man sich im Allgemeinen richten kann. —

Anlage B.

Anweisung über die Geschäftsleitung in öffentlichen Volks- oder Arbeiter-Versammlungen.

Es ist selbstverständlich, daß jede öffentliche Versammlung

berechtigt ist, die Geschäftsordnung festzustellen, nach welcher die Leitung der Versammlung erfolgen soll. Da hierzu aber die in der Regel nur auf wenige Stunden beschränkte Dauer der Versammlung nicht hinreichen, zu der Hauptverhandlung also keine Zeit übrig bleiben würde, so werden durchweg die parlamentarischen Regeln in Anwendung gebracht, nach welchen in gesetzgebenden Körpern fast allgemein die Geschäftsführung gehandhabt wird. — Das Verfahren, welches sonach bei allen öffentlichen Versammlungen in Anwendung kommt, ist folgendes:

1) Eröffnung der Versammlung durch den Einberuher oder dessen Stellvertreter. Die Bescheinigung über die Anmeldung muß zur Stelle sein.

2) Wahl eines Vorsitzenden („Vrites“ oder „Ordners“) der Versammlung. Nach dem in Königreich Sachsen geltenden Versammlungs-gesetz muß die Wahl erfolgen, bevor die Erörterung derjenigen Angelegenheiten beginnt, zu deren Beratung die Versammlung stattfindet. Eine allgemein geltende Regel ist es, daß für den Vorsitzenden ein Stellvertreter für den Fall gewählt wird, daß der Vorsitzende sich an der Debatte betheiligte und also genöthigt ist, während dem den Vorsth an den Stellvertreter abzugeben; ferner ein Schriftführer zur Führung der Rednerliste und zur Aufzeichnung der gefaßten Beschlüsse.

3) Der Vorsitzende macht die „Tagesordnung“, das heißt, die zur Erörterung und Beschlußnahme bestimmten Angelegenheiten besandt und erteilt zunächst dem Redzenten, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, dem das Wort, welcher zuerst in die Rednerliste eingetragen ist, von welcher der Vorsitzende ohne Genehmigung der Versammlung überhaupt nicht abweisen darf.

4) Wenn mehr als eine Angelegenheit in der Versammlung erörtert und über dieselbe Beschluß gefaßt werden soll, dann muß zunächst der erste Gegenstand der „Tagesordnung“ zur vollständigen Erledigung gelangt sein, bevor zur Verhandlung der übrigen geschritten wird.

5) Es ist ein demokratischer Grundsatz, daß bei allen in der Regel durch Handaufheben vollzogenen Abstimmungen die Ansicht der Majorität als Beschluß der Versammlung entscheidend ist, so daß sich die Minorität dem Beschlusse zu fügen hat.

6) Der Vorsitzende ist verpflichtet, für einen ordnungsmäßigen Verlauf der Versammlung zu sorgen, namentlich dafür, daß jedem nach der Rednerliste zum Wort gelangenden Redner volle Redefreiheit gewährt wird. Um unnöthige, zeitraubende Störungen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, daß die Redner sich schriftlich beim Schriftführer zum Wort melden. Wenn ein Redner den zur Verhandlung stehenden Ge-

genstand der Tagesordnung verläßt, dann ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, den Redner zu unterbrechen und anzusprechen, bei der Sache zu bleiben. Leistet der Redner dieser Aufforderung keine Folge, dann darf und muß ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, was übrigens nur durch einen Beschluß der Versammlung geschehen kann. Wenn ein Redner sich ungehöriger Ausdrücke bedient, so hat der Vorsitzende ihn zur Ordnung zu rufen; nöthigenfalls kann ihm durch Beschluß der Versammlung das Wort entzogen werden.

7) Die auf der- zur Verhandlung stehenden Gegenstand bezüglichen, beim Vorsitzenden schriftlich einzubringenden Anträge müssen sofort verlesen werden, damit die nachfolgenden Redner sich über dieselben äußern können.

8) Nach Beendigung der Debatten erklärt der Vorsitzende die Diskussion für geschlossen, und nachdem darauf „thatsächliche Berichtigungen“ oder „persönliche Bemerkungen“, zu welchen etwa das Wort verlangt worden, erfolgt sind (zu vergleichen Absatz 11). — Scheidet der Vorsitzende zur Abstimmung über die auf die erörterte Angelegenheit bezüglichen Resolutionen, Erklärungen, Anträge u. s. w. — Hierbei ist zu beachten, daß die weitgehendsten Anträge, durch deren Annahme die übrigen als abgelehnt zu betrachten sind, zunächst zur Abstimmung gelangen müssen. Wenn z. B. eine Resolution vorgeschlagen wird, daß es die Gerechtigkeit erfordere, allen Staatsbürgern, welche das 21. Lebensjahr erreicht haben, das Wahlrecht zu gewähren, dann muß diese Resolution vor denen zur Abstimmung kommen, welche das Wahlrecht an das Alter von 21 oder 22, oder gar von 30 Jahren knüpfen wollen. — Ferner: Wenn z. B. bei der Behandlung des Militarismus ein Redner die Erklärung in Antrag bringt, daß die stehenden Heere ganz abgeschafft und durch eine Volkswehr ersetzt werden müssen. — ein anderer Redner hat dagegen die Erklärung beantragt, daß nur eine Verminderung der stehenden Heere eintreten müsse. — dann muß zunächst über den Antrag des Ersteren, als den weitgehendsten, abgestimmt werden, durch dessen Annahme der zweite Antrag gefallen ist, so daß es einer Abstimmung über denselben nicht bedarf. — In gleicher Weise gelangen auch Anträge auf Schluß der Diskussion vor denen zur Abstimmung, welche nur den Schluß der Rednerliste fordern u. s. w. Ferner mit der Ansicht des Vorsitzenden über die Abstimmung nicht einverstanden ist, der kann sich „zur Geschäftsordnung“ oder „zur Fragestellung“ zum Wort melden um seine Bedenken vorzubringen. Falls keine Einigung zwischen ihm und dem Vorsitzenden zu Stande kommt, hat die Versammlung zu entscheiden, z. B. welcher Antrag zuerst zur Abstimmung kommen soll oder wie eine zur Entscheidung gelangende Frage zu formulieren ist. Hier nach erfolgt dann die Abstimmung, deren Resultat der Vorsitzende bekannt macht. Demnachst werden die übrigen Gegenstände der Tages-

ordnung erledigt, und dann die Versammlung durch den Vorsitzenden für geschlossen erklärt.

9) Anträge auf Beschränkung der Redezeit, auf Schluß der Rednerliste, der Diskussion, oder der Versammlung selbst, können zu jeder Zeit beim Vorsitzenden angebracht werden, der darüber ohne Zulassung einer Diskussion und bevor er einem weiteren Redner das Wort erteilt, abstimmen lassen muß.

10) Ebenso kann jeder Theilnehmer an der Versammlung zu jeder Zeit „zur Geschäftsordnung“ das Wort verlangen, wenn er z. B. an der Geschäftsleitung durch den Vorsitzenden Anstellungen zu machen hat oder in dieser Beziehung Vorschläge machen will. Diese parlamentarische Freiheit wird häufig von der Minorität einer Versammlung dazu mißbraucht, in veratorischer Weise durch lange Geschäftsordnungsdebatten die Hauptverhandlung hinauszuhalten, Verwirrung in die Versammlung zu bringen, oder gar zum Zweck der Auflösung derselben Escambal zu provociren. — Eine solche böse Absicht wird die Versammlung sehr leicht erkennen und durch den Schluß der Geschäftsordnungsdebatte über den angeregten Punkt vereiteln können. — Versucht dann ein solcher Strafeher durch einen neuen Antrag „zur Geschäftsordnung“ vielleicht seinen Zweck zu erreichen, dann ist die Versammlung berechtigt und im Stande durch einen Beschluß dem Störenfried für die ganze Dauer der Versammlung das Wort überhaupt zu verweigern.

11) Persönliche Bemerkungen und thatsächliche Berichtigungen können stets nur nach Schluß der Diskussion, jedoch vor Abstimmung über den verhandelten Gegenstand der Tagesordnung vorgebracht werden. Der Vorsitzende hat streng darauf zu achten, daß der betreffende Redner nicht auf die Sache selbst wieder zurückgreift. —

„Persönliche Bemerkungen“ dürfen demnach nur in der Widerlegung unberechtigter Angriffe auf die Person des Redners bestehen, niemals aber können nach Schluß der Diskussion die abweichenden Ansichten verschiedener Redner noch zur Erörterung kommen.

„Thatsächliche Berichtigungen“ dürfen ebenfalls nicht in eine Berichtigung ausgesprochener Ansichten oder Meinungen ausarten, weil auch dadurch die geschlossene Diskussion wieder aufgenommen würde: sie müssen sich vielmehr auf die Berichtigung unwohrer Thatsachen beschränken, welche ein Redner irthümlich oder absichtlich behauptet hat. — Wenn zum Beispiel ein Redner die Behauptung aufgestellt hätte, Napoleon III. habe während seiner „Gefangenschaft“ in Deutschland in dem häßlichen Zuchthause zu Herford unter der „stammen“ Direction des bekannten Abgeordneten Stroffer „geessen“, — dann würde ein anderer Redner diese behauptete „Thatsache“ dahin „berichtigen“ können, daß Napoleon während seines „unfreiwilligen Aufenthaltes“ in Deutschland auf der schönen „Wilhelmshöhe“ bei Kassel „gewohnt“ habe. —

Das sind im Wesentlichen die Grundzüge, nach welchen bei der Leitung öffentlicher Versammlungen allgemein verfahren wird.

Anlage C.

Gesetzliche Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsgesetz.

Nach Artikel 3 der Verfassung des deutschen Reiches gehören die Bestimmungen über das Vereinswesen zur Gesetzgebung des deutschen Reiches. Bis zur Zusammenkunft eines darauf bezüglichen Reichsgesetzes bleiben die in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze in Kraft. Dieselben sind nach Beschlüssen des früheren Bundestages erlassen und deshalb im Wesentlichen übereinstimmend, weshalb es genügen wird, hier nur das Gesetz des größten deutschen Staates, Preußens, mitzutheilen. Einige beachtenswerthe Abweichungen der betreffenden Gesetze anderer Staaten sind bereits in der Anlage A., und zwar in den Anmerkungen zu den Formularen 1 a., b., c. hervorgehoben.

Uebrigens ist es nothwendig, daß sich die Mitglieder, besonders die Bevollmächtigten, mit den betreffenden Gesetzen ihres Landes genau bekannt machen.

In Preußen gelten in Betreff des Vereins- und Versammlungsgesetzes nachstehende gesetzliche Bestimmungen:

1) Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt: Artikel 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Festigung des Reiches unterworfen sind.

Artikel 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorhergehenden Artikel (29) gewährtesten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verböten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

2) Die Verordnung vom 11. März 1850, über die Ver-

hütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts" lautet:

§ 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Begint die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorchriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde angelegten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§ 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnisaufnahme einzurücken, derselben auch auf Erfordern, jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine; und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§ 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§ 4. Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Ausgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen

auch auf Erfordern durch den Vorstehenden Auskunft über die Person des Redner gegeben werden.

§ 5. Die Abgeordneten der Polizei-Behörde sind, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezügl. deren die Beschneidung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge eingebracht werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

§ 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Die Erklärung kann nöthigensfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§ 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizei-Branten.

§ 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

- sie dürfen keine Frauenpersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
- sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comité's, Ausschüsse, Central-Organen oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizei-Behörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.

Frauenpersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur verweigert werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und

Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizei-Behörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§ 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeiten-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Processionen, Wallfahrten und Wittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§ 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volks-Versammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-Behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot beschränkt nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§ 12. Wenn eine Versammlung ohne die in § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern vermerkt.

§ 13. Wenn, der Vorchrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Änderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wesentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wesentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§ 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorchrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizei-Behörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissenschaftlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§ 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Dreipolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§ 16. Wenn ein politischer Verein die in § 8 zu a. und b. gezogen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Redner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Redner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied fernere betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Wer der Vorschrift des § 8a entgegen sich als Mitglied annehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizei-Behörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Geschwirdigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staats-Anwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeführten Geschwirdigkeiten nicht geeignet, ein: Anklage darauf zu stellen, so hat die Dreipolizei-Behörde auf die ihr durch die Staats-Anwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staats-Anwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Maßlaß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntniß in der Hauptsache fortandern soll.

§ 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Redner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit

Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volkversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Verfolgung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§ 18. Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung beauftragt erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen antreibt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§ 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht.

§ 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die beauftragte Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratensitzungen oder sich anders als auf Beischl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.“

wird nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 23. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 221—227).

Anlage D.

Auszüge aus Strafgesetzen, aus Gesetzen „zum Schutze der persönlichen Freiheit“, über „Kriegs- und Belagerungszustand“ in Friedenszeiten u. s. w.

Bekanntlich reißt gegenwärtig der Schah von Persien in Europa umher, vermutlich in der Absicht, persönlich die Grundlagen der „Civilisation“ kennen zu lernen, deren sich die Europäer bei jeder Gelegenheit so gewaltig rühmen. Ohne Zweifel beabsichtigt der edle Herr, den Bewohnern seines „himmlischen Reiches“ demnächst ebenfalls die „Segnungen“ dieser „Civilisation“ zuzuwenden. Hoffentlich hat er bei seinem Aufenthalte in Deutschland die oben bezeichneten Gesetze nicht gelesen, sonst könnte die Meinung, welche er von dem Culturzustande des Landes bekommen haben würde, in welchem solche Gesetze überhaupt notwendig sind, für das „gemüthliche Deutschland“ unmöglich besonders schmeichelt sein. — In der That ist das Vorhandensein dieser Gesetze eine merkwürdige Illustration der bestehenden gesellschaftlichen Zustände; unzweifelhaft sind nur aus der Ueberzeugung der Gesetzgeber selbst, daß diese Zustände gewisse Gefahren in sich bergen, die Gesetze zu deren Abwehr, Bekämpfung und Bestrafung hervorgegangen. — Im zukünftigen socialistischen Staate werden alle diese Gesetze nicht mehr notwendig sein. —

In den nachstehenden Auszügen hebe ich nur diejenigen Bestimmungen hervor, mit welchen die Vereinsmitglieder möglicherweise aus Unkenntniß derselben in Conflict gerathen, oder welche in geeigneten Fällen zur Verteidigung dienen können.

1) Auszug aus dem deutschen Strafgesetzbuche:

In den §§ 80 bis 93 sind die Begriffe und Strafen des Hochverraths und Landesverraths festgestellt. Hochverrath ist der Mord und Mordversuch gegen das Bundesoberhaupt und die Bundesfürsten, ferner die Tödtung und Gefangennahme eines Bundesfürsten, sowie das Unternehmen der gewaltsamen Aenderung der Verfassung des Bundes oder der Thronfolge in demselben u. s. w.; als Landesverrath sind verschiedene feindselige Handlungen gegen den Bund, besonders während eines Krieges, bezeichnet. Die Strafen des Hoch- und Landesverraths sind die

Todesstrafe, lebenslängliche oder bei mildernden Umständen geringere Zuchthausstrafe oder Festungshaft u. s. w.

Da die Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, eben weil sie Mitglieder sind, durchweg auch vernünftige Menschen sind, so halte ich es für völlig überflüssig, die fraglichen Bestimmungen ausführlich mitzutheilen, außer den folgenden, deren Kenntniß in Fällen nützlich sein kann, in welchen — wie gegen einige Vereinsmitglieder geschehen — „Hochverrath“ u. s. w. in Aeußerungen lediglich deshalb geübt wird, weil die Herren Denuncianten dieselben unrichtig aufgefaßt haben.

— Die bezüglichlichen Bestimmungen lauten:

- § 81. Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,
 - 1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen;
 - 2) die Verfassung des Bundes oder eines Bundesstaates oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern;
 - 3) das Gebiet des Bundes ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
 - 4) das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,
 wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der besetzten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§ 83. Haben mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der besetzten öffentlichen

Kemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 84. Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverrats entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Bunde oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einlößt.

§ 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffodert, wird mit Zuchthaus bis zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 86. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 93. Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 82, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftiger Beendigung das Vermögen, welches der Angeklagte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Verpfändung belegt werden.

Wegen „Landesverrats“ könnte möglicherweise ein Vereinsmitglied aus dem zweiten Absatz eines Paragraphen ausgeschlossen werden, weshalb ich denselben hier folgen lasse:

§ 88. Ein Deutscher, welcher während eines gegen den Bund ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen den Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen den Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverrats mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verluß der bescheideten öffentlichen Kemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Dann folgen die Strafbestimmungen wegen Thätlichkeiten

gegen das Bundesoberhaupt und die Bundesfürsten („Landesherrn“), sowie gegen Mitglieder des landesherrlichen Hauses oder gegen den Regenten eines Staates. Die Strafen bestehen in lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Festungshaft, nach Umständen von geringerer Dauer.

Die Strafbestimmungen wegen Beleidigung der Bundesfürsten u. s. w. lauten wörtlich:

§ 95. Wer das Bundesoberhaupt, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verluß der bescheideten öffentlichen Kemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staates oder den Regenten eines Staates, oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staates oder den Regenten dieses Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

§ 99. Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§ 101. Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaates beleidigt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Thätlichkeiten und Beleidigungen gegen den Landesherrn oder Regenten eines Staates, welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen vom deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist, — sowie gegen die in Deutschland beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger, sind ebenfalls mit Festungshaft oder Gefängnißstrafen bedroht. Die Verfolgung tritt jedoch nur auf den Antrag der betreffenden Regierung oder Person ein.

In Beziehung hierauf bestimmt nun der

§ 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit

dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

Von den weiteren Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches sind die nachstehenden bemerkenswerth:

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§ 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerchaft einer der freien Hansstädte, eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaates auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Zeichen oder mit der Föhrung der Beauftragungs-Verhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorfälschlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemandem begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausfällung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anführer zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art und dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedroht.

§ 112. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Bundesheeres oder der Bundesmarine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten: wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der recht mäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der demselben Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde, Schuß- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Bornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

§ 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Auftrades mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädeleführer, sowie diejenigen Auftrüber, welche eine der in

den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aussicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Aufstands mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern bestraft.

Ist bei einem Aufstand gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätiger Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufstands ein.

§ 117. Wer einem Forst oder Jagdbeamten, einem Waldgenossener, Forst oder Jagdbezichtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Ketten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein.

§ 118. Ist durch den Widerstand oder Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist am Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angebotenen Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenamalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder derjenigen, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Verwahrung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorzüglich behilflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 121. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Aufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu einshundert Thalern ein.

§ 122. Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten, oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Welche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aussicht erkannt werden.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das betriebene Werkthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einshundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein.

§ 124. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das betriebene Werkthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 125. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landesfriedensbruchs mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Kadelstührer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zu-

lässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildere Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 126. Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 127. Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Erlaubniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegesbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 128. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatesregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbefugter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gelehen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu erschweren, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthatigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 131. Wer erdichtete oder erstickte Thatfachen, wissend, daß sie erdichtet oder erstickt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staats Einrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.

§ 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnstüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochraths, Landesvertraths, Münzverbrechens, Vorraths, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§ 140. Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Thalern oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeklüdigten kann, insofern als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeklüdigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 141. Wer einen Norddeutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbenden der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Norddeutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 142. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverfümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehpflicht untauglich macht oder durch

einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ 143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§ 144. Wer es sich zum Geselste am Nordbrücke unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verstellen, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 145. Wer die vom Bundes-Präsidenten zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertreißt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern bestraft.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Ausfahrungen Gott lästert, ein Ketzerniß giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationenrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unflath verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemanden hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuübten, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Färm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorzüglich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unflath verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sachbeschädigung.

§ 303. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 304. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaften, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft, oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 306. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Im 27. Abschnitt II. Theiles des deutschen Strafgesetzbuches sind die Strafen wegen „gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen“ bestimmt, welche ich zur Warnung und zum „Nutzen und Frommen“ der Vereinsmitglieder nicht speziell aufzuführen brauche. Sie betreffen Brandstiftung (Warnung für „Petroleusen“!), Zerstörung einer Sache durch Pulver etc., Herbeiführung von Ueberchwemmungen, Zerstörungen der Eisenbahnen, Telegraphen, Wasserleitungen, Deiche, Dämme, Brücken, Wege, Fährten, Feuerzeichen zur Sicherung der Schifffahrt u. s. w., — alles Dinge, mit welchen sich die Vereinsmitglieder zur Agitation und sonstigen Beförderung der Vereinszwecke gewiß nicht befassen werden. —

Dagegen hat die Erfahrung gelehrt, daß die Kenntniß der folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches, besonders des ersten, für die Vereinsmitglieder nützlich sein kann. Sie lauten:

§ 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch die Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn

der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§ 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

Ferner enthält dasselbe Strafgesetzbuch noch folgende Bestimmungen:

Serbüchren und Vergehen im Amte.

§ 336. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei der Vergung eines Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 252 tritt die daselbst angeordnete Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs desselben begangen ist.

§ 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehcn läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so faunt die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschriften des § 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§ 342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

§ 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ein.

§ 354. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen, als den im Gesetze vorgesehnen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wesentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wesentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen-Anstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehnen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wesentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wesentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 356. Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsache beiden Parteien durch Rath und Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 367. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu derselben unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wesentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angeordnete Strafe vermisst.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchen eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

Außer diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum höchst zweifelhaften Schutze der Staatsbürger gegen die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse von Seiten der Beamten und Behörden, bestehen in den Einzelstaaten des „Deutschen Reiches“ noch besondere Spezial-Gesetze zum sogenannten „Schutze der persönlichen Freiheit“. — Ich lasse hier ein solches folgen, und zwar

2) Das preussische Gesetz vom 12. Februar 1850. Dasselbe lautet:

§ 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugesellt werden.

§ 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

- 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
- 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§ 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§ 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen u. v. Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachmannschaft berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des § 2 Nr. 1.

Wenn in dem Falle des § 2 Nr. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Beforgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergreifene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachmannschaft zugesellt werden.

§ 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalt bei dem zu... ichtigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die so ertigte Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß ge-

faßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§ 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§ 6. Die im § 3 genannten Behörden, Beamten und Wachmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Person oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§ 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gleichlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrags.

§ 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§ 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansehens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§ 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entpinnenden Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachmannschaft, auch zur Nachtzeit, in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zweck der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende

Beamt nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzügung der Verfolgung sich der Verhaftung ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militärvorgesetzten oder Beamtragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht verweigert werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§ 11. Hausdurchsuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht einzuführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Kreispolizeibehörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angekuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§ 12. Das Verbot, Hausdurchsuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§ 8), findet keine Anwendung:

- 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferekenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
- 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbenen Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
- 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Högierung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daseibst vorhandenen Beweismittel abhandeln gebracht oder gefährdet werden würden.

§ 13. Zu den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferekenntniß nicht stattgefunden hat, sind Hausdurchsuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzkraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zollbefraudation in den Fällen der §§ 4, 11, Nr. 2, §§ 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer schwerwächtlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Hausdurchsuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden,

jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraumes.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zollbefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§ 8) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zollbefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtssores zu Köln Anwendung.

Wenn ein Beamter oder eine Behörde gegen das in dem betreffenden Lande geltende „Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit“ scheidet, dann muß, soweit nicht das deutsche Strafgesetzbuch Anlaß zur Denunciation bei der Staatsanwaltschaft bietet — Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde geführt werden. — Ob eine solche den gewünschten Erfolg haben wird, darüber möge man bei seinem nächsten Besuche Deutschlands den — Schah von Persien befragen; ich vermag darüber keine Auskunft zu geben. —

3. Ein merkwürdiges Gesetz ist noch das über den Kriegszustand oder Belagerungs-Zustand in Friedenszeiten.

In Betreff desselben gelten für das „deutsche Reich“ folgende Bestimmungen:

a) Artikel 68 der „Verfassung des deutschen Reiches“ lautet:

Der Bundesoberrichter kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 1. Juni 1851.

b) Der § 4 des Einführungs-Gesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche bestimmt:

Bis zum Erlaß der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Bundes (Kreis-) vorherhaltenen Bundesgesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrecher: mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der

Landesfeldherr in Kriegszustand (Artikel 68 der Verfassung) erklärt hat oder während eines gegen den Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz begangen werden.

c) Der Wortlaut des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 ist folgender:

§ 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungscommandant beauftragt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der commandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Verteidigung in den Belagerungszustand zu versetzen.

§ 2. Auch für den Fall eines Ausbruchs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Befähigung oder Vereitrigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungscommandanten aus.

§ 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trumpterschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeig an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollständige Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§ 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der (preussischen) Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in der Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes angenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§ 6. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§ 7. In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Commandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des commandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Bezirksrichtern des Militär Strafgerichtsbuchs.

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorläufigen Brandstiftung, der vorsächlichen Verursachung einer Ueberlieferung, oder des Angriffes oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörden in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auftritte vorwiegend falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
 - b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
 - c) zu dem Verbrechen des Aufbruchs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Verletzung eines Gesangenen, oder zu andern § 8 vorgesehnen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
 - d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Justiz und Ordnung zu verleiten sucht,
- so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§ 10. Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-

Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Unterjochung und Aburtheilung 'der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufstandes, der thätlichen Widersehung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung von Soldaten zur Untreue, und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzt Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafschubduchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75 bis 108 des Rheinischen Strafschubduchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Volkstreuung des Urtheils ausgeübt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§ 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorlande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Officiere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeinderetirung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditor Civilmitglied des Kriegsgerichtes.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfnis, und den Gerichtszwengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in beratigen Fällen der kommandirende General.

§ 12. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterhande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes

mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierhande angehörige Mitglieder des Kriegsgerichtes ernannt, beantragt als Berichtsfatter einen Auditor, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichtsfatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichtes zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§ 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verklärenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
- 2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtes wegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängnis bis zu einem Jahre, eintritt.
- 3) Der Berichtsfatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatlage vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnachst wird zur Erhebung der anderweitigen Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichtsfatter zur Äußerung über die Resultate der Berechnungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkländigt.

- 4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freispruchene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

- 5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der

Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatsache und den Rechtspunkt, sowie das Geheiß, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gewichtschreiber unterzeichnet.

6) Wegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Befähigung des im § 7 bezeichneten Militärbefehls-habers, und zwar in Friedenszeiten der Befähigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Befähigung an den Angekündigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§ 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§ 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagshäften und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9. nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§ 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben denselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16. erfolgte Entsephung auch nur eines der §§ 5. und 16. genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechnung abgeben werden.

§ 18. Alle diesem Geheiß entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Geheiß tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juni 1849.

VI. Die Beitragssammler.

In der Vorbemerkung zur Instruktion für die Bevollmächtigten (Absatz VI. 1) und in der Instruktion selbst (§ 13) ist die gesetzliche Berechtigung und die Nothwendigkeit der Ernennung von Vertretern des Präsidenten und des Kassirers für die Orte, in welchen Vereinsmitglieder wohnen, nachgewiesen. Die Vertreter des Vereinskassirers an den bezeichneten Orten sind die Beitragssammler. Die dieselben betreffenden Beschlüsse der Generalversammlungen sind zusammengefaßt in nachstehende

Instruktion für die Beitragssammler.

§ 1. Um den Mitgliedern die Unbequemlichkeit zu ersparen, ihre Beiträge selbst an den Vereinskassirer absenden zu müssen, sowie zum Zwecke der Verminderung der Postkosten, bezeichnet der Präsident an den verschiedenen Orten ein Mitglied, welches die Eintrittsgelder und Beiträge einzusammeln hat.

Im Uebrigen gelten auch für die Beitragssammler die Bestimmungen des § 1 der Instruktion für die Bevollmächtigten.

§ 2. Der Präsident ist berechtigt, einen von ihm ernannten Beitragssammler zu jeder Zeit seines Amtes zu entsetzen und für den betreffenden Ort einen andern Beitragssammler zu ernennen.

§ 3. Der Beitragssammler allein ist berechtigt, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge der Mitglieder in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten dürfen sich mit der Vereinahmung solcher Gelder durchaus nicht befassen. Ebenso ist die Verwendung der Gelder an den Vereinskassirer lediglih Sache des Beitragssammlers.

§ 4. Infolge § 17 der Instruktion für die Bevollmächtigten dürfen an den einzelnen Orten aus den eingehenden Geldern nur die baaren Auslagen an Porto, Inskriptionsgebühren und für Schreibmaterial bestritten werden; der Ueberschuß muß monatlich und verkürzt an den Vereinskassirer eingesandt werden. Wenn der Vereinspräsident den Bevollmächtigten angewiesen hat, die Hälfte der Beiträge zur Agitation zu verwenden, dann hat

die desfalligen Ausgaben der Beitragsammler selbst, jedoch nur auf schriftliche Anweisung des Bevollmächtigten und gegen Quittung der Empfänger zu leisten. Auch in diesem Falle müssen die Eintrittsgelder und die zweite Hälfte der Beiträge unbedingt an den Vereinskassierer abgehandelt werden. Dafür, daß dies geschieht, ist der Beitragsammler verantwortlich, und es muß derselbe etwaige Anweisungen des Bevollmächtigten über die Hälfte der Beiträge hinaus, unter allen Umständen zurückweisen.

§ 5. In Betreff der Kontrolle über die Agitatoren und rüchichtlich der Agitation überhaupt, hat die diesjährige Generalversammlung zu Frankfurt am Main die nachstehenden Beschlüsse gefaßt, welche besonders auch von den Bevollmächtigten zu beachten sind:

1) Die Kontrolle über die Agitatoren ist in nachstehender Weise zu handhaben:

Alle Agitatoren haben über empfangene Gelder den resp. Bevollmächtigten Quittung zu leisten, zugleich die Art und Weise des Verbrauchs der Gelder (ob Reisegeld, Diäten etc.) anzugeben. Alsdann sind die Bevollmächtigten verpflichtet, allmonatlich dem Präsidium über alle zum Zwecke der Agitation verausgabten Gelder Rechenschaft zu geben, damit das Präsidium immer genau weiß, wie weit die Agitatoren entschädigt worden sind.

2) Um planlose Agitation zu verhüten, sind die Mitglieder des Allg. deutsch. Arb.-Vereins, welche Leiter der korporativen Bewegungen sind, verpflichtet, bei vorzunehmenden Agitationen dem Präsidenten des Allg. deutsch. Arb.-Vereins vorher mitzutheilen, wie und wo die Agitation betrieben werden soll, und nachher dem Präsidium über den Ausfall der Agitation zu berichten.

3) Die Generalversammlung erklärt: Es ist Pflicht jedes Bevollmächtigten des Allg. deutsch. Arb.-Vereins, diejenigen Korporationen, welche sich der Bewegung aus irgend welchem Grunde fern halten, den zur Partei gehörigen Gewerkschaften

zuzuführen und den Leitern der Gewerksbewegung Unterstützung zu gewähren.

§ 6. Nach dem Statut haben die Mitglieder ein Eintrittsgeld von 2 Sgr. und einen wöchentlichen Beitrag von 6 Pfg. zu zahlen. Die Ausbändigung der Mitgliedskarte (§ 15 der Instruktion für die Bevollmächtigten) dient als Quittung über das Eintrittsgeld; die gezahlten Beiträge werden durch Abstempelung der Rückseite der Karte durch den Beitragsammler quittirt.

§ 7. Der Beitragsammler hat über Einnahme und Ausgabe gehörig Buch zu führen und zu diesem Zweck folgende Bücher anzulegen, in welche als Beispiele die Einnahmen und Ausgaben eines ganzen Monats (Juni 1873) aufgeführt sind.

Die Einrichtung der Bücher ist so einfach und deutlich, daß Jeder, der lesen und schreiben kann, mit der Führung derselben sofort fertig werden kann. Dennoch gewährt die Einrichtung mit Rücksicht auf die Abstempelung der Karten und die Verbindung der Bücher unter sich eine völlig zuverlässige Kontrolle. Die Bücher sind folgende:

1) Eine Kassen-Kladde. In dieselbe werden die Eintrittsgelder und Beiträge sofort bei der Zahlung und Abstempelung eingetragen. Die Kassen-Kladde ist nach folgendem Formulare einzurichten. Die Eintragungen in dieselbe dienen als Beispiele, wie das Buch geführt werden muß.

Die Kassen-Kladde mirb, wie das Formular nachweist, täglich abgeschlossen und summiert.

Es ergibt sich aus nachstehenden Beispielen, daß der Beitragsammler die Eintragungen in die „Kladde“ in der Reihenfolge vorzunehmen hat, in welcher ihm die Mitgliedskarten zur Abstempelung vorgelegt werden, gleichviel, welche Nummer dieselben tragen.

2) Die Summen der Einnahme eines jeden Tages werden in das Kassen-Buch übertragen, welches monatlich abgeschlossen und summiert wird und in welches auch die Ausgaben eines jeden Monats summarisch einzutragen sind.

Das nachstehende Formular zeigt, wie das Buch geführt werden muß. Die „Einnahme“ muß mit der Kassen-Kladde übereinstimmen.

Nr. der Kasse.	Einnahme.	Beiträge		Summe.	Nr. der Kasse.	Einnahme.	Beiträge		Summe.
		für Wochen.	für Tage.				für Wochen.	für Tage.	
Monat Juni 1873.									
5	2	6	3	5	1	6	4	4	4
6	2	4	2	3	1	4	3	3	3
7	2	3	1	3	2	3	1	3	3
8	2	3	4	3	2	3	3	3	3
Monat Juli 1873.									
Ca.	8	21	10	18	Ca.	2	26	13	15
Monat August 1873.									
12	2	3	1	3	1	4	8	4	6
9	2	3	2	4	2	4	8	4	6
49	2	7	3	5	2	8	9	9	9
83	2	10	5	5	2	8	9	9	9
77	2	2	1	1	2	8	9	9	9
10	2	2	3	3	2	8	9	9	9
Monat September 1873.									
Ca.	6	33	16	22	Ca.	2	26	13	15

Seite 1.

Seite 2.

Kassen-Kladde.

Kassen-Buch.
Monat Juni 1873.

Folium 1.

Datum.	Zeit der Monat.	Tatum.	Einnahme.		Summe.	Datum.	Zeit der Monat.	Ausgabe.		Summe.
			Tag.	Stunde.				Tag.	Stunde.	
1	8	1	8	1	9	1	8	1	9	
"	"	2	10	6	16	2	10	6	16	
"	"	3	11	8	24	3	11	8	24	
"	"	4	12	10	34	4	12	10	34	
"	"	5	13	12	46	5	13	12	46	
"	"	6	14	15	61	6	14	15	61	
"	"	7	15	18	79	7	15	18	79	
"	"	8	16	21	100	8	16	21	100	
"	"	9	17	24	124	9	17	24	124	
"	"	10	18	27	151	10	18	27	151	
"	"	11	19	30	181	11	19	30	181	
"	"	12	20	33	214	12	20	33	214	
"	"	13	21	36	250	13	21	36	250	
"	"	14	22	39	289	14	22	39	289	
"	"	15	23	42	331	15	23	42	331	
"	"	16	24	45	376	16	24	45	376	
"	"	17	25	48	424	17	25	48	424	
"	"	18	26	51	475	18	26	51	475	
"	"	19	27	54	529	19	27	54	529	
"	"	20	28	57	586	20	28	57	586	
"	"	21	29	60	646	21	29	60	646	
"	"	22	30	63	709	22	30	63	709	
"	"	23	31	66	775	23	31	66	775	
"	"	24	32	69	844	24	32	69	844	
"	"	25	33	72	916	25	33	72	916	
"	"	26	34	75	991	26	34	75	991	
"	"	27	35	78	1069	27	35	78	1069	
"	"	28	36	81	1150	28	36	81	1150	
"	"	29	37	84	1234	29	37	84	1234	
"	"	30	38	87	1321	30	38	87	1321	
"	"	31	39	90	1411	31	39	90	1411	
"	"	32	40	93	1504	32	40	93	1504	
"	"	33	41	96	1600	33	41	96	1600	
"	"	34	42	99	1700	34	42	99	1700	
"	"	35	43	102	1803	35	43	102	1803	
"	"	36	44	105	1910	36	44	105	1910	
"	"	37	45	108	2020	37	45	108	2020	
"	"	38	46	111	2133	38	46	111	2133	
"	"	39	47	114	2250	39	47	114	2250	
"	"	40	48	117	2371	40	48	117	2371	
"	"	41	49	120	2496	41	49	120	2496	
"	"	42	50	123	2625	42	50	123	2625	
"	"	43	51	126	2758	43	51	126	2758	
"	"	44	52	129	2895	44	52	129	2895	
"	"	45	53	132	3036	45	53	132	3036	
"	"	46	54	135	3181	46	54	135	3181	
"	"	47	55	138	3330	47	55	138	3330	
"	"	48	56	141	3483	48	56	141	3483	
"	"	49	57	144	3640	49	57	144	3640	
"	"	50	58	147	3801	50	58	147	3801	
"	"	51	59	150	3966	51	59	150	3966	
"	"	52	60	153	4135	52	60	153	4135	
"	"	53	61	156	4308	53	61	156	4308	
"	"	54	62	159	4485	54	62	159	4485	
"	"	55	63	162	4666	55	63	162	4666	
"	"	56	64	165	4851	56	64	165	4851	
"	"	57	65	168	5040	57	65	168	5040	
"	"	58	66	171	5233	58	66	171	5233	
"	"	59	67	174	5430	59	67	174	5430	
"	"	60	68	177	5631	60	68	177	5631	
"	"	61	69	180	5836	61	69	180	5836	
"	"	62	70	183	6045	62	70	183	6045	
"	"	63	71	186	6258	63	71	186	6258	
"	"	64	72	189	6475	64	72	189	6475	
"	"	65	73	192	6696	65	73	192	6696	
"	"	66	74	195	6921	66	74	195	6921	
"	"	67	75	198	7150	67	75	198	7150	
"	"	68	76	201	7383	68	76	201	7383	
"	"	69	77	204	7620	69	77	204	7620	
"	"	70	78	207	7861	70	78	207	7861	
"	"	71	79	210	8106	71	79	210	8106	
"	"	72	80	213	8355	72	80	213	8355	
"	"	73	81	216	8608	73	81	216	8608	
"	"	74	82	219	8865	74	82	219	8865	
"	"	75	83	222	9126	75	83	222	9126	
"	"	76	84	225	9391	76	84	225	9391	
"	"	77	85	228	9660	77	85	228	9660	
"	"	78	86	231	9933	78	86	231	9933	
"	"	79	87	234	10210	79	87	234	10210	
"	"	80	88	237	10491	80	88	237	10491	
"	"	81	89	240	10776	81	89	240	10776	
"	"	82	90	243	11065	82	90	243	11065	
"	"	83	91	246	11358	83	91	246	11358	
"	"	84	92	249	11655	84	92	249	11655	
"	"	85	93	252	11956	85	93	252	11956	
"	"	86	94	255	12261	86	94	255	12261	
"	"	87	95	258	12570	87	95	258	12570	
"	"	88	96	261	12883	88	96	261	12883	
"	"	89	97	264	13200	89	97	264	13200	
"	"	90	98	267	13521	90	98	267	13521	
"	"	91	99	270	13846	91	99	270	13846	
"	"	92	100	273	14175	92	100	273	14175	
"	"	93	101	276	14508	93	101	276	14508	
"	"	94	102	279	14845	94	102	279	14845	
"	"	95	103	282	15186	95	103	282	15186	
"	"	96	104	285	15531	96	104	285	15531	
"	"	97	105	288	15880	97	105	288	15880	
"	"	98	106	291	16233	98	106	291	16233	
"	"	99	107	294	16590	99	107	294	16590	
"	"	100	108	297	16951	100	108	297	16951	
"	"	101	109	300	17316	101	109	300	17316	
"	"	102	110	303	17685	102	110	303	17685	
"	"	103	111	306	18058	103	111	306	18058	
"	"	104	112	309	18435	104	112	309	18435	
"	"	105	113	312	18816	105	113	312	18816	
"	"	106	114	315	19201	106	114	315	19201	
"	"	107	115	318	19590	107	115	318	19590	
"	"	108	116	321	19983	108	116	321	19983	
"	"	109	117	324	20380	109	117	324	20380	
"	"	110	118	327	20781	110	118	327	20781	
"	"	111	119	330	21186	111	119	330	21186	
"	"	112	120	333	21595	112	120	333	21595	
"	"	113	121	336	22008	113	121	336	22008	
"	"	114	122	339	22425	114	122	339	22425	
"	"	115	123	342	22846	115	123	342	22846	
"	"	116	124	345	23271	116	124	345	23271	
"	"	117	125	348	23700	117	125	348	23700	
"	"	118	126	351	24133	118	126	351	24133	
"	"	119	12							

3) Aus der Kassen-Kladde (Formular 1.) werden die gezahlten Eintrittsgelder und Beiträge in dem Kassen-Konto neben den Namen der betreffenden Mitglieder vermerkt, und zwar dadurch, daß in die betreffende Rubrik ein Kreuz (+) gemacht wird. Das nachstehende Formular zum „Kassen-Konto“ veranschaulicht, wie die Eintragungen in dasselbe bewirkt werden.

Die „laufende Nr.“ und „Vor- und Zuname“ der Mitglieder (Kolonnen 1 und 2) müssen genau mit dem Mitglieder-Verzeichnisse des Bevollmächtigten übereinstimmen.

Bei der Uebertragung der gezahlten Beträge aus der „Kassen-Kladde“ in das „Kassen-Konto“ dient die in der Kladde verzeichnete Nummer der Mitgliedskarten zur Erleichterung des Auffindens der betreffenden Mitglieder.

Der Beitragssammler muß es sich zur Regel machen, die Eintragungen aus der Kladde in das Kassen-Konto nach jeder Versammlung, in welcher Einzahlungen erfolgten, vorzunehmen. In solcher Weise ist stets eine klare Uebersicht darüber vorhanden, welche Mitglieder ihren Verpflichtungen gegen die Kasse nachkommen, und welche darin säumig gewesen sind.

Die Abstempelungen auf den Mitgliedskarten und die Notizen im „Kassen-Konto“ müssen stets übereinstimmen.

Rückfichtlich beider Beamten und in Betreff der Oberleitung des Vereins-Organs „Neuer Social-Demokrat“ hat die Berliner Generalversammlung vom Jahre 1871 nachstehenden Beschluß gefaßt:

- 1) Die Oberleitung des Blattes steht selbstverständlich dem Präsidenten zu.
- 2) Die G. V. ernennt einen Redakteur und einen Expedienten, der letztere ist zugleich Vereinskassier.
- 3) Es wird eine Kommission aus drei Vorstandsmitgliedern, welche in Berlin wohnen, eingesetzt, welche
 - a) das gesammte Rechnungswesen des Parteiorgans in der Hand hat,
 - b) zugleich die Beschwerden über Redaktion und Expedition entgegenzunehmen, zu entscheiden, und nöthigenfalls dem Vorstande zur Entscheidung zu unterbreiten hat.
- 4) Die Wahl der Kommission erfolgt nach der Wahl der Vorstandsmitglieder.

Für das laufende Verwaltungs-Jahr ist Herr Wilhelm Hasselmann in Berlin als Redakteur und der Vereinskassier Herr Wilh. Grümel daselbst als Expedient gewählt.

Es ist bereits unter Absatz IV. darauf aufmerksam gemacht, daß alle Briefe u. s. w. an diejenigen Vereins-Beamten gerichtet werden müssen, welche die betreffende Angelegenheit zu verwalten haben. Alle Berichte, welche in das Vereins-Organ aufgenommen werden sollen, sowie alle Briefe, welche sich darauf beziehen, sind demnach zu senden: An die Redaktion des „Neuen Social-Demokrat“ in Berlin, S., Dresdenerstraße 63., wogegen Briefe mit Annoncen für das Vereins-Organ unter der Adresse: An die Expedition des „Neuen Social-Demokrat“ in Berlin, S., Dresdenerstraße 63., abzusenden sind.

XI. Die Revisions-Kommission.

Diese Kommission, deren Mitglieder von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden, hat in Betreff des Vereins-Rechnungswesens eine doppelte Aufgabe:

1) Nach dem unter Absatz V. (Vereinskaffter) mitgetheilten Beschlusse der diesjährigen Generalversammlung zu Frankfurt am Main soll die Kommission das Gesamtkassenwesen alle drei Monate revidiren und

2) nach dem im vorigen Absatz abgedruckten Beschlusse der Generalversammlung vom Jahre 1871 das gesammte Rechnungswesen des Vereins-Organs führen.

* Gegenwärtig besteht die Kommission aus den Herren Finn, Gröttkau und A. Kapell in Berlin; Ersatzmann ist Herr Schwedenbeck daselbst.

XII. Die Beschwerde-Kommission.

Die außerordentliche Generalversammlung zu Braunschweig vom Jahre 1867 beschloß zuerst, daß eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt werden solle, welche Beschwerden gegen den Präsidenten und den Vereins-Vorstand überhaupt entgegenzunehmen, zu prüfen und der nächsten Generalversammlung Mittheilung darüber zu machen habe. Die späteren ordentlichen Generalversammlungen haben jenen Beschluß ebenfalls gefaßt, um den Vereinsmitgliedern Bürgschaft dafür zu gewähren, daß etwaige Beschwerden gegen die Vereinsleitung zur Entscheidung der nächsten Generalversammlung gelangen.

Die Berliner Generalversammlung vom Jahre 1871 bestimmte, daß die Kommission Beschwerden über die Redaktion und Expedition entgegenzunehmen, zu entscheiden und nöthigenfalls dem Vorstande zur definitiven Entscheidung zu unterbreiten habe.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Beschwerde-Kommission sind demnach verschieden, indem dieselbe

1) über Beschwerden gegen die Redaktion und die Expedition des Vereins-Organs in erster Instanz zu entscheiden hat, gegen welche Entscheidung den Betheiligten der Rekurs an den Vorstand zusteht, — wogegen

2) die Kommission Beschwerden gegen den Präsidenten und den Vorstand überhaupt nur zu prüfen (zu untersuchen) und über dieselben der nächsten Generalversammlung behufs der Entscheidung Bericht zu erstatten hat.

Die Beschwerde-Kommission besteht für das laufende Vereins-Jahr (bis zur nächsten Generalversammlung) aus den Mitgliedern der Revisions-Kommission. (Absatz XI.)

Vorsitzender beider Kommissionen ist gegenwärtig das Vorstandsmitglied Herr A. Kapell in Berlin, S., Dreßdenerstraße 63., an welchen etwaige Beschwerden zu adressiren sind.

Ende des zweiten Theils.

Dritter Theil.

Die Literatur des Vereins.

Der mächtige Einfluß, welchen besonders die periodische Presse auf die öffentliche Meinung übt, macht es jeder Partei zur unerlässlichen Pflicht, für die Vertretung ihrer Prinzipien in der Presse zu sorgen. Diese Pflicht lag umsomehr der im Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine concentrirten Social-Demokratie Deutschlands ob, als die gesammte Presse sich in den Händen derjenigen Parteien befand, welche der Social-Demokratie feindselig gegenüberstehen und sie mit allen Mitteln, selbst mit den gehässigsten und verwerflichsten, hartnäckig bekämpfen. Außerst fühlbar trat der Mangel der Parteivertretung in der Presse an Lassalle heran, als er zur Widerlegung aller gegen ihn gerichteten Angriffe sich besonderer Broschüren bedienen mußte, weil die Blätter der Gegner die Aufnahme jeder Entgegnung verweigerten, selbstredend nur aus dem Grunde, um die mit klassischer Beweisführung verteidigten unwiderleglichen Wahrheiten Lassalle's nicht zur Kenntniß der großen Masse des Volkes gelangen zu lassen.

In dieser Beziehung ist die „Vorbemerkung“ beachtenswerth, welche Lassalle seinem „Offenen Sendschreiben“: „Macht und Recht“ vorausgehen ließ. Dieselbe lautet:

Am 7. Februar d. J. erschien ein Leitartikel in der „Berliner Reform“, welcher mich veranlaßt, das nachfolgende Schreiben an die Berliner Reform mit der Bitte um Aufnahme desselben zu richten.

Die angeblich „radicale“ Reform verweigerte mir dieselbe.

Ich sandte nunmehr den Brief an die Vossische Zeitung mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß, falls die Redaktion wider Erwarten und Verhoffen Anstand nehmen sollte, den Artikel als solchen aufzunehmen, ich sie erliche, denselben als Inserat zu bringen und mir die Rechnung

über die Insertionsgebühren zuzuschicken; hierauf erhielt ich von der Redaktion der Volkssichen Zeitung die Antwort:

„Gehreter Herr!

Die Unterzeichnete bedauert, den von Ihnen überkauften andei zurückschickenden Artikel in keiner der von Ihnen gewünschten Formen zum Abdruck bringen zu können, da Ihrer Meinung nach erhebliche preßgesetzliche (?) Bedenken gegen mehrere Stellen des Inhaltes entgegenstehen.“

Die vorgeschickten preßgesetzlichen Bedenken waren natürlich nur vorgeschützt! Ein gesetzlicher Grund zu einer Verfolgung des Artikels — die übrigens nur mich als den namentlichen Unterzeichner getroffen hätte — liegt keinesfalls vor, und jedenfalls konnte die Volkssiche Zeitung ruhig darüber hinwegsehen, wenn irgend eine ihrer unpolitischen Beilagen, in die sie den Artikel als Inserat relegieren konnte, mit Beschlag belegt wurde oder nicht.

Aber das ist die Pressefreiheit, welche die Berliner Organe der Fortschrittspartei der Demokratie gewähren, sobald es sich um irgend ein nicht in den Gedankengang der Fortschrittspartei passendes Wort handelt! Mundstübchen machen, todtzuschweigen, unterdrücken alles, was über den Gedankengang der Fortschrittspartei hinausgeht — das ist die Taktik der Fortschrittspartei und ihrer Organe.

Wurde doch dieser Tage die motivirte Erklärung, mit welcher der Abgeordnete Martius sein Mandat niedergelegt hatte, von keinem dieser Blätter — ebenwomöglich auch von der fortschrittlichen „Rheinischen Zeitung“ — abgedruckt, weil sie unangenehm in das Ohr der Fortschrittspartei getönt hätte. —

An der Thür des Herrn Babel — Nationalzeitung — noch anknöpfen, wäre höchst überflüssig gewesen. Denn mehr als irgend ein Anderer ist, wie ich aus früheren Erörterungen sattsam weiß, er ein Meister, ein unerreichter Meister in dieser Kunst des Todtzuschweigens und Unterdrückens!

Einen Moment lang schwante ich — dahin ist die Demokratie in Preußen durch die Verhöhnung der Fortschrittsoberie gekommen! — ob ich den Feind nicht der Kreuzzeitung und von der Courtoisie eines Feindes die Möglichkeit zu Worte zu kommen, in Anspruch nehmen sollte, die nur die Fortschrittsblätter verweigern.

Dann aber fiel mir ein, daß es unnöthig wäre, der Versäumdungskunst der „Volkzeitung“ diesen Geisallen zu thun. Es blieb mir noch der Weg der Veröffentlichung als Flugblatt, den ich hierdurch ergreife. Berlin, den 13. Februar 1863.

F. Lassalle.

Das Erscheinen eines besonderen selbstständigen Partei-Organes war deshalb auch der lebhafteste Wunsch und das eifrigste

Bestreben Lassalle's. In einer Vertheidigungsgrede vor dem Berliner Kriminal-Gericht („Die Wissenschaft und die Arbeiter“) hatte er gesagt:

Die Alliance der Wissenschaft und der Arbeiter, dieser beiden entgegengesetzten Pole der Gesellschaft, die, wenn sie sich umarmen, alle Kulturhindernisse in ihren ehernen Armen erdrücken werden, — das ist das Ziel, dem ich, so lange ich athme, mein Leben zu weihen beschloss. —

Ganz bestimmt würde Lassalle denn auch, wenn er seinem Wirken für die Arbeiter Sache nicht zu früh durch den Tod entrisen worden wäre, sowohl für die Zustandekunft eines Vereins-Organs, als auch dafür gesorgt haben, daß die Leitung desselben Männern anvertraut worden wäre, welche das Organ zur Beförderung der Arbeiterbewegung, statt zu deren Schädigung benutzt haben würden. —

Jedenfalls würde Lassalle auch die Oberleitung des Organs befallen haben, und wie unerseßlich deshalb auch in dieser Beziehung der Verlust war, den der Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein durch den Tod Lassalle's erlitt, läßt sich aus einer andern Stelle derselben Vertheidigungsschrift ermaßen:

Fünf Wissenschaften und mehr, Geschichte im engern Sinn, die Wissenschaft des Rechts und der Rechtsgeschichte, Nationalökonomie, Statistik, Finanz, und endlich die letzte und schwierigste der Wissenschaften, die Gedankwissenschaft oder Philosophie, haben sich die Hand reichen, haben beherrscht werden müssen, um mich in den Stand zu setzen, diese Broschüre („Arbeiterprogramm“) zu verfassen.

Das im Dezember 1864 gegründete Vereins-Organ „Social-Demokrat“ ging am 1. Mai 1871 ein. Seitdem ist die im Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine vereinigte Social-Demokratie Deutschlands durch den „Neuen Social-Demokrat“, und seit Anfang dieses Jahres auch noch durch die „Social-politischen Blätter“ in der Presse vertreten.

Im Uebrigen besteht die Literatur des Vereins hauptsächlich aus den Schriften Lassalle's.

Im Vorwort zum ersten Theile dieser Broschüre ist bereits darauf hingewiesen, daß diese Schriften gewissermaßen Selbgenheitschriften sind, welche aus einer bestimmten äußeren Bran-

lassung erschienen, oder gedruckte Neben, welche ebenfalls aus besonderer Veranlassung gehalten wurden, so daß es namentlich für die Vereinsmitglieder an neuem Orten äußerst schwierig ist, sich in dem reichhaltigen Material rasch zurecht zu finden, welches Lassalle aus dem unerschöpflichen Vorne seines gesammten Wissens in jene Schriften überströmen ließ. Die nachstehende übersichtliche Zusammenstellung derselben wird dies näher nachweisen.

Vielleicht gelingt es mir, auch diesem in fast allen Generalversammlungen des Vereins zur Sprache gekommenen Uebelstande durch eine planmäßige Zusammenstellung der social-politischen Lehren Lassalle's abzuheifen, mit welcher ich eifrig beschäftigt bin, um auch der zweiten Hälfte des mir vom Vereins-Vorstande erteilten Auftrages zu genügen.

Die Vereins-Literatur besteht demnach

1. In Betreff der periodischen oder Tages-Preße

a) aus dem „Neuen Social-Demokrat.“

Die Zeitung ist Eigenthum des Vereins.

In Leitartikeln werden theils volkswirtschaftliche, theils politische Fragen gründlich erörtert und zum vollen Verständniß der Leser gebracht.

In einer politischen Uebersicht werden die wichtigeren Ereignisse und Vorgänge auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, besonders in politischer und socialer Beziehung, mitgetheilt und nach den radicalen Grundfäden der Social-Demokratie in volksthümlicher Weise besprochen.

In besonderen Artikeln werden bemerkenswerthe Vorgänge bei den übrigen Parteien erörtert und die häufigen Angriffe derselben gegen den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein und gegen die Arbeiterbewegung überhaupt gebührend abgefertigt.

Der Vereins-Theil ist zur Aufnahme von Bekanntmachungen und Erlassen der Vereinsleitung, sowie von Berichten der Vereinsmitglieder über Versammlungen und andere wichtige und interessante Vorgänge, die Bezug auf die Arbeiterbewegung haben, bestimmt.

Zu gleichem Zwecke dient der Verbands-Theil in allen den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Unterstützungs-Verband betreffenden Angelegenheiten.

Auch anderen, den Prinzipien der Social-Demokratie halbdigenden Vereinen und Korporationen, wie dem Allgemeinen deutschen Maurer-Vereine u. s. w., dient der „Neue Social-Demokrat“ zur Veröffentlichung ihrer Erlasse, Berichte u. s. w.

Unter den Rubriken „Sprechsaal“ und „Einfendungen von Arbeitern“ finden Berichte, Abhandlungen, Beschwerden über Arbeitgeber u. s. w. bereitwillig Aufnahme, wenn der Inhalt auf Wahrheit beruht, beziehentlich die Arbeiterfrage betrifft.

Unter Vermischtes werden interessante Mittheilungen aus dem öffentlichen Leben gebracht, welche sich zur Aufnahme in eine andere Abtheilung der Zeitung nicht eignen.

Das Feuilleton liefert gediegene Abhandlungen über social-politische Gegenstände.

Ein Briefkasten dient zu kurzen Mittheilungen der Vereinstleitung, der Redaktion und der Expedition.

Endlich finden Annoucen in Folge der fortschreitenden Zunahme der Abonnenten die weiteste Verbreitung.

Der „Neue Social-Demokrat“ erscheint in Berlin wöchentlich drei Mal und zufolge Beschlusses der diesjährigen Generalversammlung nach den nächsten Reichstagswahlen täglich. — Bis dahin beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich 16 Sgr., in Berlin einschließlich des Bringerlohnes 17 1/2 Sgr. Sämmtliche Postanstalten sind verpflichtet, Bestellungen anzunehmen; in Berlin nehmen alle Zeitungs-Expediteure und die Expedition (Reddenenstraße 63) Bestellungen entgegen.

Im Laufe eines Quartals soll auch für die beiden letzten oder den dritten Monat abonniert werden.

Da der „Neue Social-Demokrat“ in Deutschland das einzige Arbeiterblatt im wahren Sinne des Wortes ist, welches die Interessen der Arbeiterklasse in jeder Beziehung kräftig vertritt, so ist es die Pflicht aller Arbeiter, besonders der Parteigenossen und Vereinsmitglieder, für die weiteste Verbreitung des Blattes eifrig thätig zu sein.

b) Die „Social-politischen Blätter“, herausgegeben von W. Hofacker und W. Hasselmann, sollen den „Neuen Social-Demokrat“ ergänzen. Ueber den Zweck derselben sprachen sich die Herausgeber bei der Ankündigung des Unternehmens, wie folgt, aus:

Es soll durch dies Unternehmen einem von vielen Parteigenossen gefühlten, dringenden Bedürfnis abgeholfen werden. Während nämlich unsere Partei in der Tagespresse eine augenblicklich genügende Vertretung durch den „Neuen Social-Demokrat“ besitzt, hatte sie bisher kein Mittel, um zu verhindern, daß durch „Gartenlaube“, „Sonntagsblätter“ etc., sowie durch die in Lieferungen populäreren schlußspitzen Sensationsomanen der gesunde Sinn des Volkes ärger vergiftet und die Social-Demokratie mehr geschädigt wurde, als es selbst die politische Presse vermochte.

Die „Social-politischen Blätter“ sollen nun dazu dienen, den Arbeitern eine äußerst billige, streng socialistische Unterhaltungselektüre zu bieten, welche den Inhalt des Parteiorgans ergänzt. Der beschränkte Raum des Letzteren verhindert nämlich oft — obgleich, so weit es nur angeht, Literarische und solche beherrschende Inhalte im „Neuen Social-Demokrat“ erscheinen und ein socialistisches Publikum gegenwärtig anfangen ist, — daß in derjenigen Ausdehnung, welche der Ausbreitung der Partei entspricht, solche Abhandlungen und unterhaltende Artikel Platz finden. Die „Social-politischen Blätter“ sollen diesem Uebelstande abhelfen und außer längeren Zeitarbeitern, welche die socialistischen Principien verständlich und ausführlich entwickeln, einen socialistischen Roman, social-politische und gesellschaftliche Aufsätze, Lebensbeschreibungen und Reden berühmter Männer, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Socialisten und Revolutionenänner, demüßigt auch eine wahrheitsgetreue Biographie Lassalle's; sowie zahlreiche sonstige Artikel vermischten Inhalts bei gen. Um jedoch zu verhindern, daß dem Parteiorgan irgend eine Konkurrenz erwachse, werden die „Social-politischen Blätter“ sich weder mit Tagespolitik, noch mit Vereinsangelegenheiten befassen, auch keinerlei Einladungen und Annoncen bringen.

Einer weiteren Erklärung der Herausgeber zufolge soll der bei dem Unternehmen etwa erzielte Ueberschuß der Vereinskasse zum Zweck der Wahlagitation zufließen.

Die diesjährige Generalversammlung hat sich über den Inhalt der „Social-politischen Blätter“ sehr günstig und anerkennend ausgesprochen.

Die Blätter erscheinen in Heften im Format der „Garten-

laube“, und zwar vierteljährlich drei Hefte, deren Abonnementspreis zusammen 7½ Sgr. beträgt. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und die Berliner Zeitungs-Spediteure entgegen. Auch für die größte Verbreitung der „Social-politischen Blätter“ müssen die Parteigenossen mit Eifer wirken.

II. Die Vereins-Schriften.

Unter diesen nehmen selbstverständlich die Schriften Lassalle's die erste Stelle ein.

Dieselben sind nachstehend in der Reihenfolge gruppenweise aufgeführt, in welcher sie, Eine aus der Andern, oder in Folge derselben, entstanden sind, in welcher Reihenfolge sie also gelesen werden müssen, um ein richtiges Verständnis ihres Inhaltes zu erlangen.

Die unter den Nummern 1, 2 und 3 verzeichneten Schriften bilden die erste Gruppe, weil sie denselben Gegenstand (den „Verfassungs-Conflict zwischen dem preussischen Abgeordnetenhaus und der preussischen Regierung“) behandeln.

Zur zweiten Gruppe gehören die Nummern 4, 5, 6, 7 und 8. Das „Arbeitsprogramm“ (Nr. 4) hatte die Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen Lassalle zur Folge. Die unter den Nummern 5 bis 8 verzeichneten Schriften enthalten die Vertheidigungserben Lassalle's in beiden Instanzen, das Erkenntniß erster Instanz u. s. w.

Die dritte Gruppe bilden die Schriften unter den Nummern 9, 10, 11 und 12. In diesen Schriften besteht die im Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine concentrirte deutsche Arbeiter-Partei einen wahren Schatz von Wissenschaft und praktischen Vorschlägen, welcher sie in den Stand setzt, den Grundfragen des Socialismus Geltung zu verschaffen.

Auch die übrigen Schriften Lassalle's enthalten ein reiches Beweis-Material für die „Unfehlbarkeit“ der Lehren und Vorschläge Lassalle's; indess sind vorzugsweise die Schriften Nr. 9, 10, 11 und 12 den Arbeitern überhaupt und den nengewonnenen Vereinsmitgliedern insbesondere, zum Lesen und gründlichen Studium dringend zu empfehlen.

Lassalle selbst bemerkte in dieser Beziehung in einem Circular

(Kundschreiben) vom 15. Februar 1864, mit welchem er seinen Bevollmächtigten ein Exemplar des „Basiat-Schulze“ (Nr. 12) übersandte, wörtlich:

Die bloße „Gesinnung“ eignet sich keineswegs zum Träger einer politischen Bewegung. Sie ist ihrer Natur nach Produkt der Umstände, des Temperaments, der Stimmung, und vorübergehend mit dieser. Dies bildet die Ursache der notwendigen Nachlässigkeit der bloßen politischen Bewegung. Die sogenannte „Gründerthätigkeit“ unseres Bürgerthums hat sich, wie dies nicht anders sein konnte, als die höchste Gesinnungseligkeit und laueste Gleichgültigkeit enthält.

Nur auf dem feststehenden wissenschaftlicher Erkenntniß ruht wahrhaft dauernde Gesinnung.

Jeder Arbeiter, welcher das vorliegende Werk wirklich verstanden hat, es von Zeile zu Zeile in sich verarbeitet und zu seinem innern geistigen Eigenthum gemacht hat, — wozu freilich weder eine einmalige noch eine dreimalige Lektüre hinreicht — jeder solcher Arbeiter ist für immer und unverlierbar der Bewegung gewonnen!

Durch seine Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse in sich aufzunehmen und sie zu seinem innersten Eigenthum zu machen, muß der Arbeiterstand seine geistige Ueberlegenheit über das Bürgerthum und seinen Fernsitz zur Umbildung desselben betätigen.

Diese Förderung der Empfindlichkeit für wissenschaftliche Erkenntniß überschreitet keineswegs das, was vom Arbeiterstand verlangt werden kann.

Es kann vom Arbeiter nicht gefordert werden, sich wissenschaftliche Erkenntnisse selbst zu erzeugen. Es kann eben so wenig von ihm gefordert werden, daß er sich solche aus einer zerstreuten Literatur zu sammeln lerne.

Aber die Aufgabe, sich in Ein Buch hineinzulesen, sich im Laufe einiger Monate durch stets wiederholte Lektüre so innig hineinzulesen, daß es ihm eben so gehör, wie dem Verfasser und er in jedem Gedanken des Werkes auf das Genaueste zu Hause ist, dies übersteigt keineswegs die Kräfte des Arbeiterstandes.

Ein Arbeiterstand, welcher den hierzu erforderlichen Ernst nicht hätte — würde keineswegs geeignet sein, als Träger einer Bewegung aufzutreten, und die Zeit bis zu der Verbesserung seiner Lage würde notwendiger und verdienter Weise eine noch lange sein!

Ferner:

Habe ich so meinetheils Alles gethan, um dem Arbeiter jede Mühe, soweit nur irgend möglich war, zu ersparen und ihm gleichwohl ein ausgearbeitetes und theoretisches Bewußtsein über seine Lage und die Natur unseres heutigen Produktionszustandes, sowie über die Möglichkeit

einer organischen Aenderung desselben zu geben, so muß ich vom Arbeiterstande seinerseits mit Nachdruck den erforderlichen Eifer zur geistigen Aneignung des ihm Dargebrachten in dem hier entwickelten Grade verlangen.

Die geistige Aneignung des hier Dargebotenen hat für den Arbeiterstand die Aufgabe der nächsten Monate zu sein. Alles praktische Handeln wird erst dann mit wirklichem Erfolge stattfinden können, wenn der Arbeiterstand sich das ihm hier dargebotene theoretische Verständniß seiner Lage erworben hat.

Die Bevollmächtigten werden hierdurch angewiesen, außer dieser Circular-Antrage Auszüge aus diesem Buche in öffentlichen Sitzungen des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins vorzulesen. Hierzu dürfte sich besonders das vierte Kapitel so wie das Nachwort („Eine melancholische Meditation“) und aus dem zweiten Kapitel die Kritik der Schulze'schen Theorie von der Kapitalentziehung und vom Entbehrungslohn eignen.

Wo es die lokalen Verhältnisse erlauben, kann das ganze Buch in fortlaufenden Sitzungen vorgelesen werden.

Ob aber letzteres oder nur auszugswises Vorlesen stattfindet — Beides kann nur die Bedeutung haben, die Arbeiter auf das Werk hinzuweisen.

Das wirkliche Verständniß und die geistige Aneignung desselben kann nur das Resultat wiederholter eigener Lektüre des Arbeiters, für sich allein oder im kleinsten Kreise seiner Freunde sein.

Allen Vereinsmitgliedern, besonders den Bevollmächtigten, ist hier eine hohe, bedeutende Aufgabe vorgezeichnet! — Zugleich ist diese erste Mahnung eine indirekte „moralische“ Ueberrufe für Diejenigen, welche in Mitgliederversammlungen nicht Anders vorzubringen wissen, als die kleinlichsten persönlichen Krakechleorien, welche sie zur stabilen „Tagesordnung“ machen, — aber auch für Diejenigen, welche die Mitglieder in anderer Weise durch verächtliche Rebenrede von der Haupt Sache ablenken. —

Möge diese Mahnung Lassalle's künftig allseitig besser beherzigt werden, wie es bisher geschehen ist! —

Zur vierten Gruppe der Lassalle'schen Schriften gehören die unter den Nummern 13, 14 und 15 bezeichneten. Ihr näherer Zusammenhang ergibt sich aus dem Verzeichnisse selbst.

Die übrigen in demselben aufgeführten Schriften Lassalle's enthalten theils Reden, welche er auf seinen Agitations-Reisen gehalten, theils politische Abhandlungen und wissenschaftliche Werke.

Die Vereinschriften sind folgende:

- 1) „Ueber Verfassungswesen.“ Ein Vortrag Lassalle's, gehalten im Frühjahr 1862 in einigen Berliner Bezirksvereinen.
- 2) „Was nun?“ Zweiter Vortrag Lassalle's „Aber Verfassungswesen“, gehalten im November 1862 in einem Berliner Bezirksvereine.
- 3) „Macht und Recht“. Widerlegung von Zeitungsurtheilen über die Vorträge zu 1) und 2) vom 7. Februar 1863 nebst einer „Vorbemerkung“ vom 13. Februar 1863.
- 4) „Arbeiterprogramm“. „Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes.“ Vortrag Lassalle's, gehalten am 12. April 1862 im Berliner Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt.
- 5) „Die Wissenschaft und die Arbeiter“. Eine Verteidigungsrede Lassalle's vor dem Berliner Kriminalgericht am 16. Januar 1863 gegen die Anklage, durch das „Arbeiterprogramm“ (Nr. 4) die beschäftigten Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angezettelt zu haben. — Das Kriminalgericht erkannte gegen Lassalle auf eine Gefängnißstrafe von vier Monaten und auf Vernichtung der Proofsätze in allen vorräthlichen Exemplaren.
- 6) „Der Lassalle'sche Kriminalprozeß“. Zweites Heft. Die mündliche Verhandlung am 16. Januar 1863 nach dem stenographischen Bericht.
- 7) „Der Lassalle'sche Kriminalprozeß“. Drittes Heft. Das Urtheil erster Instanz mit kritischen Randnoten zum Zweck der Appellationsrechtsfertigung bearbeitet von Lassalle.
- 8) „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen.“ Eine Verteidigungsrede Lassalle's in zweiter Instanz vor dem Kammergericht zu Berlin.

- Das Urtheil erster Instanz wurde dahin abgeändert, daß auf eine Geldbuße von 100 Thalern erkannt wurde. Die gegen das Erkenntniß zweiter Instanz eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Ober-Tribunal zu Berlin verworfen.
- 9) „Diffoenes Antwortschreiben“ Lassalle's an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen deutschen Arbeiter-Congresses zu Leipzig vom 1. März 1863.
 - 10) „Zur Arbeiterfrage“. Lassalle's Rede bei der am 16. April 1863 in Leipzig abgehaltenen Arbeiterversammlung. Nebst Briefen der Herren Prof. Wuttke und Dr. Lothar Bucher.
 - 11) „Arbeiterlesebuch.“ Rede Lassalle's zu Frankfurt am Main am 17. und 19. Mai 1863.
 - 12) „Herr Baskiat-Schulze von Deligsch, der ökonomische Julian, oder: Kapital und Arbeit“. von Ferdinand Lassalle. Erschienen im Februar 1864.
 - 13) „Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag.“ „Drei Symptome des öffentlichen Geistes.“ Eine Rede Lassalle's gehalten in den Versammlungen des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins zu Barmen, Solingen und Düsseldorf, Ende September 1863.
 - 14) „Der Prozeß wider F. Lassalle“, verhandelt vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 27. Juni 1864. Dieser Proceß wurde wegen seiner Rede „Die Feste, die Presse etc.“ gegen Lassalle eingeleitet; er wurde zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.
 - 15) „An die Arbeiter Berlin's“. Eine Ansprache Lassalle's vom 14. October 1863, im Namen der Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, zur Widerlegung der Lügenberichte der Zeitungen über die großartige Versammlung zu Solingen. (Zu vergleichen Nr. 13.)
 - 16) „Der Hochverraths-Prozeß wider Ferdinand Lassalle

vor dem Staats-Gerichtshofe zu Berlin am 12. März 1864.

Die Anklage lautete:

zu Berlin im October 1863 mittelst der von ihm (Lassalle) verfaßten und veröffentlichten Broschüre: „An die Arbeiter Berlins“

- a. ein auf gewaltsame Aenderung der Preussischen Staatsverfassung gerichtetes Unternehmen vorbereitet,
- b. eine Staatseinrichtung durch öffentliche Verhöhnung der Verachtung ausgeübt,
- c. die Mitglieder des königlichen Staatsministeriums mit Bezug auf deren Veran beleidigt zu haben.

Wegen des „Verbrechens“ unter a. erfolgte Freisprechung; wegen der „Vergehen“ unter b. und c. wurde eine neue Untersuchung eingeleitet, welche zur Verurtheilung Lassalle's in contumaciam zu vier Monaten Gefängniß führte, welche vier Monate er „in contumaciam“ unverbüßt mit in die „Ewigkeit“ genommen hat.

- 17) „Die Agitation des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins und das Versprechen des Königs von Preußen“. Rede Lassalle's am ersten Stiftungsfeste des Vereins zu Mondorf am 22. Mai 1864.
- 18) „Verschiedene kleinere Aufsätze“ von Ferdinand Lassalle, nämlich „Anhänge“ zum „Pastor-Schulze“ und zum „Arbeiter-Lesebuch“, Proclamationen, Circulare etc. an die Bevollmächtigten u. s. w.
- 19) „Fichte's politisches Vermächtniß und die neueste Gegenwart“. Ein Brief Lassalle's aus dem Januar 1860.
- 20) „Affisen-Rede“, gehalten von Ferdinand Lassalle vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849, gegen die Anklage: die Bürger gegen die königliche Gewalt aufgereizt zu haben.
- 21) „Der italienische Krieg.“
Von den gelehrten Werken Lassalle's ist hier noch zu verzeichnen:

22) „Das System der erworbenen Rechte.“

Zur Vereins-Literatur gehören ferner:

- 23) Die Protokolle der General-Versammlungen des Vereins;
- 24) „Gesammelte Gedichte für das deutsche Volk“, herausgegeben von Otto Kapell;

Die Preise der einzelnen Vereins-Schriften werden durch den „Neuen Social-Demokrat“ bekannt gemacht.

Die Vereins-Schriften Nr. 1 bis 25 sind vom Vereins-kassirer W. Grüwel in Berlin, die unter den Nummern 26 und 27 verzeichneten von den Herausgebern (Dresdenerstr. 63 Berlin S.) zu beziehen.

tervolles gerichtet ist, — zugleich aber auch auf die Erringung voller politischer Freiheit. —

Ihr seht ferner, daß die Mittel des Vereins nicht nur gesetzlich erlaubte sind, sondern auch unfehlbar zur Erreichung des Zweckes führen werden, wenn Ihr Euch Alle an der planmäßigen Anwendung dieser Mittel dadurch thatkräftig beteiligt, daß ihr eifrige Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins werdet.

Ihr überzeugt Euch weiter, daß die Organisation des Vereins eine musterhafte ist, — daß in dem ganzen Organismus bis zu den kleinsten Theilen herab die vollste Harmonie und die denkbarste Ordnung herrschen.

Es liegt nur an Euch, daß die Frist, in welcher der Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein sein Ziel unfehlbar erreichen wird, zu Eurem Wohle möglichst abgekürzt werde.

Nun wohl! Auf der einen Seite winkt Euch die Knechtschaft, die moderne Claverei; — auf der andern strecken Euch Hunderttausende Eurer Brüder die Hände entgegen, damit Ihr gemeinsam mit ihnen die goldene Freiheit erringet.

Ihr habt die Wahl. Sie kann Euch nicht schwer fallen! —

Schlusswort.

Setzt heran, Ihr unzähligen Gegner und Feinde der Arbeitersache!

Hier habt Ihr den Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein wie er ist, leibt und lebt!

Ich habe das gesüchtete Ungeheuer bei lebendigem Leibe auf dem Scheiterhaufen die er Proskripte zerlegt. Da liegt sein ganzer Leib mitfammt dem Eingeweide blank und frank und frei vor Euern Augen!

Nun wüßst du darin herum nach Herzenslust und haut Euere Krallen und Zähne darin fest nach Belieben; ja, wenn Ihr wollt und könnt, dann zerreißt Leib und Eingeweide in Fetzen! —

Nur zwei Dinge sind es — laßt Euch dies für immer gesagt sein! — welche Euere giftigen Krallen und gefährlichen Zähne nimmermehr erreichen werden; — sie sind das „Herz“ und die „Seele“ des Vereins:

das durch ihn geweckte Klassenbewußtsein der Arbeiter und der Geist Ferdinand Lassalle's! —

Aber besonders für Euch, Ihr Arbeiter Deutschlands, die Ihr dem Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein noch fern steht, ist dieses Werkchen geschrieben.

Es setzt Euch in den Stand, Euch über Zweck, Mittel und Organisation des Vereins vollständig zu unterrichten.

Ihr überzeugt Euch dabei, daß der Zweck des Vereins auf die Beseitigung der herzlosen Ausbeutung Eurer Arbeitskraft durch habgütige Kapitalisten, auf die gründliche Umgestaltung der traurigen socialen Lage des gesammten Arbei-

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

	Seite.
Vorwort	3
Geschichtlicher Ueberblick	7
1. General-Versammlung zu Düssel-dorf (1864)	30
2. Gründung des Social-Demokrat (1864)	34
3. General-Versammlung zu Frankfurt a. M. (1865)	36
4. Außerordentliche General-Versammlung zu Leipzig (1866)	37
5. General-Versammlung zu Erfurt (1866)	51
6. Außerordentliche General-Versammlung zu Braunschweig (1867)	53
7. General-Versammlung zu Berlin (1867)	53
8. General-Versammlung zu Hamburg (1868)	54
9. Auflösung des Vereins (1868)	57
10. Gründung eines neuen Vereins 1868.	62
11. General-Versammlung zu Barmen (1869)	62
12. Wiederherstellung der Kasseler'schen Partei (1869)	66
13. Congress zu Eisenach (1869)	71
14. Abfall des Pöfseid'schen Vereins (1869)	73
15. General-Versammlung zu Berlin (1870)	74
16. Gründung des „Abitator“. Eingehen des „Social-Demokrat“. Rücktritt Schweizer's 1871.	75
17. General-Versammlung zu Berlin (1871)	81
18. Amtsantritt des Präsidenten Polesterer. Erscheinen des „Neuen Social-Demokrat“ (1871)	82
19. General-Versammlung zu Berlin (1872)	83
20. Uebertritt Schweizer's zu den „Ehrliehen“ (1872)	88
21. Vorstand's Sitzung zu Han-burg (1873)	98
22. General-Versammlung zu Frankfurt a. M. (1873)	100

Zweiter Theil.

Erster Abschnitt. Zweck und Organisation des Vereins	3
Zweiter Abschnitt. Verwaltung	8
I. Die General-Versammlung	9
II. Der Vorstand	14

	Seite.
III. Der Präsident	16
IV. Der Secretair	21
V. Der Kassirer	22
VI. Die Bevollmächtigten	26
1. Vorbemerkung	26
2. Instruction	28
3. Anlagen	38
A. Formulare	38
B. Anweisung	48
C. Vereinsgesetze	52
D. Straf- u. Geetze	58
VII. Die Zeitragnummler	81
Instruction nebst Formularen	81
VIII. Die Revisoren	90
IX. Der Redacteur des Vereins-Organs	90
X. Der Expedient des Vereins-Organs	90
XI. Die Revisions-Commission	91
XII. Die Beschwerde-Commission	92

Dritter Theil.

Die Literatur des Vereins	96
a. „Neuer Social-Demokrat“	98
b. „Social-politische Blätter“	100
c. Die Vereins-schriften	101
Schlusswort	108

